

# Determinanten kriminellen Verhaltens

Empirische Überprüfung eines erweiterten Rational Choice-Modells

Inauguraldissertation der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der

Universität Bern

zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von

Regula Imhof

Luzern (LU) und Bürglen (UR)

Bern, 2010

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern auf  
Antrag von  
Prof. Dr. Rolf Becker (Hauptgutachter) und PD Dr. Andreas Hadjar (Zweitgutachter)  
angenommen.

Bern, den 14. Oktober 2010

Der Dekan: Prof. Dr. Roland Seiler

Für Babba

## Inhalt

|   |            |
|---|------------|
| <b>1. Einleitung</b> .....  | <b>1</b>   |
| <b>2. Kriminalität: Ein soziales Phänomen</b> .....   | <b>8</b>   |
| 2.1 Normen, Werte und Gesetze .....   | 15         |
| 2.1.1 Normen.....   | 15         |
| 2.1.2. Werte.....   | 17         |
| 2.1.3 Gesetze .....   | 20         |
| 2.2. Abweichendes Verhalten, Delinquenz und Delikte .....   | 21         |
| 2.3 Sanktion .....  | 22         |
| <b>3. Kriminalität in der Schweiz</b> .....   | <b>27</b>  |
| 3.1 Kriminalstatistik in der Schweiz.....   | 29         |
| 3.1.1 Opferbefragung .....  | 30         |
| 3.1.2 Selbstberichtete Kriminalität.....  | 31         |
| 3.1.3 Polizeiliche Kriminalstatistik .....  | 33         |
| 3.2 Kriminalität in Bern.....   | 35         |
| <b>4. Soziologische Erklärungen kriminellen Verhaltens</b> .....  | <b>41</b>  |
| 4.1 Anomietheorie .....   | 41         |
| 4.2 Theorie der differentiellen Assoziation.....  | 48         |
| 4.3 Soziale Lerntheorie .....   | 53         |
| 4.4 Chancenstrukturtheorie .....  | 60         |
| 4.5 Etikettierungstheorie (Labeling Approach).....  | 64         |
| <b>5. Kriminalität als rationale Wahlhandlung</b> .....   | <b>69</b>  |
| 5.1 Ökonomische Theorie der Kriminalität.....   | 71         |
| 5.2 General Theory of Crime: Self Control Theory .....  | 75         |
| 5.3 Situational Action Theory of Crime Causation.....   | 81         |
| 5.4 Kriminalität als Spezialfall des rationalen sozialen Handelns .....   | 88         |
| <b>6. Theoretische Betrachtung des erweiterten Rational Choice-Modells</b> .....  | <b>97</b>  |
| 6.1 Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten .....   | 97         |
| 6.2 Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung („SSSEU-Theorie“) ..... | 101        |
| 6.3 Hypothesenbildung .....   | 103        |
| <b>7. Datenbasis und Studie</b> .....   | <b>106</b> |
| 7.1 Grundgesamtheit und Stichprobenziehung .....  | 106        |
| 7.2 Stichprobenbeschreibung.....  | 107        |

|  |            |
|--|------------|
| 7.3 Datenerhebung .....  | 109        |
| 7.3.1 Anwendung der Tailored Design Methode .....  | 110        |
| 7.3.2 Verwendung materieller Anreize in postalischen Befragungen .....                                 | 113        |
| 7.4 Methodenexperiment zur Wirkung von Incentives .....  | 116        |
| 7.4.1 Ergebnisse des Methodenexperimentes .....  | 119        |
| 7.4.1.1 Zusammenhang von monetären Anreizen und Ausschöpfung.....                                      | 119        |
| 7.4.1.2 Zusammenhang von monetären Anreizen und Datenqualität .....                                    | 122        |
| 7.4.1.3 Zusammenhang von monetären Anreizen und Stichprobenselektivität .                              | 123        |
| 7.4.2 Beurteilung des Methodenexperiments.....   | 126        |
| 7.5 Top oder Flop: Beurteilung der Datenerhebung .....   | 127        |
| 7.5.1 Erfahrungen mit Incentives .....   | 128        |
| 7.5.2 Erfahrungen mit Ansprechperson .....   | 130        |
| 7.6 Datenauswertung.....   | 130        |
| 7.6.1 Schätzverfahren .....  | 131        |
| 7.6.2 Messinstrumente .....  | 133        |
| 7.6.2.1 Abhängige Variable.....  | 134        |
| 7.6.2.2 Unabhängige Variablen .....  | 135        |
| <b>8. Empirische Analyse .....</b>   | <b>139</b> |
| 8.1 Rational Choice-Modell zur Erklärung der Determinanten kriminellen Verhaltens                      | 139        |
| 8.2 Erweiterte Rational Choice Modelle zur Erklärung der Determinanten kriminellen<br>Verhaltens ..... | 142        |
| 8.2.1 Gesetzestreue.....   | 151        |
| 8.2.2 Schichtzugehörigkeit .....   | 163        |
| 8.2.3 Formales Bildungsniveau .....  | 172        |
| 8.2.4 Delinquente Andere.....  | 180        |
| 8.2.5 Weitere Einflussgrößen: Risikobereitschaft und Egoismus.....                                     | 186        |
| 8.3 Betrachtung der untersuchten Delikte .....   | 191        |
| 8.3.1 Schwarzfahren .....  | 192        |
| 8.3.2 Versicherungsbetrug .....  | 195        |
| 8.3.3 Steuerhinterziehung .....  | 198        |
| 8.3.4 Ladendiebstahl.....  | 203        |
| <b>9. Konklusion .....</b>   | <b>208</b> |
| <b>10. Literaturverzeichnis .....</b>  | <b>217</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|             |  |     |
|-------------|--|-----|
| Abbildung 1 | System der Filterung sozialer Handlungsalternativen durch internalisierte Werte („Filterschema“) | 19  |
| Abbildung 2 | Prozentverteilung der Beurteilungen der Arbeit der Berner Polizei                                | 37  |
| Abbildung 3 | Prozentuale Verteilung des möglichen eigenen Begehens erfragter Delikte                          | 38  |
| Abbildung 4 | Prozentuale Verteilung zu begangenen erfragten Delikten  | 39  |
| Abbildung 5 | Schema zur Erklärung von Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Kriminalität                   | 92  |
| Abbildung 6 | Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“   | 98  |
| Abbildung 7 | Prozentverteilung der genannten eigenen beruflichen Positionen                                   | 108 |

## Tabellenverzeichnis

|           |   |     |
|-----------|---|-----|
| Tabelle 1 | Hypothesen des Methodenexperimentes   | 118 |
| Tabelle 2 | Ausschöpfungsquote des Methodenexperiments in Abhängigkeit von monetären Anreizen | 119 |
| Tabelle 3 | Neigung zu intendierten Straftaten (Odds Ratios)                                  | 123 |
| Tabelle 4 | Übersicht der unabhängigen Variablen  | 138 |

|            |   |     |
|------------|---|-----|
| Tabelle 5  | Modellfit des Grundmodells der vier untersuchten Delikte .....  | 140 |
| Tabelle 6  | Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten .....   | 144 |
| Tabelle 7  | Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten .....   | 149 |
| Tabelle 8  | Auswirkung Gesetzestreue auf Schwarzfahren .....  | 153 |
| Tabelle 9  | Auswirkungen Gesetzestreue auf Steuerhinterziehung .....  | 154 |
| Tabelle 10 | Häufigkeit von Schwarzfahren nach Werten der Gesetzestreue<br>(Zeilenprozent) .....   | 160 |
| Tabelle 11 | Häufigkeit von Steuerhinterziehung nach Werten der Gesetzestreue<br>(Zeilenprozent) .....                                   | 161 |
| Tabelle 12 | Korrelation Schichtzugehörigkeit/delinquentes Verhalten bei vier untersuchten<br>Straftaten .....                           | 164 |
| Tabelle 13 | Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten .....   | 165 |
| Tabelle 14 | Korrelationsmatrix zu relativer Deprivation .....   | 166 |
| Tabelle 15 | Korrelation Schichtzugehörigkeit/SEU untersuchten vier Delikte .....  | 169 |
| Tabelle 16 | Korrelation Schichtzugehörigkeit/Kosten und Nutzen der untersuchten vier<br>Delikte .....                                   | 170 |
| Tabelle 17 | Korrelation Bildungsabschluss/Erfolgswahrscheinlichkeit bei vier untersuchten<br>Delikten, Daten aus Hauptuntersuchung..... | 173 |

|            |   |
|------------|---|
| Tabelle 18 | Odds Ratios mit Pretest-Daten zu Versicherungsbetrug und Schwarzfahren<br>173   |
| Tabelle 19 | Korrelation Bildungsabschluss und Internes Kontrollbewusstsein mit Pretest-<br>Daten..... 176   |
| Tabelle 20 | Odds Ratios zu Versicherungsbetrug und Schwarzfahren, Daten aus<br>Hauptuntersuchung ..... 176  |
| Tabelle 21 | Odds Ratios mit Daten der Hauptuntersuchung zu Versicherungsbetrug und<br>Schwarzfahren ..... 178   |
| Tabelle 22 | Korrelation Bildungsabschluss/Entdeckungswahrscheinlichkeit bei vier<br>untersuchten Delikten, Daten aus Hauptuntersuchung ..... 180          |
| Tabelle 23 | Odds Ratios zu den vier untersuchten Delikten ..... 181   |
| Tabelle 24 | Kreuztabelle Delikt begehen/Anzahl Personen, die Delikt begehen<br>(Steuerhinterziehung und Schwarzfahren), Zeilen- und Spaltenprozentage 184 |
| Tabelle 25 | Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten ..... 188   |



## 1. Einleitung

„Die Schweizer sind ein Volk von Schwarzfahrern“

(Häuptli, Neue Zürcher Zeitung am Sonntag online, 1. Februar 2009).

Diese Schlussfolgerung zieht Lukas Häuptli in einem Online-Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung am Sonntag über Schwarzfahrer bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und den Zürcher Verkehrsbetrieben (VBZ) im Februar 2009. Er berichtet in seinem Artikel über ein Personenregister, welches SBB und VBZ seit Anfang 2006 gemeinsam führen. Darin werden Personen erfasst, welche bei einer Billettkontrolle durch die beiden Verkehrsbetriebe als Schwarzfahrer erkannt wurden. Das Registriersystem dient dem Zweck, Mehrfachtäter bestimmen zu können. SBB und VBZ verfügen beide über ein System des ansteigenden Strafmasses für Wiederholungstaten: Die Höhe der Busse steigt ab der zweiten Verzeigung an, nach der dritten Registrierung erfolgt eine Strafanzeige bei der Polizei. Die erfassten Personaldaten (Name und Adresse der Delinquenten) werden zwei Jahre nach Bezahlung der Bussen wieder aus dem System gelöscht. Per Februar 2009 umfasste das Schwarzfahrerregister der SBB und VBZ 500'000 Personen – dies entspricht knapp 7% der Schweizer Gesamtbevölkerung.<sup>1</sup>

Die Berner Verkehrsbetriebe, Bernmobil, kennen kein analoges Registriersystem. Bei Bernmobil werden Schwarzfahrer zwar ebenfalls vermerkt, das System lässt aber kein Erkennen von Mehrfachtätern zu. Das Strafmass steigt bei Bernmobil bei Mehrfachdelinquenz nicht an, sondern bleibt immer beim gleichen Bussenbetrag. Bei sofortiger Bezahlung der Busse werden 80 Franken gefordert, bei einer späteren Begleichung der Schuld (Einzahlungsschein) werden 100 Franken in Rechnung gestellt. Gemäss eigenen Angaben beträgt die Schwarzfahrerquote bei Bernmobil 2,5%. Dieser prozentuelle Anteil an Passagieren, welche die Fahrzeuge von Bernmobil benützen, ohne über einen entsprechenden Fahrschein zu verfügen, zeigt sich über die vergangenen Jahre hinweg unverändert. 30'000 Personen (= 2,5% der Fahrgäste) werden jährlich bei Bernmobil als Schwarzfahrer registriert. Diese Zahl entspricht jedoch lediglich den erkannten Schwarzfahrern (Hellziffer), die Dunkelziffer dürfte höher liegen, kann aber aufgrund fehlender Daten nicht bezeichnet werden. Die durch Schwarzfahrer verursachte finanzielle Einbusse

---

<sup>1</sup> Im Februar 2009 beträgt die Einwohnerzahl der Schweiz 7'714'100 (Schweizerisches Bundesamt für Statistik, Bevölkerungsstand: 24.01.2010).

gibt Bernmobil mit 1 Million Franken an.<sup>2</sup> Fünfzehn Kontrolleure sind täglich auf dem Streckennetz von Bernmobil unterwegs, um die Gültigkeit der Tickets der Fahrgäste zu überprüfen.

Wieso scheint Schwarzfahren in der Schweiz ein weitverbreitetes soziales Verhalten zu sein? Wieso hält sich ein beachtlicher Teil der Schweizer Einwohnerinnen und Einwohner nicht an das Gesetz, das ihnen vorschreibt, öffentliche Verkehrsmittel nur in Besitz eines gültigen Fahrscheins benutzen zu dürfen (Art. 150 StGB)?<sup>3</sup> Welche Motive bewegen sie dazu schwarzzufahren? Haben sie überhaupt Gründe für ihr strafbares Verhalten? Wie kommt dieses delinquente Verhalten zu Stande – und daran anschliessend, warum begehen Menschen, in der Schweiz oder einer anderen (westlichen) Nation, delinquente Handlungen?

Die Frage nach abweichendem Handeln ist nicht neu. Im Gegenteil: Bereits die soziologischen Gründerväter, wie beispielsweise Emile Durkheim, Max Weber oder Georg Simmel befassten sich im 19. Jahrhundert mit Fragen nach den Funktionsweisen von Gesellschaft, sozialer Ordnung und deren „Störung“ durch normverletzendes Verhalten von Gesellschaftsmitgliedern. Sie kamen allerdings zu unterschiedlichen Schlüssen. Emile Durkheim bestimmte Konflikte innerhalb der Gesellschaft als Dysfunktion, welche die soziale Ordnung stört. Indem sich (einzelne) Gesellschaftsmitglieder nicht gemäss den in der Gesellschaft gültigen Normen und Werten verhalten, schädigen sie die Gesellschaft als Ganze. Sie desintegrieren die Gesellschaft, indem sie die in ihr gültigen kulturellen Ziele negieren und ihre Struktur in Frage stellen. Georg Simmel setzt dem konsenstheoretischen Ansatz von Durkheim eine konträre Gesellschaftsinterpretation entgegen. Im Gegensatz zu Durkheim, der ein statisches Bild von Gesellschaft zeichnet, spricht sich Simmel für eine Gesellschaft im Wandel aus. Gemäss Simmels Vorstellung befindet sich eine Gesellschaft in permanentem sozialem Wandel, der die Gesellschaft aber nicht lähmt, sondern vorantreibt. Die in der Gesellschaft gültigen kulturellen Ziele, die Normen und Werte, die das Zusammenleben der Gesellschaftsmitglieder untereinander überhaupt erst ermöglichen, müssen in der Gesellschaft immer wieder neu ausgehandelt werden. Nur so ist so-

---

<sup>2</sup> Die Angaben zu Bernmobil stammen aus einem E-Mailkontakt der Autorin mit Annegret Hewlett, Mediensprecherin bei Bernmobil, im Februar 2009.

<sup>3</sup> „Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt, eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht, eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt beansprucht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ (Art. 150 StGB, 2009)

zialer Wandel möglich. Max Weber bestimmt die Frage nach sozialen Konflikten als eine Frage nach individuellen Handlungsmotiven. Er geht von einem Handlungsschema aus, das auf vier Handlungstypen basiert: Wertrationales Handeln, zweckrationales Handeln, traditionales Handeln und affektuelles Handeln. Beim wertrationalen Handeln begeht ein Akteur eine spezifische Handlung, um damit ein bestimmtes Ziel zu erlangen. Wertrational handelt ein Akteur, wenn er eine Handlung aufgrund bestimmter Werthaltungen begeht. Affektuelles Handeln stellt ein emotionales und (weitgehend) spontanes Handeln dar. Traditionales Handeln beschreibt ein gewohnheitsmässiges und dadurch „unreflektiertes“ Handeln. Weber geht für moderne westliche Gesellschaften primär von zweckrationalem Handeln aus: Die einzelnen Gesellschaftsmitglieder verhalten sich grösstenteils gemäss den von ihnen verfolgten Zielen und handeln entsprechend nutzenmaximierend. Indem jedes Individuum seine persönlichen Ziele verfolgt, prallen unterschiedliche individuelle Motive aufeinander und führen zwangsläufig zu sozialen Konflikten. Dadurch gilt es immer wieder auszuhandeln, welche Normen, Werte und kulturellen Ziele in einer Gesellschaft Gültigkeit haben.

Wo stehen wir heute in der soziologischen Diskussion rund um normkonformes und abweichendes Verhalten? Welches sind die aktuellen Interpretationen von Gesellschaft und den in ihr wirkenden Kräften? Dass sich heutige (westliche) Gesellschaften permanent wandeln, und dass sie ihre kulturellen Ziele und (legitimen) Mittel zu deren Erreichung aufgrund des vorherrschenden Wertpluralismus immer wieder aufs Neue aushandeln und festsetzen müssen, kann als „Konsensmeinung“ gelten. Dass sozialer Wandel aber im Rahmen von dafür vorgesehenen, institutionalisierten und legitimierten Prozessen verlaufen muss, gehört zum Grundverständnis demokratischer Gesellschaften. Entsprechend heftig werden Gesetzesverstösse – als Verstoss gegen die gültige soziale Ordnung – in solchen Gesellschaften kritisiert. Kriminalitätsentwicklungen, spezifisches kriminelles Handeln („Organisierter Drogenhandel“) oder kriminelles Handeln bestimmter sozialer Gruppen („Jugendkriminalität“) sind Dauerthemen in Medien und Öffentlichkeit. Diskussionen in der Gesellschaft über gültige Normen – und entsprechend normkonformes Verhalten – sind wichtig und nötig für deren Selbstverständnis und Identifikation. Indem die Gesellschaft immer wieder neu definiert, welche kulturellen Ziele sie mit welchen Mitteln verfolgen will, integriert sie sich immer wieder neu. Der soziale Konsens, der innerhalb einer Gesellschaft herrscht und den alle Gesellschaftsmitglieder (mehr oder weniger) teilen, macht Gesellschaft überhaupt erst handlungs- und existenzfähig.

Dass Kriminalität ein in der öffentlichen Wahrnehmung relevantes Thema darstellt, zeigen die obigen Ausführungen. Doch was weiss die Wissenschaft zu dieser Thematik? Welche Kenntnisse können die Sozialwissenschaften zu diesem Thema liefern? Wie bereits erwähnt, stellt das Themengebiet rund um abweichendes Verhalten ein Grundtheorem der Sozialwissenschaften – so auch der Soziologie – dar. Während ältere („klassische“) Theorien eher von den gesellschaftlichen Strukturen ausgehen, um Kriminalität zu erklären, richten aktuellere kriminalsoziologische Ansätze ihr Augenmerk mehr auf den Akteur einer Straftat. Sie versuchen die Motive des Delinquenten zu bestimmen, die ihn zur entsprechenden Handlung führen. Dieses Ziel verfolgt auch die vorliegende Studie zu den Determinanten kriminellen Verhaltens. Mit Hilfe der Berner Kriminalitätsstudie soll eruiert werden, warum und unter welchen Bedingungen sich Personen delinquent verhalten. Was bringt sie dazu, ein bestimmtes Delikt zu begehen? Warum sind sie bereit, ein Gesetz zu brechen?

Die Studie Determinanten kriminellen Verhaltens gliedert sich in den Bereich der ökonomischen Kriminalitätsforschung ein. Dieser Zweig der sozialwissenschaftlichen Delinquenzforschung ist seit seiner Begründung durch Gary S. Becker in den 1960er-Jahren (Becker 1968) ein wichtiger Teil der Kriminologie und Kriminalsoziologie. Neuere Forschungsarbeiten in diesem Bereich (Bsp. Opp 1989; Gottfredson/Hirschi 1990; Mühlenfeld 1999; Eifler 2002; Mehlkop/Becker 2004; Wikström 2006; Eifler/Schulz 2007) gehen davon aus, dass delinquente Verhaltensweisen mit Hilfe ökonomischer Modelle bestimmt werden können. Im Zentrum der entsprechenden Arbeiten und Theorieansätze steht die Annahme einer rationalen Wahlentscheidung: Personen handeln dann delinquent, wenn ihnen dieses Verhalten grösseren Nutzen bringt, als wenn sie eine legale Handlungsalternative wählen. So kann eine Person beispielsweise bei einem erlittenen Schadensfall, den sie ihrer Versicherung meldet, mehr Geld von der Versicherung rückerstattet bekommen, wenn sie einen grösseren Schaden beklagt als den tatsächlich eingetretenen. Sie bekommt von der Versicherung mehr Geld als Entschädigung, als wenn sie den Schaden korrekt beziffert hätte. Durch den Versicherungsbetrug (Angabe überhöhten Schadens) erhält sie von ihrer Versicherung einen höheren Betrag ausbezahlt, als wenn sie keinen Versicherungsbetrug begehen würde – also korrekte Angaben bezüglich des erlittenen Schadens machen würde. Der monetäre Nutzen vergrössert sich durch den Versicherungsbetrug. Inwiefern der gesamte Nutzen unter Berücksichtigung anderer Grössen wie persönliche Wertvorstellungen (Bsp. Gesetzestreue) sich als grösser erweist, soll für den Moment ausser Acht gelassen werden. Relevant ist lediglich die Annahme, dass Menschen ihren Handlungen rationale Entscheidungen zugrunde legen. Dies ist die Grundan-

nahme der ökonomischen Kriminalitätsforschung, deren Ansätze auf dem Rational Choice-Theorem basieren.

Die Berner Kriminalitätsstudie verfolgt folgendes Konzept. Wie frühere ökonomische Kriminalitätsstudien stellt auch sie einen werterwartungstheoretischen Handlungsansatz ins Zentrum. Das „herkömmliche“ Rational Choice-Modell wird allerdings um Variablen persönlicher Werthaltungen und sozialer Handlungskontexte erweitert. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll und unerlässlich, weil bisherige ökonomische Modelle zur Bestimmung delinquenter Handlungen zwar rationale, nutzenmaximierende Handlungsmodelle formuliert haben, diese aber der Unterschiedlichkeit von Akteuren (bezüglich ihrer sozialen Situation, intendierten Werthaltungen und Charaktereigenschaften etc.) nur ungenügend Rechnung getragen haben. Die Annahme, dass verschiedene Straftaten nicht gleich beurteilt und erklärt werden können, entspricht dem aktuellen Forschungsstand (Mehlkop/Becker 2004, Wikström 2006, Bornewasser, Eifler und Reichel 2007). Darüber, dass Personen mit ähnlicher sozialer Situation nicht zwingend identisch handeln, besteht ebenfalls weitgehende Einigkeit. Warum sie sich jedoch different verhalten und welche Größen ihr Handeln massgebend beeinflussen und bestimmen, darüber besteht kriminologische Uneinigkeit. Diese „Wissenslücke“ soll mit der vorliegenden Arbeit geschlossen werden.

Untersucht werden sogenannte Bagatelldelikte (Massendelikte). Es handelt sich dabei um gesetzliche Vergehen, für die vergleichsweise geringe Strafen ausgesprochen werden und die (in der Regel) ohne Anwendung physischer Gewalt seitens der Täterschaft vorstatten gehen. Untersucht werden konkret die Delikte Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren. Der Auswahl der analysierten Straftaten liegen folgende Überlegungen zugrunde. Die Determinanten kriminellen Verhaltens sollen mittels eines werterwartungstheoretischen Modells bestimmt werden. Es wird demnach davon ausgegangen, dass die Motivation eines Akteurs zum Begehen einer Tat aus einer rationalen Entscheidung herrührt. Eine Ausgangslage, die bei Gewaltdelikten beispielsweise, nicht zwingend gegeben sein muss; die Anwendung von physischer Gewalt erfolgt oftmals im Affekt. Jegliche Form von Gewaltdelikten werden deshalb von der Betrachtung ausgeschlossen.

Die vier Delikte Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren wurden ausgewählt, weil sie Massendelikte darstellen. Massendelikte werden von zahlreichen Menschen begangen; eine Studie, die sich mit ihnen befasst, kann also mit relativ grossen Fallzahlen rechnen. Ein für die Qualität der Studie – und damit auch ihre

Ergebnisse – relevanter methodischer Aspekt. Delikte, die von weniger Menschen begangen werden (Brandstiftung, Entführung, Mord u.ä.), führten zwangsläufig zu qualitativ schlechteren Daten.

Die Berner Kriminalitätsstudie wurde im Sommer 2006 in der schweizerischen Bundeshauptstadt Bern durchgeführt. Die Studie stellt jedoch keine Untersuchung zur kriminellen Situation Berns dar. Es geht nicht darum zu eruieren, wie delinquent die Bewohnerinnen und Bewohner der Schweizer Hauptstadt sind. Dies wäre mittels einer Studie wie der vorliegenden, die sowohl Elemente einer Opferbefragung als auch Fragen zu selbstberichteter Kriminalität enthält, zwar möglich, stellte aber lediglich eine Momentaufnahme dar (Querschnittsdesign). Eine solche Querschnittsanalyse wäre nicht aussagekräftig.

Die Probanden werden einerseits zu vergangenem delinquentem Verhalten befragt, andererseits zu zukünftigem, intendiertem. Für zukünftige kriminelle Handlungen werden Fragen dahingehend gestellt, ob sich die Probanden unter Umständen vorstellen können, Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug und Steuerhinterziehung zu begehen oder schwarzzufahren. Aus diesen Aussagen wird zukünftiges delinquentes Handeln abgeleitet. Ob die Befragten diese Delikte in der Zukunft tatsächlich begehen – ob die antizipierten „Umstände“ eintreffen – ist für die in der vorliegenden Arbeit verfolgte Fragestellung nicht relevant. Bestimmt werden sollen die Determinanten kriminellen Verhaltens: Diese werden eruiert, indem die individuelle Entscheidungsfindung für, respektive gegen Begehen einer Straftat nachgezeichnet wird. Dieser Entscheidungsprozess ist der Kern der Fragestellung – nicht das tatsächliche (anschliessende) Verhalten. (Um festzustellen, inwiefern die Probanden ihr „intendiertes“ delinquentes Verhalten in der Folge tatsächlich umgesetzt haben, bedürfte es weiterer Befragungen der Probanden im Sinne einer Panelstudie.) Aufgrund bisheriger theoretischer und empirischer kriminologischer Ergebnisse, wird ein Handlungsmodell formuliert. Das Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“. Aus diesem leitet sich eine sozialpsychologisch unterfütterte Theorie subjektiver Werterwartung ab, die Theorie „Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung“ („SSSEU-Theorie“). Mittels logistischer Regressionsmodelle werden das erweiterte Rational Choice-Modell – und indirekt damit auch die SSEU-Theorie – auf seine empirische Gültigkeit hin getestet. Damit wird der Versuch unternommen, den Entscheidungsprozess von Individuen für oder gegen eine deviante Handlung nachzubilden – zu bestimmen welche Randbedingungen diese Entscheidung strukturieren und welche sozialen Mechanismen ihm zugrunde liegen.

Der Ablauf der Arbeit gestaltet sich wie folgt: In einem ersten Schritt wird dargestellt, wie Kriminalität in den Sozialwissenschaften diskutiert und definiert wird. Es wird aufgezeigt, welche Konzepte und Gegenstände mit Delinquenz in Zusammenhang gebracht werden. In einem nächsten Schritt wird auf Kriminalität in der Schweiz und im Speziellen in der Bundeshauptstadt Bern eingegangen. Es wird zum einen eruiert, welche Form und Ausprägung Schweizer Kriminalität aufweist, und zum anderen, welche Mittel (Studien, Statistiken etc.) Sozialwissenschaftlern zur Verfügung stehen, um das soziale Phänomen auf die Schweiz bezogen zu behandeln. In Kapitel 4 und 5 der Arbeit werden bisherige – klassische und neuere – Kriminalitätstheorien betrachtet. Diese Betrachtung dient als thematische Grundlage, aber auch als Basis für die Formulierung der zu testenden Hypothesen zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens. Grössen, die in den behandelten Kriminalitätstheorien eingeführt werden, finden Eingang in das erweiterte Rational Choice-Modell und damit den zu bestimmenden Handlungsansatz zur Erklärung devianten Verhaltens. Abgeleitet aus bisherigen Theorien und Forschungsergebnissen wird das bereits erwähnte Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ wie auch die Theorie „Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung“ („SSSEU-Theorie“) formuliert.

Nach der theoretischen Behandlung des Forschungsgegenstandes erfolgt die empirische Analyse der Fragestellung. Es werden Informationen zur Berner Kriminalitätsstudie geliefert, um die Untersuchung in ihrem methodischen Vorgehen nachvollziehen und einschätzen zu können. Diskutiert werden die Methoden zur Datenerhebung und -auswertung. Insbesondere die Datenerhebungsmethode nach Don Dillman, die Tailored Design Methode, wird eingehend auf ihre Funktionsfähigkeit hin analysiert. Den Abschluss der Arbeit bildet die Präsentation der Studienergebnisse. Diskutiert werden Schätzmodelle und in ihnen enthaltene relevante Grössen. Um den einzelnen untersuchten Massendelikten Schwarzfahren, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Landdiebstahl in ihrer Spezifität gerecht zu werden, werden sie gesondert betrachtet und besprochen.

## 2. Kriminalität: Ein soziales Phänomen

Deviantes Verhalten stellt eines der soziologischen Grundthemen dar: Warum verhalten sich Personen normabweichend? Oder die ebenso berechnete Gegenfrage: Warum halten sich Menschen an Normen? Weshalb sind sie bereit, sich in eine Gesellschaft hineinzugeben – obwohl dies mit einer Reduktion ihrer persönlichen Freiheitsrechte verbunden ist? Warum Gesellschaft – warum die Unterwerfung des Willens des Einzelnen unter den Gemeinwillen („Volonté Generale“)?

Der Engländer Thomas Hobbes (1588-1679) beantwortete diese Frage im 17. Jahrhundert in seinem Hauptwerk „Leviathan“<sup>4</sup> mittels der Konzeption eines Gesellschaftsvertrags. Besagten Vertrag schlossen alle Mitglieder einer Gesellschaft untereinander ab. Sie sichern sich damit gegenseitigen Schutz zu, der darauf basiert, dass sich alle Gesellschaftsmitglieder an den aufgestellten Vertrag halten. Der Gesellschaftsvertrag gibt die Grundregeln des Miteinanders innerhalb der Gesellschaft vor. Er bestimmt darüber, welches Verhalten akzeptiert, ergo normkonform, und welches deviant ist. Diese Regelung, die Einschränkung der absoluten Freiheit des Einzelnen, ist notwendig, damit der Schutz aller gewährt ist. Ohne diesen Schutz, basierend auf gesellschaftsvertraglich festgelegten Regeln, herrschte ein Krieg aller gegen alle.<sup>5</sup> Von dieser Vorstellung geht Hobbes in seiner Formulierung „homo homini lupus“ aus (Klenner 2000).

---

<sup>4</sup> Die Bezeichnung „Leviathan“ stammt aus dem Alten Testament der Bibel. Bezeichnet wird damit ein Seeungeheuer. Leviathan steht bei Hobbes für den staatlichen Souverän. Er leitet den Staat an und verfügt über die höchste Staatsgewalt. Beschrieben und dargestellt wird der Leviathan durch Hobbes aber nicht als Ungeheuer. Vielmehr wird er als sterblicher Gott bezeichnet, der den Menschen Frieden bringt. Das Titelbild des „Leviathan“ aus dem Jahr 1651 zeigt den Leviathan als riesigen Mann, dessen Körper aus kleineren Menschen gebildet ist. In der linken Hand hält er einen Bischofsstab, in der rechten ein Schwert. Mit diesen Attributen verfügt er über die höchste irdische Macht. Die Krone auf dem Kopf verweist darauf, welche Staatsform Hobbes mit seiner Staatskonzeption favorisiert: Die Monarchie (Voigt 2000b: 45). Als „krumme, gewundene Schlange“ (deutsche Übersetzung des hebräischen Wortes „Leviathan“) stellt Leviathan in der Bibel ein negativ besetztes Symbol dar. Hobbes bezeichnete damit aber ein in seinen Augen richtiges Staatsmodell. Heute wird der Begriff Leviathan häufig als Synonym für den modernen Machtstaat verwendet. Von heutigen Philosophen werden Hobbes Ausführungen denn auch oftmals als „Theorie des despotischen Machtstaats“ (Schwan 1993: 157-257, zitiert in Voigt 2000b: 41) betrachtet. Ihnen gegenüber steht eine andere Gruppe von Fachpersonen, die Hobbes als Staatstheoretiker sehen, der ein dauerhaftes Friedenskonzept zu entwickeln versuchte (Voigt 2000a: 16f; Voigt 2000b: 44).

<sup>5</sup> Thomas Hobbes schrieb sein Hauptwerk „Leviathan“ (1651) in Frankreich, wohin er aufgrund der Kriegswirren während der englischen Revolution geflüchtet war. Das Bild des Kriegs aller gegen alle zeichnet diese Bürgerkriegszustände in England Mitte des 17. Jahrhunderts nach (Voigt 2000a: 17).



Thomas Hobbes wendet sich mit seiner Sozialphilosophie gegen alle bisherigen staats-theoretischen Ansätze. Er kritisiert diese in dem Sinne, dass sie versagt hätten, die Ursachen von Krieg und Frieden, als Wurzel allen zwischenmenschlichen Übels, zu bestimmen. Hobbes geht davon aus, dass zwischen den Menschen eine natürliche Gleichheit herrscht. Diese Vorstellung widerspricht insbesondere derjenigen von Aristoteles, der im Menschen ein soziales Wesen erkennt, das von sich aus auf ein gesellschaftliches Miteinander in einem Staat zielt. Diese Absicht, die jedem Menschen eigen ist, lässt soziale Ungleichheiten zu; weil jede Position in der Gesellschaft besetzt werden muss, legitimiert sich soziale Ungleichheit. In Hobbes' Ansatz sind soziale Disparitäten hingegen nicht legitimiert und dadurch Ursache sozialer Konflikte: Warum sollten Menschen, die einander als von Natur aus Gleiche begegnen, akzeptieren, dass der Eine mehr soziale Privilegien besitzt als ein Anderer? Wie kann in der Folge verhindert werden, dass sich die Menschen nicht aufgrund differenter Besitzansprüche bekriegen? Hobbes sieht die Lösung des Problems und damit die Überwindung des feindseligen Naturzustandes, in der Festlegung einer Ordnungsmacht. Ein Ordnungsreglement (Gesellschaftsvertrag) soll das soziale Leben strukturieren und ermöglichen. Hobbes fordert einen Staat, der auf Gesetzen basiert (Rechtstaat).

Hobbes geht in seinen staatsphilosophischen Gedanken davon aus, dass das Ordnungsprinzip der Gesellschaft ein menschliches ist. Nicht von Gott oder der Natur gegebene Gesetze strukturieren das Zusammenleben in der Gesellschaft, sondern von Menschen erschaffene Regeln. Mit dieser Auffassung streitet er die Gültigkeit bisheriger gesellschaftsphilosophischer Erklärungen und Darstellungen ab, die, wie zum Beispiel diejenigen von Thomas von Aquin (1225-1274), davon ausgehen, die soziale Ordnung – inklusive gesellschaftliche Ungleichheit – sei gottgegeben und -gewollt. Dieser Gesinnung wegen stellte die römische Kirche Hobbes unter Publikationsverbot. In Hobbes Verständnis sind die Menschen, die sich in einer Gesellschaft zusammenfinden, nicht nur alle gleich, sondern auch alle vernunftbegabt. Die allen Personen eigene Ratio ermöglicht Gesellschaft – weil jedes Gesellschaftsmitglied erkennen kann, dass die Einschränkung der persönlichen Rechte durch den Gesellschaftsvertrag ihnen insgesamt mehr Freiheit und die friedliche Bürgergesellschaft bringt (Klenner 2000: 27-29).

Die staatskonzeptionellen Ausführungen Thomas Hobbes' liefern die Grundlage zahlreicher nachfolgender Arbeiten anderer Autoren im selben Themenfeld. Fünfzig Jahre nach Hobbes präsentierte John Locke seine Vertragstheorie, hundert Jahre nach dem Leviathan publizierte Jean-Jaques Rousseau mit „Du Contrat Social“ ebenfalls zur Funktionsweise des Gesellschaftsvertrags. Seine Ausrichtung lag jedoch eher in der Schaffung ei-

nes demokratischen Staates, denn in einer Monarchie wie bei Hobbes (Voigt 2000a: 15f, Klenner 2000: 34). Die Hauptfrage bei Hobbes, wie gesellschaftliche Ordnung zustande kommt, um legitimiert zu sein, stellt zudem eines der Grundtheoreme der politischen Philosophie dar.

Der amerikanische Philosoph John Rawls<sup>6</sup> führt 1971 den Begriff des „Schleiers des Nichtwissens“ ein. Eine gesellschaftliche Ordnung ist nur dann gerecht und dadurch legitimiert, wenn die sozialen Positionen von Menschen zugeteilt werden, die nicht wissen können, welche Position sie selbst in der Gesellschaft innehaben. Nur dieser „Schleier des Nichtwissens“ bezüglich des eigenen sozialen Status', erlaubt eine Strukturierung der Gesellschaft, wie sie für alle dienlich und gerecht ist (Rawls 1975).<sup>7</sup> Als Vordenker von Rawls kann neben Hobbes auch Immanuel Kant erachtet werden. Dieser beschäftigte sich gut 130 Jahre nach Hobbes ebenfalls mit Vertragstheorien zur Sicherung der sozialen Ordnung. Währenddem Hobbes den Bürgerkrieg (als Naturzustand), der in Bürgerfrieden umgewandelt werden soll, vor Augen hat, bezieht sich Kant auf den Frieden zwischen souveränen Staaten. Kants Ziel ist es, Regeln aufzustellen, an die sich Staaten halten müssen, damit Konflikte zwischen ihnen nicht in Kriege eskalieren können. Diese Regeln sollten mittels eines Vertrags festgelegt werden, den souveräne Staaten gegenseitig unterzeichnen. Ein solcher zwischenstaatlicher Vertrag sollte bewirken, dass Länder sich gegenseitig als Partner verpflichtet sind; Ziel des Vertragsbündnisses sollte die transnationale Friedenssicherung sein. Die von ihm 1795 in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ (Kant 1984) formulierten friedenssichernden Forderungen, finden im 20. Jahrhundert im Völkerbund und anschliessend auch in den Vereinten Nationen (UNO) Wiederhall.

Durch die Ausführungen zu Vertragstheorien wird die Bedeutung sozialer Ordnung ersichtlich: Gesellschaften benötigen für ihr Funktionieren eine legitimierte soziale Ordnung. Gesellschaftliche Integration ist bedingt durch soziale Ordnung: Die Aufrechterhaltung sozialer Ordnung wiederum basiert auf verbindlichen Regeln, an die sich alle Gesellschaftsmitglieder halten und deren Missachtung von Staatsseite sanktioniert wird. Eine

---

<sup>6</sup> John Rawls regte in den 1970er-Jahren mit seinem Buch „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ die sozialwissenschaftliche Diskussion um Fairness und Gerechtigkeit in der Gesellschaft neu an. Er nimmt in seiner Argumentation nicht nur Bezug zu Thomas Hobbes und Immanuel Kant, sondern auch zu den beiden wichtigsten Vertretern der Schottischen Aufklärung, Adam Smith und David Hume. Mit ihren moralphilosophischen Werken leisteten sie einen relevanten Beitrag zur Aufklärungsbewegung in Europa und der Herausbildung moderner westlicher Staaten. Auch sie befassten sich mit dem sozialphilosophischen Grundtheorem der legitimierten Herrschaft und der sozialen Ordnung (Buchanan 1990: 77-99; Streminger 1995).

<sup>7</sup> Die englische Originalversion des Buchs von John Rawls, „A Theory of Justice“, erscheint 1971. Vier Jahre später wird die deutsche Ausgabe „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ veröffentlicht.

funktionierende Gesellschaft fast demzufolge auf Rechtsnormen, deren Einhaltung staatlich kontrolliert wird. Abweichendes Verhalten zeichnet sich jedoch genau dadurch aus, dass dessen Akteure sich nicht an soziale Normen halten. Stellt ihr Handeln eine Gefahr für die soziale Ordnung dar? Oder anders formuliert: Wie soll Kriminalität soziologisch interpretiert werden? Welchen Einfluss übt sie auf die Gesellschaft aus?

Bevor die eben formulierten Fragen beantwortet werden, ist es sinnvoll, eine Definition von Kriminalität zu bestimmen. Von dieser Begriffsbestimmung wird im Folgenden ausgegangen.

„Dieser *Begriff* [Hervorhebung im Original] meint die Summe der strafrechtlich missbilligten Handlungen. Sie werden gewöhnlich nach Raum (national, regional, lokal) und Zeit sowie Umfang (Zahl der Delikte), Struktur (Art und Schwere der Delikte) und Entwicklung beschrieben.“ (Kaiser 1993: 238f)

Kriminalität bezeichnet das Verbrechen als Sozialerscheinung. Sie fasst jegliches gesetzeswidrige Handeln, das an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt, zusammen. Kriminalitätsrate bedeutet das Aggregat aus einzelnen illegalen Handlungen, in Relation zu legalen Verhaltensweisen (Mehlkop/Becker 2004: 106).

Der Franzose Emile Durkheim, einer der Gründerväter der soziologischen Disziplin, widmet sich ab dem späten 19. Jahrhundert der Frage nach sozialer Struktur. Er beschreibt die (westliche) Gesellschaft mittels seines Konsensmodells. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass Konflikte innerhalb der Gesellschaft als Dysfunktionen interpretiert werden. Zwischen den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern besteht ein Grundkonsens, das Kollektivbewusstsein. Unter Kollektivbewusstsein versteht Durkheim:

„Die Gesamtheit der Anschauungen und Gefühle, die der Durchschnitt der Mitglieder derselben Gesellschaft hegt.“ (Grathoff/Hegner/Lipp 1995: 344)

Konflikte innerhalb einer Gesellschaft dürften aufgrund des geteilten Kollektivbewusstseins der Gesellschaftsmitglieder gar nicht auftreten. Entstehen sie trotzdem, erfährt das Gesellschaftssystem eine Schädigung; die Gesellschaft ist in ihrer Funktionsweise gestört. Durkheim zeichnet das Bild eines kranken Gesellschaftskörpers („Corps Social“), analog zu einem kranken Humanorganismus (Cosser 1977: 132). Gemäss Durkheim existiert durch das Kollektivbewusstsein ein von allen Gesellschaftsmitgliedern geteilter Wille zur Gemeinschaft. Dieser bindet die einzelnen Individuen aneinander. Durkheims Argumentation liegt die Überzeugung zu Grunde, dass die Mitglieder einer Gesellschaft auf ein „Miteinander“ angewiesen sind. Zu dieser Überzeugung kommt er, indem er sich auf das Kooperationsmodell beruft. Besagtes Gesellschaftsmodell geht davon aus, dass Gesell-

schaft nur dann funktionieren kann, wenn die einzelnen Mitglieder sich auf eine gemeinsame soziale Ordnung beziehen. Grundgedanke des Modells ist Hobbes' Gesellschaftsvertragstheorie. Der fiktive Hobbessche Naturzustand stellt die Gesellschaft ohne soziale Ordnung dar und der Bürgerfrieden meint die integrierte Gesellschaft, deren Mitglieder durch das Kollektivbewusstsein miteinander verbunden sind.

Im Laufe seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ändert Emile Durkheim sein Verständnis bezüglich Kriminalität und kriminellem Verhalten. Er kommt zum Schluss, dass Kriminalität keine soziale Krankheit darstellt, sondern vielmehr ein zu erwartendes soziales Verhalten.

*„Es gibt keine Gesellschaft, in der keine Kriminalität existierte. [Hervorhebung im Original] Sie wechselt zwar der Form nach; es sind nicht immer dieselben Handlungen, die so bezeichnet werden. Doch überall und jederzeit hat es Menschen gegeben, die sich derart verhielten, dass die Strafe als Repressionsmittel auf sie angewendet wurde.“ (Durkheim 1968: 3)*

Durkheim argumentiert mit statistischen Belegen bezüglich steigenden Kriminalitätsraten (genauere Angaben zur Erhebung macht er nicht) und leitet davon ab, dass es

*„keine Erscheinung [gibt], die unwiderleglicher alle Symptome der Normalität aufweist [Hervorhebung im Original]“ (Durkheim 1968: 3).*

und weiter

*„offenbar ist sie mit den Gesamtbedingungen eines jeden Kollektivlebens auf das engste verknüpft.“ (Durkheim 1968: 3)*

Durkheim scheint im Laufe seines wissenschaftlichen Lebens von quantitativen empirischen Methoden argumentativ „überrannt“ worden zu sein. Durkheims Aussagen erwecken den Eindruck, als hätte er vor den statistischen Befunden kapituliert. Seine theoretischen Annahmen einer sozialen Dysfunktion wurden statistisch widerlegt. Ein Phänomen, das innerhalb einer Gesellschaft (statistisch nachweislich) so oft in Erscheinung tritt, so Durkheim, kann kein abnormes soziales Verhalten darstellen (Durkheim 1968: 3f). Dies hiesse, einen grossen Teil der Gesellschaftsmitglieder als „Abweichende“ und ihr Handeln entsprechend als illegitim verstehen zu müssen. Durkheim „rettet“ seinen früheren, konsenstheoretischen Ansatz insofern, als er sagt, dass übermässige Kriminalität krankhaft sei. Eine bestimmte Kriminalitätsrate jedoch sei normal; nur wenn sie überstiegen werde, wirke sie gesellschaftsschädigend.

*„Normal ist einfach die Tatsache, dass eine Kriminalität besteht, vorausgesetzt, dass sie sich im Rahmen des gegebenen Typs hält, dessen Höhe im Sinne der*

vorgehenden Regeln festgesetzt werden kann, und ihn nicht überschreitet.“  
(Durkheim 1968: 4)

Durkheim macht keine genaueren Angaben darüber, welche Regeln er als „vorgehend“ erachtet und welches Mass an Kriminalität ihm „im Rahmen des gegebenen Typs“ erscheint. Er liefert aber Argumentationen dafür, warum Kriminalität ein zwingendes soziales Phänomen darstellt. Seine Aussage,

„[...] eine Gesellschaft, die frei davon [Kriminalität] wäre, [ist] ganz und gar unmöglich“ (Durkheim 1968: 4),

leitet sich aus Durkheims Ansicht ab, dass innerhalb einer modernen, wertpluralistischen Gesellschaft kein stark ausgeprägtes Kollektivbewusstsein vorherrschen kann. Die verschiedenen Gesellschaftsmitglieder unterscheiden sich in ihren Werthaltungen zu stark voneinander, als dass die Herausbildung und Aufrechterhaltung eines allgemeinen Kollektivbewusstseins möglich wäre. Dies wäre aber die Bedingung dafür, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft dasselbe Verhalten als deviant und verwerflich bestimmten. Durkheim argumentiert zudem berechtigterweise mit sozialem Wandel. Handlungen, die zu einem Zeitpunkt strafrechtlich verfolgt werden, können zu einem späteren Zeitpunkt entkriminalisiert werden und fortan kein Gesetzesbruch mehr darstellen. Daraus abgeleitet bestimmt Durkheim eine für die Gesellschaft nützliche Funktion von Kriminalität: Sie fördert und ermöglicht sozialen Wandel. Indem sie durch bestimmte Handlungsweisen bisherige Wertvorstellungen in der Gesellschaft verletzt und deren Gültigkeit missachtet, kritisiert sie die bestehende soziale Ordnung, setzt öffentliche Diskussionen darüber in Gang und regt sozialen Wandel an (Durkheim 1968: 4-7). Seine Ausführungen zu Delinquenz fasst Durkheim wie folgt zusammen:

„Von diesem Gesichtspunkt aus zeigen sich die Grundtatbestände der Kriminologie in völlig neuem Lichte. Im Gegensatz zu der herkömmlichen Vorstellung erscheint der Verbrecher nicht mehr als schlechthin unsozial, als eine Art Parasit, als ein nicht assimilierbarer Fremdkörper im Inneren der Gesellschaft\* [wie Durkheim es ursprünglich bestimmte!]; *er ist vielmehr ein regulärer Wirkungsfaktor des sozialen Lebens.* [Hervorhebung im Original] (Durkheim 1968: 8)

In einer Fussnote bezieht sich Durkheim auf die mit \* gekennzeichnete Beschreibung eines Delinquenten im obigen Zitat. Er verweist darauf, seine ursprüngliche Darstellung des Gesetzesbrechers als sozialer Schädling, rühre daher, dass die eigenen Regeln nicht angewandt wurden.

„Wir haben selbst den Irrtum begangen, in dieser Weise vom Verbrecher zu sprechen, weil wir unsere eigene Regel nicht anwendeten.“ (Durkheim 1968: 8)

Auf welche Regeln (Empirische Methoden? Interpretationsgrundsätze?) er sich dabei bezieht, führt er nicht weiter aus. Die Aussage bleibt somit mehrdeutig.

In welchen Schritten Durkheim seine ursprüngliche Interpretation von Kriminalität als Dysfunktion abänderte und damit von seinem originären Konzept des Kollektivbewusstseins Abstand nahm, wird aus seinen Ausführungen nicht vollständig geklärt. Unbestritten ist hingegen, dass Robert K. Merton Durkheims Konsensmodell in den 1930er-Jahren aufnahm und weiterentwickelte. Merton geht von Kriminalität als Anomie aus. Er übernimmt den Begriff von Durkheim und ändert dessen Konsenstheorie zur Anomietheorie<sup>8</sup> ab. Im Zentrum seiner Theorie steht das Auseinanderklaffen zwischen kulturell vorgegebenen Zielen und deren sozial organisierten Zugang durch legitime Mittel. Gemäss Merton herrscht in einer Gesellschaft Anomie, wenn die kulturell vorgegebenen Ziele mit den institutionalisierten, legitimen Mitteln nur ungenügend erreicht werden können. Mit anderen Worten: Die Zugangswege zu den kulturell definierten Zielen stehen nicht allen Gesellschaftsmitgliedern gleichermassen offen. Davon abgeleitet geht die Anomietheorie davon aus, dass die legitimen Mittel zur Erreichung der kulturellen Ziele in der Gesellschaft ungleich verteilt sind. Aufgrund ihrer sozialen Stellung (Schichtzugehörigkeit) verfügen die Mitglieder bestimmter Gesellschaftsgruppen über Vorteile, welche anderen unzugänglich sind. Durch die Diskrepanz zwischen den kulturellen Zielen und den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln werden deprivierte Gesellschaftsgruppen, denen die legitimen Zugänge zur Erreichung der kulturellen Ziele fehlen, dazu gezwungen, sich illegal zu verhalten. Kriminalität wird von Merton in der Konsequenz als soziales Phänomen beschrieben, das allerdings nur die unteren, deprivierten Gesellschaftsschichten betrifft. Der tiefe soziale Status ihrer Angehörigen bewirkt, dass sie auf illegales Verhalten anstelle von legalem ausweichen müssen. Kriminalität stellt gemäss Merton eine Unterschichtproblematik dar. Merton kommt zum Schluss:

„Gesetzeswidriges Verhalten ist also keineswegs ein abnormes soziales Verhalten oder psychisches Phänomen, sondern in Wirklichkeit weit verbreitet.“ (Merton 1968: 296)

Merton warnt davor, Kriminalität als einheitliches Phänomen betrachten zu wollen. Er betont die Unterschiedlichkeit verschiedener gesetzeswidriger Handlungen und kritisiert das Vorgehen, Ähnlichkeiten in sie hineinzuzinterpretieren (Merton 1968).

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.1.

Wie Kriminalität von sozialwissenschaftlichen Autoren gedeutet und erklärt wird, wird später thematisiert. An dieser Stelle ging es darum, Kriminalität als soziales Phänomen zu beschreiben – und nicht seine Ursachen zu ermitteln. Die theoretischen Bestimmungen der Ursachen von Kriminalität werden in den Kapiteln 4 bis 6 vorgenommen, die empirische Eruiierung der Determinanten kriminellen Verhaltens folgt in Kapitel 8.

## **2.1 Normen, Werte und Gesetze**

Delinquentes Verhalten stellt einen Regelbruch dar: Einen Bruch mit den Regeln, welche das soziale System strukturieren und das Zusammenleben in einer Gesellschaft überhaupt erst ermöglichen. Doch wie wirken diese Regeln? Wie kommen sie zustande? Um zu bestimmen, wie und warum sie durch abweichendes Verhalten gebrochen werden, ist es sinnvoll zu bestimmen, wie sie überhaupt zustande kommen.

Regeln, die das Zusammenleben von Menschen in Gruppen (kleineren wie Familie, Freundeskreis, Arbeitsteam oder grösseren Einwohnerschaft einer Stadt, eine ganze Gesellschaft) steuern, basieren auf in den Gruppen geteilten Normen und Werten. Diese können verbrieft sein und in Form von Gesetzen vorgeben, welches Verhalten in der Gruppe toleriert ist, oder sie sind ungeschrieben und fungieren als „stille Regler“. Normen in einer Gesellschaft besagen, „wie man es macht“: Wie sich Menschen begrüßen, wenn sie sich begegnen, wie sich Personen verhalten, wenn sie im Kino einen Film anschauen etc. Werte sind diejenigen Grössen, die Normen zu Grunde liegen. Man könnte sagen, Werte sind die Zutaten eines Essens, Normen die Art, wie das Essen aus den Zutaten zubereitet wird.

In den folgenden Kapiteln (2.1.1 - 2.1.3) werden Normen, Werte und Gesetze genauer betrachtet. Indem diese drei Aspekte sozialen Lebens beleuchtet werden, wird herausgearbeitet, welche Bedeutung Verstösse gegen diese Regeln haben. Auf diese Weise kann bestimmt werden, was delinquentes Verhalten im Rahmen einer Gesellschaft bedeutet. Die konkreten Verstösse – abweichendes Verhalten, Delinquenz und Delikte – sind Gegenstand des darauffolgenden Kapitels (2.2).

### **2.1.1 Normen**

Normen stellen Verhaltensstandards dar. Sie definieren das in einer Gesellschaft gewünschte Verhalten. Sie geben vor, welche Verhaltensweisen in einem bestimmten Rahmen toleriert werden. Normverletzungen – Verhaltensweisen, die den geltenden Normen

zuwiderlaufen – werden sanktioniert. Je nach Bezugsrahmen fallen die Sanktionen unterschiedlich aus. Das „Strafmass“ variiert zudem nach Schwere des Verstosses. Ein geringes Fehlverhalten wird mit einem niedrigeren Strafmass sanktioniert als ein schwerwiegenderes. So kann es dem Besucher einer Oper, der während der Inszenierung laut niest, geschehen, dass sein Sitznachbar sich bei ihm beschwert. Ein geringes Strafmass für ein unerwünschtes, aber unschädliches Verhalten. Andere Regelverstösse haben erheblichere Sanktionen zur Folge. Insbesondere dann, wenn der Regelverstoss von Staatsseite sanktioniert wird.<sup>9</sup> So muss beispielsweise ein Autofahrer, der die erlaubte Höchstgeschwindigkeit massiv überschreitet und dessen Verhalten von einer Radarkamera registriert wird, mit einer härteren und konsequenteren Sanktion rechnen, als der Nieser in der Oper. Ihn erwartet (mindestens) eine erhebliche Geldbusse durch die Polizei.

Normen als Verhaltensstandards können unterschiedlich beschrieben werden. Gemäss Hubert Treiber beinhalten entsprechende Definitionen meistens zwei oder drei der folgenden Komponenten:

- „eine beobachtbare Gleichförmigkeit des Verhaltens“
- „eine soziale Bewertung von Verhalten“
- „eine verbindliche Forderung eines bestimmten Verhaltens“ (Treiber 1995: 466)

In der einleitenden Begriffsbestimmung finden sich die soziale Bewertung von Verhalten sowie die verbindliche Forderung eines bestimmten Verhaltens wieder. Die „beobachtbare Gleichförmigkeit des Verhaltens“ (Treiber 1995: 466), als Zusatz, betont die Übereinstimmung, die zwischen den Gesellschaftsmitgliedern bezüglich des sozial

erwünschten Verhaltens besteht. Sie folgen gemäss dem „Volonté Generale“<sup>10</sup> einer gleichartigen Verhaltenweise. Diese verändert sich nur in langwierigen Prozessen (Sozia-

---

<sup>9</sup> Gesetze als institutionalisierte Form von Normen werden in Kapitel 2.1.3 behandelt.

<sup>10</sup> Die Bezeichnung „Volonté Generale“ stammt von Emile Durkheim (1858-1917). Sie bezeichnet den allgemeinen, von allen Gesellschaftsmitgliedern geteilten Willen. Die einzelnen Gesellschaftsmitglieder sind gemäss Durkheim über das Kollektivbewusstsein miteinander verbunden. Sie teilen den „Willen zur Gemeinschaft“. Die Volonté Generale stellt dabei den Kollektivwillen dar; dieser entspricht nicht zwingend dem Willen jedes einzelnen Gruppenmitgliedes (Volonté des Tous), bezeichnet aber den „gemeinsamen Nenner“ innerhalb der Gruppe. Die Volonté Generale ist die beste Regelung für alle Beteiligten – nicht unbedingt aus



ler Wandel) und verläuft dadurch gleichförmig: Gleichförmig, weil sie von allen Gesellschaftsmitgliedern geteilt und reproduziert wird, und sich auch immer wieder selbst fortsetzt. Beobachtbare Gleichförmigkeit impliziert das geteilte Wissen darüber, wie die Gesellschaft funktionieren soll; sie zeigt auf, „wie man es macht“.

Normen und Gesetze bilden verwandte Begriffe. Gesetze stellen institutionalisierte, verschriftlichte Normen dar. Wie nahe die Begriffe Norm und Gesetz sich stehen – beide regeln soziales Handeln – wird anhand der Bezeichnung „Rechtsnorm“ deutlich. Rechtsnormen sind diejenigen sozialen Normen, deren Einhaltung durch den Staat gesichert wird. Die Verletzung einer Rechtsnorm kann nur durch staatliche Institutionen (Polizei, Gericht etc.) sanktioniert werden (Treiber 1995: 546).

Wird davon ausgegangen, dass Gesetze und Normen beide auf den von einer Gesellschaft geteilten Werten basieren und diesen verpflichtet sind, können die Begriffe Rechtsnorm und Gesetz als Synonyme verwendet werden.<sup>11</sup>

### 2.1.2. Werte

Der Begriff Wert, respektive Werte, kann soziologisch unterschiedlich definiert werden. Drei Gruppen von Begriffsbestimmungen stehen im wesentlichen zur Verfügung.

Wert wird dabei als

- Objekt interpretiert,
- geschätztes oder gewünschtes Gut erachtet,
- als Einstellung zu einem Objekt verstanden (Friedrichs 1995: 739).

Bei der Interpretation eines Werts als Objekt wird dieser als eine Sache definiert. Der Wert kann bestimmt, bemessen und benannt werden. Als Objekt kann er andere Grössen

---

Sicht jedes Individuums, aber für die Gemeinschaft. Auf die Gesellschaft bezogen beschreibt die *Volonté Generale* die sozialen Ziele, die eine Gesellschaft verfolgt. Sie gibt den Rahmen vor, in dem sich die einzelnen Gesellschaftsmitglieder innerhalb der Gesellschaft bewegen (sollten).

<sup>11</sup> Georg Henrik von Wright versteht den Begriff „Gesetz“ als eine Bedeutung der Bezeichnung Norm. Er differenziert „Gesetz“, indem er drei Arten von Gesetzen bestimmt: Gesetze des Staates, Gesetze der Natur und Gesetze der Logik (Von Wright 1979: 18).

In der vorliegenden Arbeit werden Gesetze und Normen als Verwandte Begriffe verstanden. Gesetze stellen verschriftlichte Normen dar. Die Bezeichnung „Gesetz“ wird ausschliesslich im staatlichen Sinne verwendet. Gesetzesbruch, Gesetzestreue und ähnliche Begriffe werden immer mit Bezug auf staatliche Gesetze (Rechtsnormen) benutzt.

beeinflussen und mitgestalten. Wird ein Wert als geschätztes oder gewünschtes Gut verstanden, ist ihm ein Qualitätsbegriff immanent. Eine Sache hat einen Wert: Sie ist von hoher Qualität, Wichtigkeit u.ä. („Wertarbeit“, „Wertsache“ etc.). Das Verständnis von Wert als Einstellung zu einem Objekt geht von einer Bewertung aus: Einem Objekt wird ein Wert zugemessen. Ein Objekt wird als nützlich, sinnvoll, korrekt, passend etc. bestimmt. Der Wert stellt dabei einen Massstab dar. Mittels dieses Massstabs können Akteure entscheiden, welche Handlungsalternative sie wählen wollen. Das Treffen von Handlungsentscheidungen wird erst durch diese Wertzuschreibung (Prioritätensetzung) möglich (Friedrichs 1995: 739).

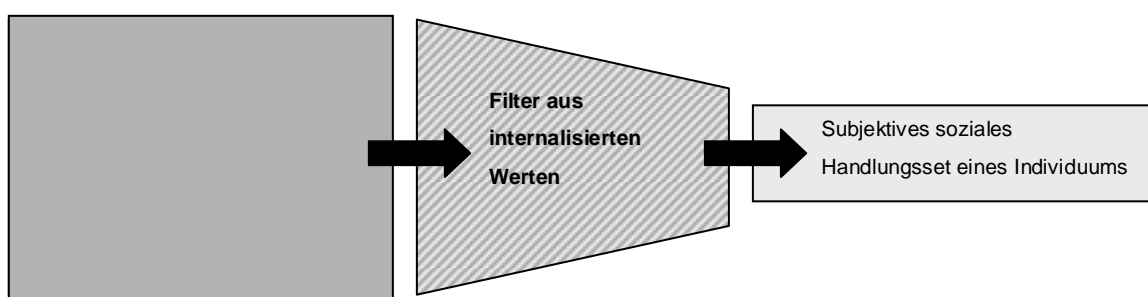
Gemäss Jürgen Friedrichs herrscht die letztgenannte Verwendungsart des Begriffs Wert in der neueren soziologischen Literatur vor. Werte werden dabei für die Organisation einer Gesellschaft als zentral erachtet. Sie fungieren als Massstäbe und geben dadurch in zahlreichen Situationen (indirekt) Anleitung für angemessenes Handeln. Das Mass der Verbindlichkeit, welche den Werten in einer Gesellschaft zukommt, lässt Rückschlüsse auf die soziale Integration zu: Je grössere generelle Akzeptanz sie in einer Gesellschaft geniessen, desto stärker integriert ist die Gesellschaft. Mit anderen Worten: Je stärker das Wertesystem innerhalb einer Gesellschaft durch die einzelnen Mitglieder gutgeheissen und geteilt wird, desto geringer sind die (zu erwartenden) sozialen Konflikte in ihr. Relevant ist insbesondere, dass die Struktur des Wertesystems (Bsp. Werthierarchie), von den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern akzeptiert wird. Die Akzeptanz für ein Wertesystem steigt, je widerspruchsfreier sich die einzelnen Werte in ihm aufeinander beziehen lassen (Friedrichs 1995: 739). In einer Gesellschaft zum Beispiel, in welcher soziale Positionen aufgrund von Bildungsabschlüssen verteilt werden, müssen die Zugänge zu höherer Bildung allen Mitgliedern offen stehen. Sind diese jedoch beispielsweise schichtabhängig, stehen zwei gesellschaftliche Werte, Meritokratie und Schichtzugehörigkeit/-abhängigkeit, im Widerspruch zu einander. Dieser Widerspruch birgt das Potential eines sozialen Konflikts („sozialer Zündstoff“) in sich.

In der weiteren theoretischen und empirischen Argumentation werden Werte in der vorliegenden Arbeit im Sinne der eben beschriebenen Einstellung zu einem Objekt verstanden. Es wird demnach davon ausgegangen, dass Werte das soziale Handeln von Personen steuern.

Werte lenken das Verhalten von Individuen, indem sie im Sinne eines Filters bestimmen, welches Verhalten wertkonform ist (Wikström 2006). Nur das gemäss eigenen Werten mögliche Handeln steht dem Individuum als Handlungsalternative zur Verfügung. Alle

übrigen Handlungsmöglichkeiten bleiben im Filter als „nicht-konform“ hängen und anbieten sich dem Akteur nicht als mögliche Handlung. Der beschriebene Filtervorgang wird in Abbildung 1 dargestellt. Aus allen möglichen Handlungsalternativen (soziale Handlungen) werden diejenigen heraus gefiltert, welche für ein spezifisches Individuum aufgrund seiner internalisierten Werte nicht durchführbar sind. Für streng religiöse Christen beispielsweise sind Handlungen, die gegen die Zehn Gebote verstossen, nicht kompatibel mit ihren Wertvorstellungen. Sie werden demnach heraus gefiltert und gelangen nicht in das Handlungsset, das jenen Akteuren zur Verfügung steht (subjektives soziales Handlungsset eines Individuums).

Abbildung 1 System der Filterung sozialer Handlungsalternativen durch internalisierte Werte („Filterschema“)



Aus dem „Filterschema“ kann für delinquentes Verhalten gefolgert werden, dass das Begehen einer Straftat voraussetzt, dass Gesetzestreue als Wert nur zu einem geringen Mass internalisiert ist. Personen, die überzeugt sind, dass Gesetze in jedem Fall einzuhalten sind, begehen gemäss der „Filter-Vorstellung“ keine Delikte. Sie weisen ein Delikt als mögliche Handlungsalternative zurück, sobald sie realisieren, dass die Handlung eine Straftat darstellt. Anhand ihres „Gesetzestreue-Filters“ haben sie konstatiert, dass die sich ihnen präsentierende Handlungsalternative ein Gesetzesbruch ist. Ab diesem Moment – der Wirkkraft ihres Filters – stellt die dargebotene Handlung keine Alternative mehr dar für sie.

Richard Cloward, Mitbegründer der Chancenstrukturtheorie<sup>12</sup>, betont die steuernde Wirkung von Werten bezüglich möglicher individueller Handlungsalternativen. Indem soziale Gruppierungen differente Werte internalisiert haben (Bsp. schichtabhängige Werte), sind ihnen auch andersgeartete Handlungen möglich (Cloward 1968: 320). Sie haben deshalb unterschiedlichen Zugang zu unterschiedlichen Handlungsweisen, weil sie unterschiedliche Werte internalisiert haben und dadurch über unterschiedliche „Filtersysteme“ verfügen.

In einer sozialen Gruppe, in der Gesetzestreue grosse Wichtigkeit hat, stellen Handlungen, die gegen ein Gesetz verstossen, keine Handlungsalternative dar. In einer sozialen Gruppe, in der Gesetzestreue jedoch nicht als relevanter Wert betrachtet wird, sind delinquente Handlungen zulässig. Im Extremfall sind Gesetzesverstösse in einer bestimmten Gruppe sogar zwingend: Teilen die Gruppenmitglieder beispielsweise anti-staatliche oder anti-autoritäre Werthaltungen, erscheint ihnen der Gesetzesverstoss als einzig akzeptierbare Handlung. Oder Verbrecherorganisationen, die ihren Lebensunterhalt mittels illegaler Aktivitäten bestreiten, haben ebenfalls Werte internalisiert, die gesetzesbrechendes Verhalten zulassen (Rache, Wiederherstellung von Ehre, Bereicherung etc.).

### 2.1.3 Gesetze

„Der Mensch macht Gesetze; in dieser Hinsicht unterscheidet er sich von anderen Lebewesen. Er entscheidet sich bewusst dafür, seinem eigenen Verhalten Schranken aufzuerlegen.“ (Buchanan 1984: 152)

James M. Buchanan bezieht sich in obigem Zitat auf die Vorstellung des Gesellschaftsvertrags: Innerhalb einer Gesellschaft geben alle Mitglieder einen Teil ihrer Freiheitsrechte ab, um dadurch Gesellschaft erst möglich und lebbar zu machen.<sup>13</sup> Gesetze dienen dazu, die gemeinsame Lebenswelt zu strukturieren und die soziale Ordnung aufrechtzuerhalten. Buchanans Aussage verdeutlicht zudem, dass Gesetzgebung einen sozialen Prozess darstellt. Die in einer Gesellschaft gültigen Gesetze werden intern festgesetzt und auch durchgesetzt.

Gesetze, als rechtlich bindende Regeln, werden von Staaten erlassen und durchgesetzt. In der Schweiz bilden auf Bundesebene der Nationalrat und der Ständerat die Legislative, der Bundesrat die Exekutive und das Bundesgericht die Judikative. Nur diese drei durch Gewaltenteilung getrennten Instanzen, respektive ihre Pendants auf kantonaler Ebene,

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.4.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.

sind berechtigt, Gesetze zu formulieren, zu verabschieden und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Gesetze können als institutionalisierte, verbrieft Form von Normen interpretiert werden (Rechtsnormen)<sup>14</sup> Gesetze regeln innerhalb eines Staates, welches normabweichende, delinquente Verhalten in welcher Form sanktioniert wird. Das staatliche Strafgesetzbuch (StGB) gibt Auskunft darüber, welche Gesetze innerhalb eines Landes Gültigkeit haben und wie ihr Zuwiderhandeln strafrechtlich verfolgt wird. Gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) dürfen nur Taten staatlich sanktioniert werden, die per Gesetz ausdrücklich unter Strafe stehen (Art. 1 StGB). In der rechts- und sozialwissenschaftlichen Literatur wird dieser Grundsatz oftmals in seiner lateinischen Formulierung „nulla poena sine lege“ verwendet (Grünwald 1975).

## **2.2. Abweichendes Verhalten, Delinquenz und Delikte**

Abweichendes Verhalten (Devianz, deviantes Verhalten) ist jenes soziale Handeln, das die in einer Gruppe definierten Normen und Werte verletzt. Der Begriff Devianz sagt nichts über den Schweregrad der Verletzung aus. Deviantes Verhalten kann die Missachtung einer Norm sein – wie beispielsweise Pünktlichkeit – oder aber auch eines Gesetzes – zum Beispiel Verbot des Glückspiels. Jegliches Missachten von gültigen Regeln kann als abweichendes Handeln interpretiert werden.

Als Delinquenz oder delinquentes Verhalten werden Handlungen von Akteuren bezeichnet, die einen Gesetzesverstoss darstellen. Delinquente Handlungen bilden die Teile des sozialen Phänomens Kriminalität: Alle Gesetzesverstösse einer Gesellschaft zusammen genommen, bilden die Kriminalität (Kriminalitätsrate) in dieser Gesellschaft.

Delikte stellen Handlungen dar, die gegen staatliche Gesetze verstossen und die als Folge daraus strafrechtlich verfolgt werden (können oder müssen). Im Rahmen der Berner Kriminalitätsstudie werden bestimmte Straftaten auch als Bagatell- oder Massendelikte bezeichnet. Die Bezeichnung Bagatelldelikt stellt keinen normativen Begriff dar: Es geht nicht darum, den entsprechenden Gesetzesverstoss als gering darzustellen. Vielmehr bezeichnet er Straftaten, die innerhalb einer Gesellschaft oft vorkommen. Auf dieses Mengenverhältnis – verglichen mit anderen, seltener verübten Delikten – bezieht sich auch der synonyme Begriff Massendelikt.

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.1.1.

Die Bezeichnung Delikt stellt einen Oberbegriff dar, der mittels unterschiedlichster Raster präzisiert werden kann. So können Straftaten beispielsweise Vergehen oder Verbrechen<sup>15</sup> darstellen, Official- oder Antragsdelikte<sup>16</sup> etc. Für die Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens spielen diese Feinbestimmungen der Handlungen (Gegenstand der Jurisprudenz) jedoch keine Rolle.

## 2.3 Sanktion

Normen regulieren das soziale Verhalten in einer Gesellschaft. Verhält sich ein Akteur inadäquat und somit normwidrig, muss er mit Sanktionierung rechnen. Das Mass der Sanktion ist dabei so unterschiedlich wie die Sanktionsinstanz. Sanktionsinstanzen können andere Gesellschaftsmitglieder generell sein (Öffentlichkeit), das persönliche soziale Umfeld (Freundeskreis, Familie etc.) oder staatliche Instanzen wie die Polizei oder ein Gericht. Das Mass der Sanktion variiert je nach Sanktionsinstanz. Sanktionen im privaten Umfeld müssen dabei nicht zwingend geringer ausfallen, als wenn sie von einer offiziellen Kontrollinstanz verhängt werden. Auch können objektiv geringe Sanktionen vom „Opfer“ als schwerwiegend empfunden werden. So trifft es eine Person möglicherweise schwerer, wenn sie zu einem Fest in ihrem Bekanntenkreis nicht eingeladen wird, als wenn sie eine Busse von 500 Franken bezahlen muss, weil sie sich im Strassenverkehr gesetzeswidrig verhalten hat. Die Busse, ausgesprochen von der Polizei als staatlicher Kontrollinstanz, erscheint zwar rigider und zieht möglicherweise folgenschwerere Konsequenzen nach sich – die fehlende Einladung, als Sanktion des persönlichen sozialen Umfelds, ist für den Akteur aber vielleicht schwerer zu akzeptieren.

Sanktionen dienen dem Zweck, dass unerwünschtes Verhalten innerhalb einer Gesellschaft ausbleibt. Gesetze sorgen dafür, dass allen Gesellschaftsmitgliedern bekannt ist, welches Verhalten von Staates Seite toleriert wird. Sie ermöglichen zudem eine Rechtsprechung, die für alle Angehörigen der Gesellschaft gleichartig erfolgt. Das Strafmass,

---

<sup>15</sup> Als Vergehen werden Taten bezeichnet, für deren Begehen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt wird. Unter den Begriff Verbrechen werden Taten gefasst, deren Sanktion eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren darstellt (Art. 10 Abs. 2, 3 StGB, 2009).

<sup>16</sup> Ein Officialdelikt ist eine Straftat, die von Amtes wegen verfolgt werden muss. Der Staat ist verpflichtet, ein Officialdelikt strafrechtlich zu verfolgen, unabhängig davon, ob ein Delikt eine Anzeige erfahren hat. In der Schweiz stellt häusliche Gewalt beispielsweise ein Officialdelikt dar, das – ungeachtet einer Strafanzeige durch das Opfer – polizeilich geahndet wird (Eidgenössisches Departement des Innern 2007: 1). Dasselbe gilt für Mord oder Geldfälschung. Als Antragsdelikt werden dagegen Straftaten bezeichnet, die nur aufgrund einer Strafanzeige strafrechtlich verfolgt werden. So muss ein Opfer eines Diebstahls bei der Polizei Anzeige wegen Diebstahls erstatten, damit entsprechende Ermittlungen aufgenommen werden.

das für ein bestimmtes norm- oder gesetzeswidriges Verhalten ausgesprochen wird, erfüllt unterschiedliche Zwecke. Allen voran soll die Sanktion einer Handlung anderen Gesellschaftsmitgliedern zur Abschreckung dienen. Indem eine Sanktionsart für eine bestimmte Tat bekannt ist, müssen sich die einzelnen Gesellschaftsmitglieder in ihrem Handeln damit auseinandersetzen; sie müssen sich entscheiden, ob eine bestimmte Handlung unter Androhung der entsprechenden Sanktion für sie in Frage kommt. Die Strafe (Strafmass) hat somit eine präventive Wirkung; sie dient der Bekämpfung unerwünschten Verhaltens. Strafe und Bestrafung wird dabei im Sinne einer operanten Konditionierung eingesetzt. Erfolgt auf ein bestimmtes Verhalten eine negative Konsequenz, verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Akteur dasselbe Verhalten in einer analogen späteren Situation wiederholt.<sup>17</sup> Dies gilt einerseits für den Missetäter selbst, für den die Strafe ein Denkmittel darstellt (Schwarzenegger 2004: 23), der ihn davon abhalten soll, weitere (Rechts-)Normverletzungen zu begehen. Andererseits erfolgt das operante Lernen auch bei den übrigen Gesellschaftsmitgliedern: Über das Strafmass für ein bestimmtes abweichendes Verhalten erfahren sie indirekt, welche Verhaltensformen welche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Jurisprudenz bestimmt den Zweck von Strafe in

„Vergeltung, Abschreckung, Resozialisierung, Schutz der Gesellschaft und Bekräftigung sozialer Normen“ (Schwarzenegger 2004: 19).

Je nach (juristischem) Betrachter liegt der Fokus gemäss Schwarzenegger auf dem begangenen Gesetzesbruch (Verletzung einer Rechtsnorm) oder auf zukünftigem Handeln des Delinquenten, respektive anderer Gesellschaftsmitglieder. Bei der ersten Betrachtungsweise, der Verletzung der Rechtsnorm, stellt die verhängte Strafe eine „ethische Notwendigkeit“ (Schwarzenegger 2004: 19) dar. Bei der zweiten soll durch Strafen Prävention betrieben werden: Die verhängte Strafe soll im Sinne von Abschreckung weiteres delinquentes Verhalten des Straftäters und anderer Gesellschaftsmitglieder verhindern. Bei besonders schwerwiegenden Straftaten, bei denen zusätzlich hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit seitens des Täters besteht (Bsp. Massenmörder, Kinderschänder), dient die unbefristete Verwahrungshaft des Delinquenten zudem als Schutz für die Gesellschaft. Schwarzenegger bezeichnet diesen Schutz für die Gesellschaft, den eine Haftstrafe darstellen kann als „Unschädlichmachung durch Einsperrung“ (Schwarzenegger

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.

2004: 20). Strafe ist in dieser zweiten Argumentationsrichtung nur gerechtfertigt, wenn sie eine kriminalitätsvermindernde Wirkung hat (Schwarzenegger 2004: 19f).

Vergeltung als Funktion einer rechtsstaatlich verhängten Strafe umschreibt Martin Kilius mit den Worten:

„[...] Recht ist dazu da, gerechte Verhältnisse zu schaffen, Täter müssen eine fühlbare Sanktion erleiden.“ (Kilius, Der Bund: 23. März 2009)

Der Ausdruck „gerechte Verhältnisse“ antizipiert, dass durch einen Gesetzesbruch die soziale Ordnung gestört wird. Die Gesellschaft als Ganzes erfährt durch das Missachten der in ihr gültigen Normen und Gesetze eine Schädigung. Aus diesem Grund muss auch die Gesellschaft als Ganzes eine Wiederherstellung der gerechten Verhältnisse im Sinne der „Volonté Generales“. Für Schwarzenegger bedeutet Vergeltung als Funktion einer Strafe ebenfalls, dass eine zerstörte Ordnung wiederhergestellt wird. Er geht davon aus, dass durch die Bestrafung eines Rechtsbrechers ein die Gesellschaft integrierendes Solidaritätsgefühl hervorgerufen wird. Dieses bestätigt den gesetzestreuen Gesellschaftsmitgliedern die Gültigkeit und Richtigkeit ihres Rechtsbewusstseins und -empfindens. In diesem Sinne dient Strafe als ausgleichende Gerechtigkeit für das Verletzen der gesellschaftlichen (strafrechtlichen) Normen und stellt einen Akt der Vergeltung dar.<sup>18</sup> (Schwarzenegger 2004: 23-25)

Die Jurisprudenz unterscheidet zwischen Funktionen von Strafen, die auf den Rechtsbrecher selbst eine präventive Wirkung ausüben sollen (Spezialprävention) und solchen, die vorsorglichen Einfluss auf die Gesellschaft haben sollen (Generalprävention). Bei der Generalprävention existieren die beiden Formen der „negativen Generalprävention“ sowie der „positiven Generalprävention“. Die negative Generalprävention bezeichnet die Ab-

---

<sup>18</sup> In der schweizerischen Rechtssprechung wird zwischen Strafen und Massnahmen unterschieden. Eine Strafe stellt die Einschränkung der Freiheitsrechte desjenigen dar, „der tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ein Delikt verübt hat. Es handelt sich nach der Konzeption des Gesetzes um einen schuldausgleichenden Eingriff in die Rechtsgüter des Täters.“ (Schwarzenegger/Hug/Jositsch 2007: 21) Massnahmen sind diejenigen Rechtsfolgen eines Delikts, die dann eingesetzt werden, wenn ein gefährlicher Zustand festgestellt wird. „Sie [Massnahmen] haben keine schuldausgleichende Funktion. Dabei steht die Gefährlichkeit des Täters bzw. die Rückfallgefahr, die sich aus psychischen Störungen, Suchtproblemen oder anderen kriminogenen Persönlichkeitsmerkmalen des Täters ergeben kann, im Vordergrund.“ (Schwarzenegger/Hug/Jositsch 2007: 21) Sichernde Massnahmen sind Massnahmen, welche die Gefahr des Rückfalls eines Delinquenten mit therapeutischen oder isolierenden Eingriffen vermeiden oder zumindest verringern sollen (Schwarzenegger/Hug/Jositsch 2007: 21).



schreckung, welche eine Strafe/ein Strafmass auf die Gesellschaftsmitglieder ausübt; sie sorgt dafür, dass sich die einzelnen Gesellschaftsmitglieder gesetzeskonform verhalten. Die positive Generalprävention beschreibt die weiter oben erläuterte Normbegründung (Stärkung des Rechtsbewusstseins). Die negative Spezialprävention betrifft die eigentliche Bestrafung des Delinquenten: Die Strafe, die er für ein begangenes Unrecht erfährt (Vergeltung). Die Verbüssung einer Haftstrafe hat zusätzlich zur Vergeltung für verursachtes Leid auch noch die Komponente der „Unschädlichmachung“. Insbesondere bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen soll gewährleistet sein, dass der betreffende Täter dasselbe oder ein anderes (gravierendes) Delikt nicht nochmals begehen kann. Die höchste Form der Unschädlichmachung stellt die unbefristete Verwahrungshaft dar. Unter positiver Spezialprävention wird die Resozialisierung des Straftäters verstanden. Resozialisierung bedeutet die Wiedereingliederung des Delinquenten in die Gesellschaft. Während der Zeitperiode seiner Haft und durch die Strafe (Haftstrafe, Halbgefängenschaft etc.) soll der Straftäter erlernen, sich in der Gesellschaft gesetzeskonform zu verhalten. Er muss sich mit der begangenen Tat auseinandersetzen und lernen, wie er sich zukünftig in der Gesellschaft zu verhalten hat (Schwarzenegger 2004: 23-25).

„Durch Therapie, medizinische Behandlungen, Ausbildung, Verhaltenstraining und ähnliche Massnahmen soll der Wiedereintritt des Gefangenen „in das bürgerlich Leben“ vorbereitet werden (Vgl. Art. 37 Ziff. 1 StGB)“ (Schwarzenegger 2004: 25)

Abschreckung im Sinne negativer Generalprävention wurde bereits als relevante Funktion von Sanktion dargestellt. In der Rechtssoziologie stellt die Abschreckungstheorie denn auch eine der relevantesten Theorien rund um das Thema Strafe dar. Sie geht davon aus, dass Strafen gesamtgesellschaftlich präventiv wirken und Kriminalität dadurch vermindert werden kann (Seipel/Eifler 2004: 290). Das Abschreckungskonzept ist in der aktuellen kriminalsoziologischen Forschung nicht unumstritten. Mehlkop/Becker stellen aufgrund ihrer Forschungsergebnisse fest, dass Delikte auch dann begangen werden, wenn dafür eine hohe Strafe erwartet wird. Die Autoren widersprechen damit dem Abschreckungskonzept (Mehlkop/Becker 2004: 117). Anlass dazu geben ihnen auch die Resultate aus der Forschung über die Todesstrafe, dem Höchstmass an Strafen und deren abschreckende Wirkung innerhalb einer Gesellschaft.

„In der Realität scheinen nun hohe Strafen aber nicht per se abschreckend zu wirken. In einigen Gesellschaften werden bestimmte Vergehen mit der Todesstrafe geahndet, aber weiterhin begangen.“ (Mehlkop/Becker 2004: 101)

Mehlkop/Becker kommen zum Schluss, dass es neben der Erwartung und Bewertung von der Strafhöhe noch andere Bestimmungsfaktoren krimineller Handlungen geben muss (Mehlkop/Becker 2004: 101). Diese zu bestimmen, ist das Ziel der Studie „Determinanten kriminellen Verhaltens“ (Berner Kriminalitätsstudie). Anhand eines erweiterten Rational Choice-Modells untersucht sie, welche Grössen die Kosten-Nutzenkalkulation eines Akteurs bezüglich Begehen oder Unterlassen eines Delikts beeinflussen und in welcher Art sie wirken. Das Strafmass für ein Delikt wird als Kosten-Variable in die ökonometrischen Modelle eingeführt. Welche Rolle der zu erwartenden Strafe für ein bestimmtes Delikt zukommt, wird in Kapitel 8 geklärt.

### 3. Kriminalität in der Schweiz

Um die Berner Kriminalitätsstudie in einen grösseren Zusammenhang stellen zu können, wird im Folgenden das Thema Kriminalität in der Schweiz behandelt. Als erstes wird Kriminalität als sozialer Gegenstand in der Schweiz generell betrachtet. Danach werden Angaben dazu gemacht, auf welcher Datengrundlage Aussagen zu Kriminalität in der Schweiz gemacht werden können. (3.1). Den Abschluss bilden Ausführungen zu Kriminalität in der Schweizer Bundeshauptstadt Bern. (3.2)

Martin Kilias, Sandrine Haymoz und Philippe Lamon formulieren aufgrund der Schweizer Opferbefragung aus dem Jahre 2005

„Insgesamt empfinden damit 17% die Kriminalität als *das* [Hervorhebung im Original] wichtigste Problem der Schweiz überhaupt, gefolgt von 41%, die dieses Thema spontan als zweite oder dritte Priorität genannt haben. Für 58% ist die Kriminalität damit ein wichtiges Thema – wenn auch nicht unbedingt das wichtigste –, wogegen die übrigen 42% die Kriminalität und öffentliche Sicherheit nicht unter den wichtigsten Themen erwähnt haben.“(Kilias/Haymoz/Lamon 2007: 73)

Kilias/Haymoz/Lamon veröffentlichen im Jahr 2007 einen Überblick über die Schweizer Opferbefragung. Die erste Welle der Befragung fand 1984 statt, die siebte und (bisher) letzte im Jahr 2005.<sup>19</sup> In ihrem Bericht kommen die Autoren zum Schluss, dass Kriminalität im Jahre 2005 von den Befragten als eines der drei relevantesten sozialen Probleme in der Schweiz überhaupt genannt wird.<sup>20</sup> Diese Einschätzung zeigt, dass Kriminalität in der Wahrnehmung der Bevölkerung ein ernsthaftes soziales Problem darstellt (Kilias/Haymoz/Lamon 2007: 9-11, 73). Ähnliche Ergebnisse zeigt die Berner Kriminalitätsstudie 2006. Auch in Bern erachten 44% der Befragten Kriminalität als ziemlich dringendes oder sogar sehr dringendes soziales Problem ihrer Stadt.<sup>21</sup>

Die Einschätzung der Bevölkerung ist eine Option, sich ein Bild über die Belastung einer Gesellschaft durch Kriminalität zu machen. Insbesondere die Furcht vor Kriminalität ist ein wichtiger Indikator dafür, wie eine Gesellschaft mit dem sozialen Phänomen Kriminalität umgeht. Eine andere Möglichkeit, zu eruieren, welche Rolle der Kriminalität in einer Gesellschaft zukommt, ist, Kriminalstatistiken zu konsultieren.

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.1.1.

<sup>20</sup> Die Themen wurden über eine offene Frage, bei der die Probanden sagen sollten, welche sozialen Probleme sie am wichtigsten empfänden, ermittelt.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.1.

Bis vor gut zwanzig Jahren war sich die internationale Kriminalitätsforschung einig, dass die Schweiz ein Land mit tiefer Kriminalitätsrate war. Im Vergleich zu anderen Staaten, insbesondere ihren Nachbarländern, wies sie tatsächlich eine geringere Belastung durch Kriminalität auf (Clinard 1978; Eisner/Kilias 2004). Dieses Verhältnis hat sich in der Zwischenzeit jedoch geändert. Heute zieht die Schweiz bezüglich Kriminalität mit ihren direkten Nachbarn mit: Ihre Kriminalitätsquote ist derjenigen anderer europäischer Nationen sehr ähnlich. Im Vergleich mit ihren Nachbarländern Deutschland und Frankreich weist die Schweiz bei der Deliktgruppe Diebstahl (einfacher Diebstahl, Entwendung von Fahr-/Motor-/Motorfahrrad) sogar eindeutig höhere Raten auf.<sup>22</sup> Opfer von Gewalt oder Drohungen werden in den drei westeuropäischen Staaten prozentual etwa gleich viele Personen. Bei betrügerischen Machenschaften weist die Schweiz hingegen eine tiefere Deliktquote auf als Deutschland und Frankreich (Kilias/Haymoz/Lamon 2007: 138-141).

Bestimmte Delikte scheinen sogar „typisch“ für die Schweiz. So genannte „Familiendramen“, vor allem im Sinne erweiterten Suizids, ereignen sich in der Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern überdurchschnittlich häufig (Kilias 2009b). Die Gründe dafür sind keinesfalls einfach zu determinieren: Neben Persönlichkeits- und Charaktereigenschaften der Täter, die genauer bestimmt werden müssten, sind aus soziologischer Sicht gesellschaftliche Normen und Werte denkbar, die potentielle Täter glauben lassen, ihre Handlung sei unumgänglich. In diesem Sinne vorstellbar sind Werte wie beruflicher Erfolg oder soziales Prestige – Normen, wie Wahrung der Privatsphäre, selbstständige Lösung eigener Probleme oder geringe Akzeptanz offener Austragung von Konflikten.

Ebenfalls häufig mit der Schweiz in Zusammenhang gebracht werden zwei weitere Deliktbereiche. Die Schweiz stellt einen international wichtigen Finanzplatz dar. Kriminalität in der Schweiz wird in den in- und ausländischen Medien oft mit Wirtschaftskriminalität in Verbindung gebracht. Fragen rund um Geldwäscherei, illegale Gelder auf Schweizer Bankkonten, Beihilfe durch Schweizer Banken zu Steuerbetrug ausländischer Kunden in deren Heimatstaaten etc. sind Themen, die debattiert werden. Internationales Aufsehen

---

<sup>22</sup> Aufgrund fehlender entsprechender Informationen muss an dieser Stelle die Frage, wer in der Schweiz die angezeigten Delikte begeht, unbeantwortet bleiben. Für Einbrüche darf vermutet werden, dass ein beträchtlicher Anteil (im internationalen Vergleich weist die Schweiz eine erhöhte Rate dieser Deliktart auf) durch „Kriminaltouristen“ begangen wird. So zeigte sich in den vergangenen Jahren das Phänomen, dass Personen, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind, zwecks Begehung von Entwendungsdelikten (Einbrüche) ein- und anschließend wieder ausreisen. Dies würde dann für einen erhöhten Anreiz zu Einbrüchen in der Schweiz sprechen – und keine weiteren Anhaltspunkte für ein spezifisch schweizerisches Verhalten oder entsprechende Rahmenbedingungen liefern.

erregte die Schweiz zudem in den 1990er-Jahren aufgrund offener Drogenszenen in verschiedenen Schweizer Städten. Die damit verbundene Kriminalität (Beschaffungskriminalität, Drogenhandel, Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.) prägte das damalige Bild von Schweizer Kriminalität sowohl im eigenen Land als auch ausserhalb.

Die erwähnten Kriminalitätsarten Wirtschaftskriminalität, Drogenkriminalität sowie „Familiendramen“, sind nicht Gegenstand des Projektes „Determinanten kriminellen Verhaltens“. Auch Jugendkriminalität, als äusserst präsent Thema im aktuellen öffentlichen Diskurs, wird in der vorliegenden Forschung nicht behandelt. Die Berner Kriminalitätsstudie fragt nach Bagatelldelikten, begangen durch erwachsene Täter. Sie ergründet die Mechanismen hinter Delikten wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren – und schliesst andere Deliktarten (Bsp. Gewalt-, Drogen-, Jugendkriminaldelikte oder Delikte im Rahmen organisierter Kriminalität) explizit von ihrer Untersuchung aus. Diese Auswahl basiert nicht auf einer „Wertung“: Massendelikte werden nicht als „wichtiger“ oder „schwerwiegender“ eingestuft als Delikte aus anderen Kriminalitätsbereichen. Kriminalität ist ein zu komplexer Teil der sozialen Wirklichkeit, als dass es sozialwissenschaftlich adäquat wäre, sie einseitig zu betrachten. Es ist nicht sinnvoll, jegliche Art von Gesetzesverstössen unter den gleichen Gesichtspunkten zu untersuchen. Aufgrund des spezifischen Forschungsinteresses wurden in der Berner Kriminalitätsstudie Massendelikte (Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren) analysiert.

### **3.1 Kriminalstatistik in der Schweiz**

Das Problem jeder Forschung, die sich mit Kriminalität befasst, ist dasjenige des sogenannten Hell- und Dunkelfelds. Das Hellfeld der Kriminalität sind die polizeilich registrierten Straftaten (Hellziffer). Im Dunkelfeld hingegen befinden sich diejenigen Delikte, die begangen, aber nicht entdeckt und/oder angezeigt wurden – und in der Konsequenz keine strafrechtliche Verfolgung erfahren haben (Dunkelziffer). Über die Dunkelziffer eines bestimmten Delikts kann nur spekuliert werden: Schätzungen sind möglich, genaue Kenntnisse jedoch nicht. Entsprechend schwierig gestaltet sich sozialwissenschaftliche Forschung im Bereich der Kriminalität. Hellziffern, etwa in Form polizeilicher Kriminalstatistiken, liefern nur einen Teil der „ganzen Wahrheit“. Der wahrscheinlich grössere Teil kriminellen Verhaltens (Dunkelziffer) bleibt der Forschung dadurch unzugänglich. Geeigneter erscheinen deshalb Untersuchungen, welche die Probanden entweder auf ihr eigenes delinquentes Handeln hin befragen (selbstberichtete Kriminalität) oder sie zu Situationen, in welchen sie selbst Opfer von Straftaten wurden, aussagen lassen (Opferbefragung).

### 3.1.1 Opferbefragung

Als Opferbefragungen werden kriminalistische Untersuchungen bezeichnet, in denen Personen bezüglich ihrer Erfahrungen als Opfer krimineller Handlungen befragt werden. Eruiert werden können Zusammenhänge zwischen Aufenthaltsort und Art der Opfererfahrung, Geschlecht und erlebte Straftat, Alter und Häufigkeit erlebter delinquenter Handlungen etc. Mittels solcher Erhebungen können die Opfer spezifischer Delikte soziodemografisch verortet werden. Opferbefragungen können neben Aussagen zu erlebter Kriminalität auch solche zu Einstellungen und Einschätzungen der Befragten zu Polizei, Strafen oder Kriminalität allgemein beinhalten. Dadurch fungieren die Probanden nicht nur als Opfer einer bestimmten Handlung durch Andere, sondern als Gesellschaftsmitglieder, die einen bestimmten sozialen Bereich beurteilen. In diesen zusätzlichen Informationen liegt denn auch eine Stärke von Opferbefragungen gegenüber anderen kriminologischen Datenquellen, insbesondere der polizeilichen Kriminalstatistik. Ein weiterer Vorteil von Opferbefragungen gerade auch gegenüber Polizeistatistiken besteht darin, dass Opferbefragungen sich nicht nur auf das Hellfeld verübter Straftaten (Hellziffer) beziehen, sondern auch das Dunkelfeld (Dunkelziffer) miteinbeziehen können. So können beispielsweise Befragte Aussagen zu erlebten Straftaten machen, die sie aus bestimmten Gründen (Bsp. Angst vor Täterschaft, Scham, Unwissen etc.) nicht polizeilich gemeldet haben. Bei Straftaten ohne (direkte) Opfer (Bsp. Drogenhandel, Geldwäscherei, Umweltschädigung) jedoch können Opferbefragungen logischerweise nicht eingesetzt werden. Für diese Fälle müssen andere Untersuchungsdesigns bestimmt werden (Kilias/Haymoz/Lamon 2007: 9f).

Die grösste und umfassendste Opferbefragung in der Schweiz stellt die Schweizer Opferbefragung (Swiss Crime Survey) dar. Die Studie umfasst (bis anhin) sechs Untersuchungswellen. Die erste Erhebung fand 1984/1987 die letzte 2005 statt. Mittels der Befragungsmethode Computer-assisted Telephone Interviews (CATI) wurden pro Befragungswelle jeweils 1000 bis 6500 Personen befragt.<sup>23</sup> Aus politischen Gründen erfolgte die erste Erhebung (1984) zuerst nur in der französischsprachigen Schweiz, konnte dann aber drei Jahre später (1987) auf die Deutschschweiz und das Tessin ausgedehnt werden. Ab der zweiten Befragungswelle im Jahr 1989 wurden die Untersuchungen gesamtschweizerisch durchgeführt. Das Besondere an dieser zweiten Befragung ist, dass sie nicht nur eine nationale Studie, sondern Teil einer internationalen Untersuchung darstellt. Die Inter-

---

<sup>23</sup> In der ersten Erhebung der Schweizer Opferbefragung, die 1984 in der französischsprachigen Schweiz sowie 1987 in der Deutschschweiz und im Tessin stattfand, wurden insgesamt 6500 befragt: 3000 in der französischsprachigen Schweiz, 3000 in der Deutschschweiz und 500 im Tessin. Die übrigen Befragungswellen umfassten 1000 bis 4200 Probanden. Die Zahl variiert je nach Vorgabe durch die ICVS.

national Crime Victimization Surveys (ICVS) wurden 1989 durch das niederländische Justizministerium ins Leben gerufen. Vierzehn Staaten – darunter eben auch die Schweiz – waren an der ersten ICVS beteiligt. Sieben Jahre später (1996) fand die zweite Welle der ICVS statt – und damit gerade auch die dritte der Schweizer Opferbefragung. 1998 folgte die nächste Schweizerische Opferbefragung, dieses Mal nur im nationalen Rahmen. Die nächsten beiden internationalen Kriminalitätsbefragungen (ICVS) wurden 2000 und 2005 lanciert. Damit fand die ICVS bis 2005 viermal statt. Auch an dieser dritten und vierten Welle der ICVS war die Schweiz beteiligt. Damit lagen dann auch gleich die Daten im Rahmen der fünften und sechsten Schweizer Opferbefragung vor. Mittels der durch die ICVS geschaffenen Datengrundlagen sind internationale Vergleiche bezüglich Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung möglich (Kilias/Haymoz/Lamon 2007: 9-17).

Die Schweizer Opferbefragung stellt die wichtigste Opferbefragung innerhalb der Schweiz dar. Seit den 1970er-Jahren wurden aber mehrfach kleinere, regional begrenztere Studien durchgeführt: Beispielsweise durch Marshall B. Clinard 1973 in der Stadt Zürich, Heinz Stadler 1985 im Kanton Uri, Christian Schwarzenegger 1987 im Kanton Zürich und Manuel Eisner 2000 in der Stadt Winterthur (Clinard 1978; Stadler 1987; Schwarzenegger 1992; Eisner 2000). Die Berner Kriminalitätsstudie stellt einerseits eine Opferbefragung dar, beinhaltet aber zusätzlich Passagen im Sinne selbstberichteter Kriminalität.<sup>24</sup> Die Probanden wurden sowohl zu ihrer Rolle als Opfer von Straftaten als auch als Urheber delinquenter Handlungen befragt.

### **3.1.2 Selbstberichtete Kriminalität**

Selbstberichtete Kriminalität ist dasjenige eigene delinquente Verhalten, das Probanden in einer entsprechenden Untersuchung angeben. Studien zu selbstberichteter Kriminalität sind methodisch nicht einfach umzusetzen. Eigenes kriminelles Verhalten ist ein sensibles Thema, über welches Personen nicht ohne weiteres Auskunft geben. Delinquentes Verhalten kann strafrechtliche Konsequenzen haben, ein Risiko, das Personen nicht eingehen wollen. Probanden sind nur dann bereit, über eigenes gesetzeswidriges Handeln zu berichten, wenn ihnen vollständige Anonymität zugesichert wird. Die Untersuchungsteilnehmenden davon zu überzeugen, dass sie keine Gefahr laufen, wenn sie die Fragen

---

<sup>24</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.1.2.

wahrheitsgemäss beantworten, ist eine (methodisch) anspruchsvolle Aufgabe.<sup>25</sup> Untersuchungen im Rahmen selbstberichteter Kriminalität können hinzugezogen werden, wenn regionale Kriminalität (Bsp. Stadtkreis, Kanton, Staat etc.) beschrieben werden soll. Prinzipiell sind offizielle Kriminalstatistiken oder Opferbefragungen dafür jedoch geeigneter, weil sie weniger Gefahr laufen, inkorrekte Angaben zu enthalten. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Kriminalstatistiken oder Opferbefragungen falsche Angaben enthalten, erscheinen sie zur Bestimmung eines „Ist-Zustandes“ von Kriminalität geeigneter.<sup>26</sup> Studien zu selbstberichteter Kriminalität kommen eher zum Einsatz, wenn delinquentes Verhalten als soziales Handeln erklärt werden soll. Wenn es darum geht, die Motive hinter kriminellen Handlungen zu ergründen oder die Mechanismen delinquenter Verhaltensweisen zu bestimmen, sind Studien zu selbstberichteter Kriminalität eine passende Datengrundlage. Kiliyas et al. betonen denn auch die Validität der Methode selbstberichteter Delinquenz. Sie erkennen die aktuell herrschenden Methodendiskussionen rund um selbstberichtete Kriminalität zwar an, halten die Datenerhebungsmethode aber vor allem für bestimmte Delinquentengruppen (insbesondere Jugendliche) für sehr geeignet und verlässlich (Kiliyas et al. 2007: 7).

In der Schweiz wurden in den letzten zwanzig Jahren insbesondere zwei relevante Studien zu selbstberichteter Kriminalität durchgeführt. Es handelt sich dabei um die beiden internationalen Studien „International Self-Reported Juvenile Delinquency 1“ („ISRD1“) und „International Self-Reported Juvenile Delinquency 2“ („ISRD2“). ISRD1 wurde 1992 gesamtschweizerisch erhoben, ihre Nachfolgestudie ISRD2 erfolgte im Jahr 2006 ebenfalls als bundesweite Erhebung (Kiliyas et al. 2007: 2). Neben der Schweiz beteiligten sich zwölf weitere europäische Staaten an den Studien ISRD1 und ISRD2. Ziel der beiden Studien war es, Kriminalitätsraten im internationalen Vergleich analysieren zu können. Gleichzeitig sollten methodische Probleme selbstberichteter Kriminalität erkannt und gelöst werden können (Institut für Kriminologie Universität Tübingen (2001): International Self Reported Delinquency Survey (ISRD)).

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.3, 7.4, 7.5.

<sup>26</sup> Kriminalstatistiken (Bsp. Polizei- oder Justizstatistiken) geben nur das Hellfeld der Kriminalität wider. Sie vermögen dadurch lediglich Aussagen zu polizeilich erfassten Straftaten machen. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Anzeigeverhalten der Bevölkerung: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anzeigen sozial selektiv vorgenommen werden – und dadurch zu einer „Verzerrung“ der Statistik führen. Ebenso kann bei Opferbefragungen nicht ausgeschlossen werden, dass Probanden erlebte Kriminalität nicht wahrheitsgemäss angeben, sondern ihre Opfererfahrung als zu gering oder zu schwer festhalten. Durch dieses Verhalten seitens der Probanden können Opferbefragungen ebenfalls „fehlerbehaftet“ sein. Es ist aber anzunehmen, dass Opfer von Straftaten einen geringeren Anreiz haben, inkorrekte Angaben zu machen, als Täter.



Jugendkriminalität findet als Thema seit mehreren Jahren medial und kriminalwissenschaftlich grosse Aufmerksamkeit (Kilias 2009b; Kilias 2008; Dölling 2007; Eisner 1998). Die Methode der selbstberichteten Kriminalität wurde in ihren Anfängen denn auch hauptsächlich zur Untersuchung von Jugendkriminalität verwendet.<sup>27</sup> Später wurde die Art der Datenerhebung auch bei Studien zu erwachsenen Delinquenten angewandt (Kilias et al. 2009a: 373). Eine nationale Befragung Erwachsener im Sinne von ISRD1 und 2 besteht für die Schweiz allerdings nicht. Von der Probandenzahl her ähnlich gross, jedoch örtlich beschränkt, ist die vorliegende Berner Kriminalitätsstudie. Sie arbeitet über weite Teile ebenfalls mit der Methode der selbstberichteten Kriminalität.

### 3.1.3 Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei der Polizei gemeldete Straftaten finden Einlass in die polizeiliche Kriminalitätsstatistik. Erstellt werden Statistiken für kleinere und grössere Gebiete: Gemeinden und ihre einzelnen Quartiere, Regionen, Kantone, Staat. Um zu eruieren, welche Straftaten in einem bestimmten Zeitraum in welchem Ausmass begangen und polizeilich registriert wurden (Hellfeld), eignen sich offizielle Kriminalitätsstatistiken sehr gut.

Das Schweizer Bundesamt für Statistik (BFS) führt auf seiner Homepage zahlreiche Erhebungen rund um das Thema Kriminalität auf. So zum Beispiel die Schweizerische Strafvollzugsstatistik (SVS), die Bewährungshilfestatistik (BHS), oder die Schweizerische Betäubungsmittelstatistik (BMS). Die SVS ist eine laufende Erhebung, die seit 1982 vom BFS (Kriminalität und Strafrecht) durchgeführt wird. Die BHS wird ebenfalls vom BFS (Kriminalität und Strafrecht) erhoben; sie wird seit dem Jahr 2000 in jährlichen Abständen aktualisiert. Die BMS wird seit 1972 alle Jahre durch das Bundesamt für Polizei erhoben (Schweizerisches Bundesamt für Statistik, Kriminalität und Strafrecht: 24.01.2010).

Ebenfalls durch das Bundesamt für Polizei erhoben wird die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie beinhaltet Angaben zu Umfang, Struktur und Entwicklung spezifischer polizeilich registrierter Straftaten (Straftatengruppen) gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB). Erfasst wird dabei, als Vollerhebung, die durch die Bevölkerung polizeilich angezeigte Kriminalität sowie die Kontrollkriminalität seitens der Polizei. In der Statistik wird demzufolge lediglich das Hellfeld der Kriminalität aufgezeigt. Die Ergebnisse der PKS werden jährlich im Juni des Folgejahres veröffentlicht. Jeweils zwei Monate später stehen

---

<sup>27</sup> In den USA wurden bereits in den 1940er-Jahren erste kriminologische Studien mittels der Methode der selbstberichteten Delinquenz durchgeführt. Die ersten europäischen Studien, welche sich dieser Methode bedienten, folgten in den 1970er-Jahren (Kilias et al. 2009a: 373; Kilias et al. 2007: 7).

sie im Statistikportal zur Verfügung (Schweizerisches Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - Steckbrief: 24.01.2010).

Die Daten, die in der PKS vereinigt werden, stammen aus den Statistiken der kantonalen Polizeibehörden. Dieses Vorgehen kritisiert Josef Estermann, indem er aussagt, dass in der Schweiz auf Bundesebene bis anhin keine fundierte Kriminalitätsstatistik besteht.

„Auf Bundesebene konnte trotz jahrzehntelangem Bemühen noch keine allgemeine polizeiliche Kriminalstatistik nach einheitlichen Erhebungskriterien und mit Einzelfallbezug produziert und publiziert werden.“ (Estermann 2002: 18)

Estermann führt aus, dass sowohl die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) wie auch die Kantonale Konferenz der Polizeikommandanten (KKPK) eine einheitliche, Schweiz weite Polizeistatistik befürworten würden. Bund und Kantone konnten sich bis dato (2002) jedoch nicht auf eine spezifische Vorgehensweise einigen. Das Resultat daraus ist laut Estermann eine PKS, die aus Einzelstatistiken besteht, die nach unterschiedlichen Erhebungskriterien und -praxen entstanden sind. Für sozialwissenschaftliche Forschungen ist die Verwendung dieser Daten gemäss Estermann heikel und eine einheitliche PKS sollte unbedingt realisiert werden (Estermann 2002: 18). Die Qualität der Datenerhebung ist auch gemäss BFS nur

„beschränkt gewährleistet. Es bestehen: unterschiedliche kantonale Erfassungs- und Zählregeln[,] uneinheitliche Kodierungsweisen der Straftaten[,] uneinheitlich Erfassungs- resp. Auswertungsprinzipien[.]“ (Schweizerisches Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – Steckbrief: 24.01.2010)

Aufgrund der angegebenen Mängel erfolgte am 6. April 2006 der Entscheid zur Revision der PKS. Daraus hervorgehen soll eine neuartige PKS, die auf kantonalen Daten basiert, die nach einheitlichen Erfassungs- und Auswertungsprinzipien erfolgten. Entsprechend sollen die methodischen Verfahren in den Kantonen harmonisiert werden. Nach einer vorgesehenen Umsetzungsphase von 2006 bis 2008, ist die erste neue PKS für März 2010 terminiert (Schweizerisches Bundesamt für Statistik, Revision der Polizeilichen Kriminalstatistik – Einführung/Terminplan: 24.01.2010).

Die Revision der PKS stellt eine erfreuliche Entwicklung für die kriminologische Forschung in der Schweiz dar. Die revidierte PKS ermöglicht jährliche Bestimmungen des Ist-Zustands bezüglich Kriminalität in der Schweiz sowie schweizerische Kriminalitätsentwicklungen über mehrjährige Zeiträume hinweg. Durch die harmonisierten statistischen Verfahren in den einzelnen Kantonen (kantonale Polizeistatistiken) stellt die neue PKS eine

brauchbare Schweiz weite Datengrundlage dar. Diese wird zukünftig effizient genutzt werden können; ein Ausweichen auf andere Erhebungen, wie beispielsweise die Schweizer Opferbefragung, (Kilias/Haymoz/Lamon 2007: 10) wird dadurch hinfällig.

### **3.2 Kriminalität in Bern**

Wie sieht die Situation bezüglich Kriminalität in der schweizerischen Bundeshauptstadt Bern aus? Diese Frage lässt sich mit den Befunden der Berner Kriminalitätsstudie adäquat beantworten. Auf das eigentliche Kernthema der Studie Determinanten kriminellen Verhaltens, die vier Massendelikte Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren, wird in Kapitel 8 eingegangen. An dieser Stelle wird ein einfacher Überblick über die Situation hinsichtlich Kriminalität in Bern gegeben. Dies geschieht anhand derjenigen Items aus dem Fragebogen, die sich auf die Opfererfahrung der Probanden (Operbefragung) sowie ihre Einschätzung bezüglich Kriminalität in Bern beziehen. Darüber hinaus werden einige Fragen zur selbstberichteten Delinquenz (selbstberichtete Kriminalität) konsultiert und ihre Ergebnisse aufgezeigt. Durch dieses Vorgehen werden analoge, vergleichbare Informationen zur Situation in der Schweiz (Kapitel 3) gegeben.

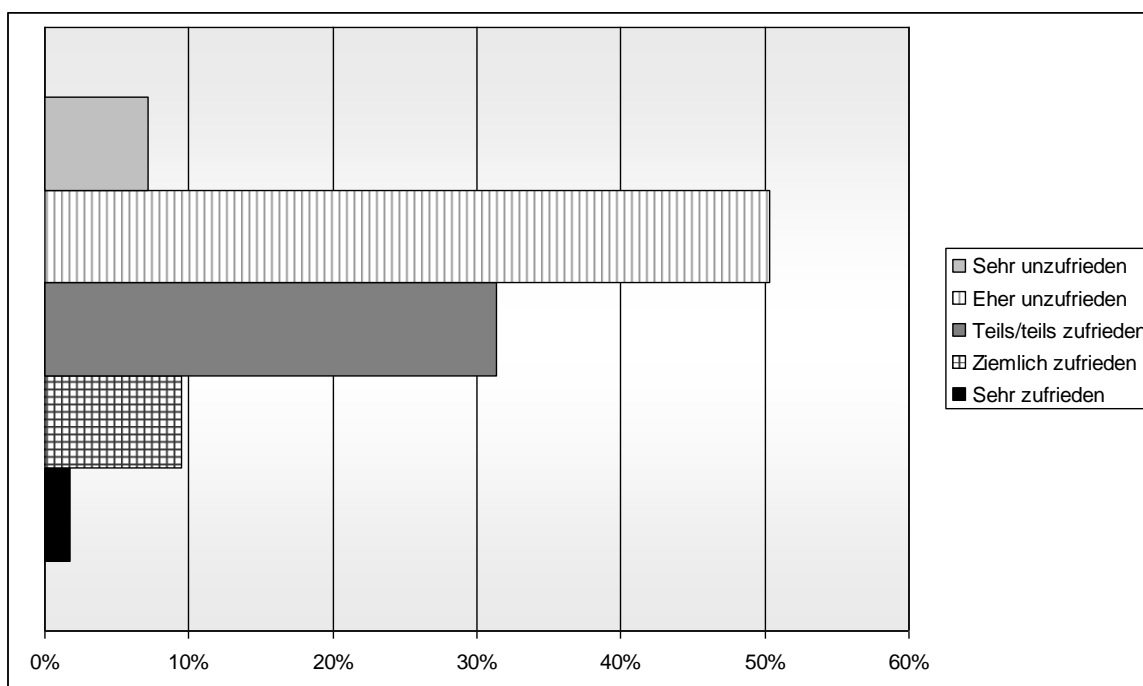
Die Frage, ob man selbst in den vergangenen 12 Monaten in Bern Opfer einer Straftat wurde, beantworten 92% der Befragten mit „nein“. Für denselben Zeitraum geben 7% der Teilnehmenden an, tötlich angegriffen oder bedroht worden zu sein. Die Mehrheit der Studienteilnehmenden (58%) erachtet die Berner Innenstadt als sicher – im Gegensatz zu 15% der Probanden, die das Zentrum Berns als nur wenig sicher einschätzen. Weniger ängstlich als in der Innenstadt scheinen sich die Bewohnerinnen und Bewohner Berns in ihren jeweiligen Wohnquartieren zu bewegen: Gut 90% der befragten Personen sagen aus, sich in ihrer Wohngegend nachts alleine draussen nur selten unwohl zu fühlen. Frauen ängstigen sich nachts, alleine unterwegs in ihrem Wohngebiet erheblich stärker als Männer. Für die Berner Innenstadt zeigt sich dieser Zusammenhang hingegen nicht. Bei der Frage nach dem Sicherheitsempfinden in der Berner Innenstadt wurde aber eine generelle Einschätzung der Sicherheit abgefragt und dabei nicht zwischen Tag und Nacht, sowie alleine oder in einer Gruppe unterwegs unterschieden.

Frauen geben in der Berner Kriminalitätsstudie leicht häufiger an, im vergangenen Jahr Opfer einer Straftat, respektive eines tätlichen Angriffs, geworden zu sein als Männer. Der Unterschied in der Opfererfahrung zwischen den Geschlechtern ist aber nicht signifikant. Das stärkere Unsicherheitsempfinden der Frauen nachts alleine draussen kann somit nicht mit einer tatsächlich höheren Opfererfahrung im öffentlichen Raum erklärt werden.

Möglicherweise werden Männer in der Öffentlichkeit sogar häufiger Opfer von Gewaltanwendung als Frauen. Überprüft werden kann diese Aussage mittels der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht, da die Frage nach Opfererfahrung nicht zwischen Tätlichkeiten im öffentlichen und im privaten Bereich unterscheidet. Somit bleibt die Vermutung, dass Männer häufiger im öffentlichen Raum Opfer von Gewaltanwendung werden, Frauen hingegen im privaten („Häusliche Gewalt“) – und deshalb insgesamt gleich oft (respektive leicht höher) als Männer – lediglich eine, mit den vorliegenden Daten nicht überprüfbare, Annahme.

Kein Geschlechterunterschied besteht hingegen bei der Einschätzung der Arbeit der Berner Polizei: Die befragten Frauen und Männer beurteilen die Arbeit der Berner Polizei in nahezu identischer Weise. Über die Hälfte der Probanden ist mit der Arbeit der Berner Polizei zufrieden (57%). Knapp ein Drittel (30%) sieht zwar Verbesserungsmöglichkeiten, spricht sich insgesamt aber positiv über die Arbeit der Berner Polizei aus. 11% der an der Umfrage beteiligten Bewohnerinnen und Bewohner Berns bemängeln die Arbeit der städtischen Polizei klar.

Abbildung 2 Prozentverteilung der Beurteilungen der Arbeit der Berner Polizei

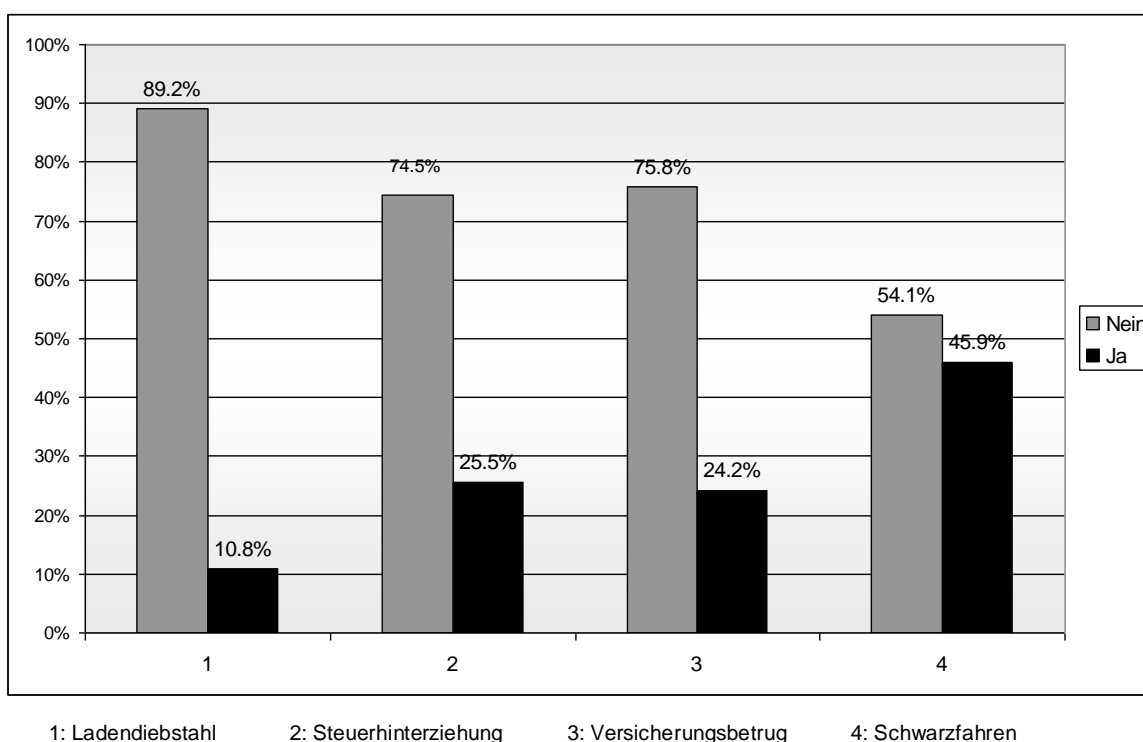


Neben den eben präsentierten Ergebnissen aus dem Teil der Untersuchung, bei dem die Probanden ihre eigene Opfererfahrung (Opferbefragung) sowie ihre generelle Einschätzung zu Kriminalität in Bern darstellen, enthält der Fragebogen der Berner Kriminalitätsstudie auch Fragen zu eigenem delinquentem Verhalten (selbstberichtete Kriminalität). Diese beziehen sich auf die vier untersuchten Massendelikte Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren. Erfragt wird dabei tatsächliches kriminelles Handeln, aber auch hypothetische Verhaltensweisen. Die Studienteilnehmenden werden gefragt, ob sie mindestens eines der genannten Massendelikte bereits einmal in ihrem Leben begangen haben und ob sie sich unter Umständen vorstellen können, dies zu tun.

Die genannten Delikte werden in der Bevölkerung sehr unterschiedlich bewertet. 40% der Probanden erachten Schwarzfahren als eine akzeptable Handlung. Knapp ein Fünftel der Befragten sieht Ladendiebstahl ebenfalls als unproblematisch. Bei Versicherungsbetrug und Steuerhinterziehung wird diese Meinung weit seltener vertreten: Nur circa 7% der Studienteilnehmenden erachten sie als tolerierbare Handlungen.

Auf die Frage „Können Sie sich vorstellen, bei der Hausratsversicherung falsche Angaben zu machen, um mehr Entschädigung zu bekommen?“ antworteten 76% der Probanden mit „Nein, das würde ich unter keinen Umständen tun“, 24% mit „Ja, das würde ich unter Umständen tun“. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Steuerhinterziehung: 74% lehnen diesen Gesetzesverstoss ab, 26% würden ihn unter Umständen begehen. Die grösste Akzeptanz erfährt Schwarzfahren: 46% der Studienteilnehmenden geben an, unter Umständen in Bern ohne ein gültiges Billett die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Widererwarten deutlich sprechen sich die Befragten gegen Ladendiebstahl aus: 89% würden unter keinen Umständen Ladendiebstahl begehen. Unerwartet ist dieses Ergebnis deshalb, weil Ladendiebstahl durch die Probanden als nur geringfügiger Gesetzesverstoss bewertet wird. Die Einschätzung der Schwere eines Delikts hängt demzufolge nicht zwingend damit zusammen, ob es auch tatsächlich begangen wird.

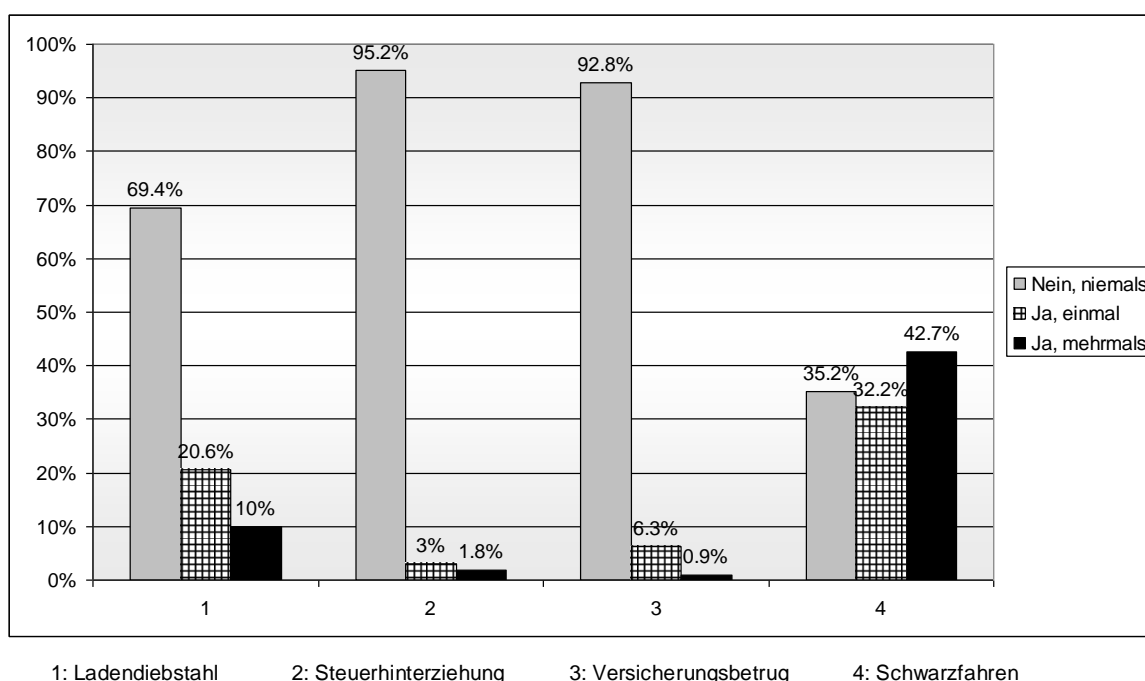
Abbildung 3 Prozentuale Verteilung des möglichen eigenen Begehens erfragter Delikte



Fast 70% der befragten Bernerinnen und Berner geben an, noch niemals in ihrem Leben einen Ladendiebstahl begangen zu haben. Dem gegenüber stehen gut 20%, die dieses Delikt bereits einmal und 10%, die es sogar schon mehrmals in ihrem Leben begangen haben. Bei einer Versicherung falsche Angaben gemacht haben nur knapp 1% der Pro-

banden bereits mehrfach in ihrem Leben. Die grosse Mehrheit der Befragten (92%) hat dies jedoch noch nie getan. Eine noch klarer ablehnende Haltung zeigen die Studienteilnehmenden Steuerhinterziehung gegenüber: 95% haben noch nie Steuern hinterzogen. Die Zahl derjenigen, die dies in der Vergangenheit mehrfach getan hat, liegt bei 2%; 3% geben zu, bis dato einmal inkorrekte Angaben in der Steuererklärung gemacht zu haben. Ganz anders die Verteilung beim Delikt Schwarzfahren. Fast zwei Drittel der befragten Personen (65%) sagen aus, in der Vergangenheit ein- oder mehrmals ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt zu haben, ohne ein gültiges Billett zu besitzen. Ein Drittel (35%) gibt an, dies noch nie getan zu haben.

Abbildung 4 Prozentuale Verteilung zu begangenen erfragten Delikten



Die aufgeführten Ergebnisse, wie viele der Probanden mindestens eines der erfragten Massendelikte bereits einmal in ihrem Leben begangen haben, sagen nichts aus zur tatsächlichen Kriminalitätsbelastung in Bern zum Erhebungszeitpunkt (2006). Die Studienteilnehmenden wurden nicht gefragt, wann sie eines der genannten Delikte begangen haben, sondern nur, ob sie einmal, respektive sogar mehrmals entsprechend delinquent wurden. Ein angegebener Ladendiebstahl konnte beispielsweise bereits fünfzehn Jahre zurück liegen. Die Ergebnisse der Berner Kriminalitätsstudie sind aber dennoch geeignet, um Kriminalität in Bern zu beschreiben. Insbesondere die Furcht vor Kriminalität zeigt auf,

wie das Thema Kriminalität in der Bevölkerung wahrgenommen wird.<sup>28</sup> Und auch die Fragen zu hypothetischen delinquenten Handlungen sind aufschlussreich. Sie lassen Rückschlüsse darauf zu, welches Verhalten in der Bevölkerung wie akzeptiert und verbreitet ist.

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.



## 4. Soziologische Erklärungen kriminellen Verhaltens

Abweichendes Verhalten, Devianz und Kriminalität gehören seit den Anfängen der soziologischen Disziplin zu deren Kernthemen. Das Grundinteresse ist die Frage, wie Gesellschaft möglich ist: Was hält eine Gesellschaft zusammen? Wie wird soziale Ordnung generiert und aufrecht erhalten? Gibt es ein Kollektivbewusstsein, wie Emile Durkheim es postuliert? Diese Fragestellungen, in Kapitel 2 eingeführt, wurden insbesondere in den 1960er-Jahren von Sozialwissenschaftlern aufgenommen. Das damalige Forschungsinteresse brachte zahlreiche Kriminalitätstheorien hervor, die heute als „klassische Theorien“ der Kriminalität gelten. Im Folgenden werden diese klassischen Kriminalitätstheorien dargestellt und besprochen. Die Behandlung dieser Ansätze ist insofern relevant, als sie die Basis für aktuelle Kriminalitätstheorien liefern.<sup>29</sup> Sie werden in neueren kriminalsoziologischen Theorien auch nicht zwingend verworfen, sondern – im Gegenteil – in deren Modelle zur Erklärung delinquenten Verhaltens miteinbezogen.<sup>30</sup> Um den aktuellen Forschungsstand der kriminalsoziologischen Forschung verstehen zu können, ist es somit wichtig, die klassischen Theorien der kriminalistischen Forschung zu kennen.

### 4.1 Anomietheorie

Der Begriff Anomie geht auf Emile Durkheim zurück. Er bestimmt ihn im ausgehenden 19. Jahrhundert<sup>31</sup> und bezeichnet damit den Prozess, bei welchem die soziale Ordnung durch übermässiges Streben („Ehrgeiz“) einzelner Individuen gefährdet wird. Gemäss Durkheim fungiert soziale Ordnung als die die Gesellschaft regulierende Kraft. Durch sie erfahren die Gesellschaftsmitglieder, an welchen Zielen sie sich orientieren sollen. Wird jedoch die soziale Ordnung gestört (durch Konflikte beispielsweise), herrscht in der Gesellschaft ein anomischer Zustand: die teilweise oder vollständige Regellosigkeit. Als Folge dieses normativen Kollapses sind die Gesellschaftsmitglieder nicht mehr durch Verhaltensgrundsätze aneinander gebunden, sondern verfolgen als Konsequenz der fehlenden sozialen Zielvorgaben ihre subjektiven Bedürfnisse mit jeweils eigenen Mitteln. Es besteht keine Bindung mehr an kulturelle Ziele, sowie an die zu ihrer Erreichung bereit gestellten Mittel. Als Folge davon sieht Durkheim, dass

---

<sup>29</sup> Vgl. dazu Kapitel 5 und 6.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Kapitel 6 und 8.

<sup>31</sup> Emile Durkheim führt den Begriff 1890 in seinem Werk „Le Suicide“ erstmals auf.

“die menschlichen Wünsche über alle Möglichkeiten der Erfüllung hinaus-schiessen [können].“ (Cloward 1968: 316)

Die Konsequenz aus Wünschen von Individuen, die diese sich nicht erfüllen können, stellt abweichendes Verhalten dar. Durch deviantes Verhalten (Anwendung illegitimer Mittel) können Personen Bedürfnisse befriedigen, die ihnen auf legale Weise verwehrt blieben. Deviantes Verhalten ist gemäss Durkheim das Resultat aus Bedürfnissen, welche Individuen nicht auf legitime Weise stillen können. Das abweichende Verhalten entsteht dabei nicht „freiwillig“, sondern folgt dem Zwang, die eigenen (unerreichbaren) Wünsche erfüllen zu können (Cloward 1968: 315f).

Robert K. Merton übernimmt Durkheims Anomie-Ansatz 1938 und erweitert ihn systematisch. In seiner Anomietheorie steht das Auseinanderklaffen zwischen kulturell vorgegebenen Zielen und des sozial organisierten Zugang zu diesen durch legitime Mittel im Zentrum.

“Die kulturelle Struktur können wir etwa definieren als den Komplex gemeinsamer Wertvorstellungen, die das Verhalten der Mitglieder einer gegebenen Gesellschaft oder Gruppe regeln. Und mit sozialer Struktur ist der Komplex sozialer Beziehungen gemeint, in die die Mitglieder der Gesellschaft oder Gruppe unterschiedlich einbezogen sind. Als Anomie wird schliesslich der Zusammenbruch der kulturellen Strukturen bezeichnet, der besonders dort erfolgt, wo eine scharfe Diskrepanz besteht zwischen kulturellen Normen und Zielen einerseits und den sozial strukturierten Möglichkeiten, in Übereinstimmung hiermit zu handeln, andererseits.“ (Merton 1968: 292)

Anomie herrscht in einer Gesellschaft, gemäss Merton, wenn die kulturell vorgegebenen Ziele mit den institutionalisierten, legitimen Mitteln nur ungenügend erreicht werden können. Ungenügend erreicht werden bedeutet dabei, dass die Zugangswege zu den kulturellen Zielen nicht allen Gesellschaftsmitgliedern gleichermassen offen stehen. So geht die Anomietheorie davon aus, dass die legitimen Mittel zur Erreichung kultureller Ziele in der Gesellschaft ungleich verteilt sind. Die Mitglieder bestimmter Gesellschaftsgruppen verfügen aufgrund ihrer sozialen Stellung (Schichtzugehörigkeit) über Vorteile, welche anderen verschlossen sind (Merton 1968: 283-292). Als kulturelle Ziele können beispielsweise sozialer Status, finanzieller Reichtum oder politische Machtteilhabe genannt werden. Legitimes Mittel dazu bildet in meritokratischen Gesellschaften hauptsächlich das erlangte formale Bildungsniveau einer Person.

Individuen haben verschiedene Möglichkeiten, mit der Diskrepanz zwischen kulturellen und sozialen Strukturen umzugehen. Merton definiert fünf Arten, wie sich Personen in

einer desintegrierten Gesellschaft verhalten und sich an die anomische Situation anpassen können: Individuen können sich für ein Verhalten der Konformität, der Innovation, des Ritualismus, der Apathie und der Rebellion entscheiden (Merton 1968: 292-312). Konformes Verhalten ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Individuum die kulturellen und sozialen Strukturen der Gesellschaft, der es angehört, unterstützt. In integrierten Gesellschaften spricht sich ein Grossteil der Mitglieder für die herrschende soziale Ordnung inklusive gesellschaftlich festgesetzter Ziele und ihre Umsetzungsmöglichkeiten aus. Sie verhalten sich konform, weil sie der gesellschaftlichen Ordnung zustimmen.

Personen, die sich innovativ verhalten, akzeptieren die kulturellen Ziele der Gesellschaft, können oder wollen sie aber nicht mit den institutionalisierten Mitteln erreichen.

Individuen, die in Ritualen ihre Anpassung an anomische Spannungen suchen, halten an den institutionalisierten Wegen zur Erreichung sozialer Ziele fest, setzen diese aber bewusst „tief“ an, um sie auch tatsächlich erlangen zu können. Beispielsweise geht ein Individuum einer geregelten, legalen beruflichen Tätigkeit nach, setzt sich aber über das gesellschaftliche Erfolgsstreben (nach sozialem Status, finanziellem Wohlstand, politischer Machteilhabe etc.) insofern hinweg, als das eigene Erreichte (Bsp. tiefe berufliche Position) als genügend deklariert wird. Das Verhalten dieser Personen ist keineswegs deviant. Sie begnügen sich lediglich mit ihrem routinemässigen Lebensalltag hin und zeigen sich wenig interessiert daran, sich am Konkurrenzkampf um knappe soziale Güter zu beteiligen. Sie sind (scheinbar) zufrieden mit dem, was sie haben. Über Initiative (zur beruflichen Veränderung beispielsweise) verfügen sie nicht.

Apathie (Rückzug) ist ebenfalls eine mögliche Anpassungsstrategie. Die zu dieser Personengruppe gehörenden Individuen lehnen sowohl die sozial definierten Ziele als auch die dafür zur Verfügung gestellten Mittel ab. Sie teilen das Wertesystem der Gesellschaft, in der sie leben, nicht und gehören ihr somit gar nicht wirklich an: Sie sind soziale Aussen-seiter. Beispiele dafür sind Landstreicher oder Clochards.

Eine weitere Anpassungsstrategie stellt die Rebellion dar. Akteure dieser Personengruppe suchen nach neuen sozialen und daran angepassten kulturellen Strukturen. Die sozialen Ziele, Normen und Werte sollen eine Neu-Definition erfahren. Rebellion rührt von einer Unzufriedenheit mit dem sozialen System her: Das institutionelle System wird als Hindernis zur Erfüllung der sozialen Ziele mittels legitimer Mittel betrachtet.

Nicht jedes der beschriebenen fünf Anpassungsverhalten beinhaltet abweichendes Verhalten. Konformität und Ritualismus stellen keinerlei Devianz dar. Apathisches Verhalten, Rebellion und Innovation sind hingegen Formen abweichenden Verhaltens: Abweichend im Sinne von sich auf ein neues soziales System beziehend, bei dem insbesondere die institutionalisierten Mittel zur Erreichung der sozialen Ziele verändert werden sollen. Apa-

thisches Verhalten stellt dabei die Extremform dar. Die Inakzeptanz sowohl der gesellschaftlich vorgegebenen Mittel als auch der Ziele führt zu einem Gegenentwurf der Gesellschaft, der sich fundamental von ihrer bisherigen Form abhebt (Merton 1968: 292-312).

Merton bestimmt abweichendes Verhalten als Folge anomischer Zustände in der Gesellschaft. Von der Diskrepanz zwischen sozial definierten Zielen und der Möglichkeit ihrer (legitimen) Erreichung sind nicht alle gesellschaftlichen Gruppen gleich betroffen. Insbesondere für untere Gesellschaftsschichten ist der Zugang zu legitimen Mitteln zur Erreichung sozialer Ziele (Bsp. hohes Bildungsniveau) oftmals erschwert. Merton kommt deshalb zum Schluss, dass der Druck, sich deviant zu verhalten, für Angehörige unterer Sozialschichten grösser ist als für solche aus höheren. Als logische Konsequenz daraus erachtet er es, dass sich Mitglieder unterer Gesellschaftsschichten devianter verhalten als solche aus oberen. Kriminalität stellt für Merton eine Unterschichtproblematik dar. Armut alleine ist für ihn jedoch keine Determinante kriminellen Verhaltens. Armut kann dann zu Delinquenz führen, wenn finanzielles Erfolgsstreben in der Gesellschaft stark verankert ist, die Mittel dazu aber nicht allen Gesellschaftsmitgliedern gleichermassen offen stehen. So geht Merton davon aus, dass der Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität nicht in allen Gesellschaften gleich ausgeprägt ist. Für die nordamerikanische Gesellschaft bestimmt er:

„Aus dieser Perspektive betrachtet, verursacht eine amerikanische Haupttugend – das Streben nach Erfolg – ein amerikanisches Grundübel – abweichendes Verhalten.“ (Merton 1968: 298)

Die Abweichung von Normen sieht Merton in Gesellschaften wie der nordamerikanischen besonders stark gegeben, weil die kulturelle, für alle verbindliche Betonung wirtschaftlichen Erfolgs in eine Sozialstruktur eingebettet ist, die viele Mitglieder bei der Verwendung legitimer Mittel stark behindert. Abweichendes Verhalten ist dann für das von den Zugängen ferngehaltene Individuum eine „Ausgleichshandlung“: Das Spannungsverhältnis zwischen sozialer und kultureller Struktur wird von ihm ausgeglichen, indem es zu illegitimen Mitteln greift, um die kulturellen Ziele aus seiner sozialen Position heraus (dennoch) zu erreichen (Merton 1968: 296-302).

Merton fügt ein weiteres Argument an, um seine Aussage der Kriminalität als Unterschichtphänomen zu bekräftigen. Er geht davon aus, dass die Mitglieder verschiedener Gesellschaftsschichten per Sozialisation unterschiedliche Werte internalisieren. Seiner Ansicht nach werden in unteren Sozialschichten weniger strenge Normen internalisiert;

dies führt gemäss Merton dazu, dass Mitglieder unterer Gesellschaftsschichten Konventionen mit weniger Skrupel brechen können. Diese internalisierten Werte (Bsp. tiefe Gesetzestreue) alleine erklären jedoch noch nicht, in welcher Situation ein Individuum tatsächlich deviant handelt. Laut Merton handeln Individuen dann delinquent, wenn sie die entsprechenden Werte internalisiert haben (Bsp. fehlende Gesetzestreue) und sofern die Diskrepanz zwischen kulturellen und sozialen Strukturen für sie unerträglich wird (Cloward 1968: 319f).

Die Anomietheorie ist eine der wichtigsten sozialwissenschaftlichen Theorien zur Erklärung devianten und delinquenten Verhaltens. Obwohl schon älter, wird sie immer wieder in Studien untersucht und in Expertendiskussionen angeführt. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie aktuelle Untersuchungen mit der Anomietheorie arbeiten.

Charles R. Tittle bezeichnet den durch die Anomietheorie postulierten negativen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Schichtzugehörigkeit als fragwürdig. Er bemängelt ungenügende empirische Abstützung sowie inadäquate theoretische Schlüsse. Er kritisiert insbesondere Mertons „Inkonsequenz“: Merton argumentiert zwar, so Tittle, strukturfunktionalistisch, indem er die erhöhte anomische Spannung beschreibt, der die unteren Sozialschichten ausgesetzt sind, fügt letztlich aber doch schichtspezifisch internalisierte Werthaltungen an, um das (scheinbare) Phänomen der Kriminalität als Unterschichtproblematik zu erklären. Mertons Argument, tiefere Sozialschichten hätten geringere Hemmungen (aufgrund entsprechend internalisierter Werte), sich in anomischen Situationen innovativ zu verhalten, stellt Tittle in Frage. Ebenfalls Tittles Kritik finden Annahmen, die Merton trifft, ohne sie weiter zu begründen. Insbesondere Mertons Grundannahme, es gebe in Gesellschaften von allen Mitgliedern gleichermassen geteilte Ziele (kulturelle Ziele), erachtet Tittle als fraglich. Vielmehr vertritt er die These, dass unterschiedliche soziale Gruppen auch unterschiedliche Ziele haben und diese, auch wenn sie sie mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen teilen, auf differente Weise verfolgen. Eine weitere Annahme, die Merton gemäss Tittle fälschlicherweise trifft, ist die, dass untere soziale Schichten stärker unter einer Ziel-Mittel-Diskrepanz litten als obere. Diese Annahme sieht Tittle nicht als gerechtfertigt. Er geht vielmehr davon aus, dass alle Gesellschaftsmitglieder, egal welcher sozialen Schicht zugehörig, unzufrieden sein können mit ihrer sozialen Situation. Insbesondere das Verlangen nach Steigerung der eigenen finanziellen Mittel – die Erlangung von mehr Prestige aufgrund grösserer ökonomischer Macht – ist nicht auf untere Sozialschichten beschränkt. Im Gegenteil: Tittle argumentiert, dass je mehr jemand habe (Bsp. finanzielle Mittel), desto mehr davon wolle er. Er bezieht sich dabei auf Durkheims Aussage, dass die menschlichen Wünsche in anomischen Zuständen „überschie-

sende“ Formen annehmen können. Diese Gefahr vermutet Tittle mindesten in gleichem Mass bei oberen Gesellschaftsschichten wie bei unteren (Tittle 1983: 334-339). Er fasst die Kritik an der Anomietheorie in drei Punkten zusammen, die er als nicht gerechtfertigt, weil empirisch nicht belegt erachtet:

1. Tiefere Sozialschichten verfügen aufgrund schichtspezifischer Sozialisation über internalisierte Werthaltungen, die abweichendes Verhalten bei anomischen Spannungen innerhalb der Gesellschaft wahrscheinlicher machen als es bei oberen Gesellschaftsschichten der Fall ist.
2. Die Angehörigen tieferer Gesellschaftsschichten beneiden diejenigen höherer Sozialschichten um ihren finanziellen Wohlstand und sozialen Status. Sie setzen alles daran, denselben Lebensstil zu führen.
3. Obere Sozialschichten leiden nicht unter (subjektiver) Ziel-Mittel-Diskrepanz.

(Tittle 1983: 339)

John Braithwaite wendet sich in ähnlicher Weise gegen die Anomietheorie wie Tittle. Konkret fordert er, dass schichtspezifische Kriminalitätstheorien gefunden werden müssten, die erklären könnten, warum gewisse Deliktarten überproportional oft von unteren Sozialschichten begangen werden, während andere Delikttypen praktisch ausschliesslich von oberen verübt werden (Braithwaite 1981: 49).

Aufgrund einer von ihnen durchgeführten Studie zu Jugenddelinquenz<sup>32</sup> kommen Günter Albrecht und Carl-Werner Howe zum Schluss, dass der soziale Status der Eltern<sup>33</sup> keinen Einfluss ausübt auf das delinquente Verhalten der Jugendlichen. Die Autoren weisen die Gültigkeit der Anomietheorie zurück:

„Die klassische Unterstellung eines solchen Zusammenhangs [zwischen Schichtzugehörigkeit und Delinquenz] ist also falsch.“ (Albrecht/Howe 1992: 724)

---

<sup>32</sup> Albrecht und Howe erhoben 1986/87 in den deutschen Städten Bielefeld und Münster Daten zu selbstberichteter Delinquenz. 1480 Interviews, geführt mit 13- bis 17-jährigen Jugendlichen, wurden ausgewertet (Albrecht/Howe 1992: 702).

<sup>33</sup> Albrecht und Howe geben zu bedenken, dass ihre Operationalisierung des sozialen Status' der Jugendlichen mittels desjenigen ihrer Eltern problematisch ist. Für Kinder wäre das Vorgehen gemäss den beiden Autoren zulässig, für Jugendliche, die mit zunehmendem Alter von ihren Eltern unabhängiger werden, jedoch nicht mehr (Albrecht/Howe 1992: 703).

Per Olof Wikström negiert die Gültigkeit der Anomietheorie insofern, als er bestimmt, dass es keine soziodemografischen Merkmale gibt, die bewirkten, dass sich alle Personen, die sich durch dasselbe Merkmal auszeichnen, gleich verhalten. Vielmehr geht er davon aus, dass Individuen ihre Handlungen – legale wie auch illegale – anhand eines persönlichen Handlungssettings rational festlegen (Wikström 2006: 92).<sup>34</sup>

Zustimmung hingegen findet die Anomietheorie bei Richard Fetherstone und Mathieu Deflem. Sie erachten die Kritik an Mertons Theorie als ungerechtfertigt. Sie vertreten vielmehr die Meinung, dass die Anomietheorie, korrekt angewandt, eine starke Aussagekraft hat und insbesondere für die heutige nordamerikanische Gesellschaft einen sinnvollen Ansatz zur Beschreibung und Erklärung von Kriminalität als soziales Phänomen liefert. Kritik findet bei Fetherstone und Deflem nicht die Anomietheorie an sich, sondern ihre oftmals problematische Anwendung; die Autoren sind der Ansicht, dass Mertons Ansatz oftmals falsch interpretiert und/oder angewandt wird. Inkorrekt erscheint es dem Forscherteam, die beiden theoretischen Konzepte von sozialem Druck (Ziel-Mittel-Diskrepanz) und Anomie (Normlosigkeit) zu vermengen. Sie sollten vielmehr als verschiedene Ansätze zur Erklärung von Kriminalität verstanden werden (Featherstone/Deflem 2003: 485).

### Zusammenfassung

Die Anomietheorie erachtet Kriminalität als ein Phänomen der unteren Sozialschichten. Die Angehörigen dieser sozialen Gruppe stehen gemäss Anomietheorie unter dem Druck, die kulturellen Ziele wie Prestige und finanzieller Wohlstand erfüllen zu müssen. Zu den entsprechenden Mitteln, um diese Ziele erreichen zu können (insbesondere höhere Bildung), haben sie jedoch keinen oder einen sehr begrenzten Zugang. Dieses Spannungsfeld führt die Mitglieder unterer Sozialschichten laut Theorie zwangsläufig in die Delinquenz. Sie haben gar keine andere Wahl, um die gesellschaftlich vorgegebenen Ziele erfüllen zu können.

Delinquenz begründet sich gemäss Anomietheorie in der Diskrepanz zwischen sozialem und kulturellem System einer Gesellschaft. Leidtragende dieser fehlenden Passung der beiden Systeme sind hauptsächlich die unteren Sozialschichten; soziale Aufwärtsmobilität wird durch die rigiden Sozialstrukturen erschwert, respektive verunmöglicht.

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.3.

Die Anomietheorie stellt eine der wichtigsten Theorien der Kriminal- und Konfliktsoziologie dar. Ihre Grundaussage, Kriminalität stelle eine Unterschichtproblematik dar, haftet nicht nur in den Köpfen von (einigen) Fachpersonen, sondern ist auch in der Allgemeinbevölkerung prominent vertreten. In der öffentlichen Wahrnehmung werden Kriminelle eher unteren als oberen Gesellschaftsschichten zugeordnet. Die Berner Kriminalitätsstudie nimmt sich unter anderem dieser Frage an: Wer sind die Urheber von Massendelikten? Die Anomietheorie fließt als gewichtige Kriminalitätstheorie in die Modelle zur Bestimmung der Determinanten von Kriminalität ein. Modelle und Ergebnisse der Berner Kriminalitätsstudie werden in Kapitel 8 besprochen.

## **4.2 Theorie der differentiellen Assoziation**

Die Theorie der differentiellen Assoziation (Theorie der differentiellen Kontakte) stammt von Edwin H. Sutherland. Grundaussage des Ansatzes aus dem Jahre 1939 ist, dass kriminelles Verhalten erlerntes Verhalten darstellt. Delinquentes Verhalten wird erlernt, indem das Verhalten anderer Personen übernommen wird; kriminelles Verhalten wird von Individuen im Austausch mit anderen, sich delinquent verhaltenden Personen antizipiert. Sutherland spricht in diesem Zusammenhang von Kommunikationsprozessen, die zwischen „lernenden Kriminellen“ und ihren delinquenten Lehrmeistern stattfinden. Gemäss Sutherland finden die entsprechenden Lernprozesse in kleinen Personengruppen statt, in welchen sich die Mitglieder gut kennen und vertrauen. Erlernt werden nicht nur die für eine bestimmte Straftat notwendigen Techniken (Bsp. Knacken eines Tresors), sondern auch die mit der Handlung verbundenen Motive und Rationalisierungen sowie der Habitus des Kriminellen. Die Bewertungen von Gesetzen wird in der Bezugsgruppe festgesetzt: Sich legal verhaltende Personengruppen erachten Gesetze überwiegend als bindend und sinnvoll, illegal agierende Personengruppen hingegen haben Gesetzestreue nur zu einem geringen Mass oder sogar gar nicht internalisiert. Sie teilen innerhalb ihres (delinquenten) Personenkreises die Ansicht, dass man sich an Gesetze nicht unbedingt halten muss. Möglicherweise rationalisieren sie ihre Handlung (Bsp. Diebstahl), indem sie postulieren, dass ihre Handlung niemandem persönlich schade, nicht schlimm sei oder sie sich nur das aneigneten, was ihnen zustehe. Innerhalb ihrer Personengruppe, bestätigen sie sich gegenseitig in der Ansicht, das „Richtige“ zu tun. Die Werthaltungen werden im eigenen Personenkreis entsprechend der eigenen Interpretation kommuniziert, bekräftigt und aufrechterhalten (Sutherland 1968: 395f).



Über die Personengruppe, zu der sich ein Individuum zugehörig fühlt, erlernt es das gruppen-adäquate Verhalten. Aus dieser Annahme heraus bestimmt Sutherland

„Wenn Personen zu Kriminellen werden, geschieht dies auf Grund von Berührung mit kriminellen und Isolierung von antikriminellen Verhaltensmustern.“  
(Sutherland 1968: 397)

Verhaltensmuster und die ihnen zugrunde liegenden Werthaltungen variieren in verschiedenen sozialen Gruppen. Im Falle delinquenter Verhaltensmuster (Bsp. Betrug) werden die Handlungsabläufe von Straftaten vermittelt, respektive erlernt. Zu krimineller Handlung führen nur solche Lernprozesse, welche auf eine illegale Tat abzielen.

Sutherland betont, dass differentielle Kontakte und die daraus resultierenden Verhaltensweisen je nach Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensität der Kontakte unterschiedliche Effekte erzielen. Findet ein Kontakt – mit anderen Personen und damit mit ihren Verhaltensweisen – häufig statt, beeinflusst er ein Individuum in stärkerem Masse als dies bei einmaligem oder gelegentlichem Zusammentreffen der Fall wäre. Dasselbe gilt für die Dauer eines Kontaktes: Wird ein Kontakt über eine längere Zeitspanne hinweg aufrecht erhalten, gestaltet sich der Austausch unter den dabei beteiligten Personen intensiver. Dies gilt nicht nur bei Personengruppen, die illegale Verhaltensweisen aufweisen, sondern auch bei solchen, die sich gesetzeskonform verhalten. Ein Beispiel dafür sind Freunde, die ihre Freundschaft seit Jahren aufrecht erhalten; sie haben ihre Verhaltensmuster in den Jahren ihrer Freundschaft einander angepasst und verhalten sich in spezifischen, für ihre Freundschaft relevanten Bereichen, ähnlich und somit der Weiterführung ihrer Freundschaftsbeziehung dienlich.

Die Priorität bezeichnet den Zeitpunkt im Leben eines Menschen, indem er ein Verhalten erlernt. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass ein in der Kindheit angeeignetes Verhaltensmuster über das gesamte Leben einer Person hinweg gleich bleiben kann. Begegnet ein Kind in seinem sozialem Umfeld ausschliesslich gesetzeskonformem Verhalten, übernimmt es Verhaltensmuster, die legale Handlungen beinhalten. Lernt es jedoch illegales Verhalten – inklusive den entsprechenden Rationalisierungen und Motiven – kennen, prägt dieses Verhalten sein weiteres Leben. Inwiefern sich in der Kindheit erlernte Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt im Leben verändern können, bleibt bei dieser Betrachtungsweise von Verhaltensmustern unklar. Intensität beschreibt die Art der Bindung, die ein Individuum mit den Vermittlern von aufgenommenen Verhaltensmustern hat. Ist die Bindung durch starke Emotionalität geprägt, wendet sich eine Person mit geringerer Wahrscheinlichkeit vom übernommenen Verhaltensmuster ab; ein neues zu etablieren, fällt ihr schwerer. Auch diese Annahme bezieht sich sowohl auf de-

linquentes wie auch gesetzeskonformes Verhalten. Ein Kind, das von seinem Vater lernt, nur mit einem gültigen Ticket in einen Zug einzusteigen, wird dieses Verhalten mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in späteren Lebensjahren beibehalten. Intensität sagt somit etwas aus über die Art der Beziehung, die „Lernende und Lehrende“ verbindet (Sutherland 1968: 397).

Sutherland spricht sich dagegen aus, kriminelles Handeln mittels Bedürfnisbefriedigung oder Verfolgung bestimmter Werte erklären zu wollen. Eine Person muss nicht kriminell handeln, wenn sie beispielsweise ihre Geldschulden begleichen will (Bedürfnisbefriedigung); sie kann sich zwar das benötigte Geld illegal beschaffen, indem sie es stiehlt; genauso kann sie es aber legal beschaffen, indem sie arbeitet und dafür Geld verdient. Analog dazu erklärt eine Werthaltung sowohl illegales als auch legales Handeln. Nur weil eine Person gerne über einen hohen sozialen Status (Werthaltung) verfügen würde, muss sie nicht zwingend delinquent werden. Sie kann zwar beispielsweise mittels „krummer Geschäfte“ hohes Einkommen und dadurch sozialen Status erzielen. Sie kann aber auch auf legalem Weg ihren Status in der Gesellschaft erhöhen – beispielsweise über eine Weiterbildung beruflich aufsteigen und ein höheres Einkommen erzielen. Sutherland umschreibt den eben ausgeführten Bias Illegalität/Legalität wie folgt:

“Sie [Bedürfnisse und Werte] sind ähnlich wie das Atmen, das für jegliches Verhalten notwendig ist, aber nicht kriminelles von nicht-kriminellem Verhalten trennt.“ (Sutherland 1968: 398)

Es ist gemäss Sutherland nicht sinnvoll, kriminelles Verhalten mittels Grössen zu beschreiben, die genauso eine Erklärung für legales Handeln liefern können. Seiner Ansicht nach bringen diese Ansätze – so auch seine indirekte Kritik an der Anomietheorie – nichts. Sie erklären das soziale Phänomen Kriminalität nicht. Seiner Ansicht nach müssen vielmehr Variablen gefunden werden, die nur illegales Handeln zu erklären vermögen (Sutherland 1968: 398).

Sutherland findet die Erklärung für illegales Handeln in der Art sozialer Kontakte, die eine Person hat. Je nachdem, mit welchen Personen (insbesondere in Bezug auf Gesetzestreue) jemand verkehrt, passt sich sein Verhalten an. So haben gemäss Theorie differentieller Assoziation die Freunde und Bekannten, mit welchen sich eine Person umgibt, einen erheblichen Einfluss auf deren Verhalten (Sutherland 1968: 398). Der Einfluss differentieller Assoziation wirkt sich nicht nur auf das Verhalten erwachsener Personen aus, sondern ist auch im Verhalten von Kindern und Jugendlichen relevant. Die bereits darge-

stellten Grössen Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensität kommen bei Kindern und Jugendlichen besonders zum Tragen.

Soziale Kontakte kommen nicht zufällig zu Stande. Wohn-, Schul-, Arbeitsort sowie der soziale Hintergrund (inkl. soziale Netzwerke) entscheiden massgeblich über die Art der Kontakte, die eine Person hat. Sutherland bestimmt:

„Die Kontakte einer Person werden determiniert durch den allgemeinen sozialen Zusammenhang.“ (Sutherland 1968: 398)

Ähnlich definiert Hartmut Esser die Wirkungsweise des sozialen Umfelds auf das Handeln einer Person:

„Es sind insbesondere die Bezugsgruppen der alltäglichen Lebenswelt, die dem Handeln der Menschen den nötigen Bezugsrahmen geben und somit – letztlich – die weiter gezogenen Vorgaben der Opportunitäten und der institutionellen Regeln, der geltenden gesellschaftlichen Interessen und kulturellen Ideen mit Sinn, Energie und Leben füllen“ (Esser 1999: 461).

Esser betont den Einfluss, den die soziale Umwelt auf ein Individuum ausübt. Er sieht den Einfluss im Sinne eines Bezugsrahmens, der das einzelne Individuum umgibt und sein Handeln strukturiert. Diese Annahme trifft auch Sutherland, wenn er – wie oben ausgeführt – davon ausgeht, dass sowohl Motive und Rationalisierung für ein spezifisches Verhalten aus dem sozialen Umfeld übernommen werden.

Donald R. Cressey nimmt Sutherlands Theorie 1968 auf und bespricht Kritikpunkte, welche in der Fachliteratur bis dato an Sutherland gerichtet wurden. Als erstes befasst sich Cressey mit dem Aspekt der differentiellen Kontakte. Er weist den an Sutherland gerichteten Vorwurf zurück, Individuen würden aufgrund von Kontakten zu Gesetzesbrechern delinquent. Sie werden nicht durch diesen Kontakt per se delinquent: Sie werden – so Cressey bezugnehmend auf Sutherland – dann delinquent, wenn die Zahl der kriminellen Kontakte jene der gesetzeskonformen übersteigt. Gesetzeswidriges Verhalten ist dann das vorherrschende und der Umgebung angepasste Verhalten. So lässt sich auch erklären, warum Personen, die sogar oft mit kriminellen Mustern in Kontakt kommen, diese nicht übernehmen (Bsp. Polizei- und Gefängnisbeamten). Verhaltensmuster „färben“ nicht automatisch ab, sobald man mit ihnen in Kontakt kommt. Sie werden übernommen, sofern sie einer Person mehr Vor- als Nachteile verschaffen. (Cressey 1968: 404f)

Cressey führt aus, wie Sutherland auf den Vorwurf von Kritikern, die Theorie differentieller Kontakte lasse fälschlicherweise Persönlichkeitsmerkmale von Delinquenten ausser Acht, reagiert. Sutherland entkräftet das Argument, indem er bestimmt, die Theorie differentieller

ler Kontakte beschreibe einen Lernprozess, wohingegen Persönlichkeitsmerkmale Lernprodukte seien. Darüber hinaus argumentiert er, dass ein Charaktermerkmal alleine nicht erklären kann, warum eine Person delinquent handelt. So kann das Persönlichkeitsmerkmal Aggressivität nicht erklären, warum eine Person mit diesem Merkmal ein Delikt begeht, eine andere, die über dasselbe Merkmal verfügt, aber nicht (Cressey 1968: 413). Sutherland wurde kritisiert, seine Theorie berücksichtige die individuellen Reaktions- und Reiz-Mechanismen nicht genügend. Gemäss Cressey ist Sutherlands Antwort auf das unterschiedliche Verhalten, mit welchem Individuen auf Reize (Situationen) reagieren, die Theorie differentieller Kontakte. Er erklärt damit, warum sich eine Person in einer Situation delinquent verhält, eine andere aber in derselben Situation gesetzeskonform. So formuliert Cressey:

„Eines der grundsätzlichen Ziele der Theorie ist es, Unterschiede in den individuellen Reaktionsweisen auf Gelegenheiten für kriminelles Verhalten und der Reaktionen auf gegebene kriminelle Verhaltensmuster zu erklären.[...] Der Unterschied in diesen [beiden] Wahrnehmungsarten ist nach Sutherland auf Unterschiede in den ersten Kontakten mit den beiden Typen der Definition einer Situation zurückzuführen, so dass die Alternativen des Verhaltens mit den Begriffen seiner Theorie erklärt werden können. Die Unterschiede in den „Reaktionsmustern“ oder in der „Wahrnehmung“ der gegebenen kriminellen Verhaltensmuster liegen demnach in den differentiellen Kontakten selber begründet.“ (Cressey 1968: 414)

Es sind nach Sutherland die „Vorzeichen“, unter welchen eine Person einer Situation begegnet. Eine Situation kann als Anreiz zu einer illegalen oder legalen Handlung interpretiert werden: Je nachdem, auf welche Verhaltensmuster sich eine Person bezieht. Sind ihre Verhaltensmuster (in ähnlichen Situationen) delinquent geprägt, verhält sie sich gesetzeswidrig. Mit einer legalen Handlung reagiert sie, wenn ihre Verhaltensmuster (in ähnlichen Situationen) gesetzeskonform geprägt sind.

Eine oft formulierte Kritik an Sutherlands Theorie differentieller Kontakte lautet, dass die Theorie den Vorgang, durch welchen kriminelles Verhalten erlernt wird, zu sehr vereinfacht. Cressey teilt diese Meinung, ist jedoch nicht der Ansicht, dass die Theorie dadurch keine Gültigkeit hat. Er schlägt stattdessen vor, die Theorie durch klar bestimmte Lernprozesse zu ergänzen. Als „Ausgangslage“ erachtet er die Theorie differentieller Kontakte jedoch für sinnvoll, weil sie differente Kriminalraten in unterschiedlichen Bevölkerungsteilen sinnvoll zu erklären vermag (Cressey 1968: 417).

### Zusammenfassung

Die Theorie differentieller Assoziation (Kontakte) erklärt, warum sich bestimmte Personengruppen delinquenter verhalten als andere. Sie geht dabei davon aus, dass Personen voneinander lernen. Sie übernehmen voneinander nicht nur spezifische Verhaltensweisen, sondern auch deren Rationalisierung und Bewertung. Kriminelle Handlungen, als alternative Wahlhandlung, kommen zu Stande, weil Akteure das entsprechende Verhalten als das „Passende“ erachten. Die Entscheidung für oder gegen ein Delikt stellt einen normativen Konflikt dar. Die Person muss sich für eine legale oder eine illegale Handlung entscheiden. Sie kennt beide Verhaltensweisen (differentielle Kontakte). Entscheiden wird sie sich zugunsten derjenigen, die ihr aufgrund ihres sozialen Umfelds (den erlernten Verhaltensweisen) eher zusagt.

Der normative Konflikt zwischen legaler und illegaler Handlung kann als systematisierendes Prinzip (Cressey 1968: 425) verstanden werden. Der normative Konflikt erklärt, warum Kriminalitätsraten zwischen verschiedenen Sozialgruppen variieren. Er macht dies, indem er eine Erklärung für delinquentes, respektive gesetzeskonformes Verhalten liefert. Delikte werden begangen aufgrund des normativen Konflikts – weil delinquente Verhaltensweisen intensiver erlernt wurden als gesetzeskonforme. Wie genau die dahinter stehenden Lernprozesse ablaufen, vermag die Theorie nicht zu bestimmen. Sie erfüllt keine erklärende, sondern vielmehr eine ordnende Aufgabe. In dieser „eingeschränkten Form“ liefert sie brauchbare Erkenntnisse bezüglich gruppenspezifischer Kriminalität.

### **4.3 Soziale Lerntheorie**

In der zuvor besprochenen Theorie der differentiellen Assoziation stehen soziale Kontakte zur Übernahme und Aufrechterhaltung spezifischer Verhaltensweisen im Vordergrund. Nicht weiter ausgeführt wird die Frage, wie genau ein Individuum Verhaltensweisen von anderen übernimmt. Wie gelangt eine Person zu ihren Fähig- und Fertigkeiten? Dieser Frage geht die soziale Lerntheorie nach.<sup>35</sup>

Sutherlands Theorie der differentiellen Assoziation fand in kriminologischen Kreisen zur Zeit ihrer Entstehung grosse Beachtung. Der Grundgedanke, illegale Handlungen würden

---

<sup>35</sup> Der Einfachheit und besseren Verständlichkeit halber wird in diesem Rahmen die soziale Lerntheorie als eine (einheitliche) Theorie behandelt. Tatsächlich bestehen unterschiedliche Ansätze einer Theorie des sozialen Lernens, basierend auf lerntheoretischen Modellen. Im Folgenden wird auf unterschiedliche Theorien eingegangen, die alle in der Tradition soziallerntheoretischer Modelle stehen. In der weiteren Arbeit wird dann „die soziale Lerntheorie“ als Terminus und Aspekt verwendet, um so die Ergebnisse der Studie präzise und klar diskutieren zu können.

analog zu legalen im sozialen Umfeld erlernt, war neuartig. Ältere Kriminalitätstheorien argumentierten eher im Sinne der Anomietheorie, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen aufgrund spezifischer sozialer oder persönlicher Merkmale<sup>36</sup> als kriminell galten. Einer der Kritikpunkte, die an die Theorie differentieller Assoziation gestellt wurde und wird, ist jedoch die bereits angedeutete unbeantwortete Frage, wie genau, delinquente Handlungen erlernt werden. Die hinter dem Lernprozess steckenden Mechanismen werden nicht dargestellt.<sup>37</sup> Dieser fehlenden Erklärungskraft der Theorie der differentiellen Assoziation widmen sich zahlreiche Autoren. Robert L. Burgess und Ronald L. Akers formulieren Mitte der 1960er-Jahre die Theorie der differentiellen Verstärkung (Differential-Association-Reinforcement Theory), in welcher sie auf die Mechanismen und Prinzipien des Lernens eingehen. Sie übernehmen die von Sutherland formulierten neun Punkte zur Beschreibung der Theorie der differentiellen Assoziation<sup>38</sup> und setzen jedem Teilaspekt ihre Ergänzung, respektive Änderung gegenüber (Burgess/Akers 1966: 146). So gehen sie beispielsweise auf Sutherlands Punkt 3

„The principal part of the learning of criminal behavior occurs within intimate personal groups“ (Burgess/Akers 1966: 147)

folgendermassen ein:

“The principal part of the learning of criminal behavior occurs in those groups which comprise the individual’s major source of reinforcement.” (Burgess/Akers 1966: 147)

---

<sup>36</sup> Der Italiener Cesare Lombroso (1835-1909) gilt als wahrscheinlich wichtigster Vertreter des biologischen Positivismus zur Bestimmung delinquenter Persönlichkeiten. Seiner Lehre gemäss sind Delinquente Menschen einer tieferen Entwicklungsstufe, die neben spezifischen Charaktereigenschaften (Faul- und Trägheit, Brutalität, Skrupellosigkeit) auch bestimmte physische Merkmale aufweisen. Eine fliehende Stirn, markante Gesichtszüge, hohe Wangenknochen, tiefe Augenhöhlen sind für Lombroso typische Erkennungsmerkmale delinquenter Menschen. Beeinflusst ist Lombrosos Theorie von den zeitgleichen Aussagen James Darvins bezüglich Evolution – wie auch epochenspezifischen antisemitischen Geisteshaltungen. Auch wenn Lombrosos Ansätze in der heutigen kriminologischen Forschung keine Beachtung mehr finden, haftet sein optischer Stereotyp des Straftäters dennoch in der Vorstellung – zumindest von Hollywood-Regisseuren – fest (Hagan 2008: 119f).

<sup>37</sup> Gemäss Burgess und Akers besteht ein Problem der Theorie der differentiellen Assoziation darin, dass die Theorie empirisch nur mangelhaft überprüft werden kann. Ihre Operationalisierung ist schwierig – nicht zu letzt aufgrund der fehlenden Informationen bezüglich der integrierten Lernprozesse (Burgess/Akers 1966: 129).

<sup>38</sup> Sutherland formuliert seine Theorie der differentiellen Assoziation anhand von neun „Grundsätzen“. Er führt darin aus, unter welchen Umständen kriminelles Verhalten erlernt wird (Sutherland 1968: 396-398).

Während Sutherland unspezifisch aussagt, dass kriminelles Verhalten hauptsächlich in eng vertrauten persönlichen Gruppen erlernt wird, verdeutlichen Burgess und Akers den entsprechenden Lernprozess in ihrem Ansatz. Sie bestimmen, dass Individuen delinquentes Verhalten aus denjenigen Personengruppen erlernen, welche ihnen die grösste Bestärkung (in ihren Handlungen) liefern. Personen orientieren sich am Verhalten ihrer Bezugsgruppe und handeln diesem entsprechend. Sie werden durch die Bezugsgruppe in ihrem eigenen Handeln bestärkt.

Die Betrachtungsweise krimineller Handlungen in der Theorie der differentiellen Verstärkung ist eine behavioristische: Illegale Handlungen sind instrumentell, respektive operant konditioniert (Eifler 2002: 39). Als Konditionierung wird in der Lernpsychologie das Erlernen von Reiz-Reaktionsschemas bezeichnet. Auf einen spezifischen Reiz, den ein Individuum erfährt, erfolgt eine bestimmte Reaktion. Operante oder instrumentelle Konditionierungen stellen Konditionierungen dar, deren Ergebnis dem Akteur Nutzen bringen sollen. Ein bestimmtes Verhalten wird gezeigt, um eine bestimmte Reaktion hervorzurufen. Die Handlungen, welche vorgenommen werden müssen, um bestimmte Konsequenzen zu erzielen, sind zweckgerichtet (Häcker/Stapf 2004: 107-109).

Gemäss Konzept der Konditionierung, wird ein Akteur eine Handlung dann zukünftig wiederholen, wenn er ihre Konsequenzen als angenehm empfunden hat (Eifler 2002: 39). Dieser Effekt wird als positive Verstärkung bezeichnet. Gemäss Burrhus F. Skinner gelten folgende Effektmechanismen: Bestrafung oder erwartete, aber ausbleibende Belohnung bewirken, dass ein bestimmtes Verhalten in der Zukunft seltener erfolgt. Zukünftig häufiger erfolgen wird jedoch ein Verhalten, auf das eine erwartete Strafe nicht folgte (negative Verstärkung) (Skinner o.J., zit. in Eifler 2002: 40).

Sowohl die Theorie der differentiellen Assoziation als auch ihre Weiterentwicklung zur Theorie der differentiellen Verstärkung basieren auf lerntheoretischen Ansätzen. Diese haben ihren Ursprung in der Psychologie. Grundinteresse der (sozialen) Lerntheorie ist das menschliche Verhalten – dieses soll bestimmt und erklärt werden. Die Deutungsweise ist dabei eine behavioristische: Interpretiert werden alleine diejenigen Verhaltensweisen, welche von Dritten beobachtbar sind. Gedeutet wird, was von aussen sicht- und erkennbar ist. Gedanken, Gefühle, Stimmungen etc. eines Menschen entziehen sich dem Interesse und der Betrachtungsweise des Behaviorismus.<sup>39</sup> Der Prozess des Lernens stellt

---

<sup>39</sup> Vertreter des Behaviorismus gehen davon aus, dass der überwiegende Teil menschlicher Verhaltensweisen durch Konditionierung oder durch das verstärkende, respektive sanktionierende Verhalten der sozialen Umwelt (operante Konditionierung) erzeugt wird (Smith et al. 2003: 7).

dabei ein Art „Black Box“ dar. Durch einen Input wird ein Output generiert. In die Box hineingegeben wird ein Reiz (Input), heraus kommt eine Reaktion (Output). Wie genau der Input in der Black Box zum Output umgewandelt wird, bleibt unbestimmt; die Black Box ist von aussen nicht einsehbar. Das effektive Lernen stellt in der Lerntheorie demnach ein Reiz-Reaktionsschema dar (Stangl o.J., Arbeitsblätter).

Eine der prominentesten und gleichzeitig auch für die Kriminalsoziologie relevantesten Lerntheorien stellt die sozial-kognitive Lerntheorie von Albert Bandura aus dem Jahr 1969 dar. Grundgedanke der sozial-kognitiven Lerntheorie ist, dass Individuen aus den Erfahrungen anderer Personen lernen können. Aus den Verhaltensweisen anderer können sie Schlüsse ziehen für ihr eigenes Handeln. Indem sie die Konsequenzen betrachten, welche andere Akteure aufgrund ihres Handelns erfahren, können sie bestimmen, welches Verhalten sie für sich selbst als passend erachten. Der Vorteil dieses Imitierens von Verhaltensweisen ist, dass Personen nicht alle Erfahrungen selbst machen müssen, sondern insbesondere aus fehlerhaften oder schädigenden, aber auch aus erfolgreichen Handlungen anderer lernen können. Dadurch ersparen sie sich Ressourcen, die sie anderweitig einsetzen können (Bsp. Zeit, Geld u.ä.) Bandura geht in diesem Zusammenhang von „Lernen am Modell“ (Bandura 1976) aus. Er beschreibt beispielsweise, wie das Erlernen des Sprechens und der Sprache für Kleinkinder nur möglich ist, indem sie (zu)hören, wie die Menschen um sie herum sprechen. Das Sprechen der anderen dient ihnen als Modell, wie Sprache angewandt wird (Bandura 1976: 9-11).

Bandura beschreibt in seiner sozial-kognitiven Lerntheorie ein Vier-Phasen-Modell des Lernens. Der Lernprozess (Lernen am Modell) wird in den Phasen „Aufmerksamkeitsprozesse“, „Behaltensprozesse“, „motorischer Reproduktionsprozess“ sowie „motivationaler Prozess“ dargestellt (Bandura 1979: 33-38). Die erste Phase, Aufmerksamkeitsprozesse, verweist auf die selektive Wahrnehmung von Menschen. Ihr Wahrnehmungsfeld ist begrenzt. So hängt die Chance, ein Modell als Vorlage für das eigene Handeln zu wählen, von unterschiedlichen aufmerksamkeitsgenerierenden Aspekten ab. Ein Modell wird insbesondere dann Nachahmer (Lernende) finden, wenn es über eine hohe Wertzuschreibung (Attraktion) verfügt. Ob ein Modell als Vorlage des eigenen Lernens ausgewählt wird, ist zudem abhängig von dem jeweiligen sozialen Kontext, indem sich eine Person befindet. Dieser muss miteinbezogen werden, um beurteilen zu können, warum eine Person ein bestimmtes Modell als Vorlage des eigenen Lernens wählt. (Soziale Chancenstrukturen bestimmen massgeblich darüber, welches Modell übernommen wird.) Die zweite Phase in Banduras Lernmodell bezieht sich auf die Memorisierung des Gelernten. Um das Modell als Handlungsvorlage einsetzen zu können, muss es im Gedächtnis verankert



werden. Nur so kann es zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgerufen und angewandt werden. Dabei helfen visuelle und sprachliche symbolische Kodierungen mit, erlernte Vorgehensweisen zu memorisieren. Motorische Reproduktionsprozesse bilden die dritte Phase im Lernprozess. Mit ihrer Hilfe können erlernte Schemata situationsgerecht angewandt werden. Der Abschluss des Lernprozesses wird durch motivationale Prozesse gebildet. Nicht alle modellierten Verhaltensweisen werden von Menschen auch tatsächlich in ihr persönliches Handlungssetting übernommen. Sie nehmen diejenigen Verhaltensweisen auf, die ihnen einen bestimmten Nutzen bringen. Gleichzeitig überprüfen sie, ob die erlernten Handlungsweisen mit ihren Wertvorstellungen kompatibel sind. Nur diejenigen Verhaltensweisen werden übernommen, die dem eigenen Handlungsrahmen (bestimmt durch persönliche Werte) entsprechen. Aufgrund der eben dargestellten Prozesse kommt Bandura zu folgendem Schluss: Eine Person, die das Verhalten eines Modells nicht nachbildet, hat die entsprechende Tätigkeit nicht wahrgenommen, hat die Verhaltensweise nicht angemessen memorisiert, verfügt nicht über die Fähigkeiten, die Vorgehensweisen auszuführen oder sieht keinen Nutzen im modellierten Verhalten (Bandura 1979: 33-38).

Bandura betont in seiner sozial-kognitiven Lerntheorie, dass die Menschen ihr eigenes Handeln steuern und nicht als willenloser Spielball ihrer Umwelt angesehen werden dürfen.

“Die sozial-kognitive Lerntheorie versucht menschliches Verhalten unter der Annahme einer ständigen Wechselwirkung zwischen kognitiven Determinanten, Verhaltensdeterminanten und Umweltdeterminanten zu erklären. In diesem Prozess wechselseitiger Determinierung liegt für die Menschen die Möglichkeit, ihr Geschick zu beeinflussen; dort liegen aber auch die Grenzen ihrer Selbststeuerung. Nach dieser Vorstellung wird der Mensch weder auf die Rolle eines ohnmächtigen Objektes festgelegt, das von Umweltkräften kontrolliert wird, noch erscheint er als freies Subjekt, das aus sich machen kann, was immer es will. Menschen und ihre Umwelten determinieren einander wechselseitig.“  
(Bandura 1979: 10)

Gemäss sozial-kognitiver Lerntheorie verfügen Individuen über einen eingeschränkten persönlichen Handlungsspielraum. Ihre Handlungsmöglichkeiten werden massgeblich durch die soziale Umwelt mitbestimmt. Welches Modell zur Erlernung persönlicher Verhaltensweisen herbeigezogen wird, ist folglich abhängig von der sozialen Umwelt und variiert dementsprechend zwischen unterschiedlichen Personengruppen. Schichtspezifische Verhaltensmuster haben ihren Ursprung gemäss Bandura im (schichtspezifischen) sozial-kognitiven Lernprozess einzelner Gesellschaftsmitglieder.

Burgess und Akers nehmen in ihrer Theorie der differentiellen Verstärkung psychologische Konzepte im Sinne der eben dargestellten auf und schaffen damit eine Kriminalitäts-

theorie, die Lernen in Bezug zu kriminellen Handlungen setzt. Vier Konzepte sozialen Lernens stellen sie auf: differentielle Assoziationen, differentielle Verstärkung, Definitionen und Imitation (Eifler 2002: 41f).

Stefanie Eifler beschreibt die Konzeptualisierung sozialer Lernprozesse in Bezug auf delinquentes Verhalten in der Theorie der differentiellen Verstärkung folgendermassen. Grundannahme ist, dass eine Person in soziale Beziehungen eingebunden ist. Diese Beziehungswelt dient der Person als Lernumgebung. Darin kann sie unterschiedliche legale sowie illegale Verhaltensweisen beobachten, die sie in ihr eigenes Handlungsrepertoire übernehmen kann. (Dies entspricht dem Konzept der differentiellen Assoziation.) Die Verhaltensweisen der Bezugspersonen werden bei der Übernahme in das eigene Handlungssetting imitiert. Sie stellen Modelle dar, die in das eigene Handlungsspektrum übertragen und aufgenommen werden. Imitiert wird dabei nicht nur gesetzeskonformes, sondern auch delinquentes Verhalten. Wenn die illegalen Verhaltensweisen in einer sozialen Bezugsgruppe überwiegen, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass auch das „beobachtende“ Individuum sich delinquente Verhaltensweisen aneignet. Umso mehr, als illegales Verhalten in einer solchen sozialen Gruppe positiv konnotiert ist (Eifler 2002: 41f).

Im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten wird insbesondere das Erlernen aggressiven Verhaltens durch Unterhaltungsmedien mittels sozial-kognitiver Lerntheorie diskutiert. L. Rowell Huesmann, Jessica Moise-Titus, Cheryl-Lynn Podolski und Leonard D. Eron untersuchen in einer Längsschnittstudie die Beziehung zwischen dem Fernsehkonsum von Kindern und ihrem Verhalten im jungen Erwachsenenalter. Konkret wird eruiert, ob Gewaltdarstellungen, welche die Kinder im Fernsehen sehen, sich auf ihre eigene Gewaltbereitschaft als junge Erwachsene niederschlagen. Das Forscherteam um Huesmann kommt zum Schluss, dass junge Erwachsene, die als Kinder mit Gewaltszenen im Fernsehen konfrontiert wurden, im Erwachsenenalter signifikant gewaltbereiter sind, als solche, die nicht gewaltsames Verhalten am Fernsehen beobachteten. Dieser Zusammenhang zeigt sich für junge Frauen genauso wie für junge Männer (Huesmann/Moise-Titus/Podolski/Eron 2003: 201).

### Zusammenfassung

Soziales Verhalten basiert auf erlernten Handlungen. Auch Gewohnheiten als internalisierten Handlungsschemata liegen Lernprozesse zu Grunde. Nach dem Prinzip „Trail and Error“ erlernen Menschen, welches Verhalten sich für sie gewinnbringend, respektive schädigend auswirkt. Abstützen können sie sich dabei zusätzlich auf Verhaltensweisen, die sie von anderen Personen aus ihrem sozialen Umfeld übernehmen und dieses imitieren (Theorie der differentiellen Verstärkung). Erfahrungen müssen nicht zwingend selbst gemacht werden. Auch die Konsequenzen, welche andere Akteure aus ihrem Verhalten erfahren, können in das eigene Handeln einbezogen werden. Das Verhalten anderer kann als Lernmodell für Individuen dienen (Sozial-kognitive Lerntheorie).

Ein sozialwissenschaftliches Grundparadigma lautet, dass Menschen stets darum bemüht sind, jegliche Art von eigener Schädigung zu vermeiden (Lindenberg 1989). Sie wählen deshalb Verhaltensweisen, die es ihnen ermöglichen, das Schadensrisiko zu minimieren. Gemäss institutioneller Konditionierung internalisieren Personen diejenigen Handlungsweisen, die ihnen einen bestimmten Nutzen verschaffen. Bezogen auf illegales Verhalten bedeutet das: Individuen verhalten sich dann delinquent, wenn es ihnen grösseren Nutzen als Schaden bringt. Zusätzlich vermag die sozial-kognitive Lerntheorie darzulegen, wie illegales Verhalten tatsächlich erlernt wird. Mit denselben Lernprozessen, mit denen legale Verhaltensweisen (Bsp. Radfahren) erlernt werden, können auch illegale (Bsp. Urkundenfälschung) angeeignet werden. Albert Bandura beschreibt den Prozess, durch den eine bestimmte Handlung erlernt wird, als Vier-Phasen-Modell. Dieses Modell unterscheidet nicht per se zwischen delinquenten und gesetzeskonformen Verhaltensweisen. Es bestimmt das Erlernen von Fähig- und Fertigkeiten an sich und kann so sowohl auf das Erlernen legaler wie auch illegaler Handlungen angewendet werden.

Die soziale Lerntheorie zeigt, dass allgemeine sozialpsychologische Ansätze gewinnbringend auf delinquentes Verhalten angewandt werden können. Es ist sinnvoll, kriminelles Verhalten als Spezialfall sozialen Handelns zu begreifen. Erst dann nämlich, wenn Delinquenz nicht pathologisch betrachtet wird, können die Determinanten kriminellen Verhaltens – und dadurch von Kriminalität als soziales Phänomen – eruiert werden.

#### 4.4 Chancenstrukturtheorie

Die Chancenstrukturtheorie (Gelegenheitsstrukturtheorie, Theorie der differentiellen Gelegenheiten) geht von spezifischen Situationen aus, die zur Ausübung von Delikten gegeben sein müssen. Im Zentrum stehen dabei Zugangschancen, die illegales Handeln begünstigen, respektive überhaupt erst ermöglichen. Der Grundgedanke der von Richard Cloward und Lloyd Ohlin 1960 begründeten Theorie ist, dass nicht nur der Zugang zu legalen Mitteln beschränkt ist, sondern auch derjenige zu illegalen. So formuliert Cloward

„Die Verfügbarkeit über illegitime Mittel wird so in derselben Weise durch verschiedene Kriterien kontrolliert, wie es schon lange den konventionellen Mitteln zugeschrieben wurde. Beide Systeme der Zugangschancen (1) sind eher begrenzt als unbegrenzt verfügbar und (2) verschieden je nach der Position der Person in der sozialen Struktur.“ (Cloward 1968: 321)

Obige Ausführungen zeigen die Nähe der Chancenstrukturtheorie zur Anomietheorie sowie zur Theorie der differentiellen Assoziation auf. Die Theorie der differentiellen Assoziation argumentiert mit der Prägung durch bestimmte soziale Kontakte, die delinquentes Handeln verursachen, die Chancenstrukturtheorie betont analog dazu das Vorhandensein bestimmter Situationen und Zugangschancen. Beide Theorien gehen von sozialen Bedingungen aus, die zur Begehung spezifischer legaler wie auch illegaler Handlungen gegeben sein müssen. Die Ursache für kriminelles Handeln wird nicht im Individuum selbst, seinen persönlichen Motiven, gesehen, sondern in den sozialen Kontexten, in denen eine Person agiert. Bei der Theorie differentieller Assoziation steht das Erlernen und Legitimieren bestimmter Verhaltensweisen durch Dritte im Zentrum, bei der Chancenstrukturtheorie das Vorhandensein von Situationen, welche ein spezifisches Verhalten ermöglichen oder fördern. Bei beiden Ansätzen spielt aber das soziale Umfeld eine entscheidende Rolle: Es definiert die Zugangschancen zu bestimmten Handlungen sowie zu bestimmten Verhaltensweisen (inklusive deren Legitimation).

Die Chancenstrukturtheorie wird oft im Zusammenhang mit Subkulturen besprochen. Bereits Cloward und Ohlin brachten ihren Ansatz mit delinquenten Subkulturen in Zusammenhang und sprachen von ihm als „a theory of delinquent gangs“ (Cloward/Ohlin 1960). Als delinquente Subkultur definieren die Autoren:

„A delinquent subculture ist one in which certain forms of delinquent activity are essential requirements for the performance of the dominant roles supported by the subculture.“ (Cloward/Ohlin 1960: 7)

Eine delinquente Subkultur ist gemäss Cloward und Ohlin gekennzeichnet durch spezifische illegale Verhaltensweisen. Beim Aspekt der Gruppenzugehörigkeit treffen sich die Theorie der differentiellen Assoziation und die Chancenstrukturtheorie: Das einzelne Individuum bewegt sich in einem bestimmten sozialen Rahmen und gestaltet sein Verhalten gemäss den in der Gruppe gültigen Regeln, Normen und Werten. Die Chancenstrukturtheorie betont dabei die Zugangschancen zu einem bestimmten Handeln, die Theorie differentieller Assoziation das Erlernen spezifischer Verhaltensweisen durch die Gruppe. Auch die Anomietheorie geht von bestimmten Personen als Urheber von Straftaten aus. Sie weist kriminelles Verhalten Personen der tieferen Sozialschichten zu. Sie teilt die Gesellschaftsmitglieder in zwei Gruppen ein: eine gesetzeskonforme und eine gesetzesbrechende. Gebrochen werden die Gesetze ausschliesslich von Angehörigen der unteren sozialen Schichten. Durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vermögen sie die gesellschaftlichen Ziele nicht zu erreichen; sie sind deshalb gezwungen, illegale Handlungen vorzunehmen. Beschränkte Zugangschancen zu bestimmtem sozialem Handeln wird als Ursache delinquenten Handelns interpretiert. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Zugangschancen zu legalem oder illegalem Verhalten handelt. Entscheidend ist der selektive Zugang sowie die, aufgrund dieser Selektivität entstehenden Konsequenzen bezüglich delinquentem oder gesetzeskonformem Verhalten.

Als Grundfrage der Chancenstrukturtheorie könnte man formulieren: Welche Situationen schaffen welche Gelegenheiten für welches Delikt. Wie muss eine Situation, in der sich ein Individuum befindet, beschaffen sein, um ihm zu ermöglichen, eine strafbare Handlung zu begehen?

Um ein Delikt begehen zu können, muss die entsprechende Handlung den Tatbestand eines Delikts erfüllen. Die Handlung muss per Gesetz eine strafbare Handlung darstellen. Diese „Vorbedingung“ ist insofern nicht trivial, als Gesetze im Verlauf der Zeit ändern und Handlungen zu einem Zeitpunkt illegal, zu einem anderen aber legal sind. Ob eine Handlung strafbar ist, hängt von der aktuellen Gesetzeslage ab.

Neben der Voraussetzung der Strafbarkeit der Handlung, muss ein Akteur in die Situation kommen, ein bestimmtes Delikt begehen zu können. Es muss sich einem Akteur die Gelegenheit zu einer spezifischen Straftat bieten. Veranschaulichen lässt sich diese Aussage an folgenden Beispielen. Um eine Versicherung betrügen zu können, muss eine Person bei einer Versicherung eine Police besitzen. Sie muss weiter einen Schadensfall belegen können, um eine – korrekte oder inkorrekte – Schadensforderung geltend machen zu können. Ein Akteur muss also erst einen Schadensfall vorweisen können, um seine Versi-

cherung mittels inkorrektur Angaben betrügen zu können. Ein anderes Beispiel wäre eine Geschwindigkeitsübertretung mit dem Auto. Eine Person, die nicht selbst autofahren kann, kann keine Geschwindigkeitsübertretung mit einem Auto begehen. Da sie ein solches Fahrzeug nicht steuern kann, kann sie damit erst recht nicht zu schnell fahren. Sie kann gar nicht in die Situation kommen, mit einem Auto die vorgeschriebene Geschwindigkeitslimite zu überschreiten. Georg Henrik von Wright fasst die dargestellten Zusammenhänge wie folgt zusammen:

„In order for an act to be performable, there must be an opportunity for its performance“ (Von Wright 1971: 125).

Jede Art der sozialen Handlung bedarf bestimmter Voraussetzungen. Ohne sie ist Handeln nicht möglich. Sutherland, der Begründer der Theorie differentieller Assoziation, betont denn auch, dass Personen und Situationen nicht Größen sind, die sich gegenseitig ausschliessen. Vielmehr gewinnt eine Situation ihre Bedeutung erst durch die Definition, die sie durch einen Akteur erfährt (Sutherland 1968: 395). Ein Akteur wird erst dann zum Urheber einer kriminellen Tat, wenn er sich in einer Situation befindet, in der ein bestimmtes illegales Handeln möglich ist. Er muss sich der Situation und der daraus sich ergebenden Handlungsmöglichkeiten bewusst sein; nur so kann er auf die Situation reagieren. Dies gilt sowohl für legales wie auch illegales Verhalten.

### Zusammenfassung

Die Chancenstrukturtheorie setzt mit ihrer Erklärung kriminellen Verhaltens nicht beim Individuum an, sondern bei der Gesamtgesellschaft. Sie fragt nicht nach Persönlichkeitsmerkmalen des Delinquenten, sondern nach sozialen Umständen, die dazu führen (können), dass sich Personen delinquent verhalten. Ähnlich der Theorie der differentiellen Assoziation fragt sie nach dem sozialen Umfeld, in dem sich ein Individuum befindet. Während die Theorie der differentiellen Assoziation sich auf die Personen bezieht, mit denen ein Individuum Kontakte pflegt, fokussiert die Chancenstrukturtheorie auf Situationen, in welche ein Individuum aufgrund seiner sozialen Positionierung kommt. Beide Kriminalitätstheorien berufen sich auf unterschiedliche soziale Positionierungen und Schichtzugehörigkeiten von Gesellschaftsmitgliedern – sie unterscheiden sich aber in ihrer Ausrichtung. Die Theorie der differentiellen Assoziation geht von einem Erlernen und Kopieren von Verhaltensweisen aus dem sozialen Umfeld aus. Betont wird die Aneignung von Fertigkeiten und Interpretationen sozialer Tatsachen. Die Chancenstrukturtheorie bezieht sich weniger auf das Erlernen bestimmter (illegaler) Verhaltensweisen, sondern auf die

Möglichkeit, in Situationen zu gelangen, in denen eine bestimmte delinquente Handlung möglich ist. Das obige Beispiel des Versicherungsbetrugs kann zur Verdeutlichung beigezogen werden. Person X besitzt eine Sammlung wertvoller Gemälde, die sie hoch versichert hat. Sie heckt den Plan aus, eines der Gemälde ihrer Versicherung als gestohlen zu melden. Sie inszeniert einen Kunstraub und wendet sich aufgrund des vorgetäuschten Schadens an ihre Versicherung. Soweit das Delikt. Wie kommt es, mit der Chancenstrukturtheorie argumentiert, zustande?

Person X gehört einer oberen Gesellschaftsschicht an. Dafür spricht der Besitz der wertvollen Kunstsammlung sowie die Möglichkeit, die erhebliche Versicherungsprämie für dieselbe bezahlen zu können. Ihre Schichtzugehörigkeit (sozialer Kontext) verschafft Person X die Gelegenheit, einen Versicherungsbetrug zu begehen. Eine Person aus einer tieferen Sozialschicht verfügt nicht über die finanziellen Mittel, sich eine wertvolle Kunstsammlung aufzubauen. Die Möglichkeit des beschriebenen Versicherungsbetrugs bietet sich ihr demzufolge nicht.

Aus Sicht der Theorie der differentiellen Assoziation kann argumentiert werden, dass Person X nicht über die Fertigkeiten des Versicherungsbetrugs verfügen würde, wenn sie sie nicht aus ihrem sozialen Umfeld erlernt hätte. Und wenn die Fertigkeiten nicht aus sozialen Kontakten erlernt wurden, dann wird der Versicherungsbetrug darin zumindest nicht sanktioniert.

Die Chancenstrukturtheorie geht von sozialen Gruppierungen aus, die bestimmtes delinquentes Verhalten begünstigen oder gar bedingen. Sie trifft sich in diesem Punkt mit der Anomietheorie. Die Anomietheorie sieht eine soziale Gruppe verantwortlich für kriminelles Verhalten: untere Sozialschichten. Gemäss Chancenstrukturtheorie können untere Sozialschichten Urheber bestimmter delinquenten Handlungen sein. Dann nämlich, wenn ihnen die Zugangsmöglichkeiten zum legalen Erreichen der sozialen Ziele verwehrt werden. Sie werden dadurch „gezwungen“, diese auf illegalem Weg zu erlangen. Ebenfalls durch das Prinzip der sozialen Selektion können aber auch obere Gesellschaftsschichten kriminelle Handlungen begehen. Sie haben die „Chance“ zu spezifisch delinquenten Verhaltensweisen (Bsp. Wirtschaftskriminalität), die ihnen aufgrund ihrer sozialen Positionierung erst ermöglicht werden.

Kritik an der Chancenstrukturtheorie kann in ähnlicher Weise angebracht werden wie an den ihr nahe stehenden Anomietheorie und Theorie der differentiellen Assoziation. Kriminalität als soziales Phänomen monokausal erklären zu wollen, scheint wenig erfolgversprechend. Delikte sind zu unterschiedlich, als dass sie alle auf dieselbe Weise erklärt werden können. Dies gilt insbesondere für die Anomietheorie: Untere Gesellschafts-

schichten als Urheber jeglicher Art von Straftaten zu bestimmen, ist sehr fragwürdig. Weniger eng in ihrer Bestimmung von Delinquenten sind die Theorie der differentiellen Assoziation und die Chancenstrukturtheorie. Sie bestimmen zwar ebenfalls bestimmte soziale Gruppen als verantwortlich für Kriminalität in einer Gesellschaft, sprechen sich dabei aber nicht explizit für untere Sozialschichten aus. Indem sie von fehlenden Zugangschancen als Charakteristikum für kriminelles Handeln sprechen (Chancenstrukturtheorie), respektive von sozialen Kontakten zum Erlernen illegaler Handlungsweisen (Theorie der differentiellen Assoziation), schliessen sie nicht explizit auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe als Verantwortliche für das soziale Phänomen der Kriminalität. Beide Theorien können auf unterschiedliche Gesellschaftsgruppen angewandt werden. Mitglieder oberer Gesellschaftsschichten können ebenfalls voneinander lernen, ein spezifisches Delikt zu begehen (Theorie der differentiellen Assoziation) oder sie befinden sich in gesellschaftlichen Positionen, in welchen sie Zugangschancen zu bestimmten Straftaten haben (Chancenstrukturtheorie). So kann, wie ausgeführt, Versicherungsbetrug als Delikt höherer Sozialschichten mittels Theorie der differentiellen Assoziation und der Chancenstrukturtheorie beschrieben werden.

#### **4.5 Etikettierungstheorie (Labeling Approach)**

Die Etikettierungstheorie stellt nicht, wie beispielsweise die Chancenstrukturtheorie oder die Anomietheorie, die Frage, unter welchen (sozialen) Umständen ein Individuum kriminell handelt. Die Etikettierungstheorie befasst sich stattdessen mit der delinquenten und der nicht-delinquenten Person. Sie fragt danach, wer als Delinquent bezeichnet wird (beziehungsweise sich selbst als Delinquent versteht).

Die Etikettierungstheorie gehört zum Bereich der Kontrolltheorien. Soziales Handeln wird dabei in normkonformes oder normverletzendes Verhalten unterteilt. Vorgenommen wird die Unterteilung durch soziale Kontrolle. Gesellschaftliche Kontrollinstanzen beurteilen, welches Verhalten gesetzeskonform oder gesetzeswidrig ist. Durch die Bestimmung einer Handlung als gesetzesverletzend wird der Urheber der Handlung zum Delinquenten. Ihm wird das Attribut „delinquent“ zugeschrieben. Wolfgang Keckeisen betont denn auch den Zusammenhang zwischen Interaktion und Devianz. Bezugnehmend auf Howard Becker geht er davon aus, dass soziale Interaktion Kriminalität generiert. Dies bedeutet, dass durch Interaktionen innerhalb der Gesellschaft bestimmt wird, was als kriminelle Handlung und wer als kriminelle Person angesehen werden soll. Darüber hinaus wird bestimmt, welche Behandlung einem Akteur wegen der devianten Handlung widerfahren soll. In der



Konsequenz ist dieser genötigt, sich gemäss dieser Behandlung zu verhalten (Keckeisen 1974: 37). Je nach Autor wird die erste (Bestimmung deviante Handlung) oder die zweite (Zuschreibung eines devianten Verhaltens) Interaktionssequenz hervorgehoben. Howard Becker beispielsweise bestimmt:

“From this point of view, deviance ist not a quality of the act the person commits, but rather a consequence of the application by others of rules and sanctions to an ‘offender’. The deviant is one to whom that label has successfully applied; deviant behavior is behavior that people so label.” (Becker 1963: 9)

Becker thematisiert, dass abweichendes Verhalten nur dann als abweichend gilt, wenn es als solches definiert wird. Die Zuschreibung einer Person als deviant, zwingt sie zur Devianz. Keckeisen spricht von einem „spezifisch veränderten Interaktionsfeld“ (Keckeisen 1974: 38): Die als deviant bezichtigte Person steht vom Moment der entsprechenden Zuschreibung an in einem neuen Verhältnis zu ihren sozialen Interaktionspartnern. Es finden veränderte Interaktionen in einem neu definierten Interaktionsfeld statt. Die Person kann nur noch so handeln, wie es ihr Attribut der Devianz zulässt. Ihr kommen von Seiten der anderen Gesellschaftsmitglieder bestimmte Erwartungen entgegen, die ihre Handlungsweisen einschränken. Sie erfährt soziale Sanktionen, wie gesellschaftliche Isolierung bis hin zu einer möglichen Einschränkung des materiellen Handlungsspielraums. Keckeisen beschreibt ein eskalierendes Wechselspiel zwischen „devianter Person“ und sozialer Umwelt, indem die Identität der „devianten Person“ unter Druck gerät, weil ihr die Bestätigung durch andere verwehrt wird. Die als deviant stigmatisierte Person erlebt eine Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdefinition. Aufgelöst werden kann dieses Missverhältnis nur dadurch, dass die stigmatisierte Person ihre Selbsteinschätzung revidiert und die Zuschreibung der Devianz akzeptiert.<sup>40</sup> Sie übernimmt die deviante Rolle und schliesst sich möglicherweise sogar einer devianten Subkultur an (Keckeisen 1974: 38f).

“Es ist eine gelungene Anpassung der Selbstdefinition an die gesellschaftlich verhängte.” (Keckeisen 1974: 39)

Gemäss Etikettierungstheorie wird ein Individuum dazu gezwungen, sich entsprechend seiner Zuschreibung durch andere Gesellschaftsmitglieder zu verhalten. Angewandt auf kriminelles Verhalten bedeutet das, dass ein Akteur kriminell handelt, weil er von anderen Gesellschaftsmitgliedern dazu gebracht wurde. Indem er in einer früheren Lebensphase als Delinquent dargestellt wurde, hat er im Folgenden nicht mehr die Möglichkeit, sich als

---

<sup>40</sup> Die Fremdeinschätzung bezüglich ihrer Person kann die als deviant erachtete Person nicht verändern. Sie kann die Diskrepanz zwischen Eigen- und Fremdeinschätzung nur dahingehend aufheben, dass sie sich der Fremdmeinung beugt und diese akzeptiert und anerkennt.

Nicht-Delinquenter zu beweisen und normkonform zu handeln. Mit dem Stigma der Delinquenz behaftet, bleibt ihm keine andere Möglichkeit, als das tatsächlich gesetzeswidrige Verhalten.

Die Etikettierungstheorie sucht die Determinanten kriminellen Verhaltens nicht bei den Motiven (Bsp. Gesinnung, Entscheidungsstrategien etc.) eines Delinquenten. Sie fragt vielmehr nach den sozialen Mechanismen, die eine Person zu einem Delinquenten werden lassen. Die Antwort darauf findet sie bei der Zuschreibung durch andere Gesellschaftsmitglieder. Eine Person wird kriminell, weil ihr diese Rolle von ihrem sozialen Umfeld zugeschrieben worden ist und es ihr in der Folge unmöglich ist, sich von dieser Zuschreibung zu distanzieren und sich normkonform zu verhalten. Die Etikettierungstheorie macht demnach, ähnlich der Theorie differenzieller Assoziation, andere Gesellschaftsmitglieder dafür verantwortlich, dass sich eine Person delinquent verhält. Fritz Sack, der massgeblich dazu beitrug, den Labeling Approach in der deutschsprachigen Kriminologie zu etablieren,<sup>41</sup> sieht die Etikettierungstheorie als konsequente Anwendung einer soziologischen Kriminalitätstheorie. Dies beinhaltet, dass eine delinquente Handlung als eine soziale Tatsache verstanden wird, die nur mittels anderer sozialer Tatsachen erklärt werden kann (Sack 1968: 432f).

Der Ansatz, dass Personen nicht vollständig frei sind in ihrem Handeln, sondern sich in einem sozial definierten Rahmen bewegen, ist die Grundannahme von Kontrolltheorien. Die Handlungsfreiheit des Individuums wird durch soziale Kontrolle beschränkt. Wenn illegales Verhalten – wie in dieser Arbeit angenommen – als Spezialform sozialen Handelns betrachtet wird, muss berechtigterweise das Wirken sozialer Kontrollkräfte einbezogen werden. Personen verhalten sich unterschiedlich, je nach Art der sozialen Kontrolle, die sie wahrnehmen. Findet beispielsweise eine Person X auf der Strasse ein Portemonnaie mit Bargeld, verhält sie sich unter Umständen anders, wenn sie allein ist, als wenn sie in Begleitung weiterer Personen ist. Wenn sie allein ist und sich zudem unbeobachtet fühlt, nimmt sie das Portemonnaie möglicherweise an sich, entnimmt ihm das Geld und legt es anschliessend vielleicht wieder auf die Strasse, wirft es irgendwo hin oder behält es. Nicht gleich vorgehen wird Person X aber wahrscheinlich, wenn andere Menschen zugegen sind. Es ist anzunehmen, dass sie die Brieftasche auch aufhebt und sich anschaut. Wahrscheinlich wird sie sich dann aber dafür entscheiden, den Fundgegenstand

---

<sup>41</sup> Die Etikettierungstheorie entstammt der amerikanischen Kriminologie. Als Labeling Approach fand sie in den 1960er-/70er-Jahren Eingang in die deutschsprachige Kriminalitätsforschung.

dem Besitzer zurückzugeben. Sie wird diesen zu kontaktieren versuchen oder das Portemonnaie irgendwo abgeben (Fundbüro, Restaurant bei Fundstelle u.ä.). Es ist unwahrscheinlich, dass Person X in Gegenwart mehrerer anderer Personen das Portemonnaie leert und nicht versucht, dem Besitzer zurückzugeben. Zu gross ist das Risiko, dass sie dafür von ihren Begleitern sanktioniert wird. Die soziale Kontrolle hält X davon ab, sich am Fundgegenstand zu bereichern.

Im beschriebenen Beispiel wird gezeigt, dass Menschen andere mittels sozialer Kontrolle dazu bringen, sich nicht gemäss ihrem genuinen Bedürfnis, sondern gemäss demjenigen der Gemeinschaft (Gesellschaft, Freundeskreis etc.) zu verhalten. Es ist demnach durchaus denkbar, dass Individuen der Etikettierungstheorie entsprechend auch gesetzeswidrig handeln: Sie begehen illegale Handlungen, weil dieses Verhalten von ihnen erwartet wird. Wie bei der Anomietheorie oder der Theorie der differentiellen Assoziation ist aber einzuwenden, dass die Etikettierungstheorie nicht zu erklären vermag, wieso sich nicht alle Personen desselben „sozialen Merkmals“ gleich verhalten. Die Anomietheorie vermag nicht zu erklären, warum nicht alle Mitglieder aus einer tiefen Sozialschicht delinquent sind. Ebenso wenig hat die Theorie differentieller Assoziation eine Erklärung dafür, wieso sich nicht alle Personen, die in Kontakt stehen mit Delinquenten, selbst ebenfalls gesetzeswidrig verhalten. Die Etikettierungstheorie wiederum bleibt die Erklärung schuldig, wieso sich nicht alle als kriminell stigmatisierten Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer Zuschreibung verhalten. Das Ziel bestimmter Kriminalitätstheorien, Delinquenz monokausal erklären zu wollen, kommentiert Per Olof Wikström folgendermassen:

„There are no particular motivations that cause acts of crime. Acts of crime are committed for endless reasons.“ (Wikström 2006: 94)

Gemäss Wikström kann das soziale Phänomen Kriminalität nicht mittels eines einzelnen Beweggrundes erklärt werden. Finanzielle Armut kann ebenso wenig als *conditio-sine-qua-non* von Kriminalität angesehen werden, wie auch die Erfahrung einer Stigmatisierung des oder der Delinquenten oder der Kontakt mit delinquenten Drittpersonen. In diesem Sinne gilt es, die Etikettierungstheorie kritisch zu betrachten.

### Zusammenfassung

Die Etikettierungstheorie ist, wie die meisten monokausalen Kriminalitätstheorien, umstritten. Ihre Frage, welche sozialen Mechanismen dafür sorgen, dass ein Individuum als kriminell bezeichnet wird, hat durchaus Berechtigung. Es ist sinnvoll zu eruieren, auf welche Weise Zuschreibungen innerhalb der Gesellschaft entstehen. Die Annahme, Personen würden erst durch die Zuschreibung einer kriminellen Persönlichkeit zu Delinquenten, greift zu kurz. Sie vermag nicht zu erklären, wieso die einen „stigmatisierten Kriminellen“ sich in der Folge tatsächlich delinquent, andere sich aber weiterhin gesetzeskonform verhalten. Ähnlich der Theorie der differentiellen Assoziation oder der Anomietheorie fehlt bei der Etikettierungstheorie ein Handlungsansatz, der die tatsächlichen Motive eines Akteurs offenlegt. Ein solcher könnte Labeling-Erfahrungen durchaus als Einflussgrösse einbeziehen, würde aber von Grund auf klären, wieso sich eine Person in einer bestimmten Situation gesetzesverletzend oder -konform verhält.

## 5. Kriminalität als rationale Wahlhandlung

Die in Kapitel 4 vorgestellten soziologischen Kriminalitätstheorien haben, so unterschiedlich sie in ihren Ansätzen sind, einen gemeinsamen Aspekt: Sie gehen von spezifischen sozialen Gruppen als Urheber von Delinquenz aus. Sie betrachten die gesellschaftlichen Strukturen und bestimmen aufgrund dieser makrosoziologischen Analyse, welche Individuen für die Kriminalität in einer Gesellschaft verantwortlich sind. Der Ansatz, Delinquenz auf der Makroebene zu analysieren, ist durchaus sinnvoll, stellt Kriminalität ja ein soziales Phänomen dar – und verortet sich damit auf der Makroebene. Erklärungen für das (Makro-)Phänomen aber alleine auf der Makroebene zu suchen, ist kein effizientes Vorgehen. Erklärungsgrundlagen, wie Kontextabhängigkeit oder psychologische Determinanten, bleiben dabei unberücksichtigt. Mit anderen Worten: Verbleibt die Betrachtung von Kriminalität auf der Makroebene, können sinnvolle Ansätze zur Erklärung des sozialen Phänomens Kriminalität nicht eruiert werden.

Diesem Problem kann aber relativ einfach Abhilfe geleistet werden. Kriminalität kann als Phänomen der Makroebene beschrieben werden, indem es als Aggregat einzelner individueller krimineller Handlungen interpretiert wird. Der Vorteil dieser Interpretation ist, dass die Betrachtung des sozialen Phänomens nicht auf der Makroebene verbleibt, sondern dass mit den Handlungen von Individuen die Mikroebene einbezogen wird. Indem die einzelnen Handlungen der Gesellschaftsmitglieder analysiert werden, können die Determinanten kriminellen Handelns bestimmt werden und das soziale Phänomen Kriminalität dadurch ursächlich erklärt werden (methodologischer Individualismus). Es handelt sich beim Vorgehen um eine Makro-Mikro-Makro-Erklärung des Phänomens Kriminalität. Das Problem wird auf der Makroebene wahrgenommen, es werden Erklärungen dafür auf der Mikroebene gesucht, wodurch das Phänomen (hochaggregiert) auf der Makroebene behandelt werden kann.<sup>42</sup> Auf der Mikroebene geben Handlungstheorien Aufschluss darüber, unter welchen Umständen Personen eine bestimmte Handlungsweise favorisieren

---

<sup>42</sup> Das Vorgehen, soziale Phänomene mittels eines Drei-Schritte-Modells (Makro-Mikro-Makro-Modell) zu erklären, basiert auf Hartmut Essers „Grundmodell der soziologischen Erklärung“ (Esser 1993: 98). Esser beschreibt dabei, wie soziale Gegenstände (Makro-Ebene) mittels Brückenhypothese, Handlungstheorien (Mikro-Ebene) und Aggregation der individuellen Handlungen (Makro-Ebene) analysiert und erklärt werden. „Bei der Situationsanalyse geht der Soziologe vom Makro-Bereich aus, gelangt so auf den Mikro-Bereich der Akteure und des Handelns und kehrt mit der Aggregation der individuellen Effekte des Handelns wieder auf die Makro-Ebene zurück. Die drei Schritte können damit insgesamt als eine Makro-Mikro-Makro-Erklärung bezeichnet werden.“ (Esser 1993: 97)

und anwenden. Es werden die Mechanismen aufgezeigt, welche eine individuelle Handlung determinieren.

Per Olof Wikström bestimmt eine funktionierende Handlungstheorie folgendermassen:

„[...] a proper theory of action is a theory that specifies the causal processes that link the individual's characteristics and experiences (predispositions) and the features of his environment (inducements and constraints) to his acts.”  
(Wikström 2006: 70)

Indem eine Handlungstheorie erklärt, aufgrund welcher Mechanismen eine Person zu Gesetzesverstössen angeregt wird, kann sie aufzeigen, welche spezifischen (persönlichen und sozialen) Faktoren bewirken, dass ein Individuum ein Delikt begeht (Wikström 2006: 70). Klassische Handlungstheorien beinhalten die Grössen Wunsch, Erfolgswahrscheinlichkeit, Absicht und Handeln gemäss Absicht. Das Zusammenwirken der Grössen beschreibt Wikström wie folgt:

„[...] if an individual *wishes* (desires) to do something, and *believes* that he can do it, and he *intends* to do it, and if he *acts* upon his intention (i.e. carries out an intentional act), his desires and beliefs *explain* why he did it.” (Wikström 2006: 71) [Hervorhebungen im Original]

Grundlage einer Handlung eines Individuums ist demnach ein Bedürfnis, das gestillt werden soll. Um die Handlung in Angriff zu nehmen, muss die Person davon überzeugt sein, dass sie das Ziel auch tatsächlich erreichen kann. Gleichzeitig muss ihr Vorgehen die Bedürfnisbefriedigung ermöglichen. Das Ziel, das durch die Handlung erlangt werden soll, erklärt (im Nachhinein), wieso die Person entsprechend gehandelt hat.

Beispielsweise: Eine Touristin möchte in einer fremden Stadt wissen, wie sie von ihrem Standort aus zu einem bestimmten Museum kommt (*Wunsch*, den Weg zu erfahren). Sie beschliesst, einen Passanten nach dem Weg zu fragen (*Glaube*, dass eine Person vorbei kommt, die ihr bezüglich ihres Problems weiterhelfen kann). Sie handelt gemäss ihrer Absicht, wartet auf eine vorbeigehende Person und fragt diese nach dem Weg zum Museum (*Handlung* gemäss eigenem Lösungsweg). Die Touristin hat den Passanten angesprochen, weil sie von ihm die Auskunft wünschte, wie sie zum Museum gelangen kann (Erklärung, warum die Touristin den Passanten angesprochen hat).

Grundlage aller in diesem Kapitel folgenden Kriminalitätstheorien ist eine Handlungstheorie. Sie alle halten das Grundparadigma der Sozialwissenschaften ein, dass Individuen rational handeln. Sie werden demzufolge der Rational Choice-Theorie zugeordnet. Es handelt sich um Spezialfälle der Rational Choice-Theorie: Rational Choice angewandt auf

kriminelles Verhalten. Derek Cornish und Ronald Clarke beschreiben die Anwendung des Rational Choice-Ansatzes auf kriminelles Handeln folgendermassen:

“Its starting point [the starting point of the theory] was an assumption that offenders seek to benefit themselves by their criminal behavior; that this involves the making of decisions and of choices, however rudimentary on occasion these processes might be; and that these processes exhibit a measure of rationality, albeit constrained by limits of time and ability and the availability of relevant information.” (Cornish/Clarke 1986: 1)

Cornish und Clarke betonen den rationalen Entscheidungsprozess, der einer devianten Handlung vorangeht. Diese Annahme trifft in gleicher Weise auf alle ökonomischen Kriminalitätstheorien zu: Individuen begehen dann eine illegale Handlung, wenn sich diese Tat als beste Variante aus ihrem Handlungssset herausgestellt hat (Eifler/Schulz 2007: 141). Nach einer rationalen Abwägung von Aufwand und Ertrag gelangt eine Person zur entsprechenden Handlung. Eine illegale Handlung hat sie gewählt, weil sie ihrer Einschätzung nach das gewünschte Ziel auf legale Weise nicht erreichen kann. Die illegale Handlung erscheint ihr zur Erreichung des Ziels die beste Lösung; Aufwand und Ertrag stehen im günstigsten Verhältnis zu einander.

Im Folgenden werden die verschiedenen Kriminalitätstheorien, welche Unter-Theorien der Rational Choice-Theorie darstellen, eingehender betrachtet. Es wird aufgezeigt, inwiefern sie sich voneinander unterscheiden – obwohl sie alle dem Paradigma der rationalen Entscheidung unterstehen.

## 5.1 Ökonomische Theorie der Kriminalität

“Der Kern meines Argumentes [Erklärungskraft des ökonomischen Ansatzes bezüglich sozialen Verhaltens] ist, dass menschliches Verhalten nicht schizophren ist: einmal auf Maximierung ausgerichtet, einmal nicht; manchmal durch stabile Präferenzen motiviert, manchmal durch unbeständige; manchmal zu einer optimalen Akkumulation von Informationen führend, manchmal nicht. Alles menschliche Verhalten kann vielmehr so betrachtet werden, als habe man es mit Akteuren zu tun, die ihren Nutzen, bezogen auf ein stabiles Präferenzsystem, maximieren und sich in verschiedenen Märkten eine optimale Ausstattung an Informationen und anderen Faktoren schaffen.“ (Becker 1993: 15)

Obiges Zitat zeigt die Ausgangslage für Gary S. Beckers Ökonomische Theorie der Kriminalität auf: Soziales Handeln, das auf wertrationalen Überlegungen beruht. Becker definiert Ökonomie für seine Erklärung menschlichen Verhaltens in „Bezug auf knappe Mittel und konkurrierende Ziele“ (Becker 1993: 2) Er verweist dabei auf nutzenmaximierendes

Verhalten, wobei Menschen versuchen, Kosten und Nutzen ihres Handelns möglichst effizient und gewinnbringend einzusetzen (homo oeconomicus). Im Sinne des Abwägens von Aufwand und Ertrag bezeichnet Becker nutzenmaximierendes Verhalten als ökonomisch. Er erklärt damit nicht nur delinquentes Verhalten, sondern generell soziales Handeln, beispielsweise auch in den Bereichen Familie (Heirats-, Fertilitätsverhalten) oder Politik (Funktionsweise von Demokratie). Kriminelles Handeln erachtet er als ökonomisches Verhalten in einem spezifischen Teilbereich der Gesellschaft (Kriminalität als rationale Wahlhandlung).

Die Ökonomische Theorie der Kriminalität stammt aus dem Jahr 1968. Ziel des Ansatzes ist, die Determinanten kriminellen Verhaltens zu bestimmen. Becker geht von einem ökonomischen Handlungsansatz aus, bei welchem die Akteure Kosten und Nutzen gegeneinander abwägen. Ausgeführt wird anschliessend diejenige Handlung, die durch den geringsten Kostenaufwand den höchsten Nutzen bringt. Die entsprechende Tat stellt dann eine Wahlhandlung dar: Aus allen möglichen Handlungen wurde die für den Akteur optimale ausgewählt. Becker vertritt die Ansicht, dass ein solch ökonomischer Ansatz ausreicht, um Kriminalität in einer Gesellschaft zu erklären.

„So wird etwa [von Becker] die These vertreten, dass eine brauchbare Theorie kriminellen Verhaltens auf besondere Theorien der Anomie, psychologischer Unangepasstheiten oder der Vererbung bestimmter Charakterzüge verzichten kann, und dass es reicht, die übliche ökonomische Analyse von Wahlhandlungen auf diesen Bereich anzuwenden.“ (Becker 1993: 40)

Becker ist der Meinung, dass Kriminalität als soziales Phänomen nicht auf der Makroebene (Bsp. Anomie), sondern auf der Mikroebene, anhand des handelnden Individuums erklärt werden sollte. Wenn ein funktionierender Handlungsansatz gefunden wird, kann auf weitere Erklärungsansätze wie Anomie, Vererbung u.ä. verzichtet werden. Becker findet den gesuchten Ansatz im Bereich der Ökonomie, wo davon ausgegangen wird, dass jede (individuelle) Handlung eine Wahlhandlung basierend auf einer Kosten-Nutzenrelation darstellt. Sein Grundinteresse an Kriminalität ist dasjenige der Strafe und des Strafmasses. Becker geht der Frage nach, wie viele Ressourcen eine Gesellschaft einsetzen müsste, um zu gewährleisten, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden. Welches Mass an Strafe ist dafür nötig? Oder anders ausgedrückt: Welches Mass an Kriminalität erträgt eine Gesellschaft?

Zur Beantwortung seiner Grundfragestellung geht Becker von den Kosten von Verbrechen aus. Er stellt ein Modell auf, das die Kosten eines einzelnen Verbrechens, wie auch aller



Straftaten insgesamt innerhalb einer Gesellschaft (= Kriminalitätsrate) definiert. Er bestimmt dabei Terme für die durch ein Delikt erzeugten Schäden, die Kosten von Verhaftung und Verurteilung, Angebot an Straftaten und Strafen (Becker 1993: 43-52).

Für die Zahl der Straftaten, die eine Person in einer bestimmten Zeitperiode begeht (= Angebot an Straftaten), setzt er den Term fest:

$$O_j = O_j(p_j, f_j, u_j)$$

$O_j$  stellt die Zahl der Straftaten dar, die eine Person in einer bestimmten Zeitperiode,  $j$ , begeht.  $p_j$  bezeichnet die Verurteilungswahrscheinlichkeit pro Straftat. Die Strafe pro Straftat wird durch  $f_j$  ausgedrückt.  $u_j$  ist eine Restvariable, die alle übrigen Einflüsse zusammenfasst. Da bei Delikten immer die Chance besteht, dass sie aufgedeckt werden, muss ein Straftäter mit unterschiedlichen Kosten aus seiner Tat rechnen: Wird er für seine Handlung bestraft, so bezahlt er  $f_j$ , die (volle) Strafe pro Straftat. Null sind seine Kosten hingegen, wenn seine Tat unerkannt bleibt. Würde entweder die Verurteilungswahrscheinlichkeit ( $p_j$ ) oder das Strafmass pro Delikt ( $f_j$ ) ansteigen, würde sich der Nutzen, den ein Täter aus der Straftat zieht, verändern. Der Nutzen würde sinken und es ist zu erwarten, dass dadurch die Zahl der von der Person verübten Straftaten vermindert wird. Der Nutzen würde sich deshalb verringern, weil die Wahrscheinlichkeit, tatsächlich bestraft zu werden, angestiegen wäre, respektive die zu erwartende Strafe selbst höher ausfällt. Das Verhalten eines (potentiellen) Straftäters ebenfalls verändern können Änderungen in Grössen, die unter  $u_j$  zusammengefasst werden. So kann beispielsweise eine gesetzestreuere Gesinnung (durch Erziehung) den Nutzen einer Straftat für einen Akteur vermindern (Becker 1993: 48f).

Den Nutzen einer Straftat fasst Becker in die Gleichung:

$$EU_j = p_j U_j(Y_j - f_j) + (1 - p_j) U_j(Y_j)$$

$EU_j$ , stellt den Nutzen einer Straftat,  $Y_j$  das Einkommen aus derselben dar. Das Einkommen kann sowohl monetärer als auch psychischer Form (Bsp. Statuserhöhung) sein.  $U_j$  steht für die Nutzenfunktion,  $f_j$  für die zu erwartende Strafe des Delikts (monetäres Äquivalent).

Mittels der aufgestellten Terme lassen sich Annahmen darüber formulieren, wie sich das Verhalten eines (potentiellen) Straftäters ändert, sofern sich mindestens eine der beteilig-

ten Grössen verändert. Becker leitet daraus Aussagen ab, inwiefern sich Strafmass, Strafhöhe etc. auf die Kriminalitätsrate einer Gesellschaft auswirken.

Becker geht in seinen Ausführungen zu Kriminalität und Strafe der Frage nach, inwiefern (potentielle) Straftäter auf Änderungen der Verurteilungswahrscheinlichkeit ( $p_j$ ) oder des Strafmasses ( $f_j$ ) reagieren. Die Diskussion um die Wirksamkeit von Strafen im Sinne von Abschreckung wird in der Kriminologie immer wieder geführt.<sup>43</sup> Becker nimmt den Ansatz auf, dass Delinquenten eher auf Veränderungen in der Urteilswahrscheinlichkeit reagieren als auf solche des Strafmasses. Er argumentiert, dass sich der Nutzen aus einer Straftat ändert, sofern die Entdeckungswahrscheinlichkeit ( $p_j$ ) verändert wird; der Nutzen eines Delikts sinkt mit zunehmender Verurteilungswahrscheinlichkeit ( $p_j$ ). Risikoscheue Personen reagieren eher auf eine Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit ( $p_j$ ) als auf eine solche des Strafmasses ( $f_j$ ): Sie unterlassen eine Straftat als Folge der Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit eher, weil sie das Risiko scheuen, für ihre Tat belangt zu werden. Für risikofreudige Personen ist die Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit ( $p_j$ ) wenig relevant, da sie sich vor dem Erwischtwerden nicht fürchten (respektive das Risiko als „Kick“ empfinden). Mit der Erhöhung des Strafmasses ( $f_j$ ) sinkt jedoch auch für risikofreudige Personen der Nutzen einer Straftat. In der Konsequenz unterlassen sie die Tat eher (Becker 1993: 49f). Ob diese Annahme zutrifft, gälte es zu untersuchen. Denkbar wäre auch, dass eine risikofreudige Person weder durch die angedrohte Strafe noch durch die antizipierte Entdeckungswahrscheinlichkeit von ihrem delinquenten Handeln abgehalten wird; weil sie die Handlung als Ganzes – inklusive angedrohter Strafe und Verurteilungswahrscheinlichkeit – als Herausforderung, als Befriedigung ihres Bedürfnisses nach Risiko, erachtet.

### Zusammenfassung

Becker wendet eine ökonomische Sichtweise auf das soziale Phänomen Kriminalität an. Abgeleitet von den Kosten, die ein Delikt der Gesellschaft verursacht, formuliert er einen Nutzenterm einer Straftat für den jeweiligen Täter. Aus diesem Term lassen sich Verhaltensweisen von (potentiellen) Straftätern ableiten. Beckers Ansatz erlaubt es, Aussagen darüber zu machen, in welcher Situation und unter welchen Umständen eine Person ein Delikt begeht. Beckers Ökonomische Theorie der Kriminalität zählt zu den wichtigsten Kriminalitätstheorien der vergangenen Jahrzehnte. Sie gilt als Begründerin der Tradition

---

<sup>43</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.3.

der ökonomischen Kriminalitätstheorien und damit auch der Interpretation von Delikten als rationalen Wahlhandlungen. Sie ist somit Basis für alle in Kapitel 5 noch folgenden Kriminalitätstheorien.

## **5.2 General Theory of Crime: Self Control Theory**

Michael Gottfredson und Travis Hirschi wenden sich mit ihrer General Theory of Crime (GTOC) gegen kriminalsoziologische Ansätze, wie sie in Kapitel 4 behandelt werden. Sie lehnen Theorien ab, die Kriminalität alleine durch die Struktur einer Gesellschaft erklären wollen. Relevanter erscheint es ihnen, die Straftäter genauer zu betrachten und zu eruieren, warum sie sich delinquent verhalten – im Gegensatz zu ihren gesetzeskonformen Mitbürgern. Sie wenden sich von Erklärungen von Kriminalität auf der Makroebene ab und gelangen zu einer solchen auf der Mikroebene.

Die GTOC stellt, wie alle in Kapitel 5 vorgestellten Theorien, eine ökonomische Kriminalitätstheorie dar. Auch die GTOC steht in diesem Sinne in der Tradition der Rational Choice-Theorie. Ähnlich wie Gary S. Becker in seiner Ökonomischen Theorie der Kriminalität gehen Gottfredson und Hirschi davon aus, dass ein Akteur sich dann deviant verhält, wenn der aus der Tat zu erwartende Nutzen grösser ist als die Kosten. Becker geht dabei von rationalen, kritisch analysierenden Akteuren aus. Gottfredson und Hirschi aber lehnen diese Sichtweise „besonnener“ Akteure ab; sie sehen vielmehr unüberlegtes Handeln als Ursache krimineller Taten. Unüberlegtes Handeln in dem Sinne, als sich die Akteure der Konsequenzen ihrer Handlungen nicht bewusst sind. Sie können diese nicht im voraus abschätzen, weil sie über zu geringe kognitive Fähigkeiten verfügen, dem aktuellen Moment grössere Bedeutung zumessen als der Zukunft sowie impulsiv statt überlegt handeln. Darüberhinaus beinhaltet das Self-Control-Konzept von Gottfredson und Hirschi eine starke Selbstzentriertheit: Personen mit tiefer Selbstkontrolle gelten als egozentriert und unsozial (Gottfredson/Hirschi 1990: 89-91). Ihre egozentrische Einstellung verhindert, dass sie über soziale Netzwerke verfügen. Sie müssen deshalb nicht fürchten, dass ihr deviantes Handeln im Bekanntenkreis auf Ablehnung stossen würde und sie als Folge davon sanktioniert würden. Da kein Beziehungsnetz vorhanden ist, haben sie keinen sozialen Ausschluss zu erwarten (Eifler/Schulz 2007: 143f).

Die Lösung der Frage nach Determinanten kriminellen Verhaltens sehen die Autoren der GTOC in der Grösse „Self Control“. Selbstkontrolle stellt dabei eine charakterliche Eigenschaft dar, die bei verschiedenen Personen in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden

ist. Selbstkontrolle beinhaltet verschiedene Fähigkeiten, zentral ist jedoch diejenige des Bedürfnisaufschubs (Deferred Gratification). Andere Grössen wie Frustrationstoleranz, Interesse an geistiger Betätigung oder Temperament sind ebenfalls in Selbstkontrolle enthalten.

Mangelnde Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub und starke Gegenwartsorientierung sind die Schlüsselkomponenten im Konzept der Self-Control gemäss GTOC. Personen mit tiefen Werten der Selbstkontrolle weisen eine ausgeprägte Gegenwartsorientierung auf. Sie bewerten das Hier und Jetzt als wichtiger als die Zukunft und sind deshalb auch nicht bereit, in diese zu investieren. Anders gesagt, sie sind für Annehmlichkeiten in der Gegenwart bereit, Unannehmlichkeiten in der Zukunft zu akzeptieren, respektive im Moment des Handelns zu ignorieren. Mögliche negative Konsequenzen einer Handlung für die eigene Zukunft werden – weil erst in der Zukunft liegend – weniger stark gewichtet als die positiven Auswirkungen in der Gegenwart (Gottfredson/Hirschi 1990: 89-91).

Stefanie Eisler und Sonja Schulz bezeichnen Self-Control als „Handlungskontrolle“ (Eisler/Schulz 2007: 144) Sie wählen diese (Um-)Formulierung, um zu betonen, dass Selbstkontrolle als Fähigkeit verstanden werden soll, sozial unerwünschtes Verhalten zu unterlassen. Personen mit hoher Handlungskontrolle sind demnach fähig, abzuschätzen, welches Verhalten gegen soziale Normen verstösst, und unterlassen dieses, um nicht sanktioniert zu werden.

Gottfredson und Hirschi verstehen Self-Control als „Anfälligkeit für Versuchungen“. Sie gehen davon aus, dass Menschen sich darin unterscheiden, wie sie sich bei günstigen Gelegenheiten verhalten. Personen mit hoher Self-Control können Versuchungen (Handlungen, die ihnen soziale Sanktionen einbringen würden) widerstehen und verhalten sich gemäss sozialer Normen, Werte und Gesetze. Die Autoren charakterisieren Straftaten als Handlungen, die weder besonderer Kenntnisse noch manueller Fähigkeiten bedürfen. Diese Annahme führt sie zum Schluss, dass Personen mit tiefer Self-Control für delinquentes Verhalten verantwortlich gemacht werden müssen. Sie formulieren:

“People who do not develop strong self-control are likely to commit criminal acts, whatever the other dimensions of their personality.” (Gottfredson/Hirschi 1990: 111)

respektive

„People who develop strong self-control are unlikely to commit criminal acts, throughout their lives, regardless of their other personality characteristics.“ (Gottfredson/Hirschi 1990: 111)

Gottfredson und Hirschi sagen mit ihrer Theorie nicht aus, dass eine tiefe Selbstkontrolle zwingend zu kriminellm Verhalten führt. Sie bestimmen vielmehr, dass unter Delinquenten ein Grossteil Personen mit tiefer Selbstkontrolle sind. Leute mit tiefer Selbstkontrolle müssen sich aber nicht unbedingt als kriminell zeigen; auch legales abweichendes Verhalten rechnen Gottfredson und Hirschi Personen mit tiefer Selbstkontrolle zu. Alkoholkonsum, Rauchen und Drogenmissbrauch sind für sie typische Verhaltensweisen von Personen mit geringer Selbstkontrolle. Analog dazu spricht sich das Autorenpaar gegen eine Typisierung von Straftaten und Straftätern aus. Es erscheint ihnen nicht sinnvoll, zwischen Taschendieben, Bankräubern oder Mördern zu unterscheiden. Ihnen allen gemein sind die tiefen Werte bezüglich Self-Control. Tiefe Selbstkontrolle führt, so Gottfredson und Hirschi, zu abweichendem Verhalten (Gottfredson/Hirschi 1990: 87-111).

Indem die GTOC Self-Control als (einzige) Determinante von Devianz bestimmt, definiert sie eine eindeutige Akteursgruppe abweichenden Verhaltens. Es sind Personen mit tiefer Selbstkontrolle: impulsiv und unüberlegt handelnde, gegenwartsorientierte, ehrgeizlose, mit geringen kognitiven Kompetenzen ausgestattete, sozial minimal integrierte Personen. Mit dieser Charakterisierung von Delinquenten weist die GTOC in eine ähnliche Richtung wie die Anomietheorie; eine spezifische soziale Gruppe wird als Urheber von Devianz und damit Störung der sozialen Ordnung verstanden. Bei der Anomietheorie entscheidet der soziale Status einer Person über ihre „Täterzugehörigkeit“, bei der GTOC ist es die Charaktereigenschaft der (mangelnden) Selbstkontrolle. Beide Theorien sind in ihrem radikalen Erklärungsansatz – zu Recht – angreifbar. Gerade in einem sozial sensiblen Thema wie Kriminalität ist es sinnvoll, scheinbar „logische“ und aussagestarke Theorien empirisch zu überprüfen.

Für die GTOC haben dies Manfred Bornewasser, Stefanie Eifler und Kristina Reichel getan, indem sie sich mit der Frage befassen, wie allgemein (gültig) die GTOC tatsächlich ist. Kann die Theorie, wie von ihren Begründern eingefordert, tatsächlich jegliche Form devianten Verhaltens erklären? Ist Selbstkontrolle dasjenige Merkmal, das Kriminelle von Nicht-Kriminellen unterscheidet? Das Autorenteam, wie auch zahlreiche andere Kriminalsoziologen und Kriminologen zweifeln die Allgemeingültigkeit des Konzepts an. Bornewasser, Eifler und Reichel überprüfen die Erklärungskraft der GTOC, indem sie die Ergebnisse verschiedener deutscher Devianz-Studien mittels der Grasmick-Skala hinsichtlich Self-Control untersuchen. Die Grasmick-Skala stellt eine Skala zur Messung von Self-Control dar. Sie wurde von Harold G. Grasmick et al. 1993 aufgestellt. Darin enthalten sind Operationalisierungen zu den sechs Faktoren: Impulsivity, Simple Task, Risk-Seeking, Physical Activity, Self-Centered, Temper. 23 Items sind in den sechs Subskalen

insgesamt enthalten. Zusammen bilden die sechs Faktoren die Variable Self-Control (Bornwasser/Eifler/Reichel 2007: 448f).

Bornwasser, Eifler und Reichel eruieren in ihrer Studie (2007), ob Selbstkontrolle, operationalisiert mittels Grasmick-Skala, als Ursache jeglicher Form abweichenden Verhaltens betrachtet werden kann. Nur zwei der fünf benutzten Datensätze weisen jedoch Daten von erwachsenen Personen auf. Die übrigen drei Studien befassen sich mit Jugendlichen und Schülern. Entsprechend werden unter deviantes Verhalten neben Straftaten (Bedrohung, Ladendiebstahl, Drogenverkauf etc.) auch Störungen des Schulunterrichts (Schwatzen mit Mitschülern, Lesen von Zeitschriften, Abschreiben bei Tests etc.) gefasst. Bei den Erwachsenen sind es Bagatelldelikte, wie sie (ähnlich) auch in der Berner Kriminalitätsstudie erfragt werden: Schwarzfahren, Ladendiebstahl, Steuerhinterziehung, Autofahren unter Alkoholeinfluss, Behalten gefundenen Geldes (Geldschein).

Die Berner Kriminalitätsstudie befasst sich lediglich mit Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Argumentationen der vorliegenden Arbeit beziehen sich folglich auf Erwachsenenkriminalität; Jugendkriminalität wird dabei (absichtlich) ausgeschlossen. Ausführungen von Autoren, die sich mit jugendlicher Delinquenz beschäftigen, müssen deshalb unter Vorbehalt betrachtet werden. Im Falle der Arbeit von Bornwasser, Eifler und Reichel werden hier diejenigen Ergebnisse dargestellt, zu welchen die Autoren aufgrund der Studien mit Erwachsenendelinquenz kommen.

Bornwasser, Eifler und Reichel kommen zum Schluss, dass die sechs Bereiche von Selbstkontrolle nicht bei allen untersuchten Delikten (gleich) gut funktionieren. Für das Delikt Fundunterschlagung zeigt sich bei der Variable Selbstkontrolle die höchste Varianz, beim Schwarzfahren hingegen erklärt Selbstkontrolle nur einen sehr geringen Teil der Varianz. Eine geringe Frustrationstoleranz („simple task“) hat laut Autoren keinerlei Einfluss auf deviantes Verhalten.

“Als Hauptergebnis der Studie lässt sich festhalten, dass Self-Control kein ein-dimensionales Konstrukt in dem von *Gottfredson & Hirschi* [Hervorhebung im Original] (1990) beschriebenen Sinne darstellt. Dies zeigen sowohl die konfirmatorischen Faktorenanalysen der *Grasmick*-Skala [Hervorhebung im Original] als auch die hier im Vordergrund stehende Beobachtung, dass die einzelnen Aspekte von Self-Control in unterschiedlichem Masse zur Erklärung abweichenden Verhaltens beitragen. Unter den Dimensionen von Self-Control erweist sich in allen Teilstudien die Risikobereitschaft als stärkster Prädiktor für das Vorkommen und die Intensität abweichenden Verhaltens.“ (Bornwasser/ Eifler/Reichel 2007: 461)

Indem sie Risikobereitschaft als relevanteste Determinante kriminellen Verhaltens bestimmen, gehen die drei Autoren mit den Ergebnissen zahlreicher Kriminalitätsstudien einher.<sup>44</sup> Abgesehen von diesem Befund, verneinen sie jedoch eine systematische Beeinflussung von Self Control auf deviantes Verhalten, wie es Gottfredson und Hirschi attestieren. Bestätigt wird jedoch durch Bornewasser, Eifler und Reichel, dass einzelne Faktoren (gemäss Grosnick-Skala) differenzielle Einflüsse ausüben auf verschiedene Formen abweichenden Verhaltens. Die postulierten Einflüsse sind insofern differenziell, als sie teilweise theoriekonform, teilweise aber auch theoriekonträr sind. So zeichnen sich beispielsweise Personen, die Steuern hinterziehen – theoriekonträr – durch geringe Impulsivität und hohe Ausdauer aus (Bornewasser/Eifler/Reichel 2007: 461-463).

Das Autorentrio Bornewasser, Eifler und Reichel formuliert seinen Befund folgendermassen:

„Obgleich mit der GTOC ein in sich schlüssiges Konzept vorliegt, das auf der Grundlage utilitaristischer Handlungsprinzipien Determinanten der Verhaltenssteuerung aufgreift, stellen die bisherigen Untersuchungen zur GTOC deren Allgemeinheitsanspruch zweifelsohne erheblich in Frage. Es scheint nicht sinnvoll zu sein, sämtliche Formen abweichenden Verhaltens über den gemeinsamen Aspekt der Möglichkeit einer schnellen Bedürfnisbefriedigung zu vereinheitlichen.“ (Bornewasser/Eifler/Reichel 2007: 463)

Bornewasser/Eifler/Reichel weisen die Allgemeingültigkeit der GTOC zurück. Die GTOC hält ihrer empirischen Überprüfung nicht Stand. Tiefe Selbstkontrolle als wichtigste Determinante delinquenten Verhaltens zu bestimmen, scheint inadäquat.

### Zusammenfassung

Zweifel an der Allgemeingültigkeit der GTOC sind berechtigt und werden von Kriminalsoziologen immer wieder erhoben. Neben den präsentierten Argumentationen von Bornewasser/Eifler/Reichel können auch weitere „Zweifel“ angefügt werden. So scheint die Annahme Gottfredson und Hirschis, Straftaten benötigten keine speziellen (kognitiven und manuellen) Fähigkeiten, überprüfenswert. Es darf angenommen werden, dass auch bei diesem Aspekt, Delikte nicht vereinheitlicht werden sollten. Delikte im Bereich der Internetkriminalität erfordern zweifelsohne grosses technisches Wissen. Abgeschlossene Autotüren aufzubrechen wiederum bedarf wahrscheinlich einigen Übens (Beherrschung manueller Technik).

---

<sup>44</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.5.

Unbestimmt bleiben Gottfredson und Hirschi in ihrer Theorie bezüglich „günstiger Gelegenheit“. Sie sagen aus, dass Personen mit tiefer Selbstkontrolle Versuchungen nicht widerstehen können – spezifizieren die Situationen, in denen Menschen Versuchungen erliegen, jedoch nicht weiter. Damit sprechen sie Gelegenheiten zwar als Voraussetzungen für delinquentes Verhalten an (Gelegenheitsstrukturtheorie), präzisieren diese aber nicht. Sie bleiben sehr vage, was das tatsächliche Zustandekommen krimineller Handlungen angeht. Christian Seipel und Stefanie Eifler sprechen beim Zusammenhang von Gelegenheitsstruktur und Selbstkontrolle in der GTOC von „Unbestimmtheiten bzw. sogar Widersprüchlichkeiten“ (Seipel/Eifler 2004: 290).

Die GTOC hält der empirischen Überprüfung, wie anhand der Untersuchung von Bornwasser, Eifel und Reichel gezeigt, nicht Stand. Die Autoren sprechen sich dabei insbesondere gegen die Allgemeingültigkeit der GTOC aus. Eine einzelne Variable – in diesem Fall eine Charaktereigenschaft von Personen – scheint nicht genügend Erklärungskraft für delinquentes Verhalten generell liefern zu können. Es kann nicht als sinnvoll erachtet werden, einzelne Variablen zu suchen, die per se kriminelles Verhalten hervorrufen. Vielmehr muss ein Handlungsansatz formuliert werden, der die soziale Situation eines Akteurs ebenso einbezieht, wie seine Handlungsmotive, Wertvorstellungen und Persönlichkeitsmerkmale. Eine solche Kriminalitätstheorie zu formulieren, ist das Ziel der Berner Kriminalitätsstudie.<sup>45</sup> In den folgenden zwei Kapiteln (5.3, 5.4) werden Kriminalitätstheorien vorgestellt, welche als explizite Grundlage dieser neu entwickelten Kriminalitätstheorie fungieren.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.2.

<sup>46</sup> Kapitel 5 stellt einen Abriss ökonomischer Kriminalitätstheorien dar. In diesem Sinne dienen alle darin besprochenen Theorien als Vorlage für das in dieser Arbeit zu testende theoretische Modell. Insbesondere der Ökonomische Theorie der Kriminalität nach Gary S. Becker kommt dabei – als „Urtheorie“ ökonomischer Kriminalitätstheorien – eine relevante Rolle zu. Der Zusammenhang zu den in Kapitel 5.3 und 5.4 behandelten Theorien ist jedoch am direktesten.



### 5.3 Situational Action Theory of Crime Causation

Wie die in Kapitel 5 bereits besprochenen Autoren, sieht auch Per Olof Wikström das Problem der meisten Kriminalitätstheorien in einem fehlenden Handlungsansatz. So betont Wikström ebenfalls, dass eine Theorie die Ursache von Kriminalität allein dann zu erklären vermag, wenn Kriminalität nicht nur auf der Makroebene betrachtet wird, sondern ihr Ursache auf der Mikroebene – bei den handelnden Individuen – gesucht wird. Auch Wikström propagiert eine Makro-Mikro-Makrobeschreibung des Phänomens, um den Gegenstand sinnvoll erklären zu können (Wikström 2006).

Im Zentrum seiner „Situational Action Theory of Crime Causation“ steht für Wikström die Frage, warum Individuen bereit sind, gegen in der Gesellschaft herrschende moralische Regeln und damit Gesetze zu verstossen (breaking moral rules). Bestimmt werden sollen die Mechanismen, welche ein Individuum dazu bringen, Gesetze – als „festgeschriebene moralische Regeln“ – zu brechen (Wikström 2006: 92). Indem Kriminalität als das Brechen moralischer Regeln verstanden wird, fällt ein methodologisches Problem weg: Die Schwierigkeit, Kriminalität in all ihren Variationen zu erfassen. Wird Kriminalität als Summe aus allen Einzelstraftaten innerhalb einer Gesellschaft verstanden, besteht ein immanentes Erklärungsdefizit; wie können unterschiedlichste Delikte (Bsp. Ladendiebstahl, Brandstiftung, Kreditkartenbetrug) auf dieselbe Weise erklärt werden? Wird aber nicht die Straftat an sich – als beispielsweise Versicherungsbetrug oder Kunstraub – betrachtet, sondern der Prozess des moralischen Regelbruchs, fällt die Spezifität der Delikte weg. Der Regelbruch, die Bereitschaft, gegen Gesetze zu verstossen, ist allen Straftaten gemein. Durch diese „Reduktion“ werden die einzelnen kriminellen Handlungen in Wikströms Ansatz vergleich- und gemeinsam erklärbar. Darüber hinaus kann vernachlässigt werden, dass Delikte keine „Allgemeingültigkeit“ aufweisen: Handlungen, die in einer Gesellschaft illegal sind, sind in einer anderen legal – oder stellen in einer Gesellschaft zu einem Zeitpunkt ein Verbrechen dar, zehn Jahre später aber nicht mehr (Wikström 2006: 63-66).

Wikströms Theorie der Situational Action Theory of Crime Causation stellt einen werterwartungstheoretischen Ansatz dar. Die rationale Überlegung steht im Zentrum seiner Handlungstheorie. Eine Handlung kommt aber gemäss Wikström nicht ausschliesslich durch Abwägung und Überlegung (deliberation) zu Stande, sondern kann auch aufgrund einer „verinnerlichten Überlegung“, durch Gewohnheit (habit) erfolgen. Eine Person kann

also in einer ihr bekannt erscheinenden Situation mittels bereits gemachter Erfahrungen und Vorgehensweisen reagieren und muss nicht erst rational abwägend zu einer Handlungsweise gelangen. Die Entscheidung einer adäquaten Verhaltensweise erfolgt unreflektiert („automatisch“).

Rationale Überlegung und Gewohnheit fungieren in Wikströms Theorie als zwei Arten des (Handlungs-)Auswahlprozesses. Mit seiner Annahme, dass ein grosser Teil individueller Handlungen durch Gewohnheit zu Stande kommen und das Motiv für (soziale) Handlungen somit in Gewohnheit(en) zu suchen ist, teilt Wikström die Meinung zahlreicher anderer Autoren (Bsp. Searle 2001, Davidson 2004, Mehlkop/Becker 2004, Becker/Imhof/Raimann 2007). Sowohl bei der rationalen Abwägung vor einer Handlung als auch beim Handeln aus Gewohnheit erfolgt die Handlung aufgrund einer Entscheidung – die Entscheidung, welche Handlung in Angriff genommen wird, um zum gewünschten Ziel zu gelangen (Wikström 2006: 78-81).

Die entscheidende Frage bei Handlungstheorien ist, aus welchem Handlungsset eine Person ihre Verhaltensweisen auswählt. Individuen wählen nicht aus allen möglichen (denkbaren) Handlungen ihr jeweils der Situation angepasstes Vorgehen aus: Sie können nur aus demjenigen Handlungsset auswählen, das sie als solches selbst erkennen und das ihnen dadurch zur Verfügung steht. Wenn beispielsweise ein Gastwirt ein Menu mit Fleisch und eines mit Gemüse anbietet, kann der Gast nicht ein Fischgericht bestellen; ein solches steht nicht zur Auswahl. Ein Fischmenu zu bestellen, liegt demnach nicht im (aktuellen) Handlungsspielraum des Gastes. Für kriminelles Verhalten bedeutet das, dass sich gesetzestreue Personen nicht explizit – in der jeweiligen Situation – gegen Begehen eines Deliktes entscheiden, sondern erst gar nicht auf diese Idee kommen, weil delinquente Handlungen nicht zu ihrem persönlichen Handlungsset gehören. Moralische Werthaltungen sind ausschlaggebend dafür, wie ein Akteur seine Handlungen auswählt und wie er die aus der Tat entstehenden Konsequenzen bewertet. Insbesondere strafbare Handlungen weisen einen eindeutigen Bezug zu persönlichen Moralvorstellungen auf und können so als „moral actions“ (Wikström 2006: 76) bestimmt werden (Wikström 2006: 74-84). Nicht nur persönliche Werthaltungen beeinflussen individuelle Handlungssettings. Auch die Differenzen in Wahrnehmung, Fähig- und Fertigkeiten sowie im sozialen Umfeld bewirken, dass Individuen über unterschiedlich geartete Handlungssets verfügen (Wikström 2006: 83-92).

Indem Wikström das soziale Umfeld einer Person zur Bestimmung ihres Handlungssettings einbezieht, verweist er auf Gelegenheiten. Durch das Argument der Gelegenheit,

schliesst er die Gelegenheitsstrukturtheorie<sup>47</sup> in seine Situational Action Theory of Crime Causation ein. So wird das Handlungssetting eines Akteurs neben Wahrnehmung, Fähig- und Fertigkeiten auch durch die Gelegenheiten mitbestimmt wird, welche der Person aufgrund ihres sozialen Umfelds geboten werden. Der Ansatz kann direkt von der Gelegenheitsstrukturtheorie übernommen werden: Personen können nur diejenigen Handlungen ausführen, zu welchen sie die nötige Gelegenheit haben. Ein Akteur kann beispielsweise nur dann einen Versicherungsbetrug begehen, wenn ein Schadensfall vorliegt, den er seiner Versicherung melden kann. Kann er den Beweis eines Schadens nicht erbringen, so wird seine Versicherung eine Zahlungspflicht ablehnen. Gemäss Wikströms Theorie kommt ein Versicherungsbetrug nur dann zu Stande, wenn Akteur Y einen Schadensfall belegen kann und seine Werthaltungen (Bsp. Gesetzestreue) sowie seine Einschätzung der eigenen Fähig- und Fertigkeiten einen Versicherungsbetrug überhaupt zulassen.

Zum Beispiel von Akteur Y: Akteur Y kann bei seiner Versicherung aufgrund eines Polizeirapportes nachweisen, dass sein geparktes Auto aufgebrochen und seine sich darin befindende Reisetasche entwendet wurde. Er muss der Versicherung genaue Angaben über den Inhalt seiner gestohlenen Reisetasche machen. Als stark gesetzestreue Person nennt Akteur Y genau diejenigen Gegenstände, die tatsächlich in der Tasche drin waren und gibt auch ihren tatsächlichen Kaufwert an. Akteur Y möchte sich immer gesetzeskonform verhalten und schliesst deshalb einen Versicherungsbetrug als mögliche Handlung aus. Vielleicht wüsste er zudem gar nicht, wie er für einen Betrug vorgehen müsste (fehlende Fähig- und Fertigkeiten).

Akteur Y könnte aber auch eine Person sein, die Gesetze nicht zwingend einhalten will und zudem davon ausgeht, genügend clever und geschickt zu sein, seine Versicherung im beschriebenen Schadensfall täuschen zu können. Ein finanzieller Gewinn aus dem Schadensfall käme ihm gelegen – er macht deshalb falsche Angaben bei der Versicherung. Die ihm gestohlenen Gegenstände gibt er der Versicherung mit höherem Kaufwert an: So hält er fest, dass die Jacke, die ihm entwendet wurde, beim Kauf 600 Franken gekostet habe – anstelle des tatsächlich bezahlten Preises von 400 Franken. Dieses Vorgehen wiederholt er bei weiteren ihm abhanden gekommenen Gegenständen, ausserdem fügt er noch zwei, drei Wertgegenstände, wie eine Fotokamera, hinzu, die ebenfalls in der Tasche gewesen seien. Insgesamt betrügt Akteur Y die Versicherung um rund 1800 Franken. Er spekuliert darauf, dass die Versicherung seiner Schadensliste Glauben schenken wird und er dadurch 1800 Franken Gewinn erzielen wird.

---

<sup>47</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.4.

Akteur Y begeht mit seinem Vorgehen (willentlich) einen Versicherungsbetrug. Analog zu Wikströms kriminalsoziologischem Ansatz kam die Straftat von Akteur Y zu Stande, weil dieser die Gelegenheit (aufgebrochenes Auto) sowie die entsprechende Werthaltung hatte (fehlende Gesetzestreue), und weil er sich eine Strategie überlegt hatte, die ihn zum Ziel – den gelingenden Versicherungsbetrug – bringen konnte (Fähig- und Fertigkeiten).

Das Begehen legaler wie auch illegaler Handlungen ist abhängig vom Akteur, respektive seinem Handlungssetting sowie seiner Einschätzung des situativen Kontextes, in welchem er sich befindet. Eine Straftat ist demnach das Resultat aus persönlichen und situativen Rahmenbedingungen, welche einer Person (Straftäter) gegeben sind. Die entscheidende Frage für Wikström – und eigentlich alle Kriminalsoziologen – ist somit: Welche Rahmenbedingungen müssen herrschen, damit eine wie geartete Person ein bestimmtes Delikt begeht (Wikström 2006: 93). Entgegen klassischer Kriminalitätstheorien, die wie die Anomietheorie von Motiven ausgehen, die *conditio-sine-qua-non* zu einer kriminellen Handlung führen, verneint Wikström in seinem Ansatz, dass solche Motive existent sind. Er geht vielmehr davon aus, dass es keinerlei Umstände geben kann, die jedes Individuum dazu bringen, sich gleich (in diesem Fall kriminell) zu verhalten. Person 1 stiehlt in einem Elektronikgeschäft ein Mobiltelefon, weil sie es gerne hätte, es sich aber nicht leisten kann. Person 2 hätte besagtes Gerät ebenfalls gerne, getraut sich aber nicht, es zu entwenden, da der Laden durch Videokameras überwacht wird (fehlende Fertigkeiten). Eine dritte Person kann sich zwar ebenfalls kein Mobiltelefon leisten, würde sich aber auch keines kaufen, selbst wenn sie das Geld dafür zur Verfügung hätte; sie interessiert sich nicht für Handys und kann einem Mobiltelefon keinerlei Nutzen abgewinnen.

Drei Personen, die alle zu wenig Geld haben, um sich ein Handy zu kaufen. Die Ausgangslage ist demnach für alle drei Akteure dieselbe: Sie haben dasselbe „Motiv“. Sie verhalten sich aber alle unterschiedlich. Eine Person stiehlt das gewünschte Gerät, die zweite traut sich den Diebstahl nicht zu und verzichtet deshalb auf das gewollte Gut. Person 3 wiederum zieht einen Diebstahl schon alleine deshalb nicht in Betracht, weil sie keinerlei Interesse hat an dem Gerät. Und eine vierte Person, die aus gesetzestreuere Werthaltung heraus niemals stehlen würde, könnte die aufgeführte Personenreihe ebenso ergänzend erweitern, wie unzählige weitere Akteure, die sich in derselben Situation alle nochmals different verhalten.

Das obige Mobiltelefon-Beispiel zeigt auf, dass keine Ausgangslage zwingend ein bestimmtes Ereignis zur Folge hat. In diesem Sinne richten sich kriminalsoziologische Ansätze, die wie die *Situational Action Theory of Crime Causation* situative Aspekte (Bsp.

Gelegenheit, Anreiz) sowie Persönlichkeitsmerkmale (Bsp. Gesetzestreue, Risikoaversion) einbeziehen, direkt gegen klassische Kriminalitätstheorien, welche monokausal argumentieren. So bestreiten Ansätze wie die Situational Action Theory of Crime Causation beispielsweise nicht, dass fehlende finanzielle Mittel Ursache krimineller Handlungen sein können (Anomietheorie). Sie besagen jedoch, dass fehlende finanzielle Mittel alleine kriminelle Handlungen nicht zu erklären vermögen. Individuelle Anreize, moralische Werthaltungen, Persönlichkeitsmerkmale und situative Kontexte müssen immer in die Beurteilung sozialer Handlungen – sowohl legaler als auch illegaler – einbezogen werden.

Nicht nur explizite Überlegungen, die darauf abzielen, für jede Situation die jeweilig optimale Handlungsweise zu bestimmen, bringen Akteure dazu, sich gesetzeskonform oder gesetzeswidrig zu verhalten. Legales oder illegales Verhalten kann auch einer generellen Gewohnheit entspringen. So betont Wikström, dass eine Vielzahl menschlicher Handlungen Gewohnheiten darstellen. Charakteristisch für Gewohnheiten ist, dass sie unreflektiert erfolgen; Gewohnheiten stellen eingespielte Handlungsabläufe dar, die nicht jedes Mal aufs Neue mittels einer Situationsanalyse erzeugt werden. Vielmehr erfolgt ein Verhalten, weil sich der Akteur in ähnlichen Situationen immer analog verhält. Gewohnheiten stellen dann „moralische Gewohnheiten“ (Wikström 2006: 97) dar, wenn sie sich durch (eingeübtes) Verhalten einstellen, das auf Einhaltung moralischer Werte abzielt. Wenn es einer Person beispielsweise wichtig ist, das Eigentum anderer zu respektieren, wird sie keinen Ladendiebstahl begehen. Ladendiebstahl erachtet sie nicht als angemessenes Verhalten, um einen gewünschten Gegenstand zu erlangen. Ladendiebstahl, das Missachten der Eigentumsrechte anderer, kollidiert mit ihrer moralischen Werthaltung, nicht zu stehlen. In keiner Situation zu stehlen, stellt für die Person eine moralische Gewohnheit dar. Sie stiehlt weder dann, wenn sie am Kiosk um eine Zeitschrift unbemerkt vom Ständer nehmen und in ihrer Tasche verschwinden lassen könnte, noch wenn sie im Einkaufszentrum ein T-Shirt probiert, welches sie unauffällig unter ihrer Jacke verbergen könnte, während sie das Geschäft verlässt. Sie handelt in den skizzierten Situationen gewohnheitsmässig; sie folgt ihrer moralischen Gewohnheit, nicht zu stehlen.

Wikström wendet sich in seinen Ausführungen explizit gegen die General Theory of Crime von Gottfredson und Hirschi (1990)<sup>48</sup>. Die bei Gottfredson und Hirschi zentrale Grösse der Selbstkontrolle deutet Wikström anders als das Autorenpaar. Gottfredson und Hirschi interpretieren Selbstkontrolle als Charaktereigenschaft, die ausschlaggebend dafür ist, ob

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.2.

sich eine Person delinquent verhält. Sie bildet die wichtigste Determinante kriminellen Verhaltens. Wikström hingegen erachtet Selbstkontrolle nicht als relevante Grösse per se, sondern nur in Bezug auf ein Auswählen der optimalen Handlungsalternative aus einem Setting. Selbstkontrolle ist laut seinem Ansatz nur dann handlungsrelevant, wenn ein Akteur zum Schluss kommt, dass eine aus dem Handlungssetting erkorene Vorgehensweise mit seinen moralischen Werthaltungen kollidiert. Empfindet es ein Akteur nicht als moralisch verwerflich, ein Gesetz zu brechen, so wird ihm eine Gesetzesübertretung keinen (moralischen) Konflikt bereiten und er wird sich auch illegal verhalten. Er tut dies nicht aufgrund tiefer Selbstkontrolle – wie Gottfredson und Hirschi argumentieren<sup>49</sup> – er begeht Straftaten, weil für ihn daraus kein moralischer Konflikt erwächst.

Diese Unterscheidung in der Rolle von Selbstkontrolle (eigenständige versus von Moral abhängige Grösse) erachtet Wikström als relevant, wenn es darum geht, die Gründe für kriminelles Verhalten zu bestimmen (Wikström 2006: 100f).

Ähnlich wie bei der Grösse Selbstkontrolle argumentiert Wikström bei Abschreckung. Das für ein Delikt erwartete Strafmass (im Falle der Entdeckung) kann Akteure davon abhalten, sich illegal zu verhalten. Ein erwartetes Strafmass ist aber gemäss Wikström nur dann eine wirksame Grösse, wenn ein bestimmtes Delikt als Handlungsalternative aus dem Handlungsset ausgewählt wird. Kommen Straftaten als mögliche Handlungsalternativen nicht in Frage (weil sie aufgrund der moralischen Werte eines Akteurs aus dem Handlungssetting ausgeschlossen werden) oder verhält sich ein Akteur gewohnheitsmässig delinquent, so spielt das erwartete Strafmass bei der Handlungsentscheidung keine Rolle. Eine solche kommt erst gar nicht zu Stande, weil der gesetzestreue Akteur keine illegalen Handlungsweisen in seinem Handlungsset hat oder weil der gewohnheitsmässig Delinquente nicht über Handlungsalternativen reflektiert, bevor er (illegal) handelt. Somit stellt die abschreckende Eigenschaft von Strafen (deterrence) nach Wikström ebenfalls keine per se relevante und „selbstständige“ Grösse unter den Gründen für delinquentes Verhalten dar (Wikström 2006: 102).

### Zusammenfassung

Wikström bewegt sich mit seiner Theorie Situational Action Theory of Crime Causation im Rahmen der Rational Choice-Theorien zur Erklärung der Gründe für delinquentes Verhalten. Er geht dabei von einem Handlungsansatz aus, bei dem Handlungen durch Überlegung oder Gewohnheit hervorgerufen werden. Ein Akteur entscheidet sich in beiden Fällen für die für ihn optimale Vorgehensweise. Die eine nutzenmaximierende Variante ent-

---

<sup>49</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.2.

steht durch rationale Kosten-Nutzenkalkulation (Überlegung), die andere aufgrund von Erfahrung (Gewohnheit). Zentral in Wikströms Ansatz ist die Wirksamkeit moralischer Werte. Moralische Werte beeinflussen Akteure in unterschiedlicher Weise: Akteure wählen Handlungen aus ihrem Handlungssetting aus, dieses ist definiert durch die Wertvorstellungen eines Individuums. So hat eine gesetzestreue Person in ihrem Handlungsspektrum keine illegalen Verhaltensweisen. Sie wird dann aus Gewohnheit legal handeln und sich in jeder Situation gegen kriminelle Verhaltensweisen stellen. Andere, weniger gesetzestreue Personen, überlegen in der jeweiligen Situation, wie sie sich verhalten sollen. Sie wählen eine Handlung aus ihrem Handlungsset aus, die nicht mit ihren Wertvorstellungen kollidiert. Eine Person, welche die Eigentumsrechte anderer als schützenswert erachtet, wird ein Portemonnaie auch dann nicht stehlen, wenn sie die Gelegenheit dazu hätte, weil es dem Eigentümer aus der Tasche auf die Strasse gefallen ist. Menschen verhalten sich entsprechend ihren Wertvorstellungen – an diesen orientieren sie sich und möchten sie mit ihren Handlungen nicht „untergraben“. Wikström betont die Moral als wichtigste Grösse bei der Frage nach den Bestimmungsfaktoren von Kriminalität. Da diese entscheidend sind für das individuelle Verhalten, spielen erwartetes Strafmass und Selbstkontrolle keine autonome Rolle. Die beiden Grössen kommen nur dann zum Zug, wenn ein Individuum seine Handlungsstrategie reflektiert und nicht durch Gewohnheit oder innere Überzeugung (Moral als Filter) handelt. Erst bei einer rationalen Abwägung der angemessenen Handlung werden erwartete Strafe und Selbstkontrolle (unter Umständen) einbezogen. Kommt der Akteur allerdings zum Schluss, dass eine bestimmte Handlung gegen seine moralischen Werte verstösst (weil deviant), spielen Strafmass und Selbstkontrolle keine Rolle: Die Handlungsentscheidung ist bereits gefallen. Ist der Akteur aber unschlüssig, wie er sich verhalten soll, können Strafmass und Selbstkontrolle einen Einfluss auf die Handlungsentscheidung ausüben.

Wikström erachtet Gelegenheiten insofern als wichtig, um Delinquenz zu erklären, als sie das „moralische Umfeld“ einer Person definieren. Der soziale Rahmen, indem sich eine Person bewegt, bestimmt ihre Werthaltungen und auch ihre Gelegenheiten. In diesem Sinne bezieht Wikström die Gelegenheitsstrukturtheorie, die Lerntheorie (Gewohnheit) und die Theorie differentieller Assoziation in seinen Ansatz ein. Wenn sich ein Individuum in einem gesetzestreuen Rahmen bewegt, kommen illegale Verhaltensweisen in seinem Handlungssetting nicht vor. Ist ein Individuum aber Teil einer Gemeinschaft und eines sozialen Umfelds, das sich auch im „Graubereich der Legalität“ bewegt, spielen delinquente Verhaltensweisen in seinem Handlungsset durchaus eine Rolle. Sie werden seinen Werthaltungen jedoch nicht zuwiderlaufen, da das Umfeld die „Grauzone“ toleriert und nicht sanktioniert (Bsp. geringe Gesetzestreue bei bestimmten illegalen Verhaltens-

weisen im Sinne von „Kavaliersdelikten“). Das Individuum erachtet folglich die entsprechenden Verhaltensweisen als angemessen. Die entscheidende Frage ist somit, welche sozialen Gruppen verfügen über welche Moralvorstellungen, die welches (delinquentes) Verhalten hervorrufen?

#### **5.4 Kriminalität als Spezialfall des rationalen sozialen Handelns**

Guido Mehlkop und Rolf Becker definieren ein Modell zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens, das wie die Ansätze der anderen in Kapitel 5 diskutierten Autoren ein Makro-Mikro-Makro-Schema darstellt. Kriminalität als soziales Phänomen (Makroebene) wird mittels eines Handlungsschemas auf der Individualebene (Mikroebene) und anschließender Aggregation auf die Ebene der Gesamtgesellschaft (Makroebene) erklärt.<sup>50</sup>

Mehlkop und Becker bestimmen kriminelles Handeln als Spezialfall sozialen Handelns (Mehlkop/Becker 2004). Ausgehend von Gary S. Beckers ökonomischer Theorie der Kriminalität<sup>51</sup> stellen sie ein erweitertes Rational Choice-Modell zur Bestimmung kriminellen Handelns auf. Im Zentrum des Modells steht ein Handlungsansatz, der bestimmt, warum und unter welchen Umständen, Personen bereit sind, kriminelle Handlungen zu begehen. Der Handlungsansatz basiert auf werterwartungstheoretischen Ansätzen, die soziales Handeln als Resultat aus einer Kosten-Nutzenkalkulation definieren. Akteure bestimmen dabei Aufwand und Ertrag einer Handlung, wobei die Wahrscheinlichkeit eingerechnet wird, dass die Handlung erfolgreich durchgeführt werden kann – das erwartete Resultat aus der Handlung überhaupt eintreten wird. Erweitert wird das Rational Choice-Modell um Einflussfaktoren der Gelegenheitsstrukturen und internalisierter Werte. Die Autoren sind der Meinung, dass die vorherrschenden Gelegenheitsstrukturen sowie die persönlichen Werthaltungen das delinquente Verhalten von Individuen massgebend mitbestimmen.

Mehlkop/Becker gehen für ihre Handlungstheorie von Gary S. Beckers Formel zur Begründung kriminellen Verhaltens  $SEU[S] = B - pC$  aus. Becker besagt dabei, dass der erwartete Gewinn einer Straftat ( $SEU[S]$ )<sup>52</sup> die Differenz darstellt aus dem Nutzen (B) und

---

<sup>50</sup>Die Makro-Mikro-Makro-Erklärung erlaubt es, Kriminalität ursächlich zu bestimmen. Durch den Handlungsansatz wird festgesetzt, wie (einzelne) delinquente Handlungen zu Stande kommen. Werden dann diese einzelnen Handlungen zusammengefasst, bilden sie zusammen das soziale Phänomen der Kriminalität.

<sup>51</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.1.

<sup>52</sup>Die Bezeichnung  $SEU[S]$  basiert auf dem Term SEU, welcher für Subjective Expected Utility steht. Die SEU-Theorie wurde von Leonard J. Savage anfangs der 1950er-Jahre begründet (Savage 1954).



den Kosten ( $pC$ ). Der Aufwand bemisst sich aus den Kosten der Straftat, dem angedrohten Strafmass für die Tat ( $C$ ), gewichtet nach der Entdeckungswahrscheinlichkeit ( $p$ ).<sup>53</sup> Mehlkop/Becker ändern die Formel ab, indem sie nicht nur die erwarteten Kosten gewichten, sondern auch den Nutzen mit einer Gewichtung versehen. Der Nutzen wird mit der Variable Erfolgswahrscheinlichkeit gewichtet. Das Produkt aus Strafe ( $C$ ) und Entdeckungswahrscheinlichkeit ( $q$ ) steht so demjenigen aus Nutzen ( $B$ ) und Erfolgswahrscheinlichkeit ( $q$ ) gegenüber. Daraus bildet sich der Term:  $SEU[S] = qB - pC$ .

Der (subjektive) Nutzen aus einer Straftat setzt sich zusammen aus dem erwarteten Gewinn ( $B$ ) aus der Tat, gewichtet mit der (persönlichen) Erfolgswahrscheinlichkeit ( $q$ ), minus der erwarteten Kosten ( $C$ ), gewichtet mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit ( $p$ ). Auf einen Akteur übersetzt heisst das: Eine Person definiert den persönlichen Nutzen eines bestimmten Deliktes ( $SEU[S]$ ) als den Gewinn aus der Straftat ( $B$ ), wobei sie die eigenen Erfolgchancen ( $q$ ), die Straftat erfolgreich begehen zu können, mit einbezieht, abzüglich der erwarteten Strafe ( $C$ ) bei Missglücken der Tat. Das erwartete Strafmass ( $C$ ) bestimmt sie unter Berücksichtigung der erwarteten Chance, beim Begehen des Delikts von einer Kontrollinstanz entdeckt zu werden ( $p$ ).

Der Vorteil der von Mehlkop/Becker aufgestellten Formel ist, dass die Einschätzung der eigenen Fähigkeiten (eines Delinquenten) ebenfalls mitberücksichtigt werden. Diese ist nicht mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit ( $p$ ) zu verwechseln: Die Entdeckungswahrscheinlichkeit ( $p$ ) besagt, inwiefern eine Person denkt, dass eine Kontrollinstanz ihr illegales Handeln bemerken wird. Dies kann bei Ladendiebstahl ein Kaufhausdetektiv sein oder bei Missachten einer roten Ampel im Strassenverkehr ein Polizist. Die Erfolgswahrscheinlichkeit ( $q$ ) hingegen geht von den persönlichen Fähigkeiten eines Akteurs aus. Ist eine Person fähig, ein bestimmtes Delikt zu begehen – hat sie die entsprechenden Ressourcen? Kann beispielsweise Akteur A einen Computer-Virus generieren und verbreiten – hat er die entsprechenden EDV-Kenntnisse? Oder kann Akteur B einen Scheck fälschen – weiss er, wie dabei vorzugehen ist?

Die Einschätzung der eigenen Fähig- und Fertigkeiten (Kontrollüberzeugung) ist entscheidend dafür, welche Handlungen eine Person vornimmt. Eine Handlungsweise, die mit grosser Wahrscheinlichkeit scheitert und dadurch nicht zum gewünschten Ziel führen wird, wird kaum als optimales Vorgehen gewählt werden.

---

<sup>53</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.1.

Das Autorenteam Mehlkop/Becker liefert mit seinem Theorieansatz Kriminalität als Spezialfall rationalen Handelns eine Antwort auf Gary S. Beckers ökonomische Theorie der Kriminalität.<sup>54</sup> Mehlkop/Becker übernehmen zwar den Grundgedanken des rationalen Abwägens von Aufwand und Ertrag einer Straftat (SEU[S]), erweitern die rationale Wahlhandlung allerdings um die Grösse subjektive Erfolgswahrscheinlichkeit. Die von ihnen gebildete Aktions-Gleichung hat den Vorteil gegenüber Beckers Modell, dass sie sie nicht auf

das „[...] Optimierungsproblem unter Risiko [beschränken], ohne soziologische Dimensionen der subjektiven Wahrnehmung und Bewertung der Handlungs-determinanten zu berücksichtigen.“ (Mehlkop/Becker 2004: 103)

Unter „soziologischen Handlungsdeterminanten“ verstehen Mehlkop/Becker Grössen wie Normen, Werte, Gewohnheiten etc., welche individuelle Handlungsentscheidungen und das daraus resultierende Handeln mitbestimmen.<sup>55</sup> Die beiden Autoren sprechen sich – gleich wie Per Olof Wikström – dafür aus, dass nur ein funktionierender Handlungsansatz, welcher die Determinanten einer Handlung definiert, Auskunft darüber geben kann, warum sich Individuen in einer bestimmten Weise verhalten. Von einem solchen Handlungsansatz geht zwar Becker mit seinem Rational-Choice-Ansatz (SEU[S]) ebenfalls aus, vernachlässigt aber, wie die Handlungsentscheidung zu Stande kommt. Mit anderen Worten: Welche sozialen Mechanismen das Entscheidungsverhalten von Individuen determinieren. Diese „Lücke“ füllen Mehlkop/Becker, indem sie aufzeigen, dass vier subjektiv bestimmte Grössen (B, C, p, q) den Handlungsentscheidungen und den daraus resultierenden Handlungen sowohl bei legalem wie bei illegalem Verhalten zu Grunde liegen.

Aus soziologischer Sicht entscheidend ist diese Bestimmung der vier Determinanten deshalb, weil sie darauf hin untersucht werden können, ob sie sich in unterschiedlichen Gesellschaftsschichten voneinander unterscheiden. Daraus kann beispielsweise gefragt werden, ob obere Gesellschaftsschichten das Strafmass für eine illegale Tat höher oder tiefer einschätzen als untere. Es muss angenommen werden, dass sich verschiedene Personen in ihren Einschätzungen – beispielsweise, als wie schwerwiegend sie eine Stra-

---

<sup>54</sup>Vgl. dazu Kapitel 5.1.

<sup>55</sup>Mehlkop/Becker gehen in ihrer Handlungstheorie wie Kunz (1993), Esser (1996) und Wikström (2006) von „Framings“ aus. Unter Framings werden individuelle Handlungsrahmen verstanden. Der Handlungsrahmen einer Person definiert ihre Handlungsmöglichkeiten – bestimmt, welches Handlungssetting ihr zur Verfügung steht.

Mittels eines Filters (vgl. dazu Kapitel 2.1.2), der bewirkt, dass Individuen eine bestimmte Handlung nur aus denjenigen Handlungsmöglichkeiten auswählen (können), die ihren Wertvorstellungen entsprechen (Bsp. legales Verhalten bei starker Gesetzestreue), wird individuelles Verhalten erzeugt.

fe beurteilen – unterscheiden. In diesem Zusammenhang ist es relevant zu eruieren, ob Mitglieder derselben Sozialschicht Kosten (C), Nutzen (B), Entdeckungs (p)- und Erfolgswahrscheinlichkeit (q) ähnlich oder sogar gleich einschätzen.<sup>56</sup>

Mehlkop/Becker bestimmen Straftaten als schichtspezifisch (Mehlkop/Becker 2004). Die Mitglieder unterschiedlicher Gesellschaftsschichten schätzen die vier Kriminalitäts-Determinanten nach Mehlkop/Becker (C, B, p, q) verschieden ein. Es scheint einleuchtend, dass eine Person aus einer unteren Gesellschaftsschicht, welche über wenige finanzielle Mittel verfügt, eine hohe Geldstrafe als schwerwiegender einstuft, als eine Person aus einer oberen Gesellschaftsschicht, für die das Bezahlen einer hohen Geldsumme kein Problem darstellt. Auch bei der Entdeckungswahrscheinlichkeit eines Delikts (p) kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Einschätzungen über die Gesellschaftsschichten hinweg variieren. Personen, welche sich mit Gesetzen und Rechtssprechung auskennen, schätzen die Wahrscheinlichkeit, für eine Straftat belangt zu werden, wahrscheinlich geringer ein als solche, denen diese Materie fremd ist. Personen oberer Gesellschaftsschichten wissen tendenziell (berufsbedingt) besser Bescheid über Gesetze und deren Handhabung: Als Richter, Anwälte und höhere Verwaltungsangestellte beispielsweise kommen sie beruflich in Kontakt mit der Jurisprudenz. Sie sind vertraut mit den staatlichen Institutionen und den strafrechtlichen Abläufen – oder verkehren in sozialen Gruppen, in denen sie sich darüber informieren können. Sie schätzen deshalb Strafverfolgungsprozesse realistischer ein als Angehörige unterer Gesellschaftsschichten, welche (beruflich) damit weniger in Berührung kommen.

Aus obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass die soziale und persönliche Situation eines Individuums entscheidend ist für ihre Kosten-/Nutzen-Einschätzung illegaler Handlungen. Diesem Umstand tragen Mehlkop/Becker mit ihrem Ansatz kriminelles Handeln als Spezialfall sozialen Handelns Rechnung. Sie integrieren Ansätze der Anomietheorie, der Theorie differenzieller Assoziation sowie der Gelegenheitsstrukturtheorie.<sup>57</sup> Im folgenden Schema wird das entsprechende Handlungsmodell dargestellt (Abbildung 5). Daraus wird

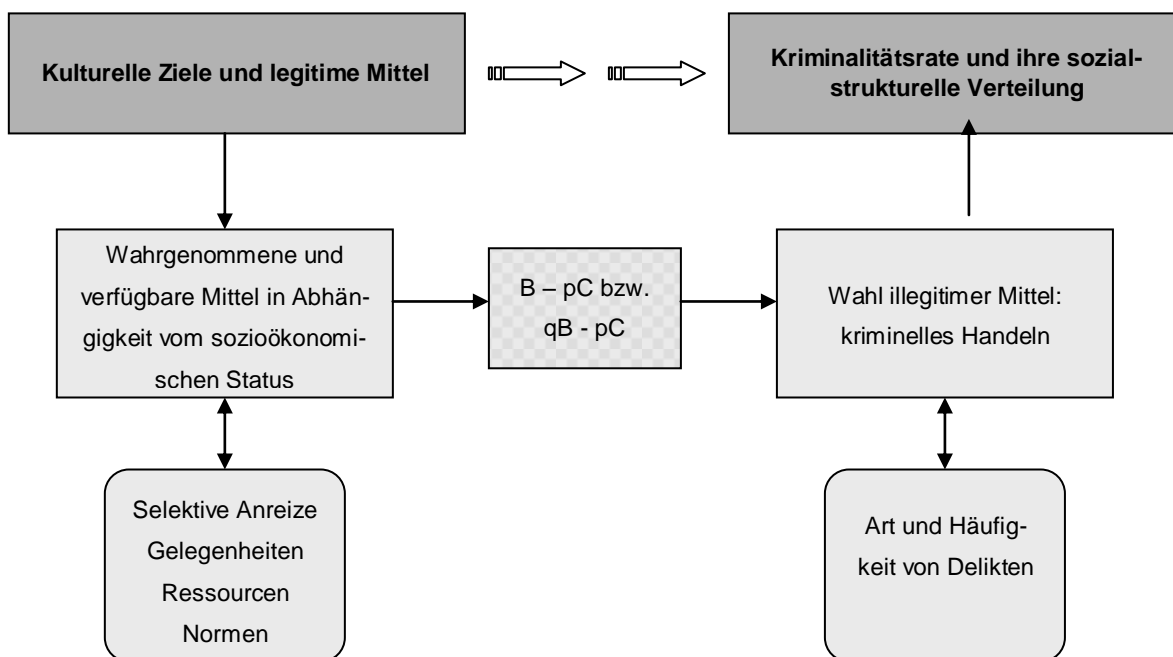
---

<sup>56</sup>Relevant ist die Fragestellung insofern, als oft ein Zusammenhang zwischen sozialer Schichtung und Kriminalität postuliert wird. Eine theoretische Absicherung sowie ein eindeutiger empirischer Nachweis konnte bis anhin allerdings nicht erbracht werden (Mehlkop/Becker 2004: 95). Insbesondere ältere („klassische“) Kriminalitätstheorien gehen davon aus, dass ein negativer Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalität besteht. Insbesondere die Anomietheorie (vgl. dazu Kapitel 4.1) beschreibt diesen Zusammenhang.

<sup>57</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.1, 4.2, 4.4.

ersichtlich, wie die Autoren Handlungsansatz und kriminalitätstheoretische Ansätze in ihrem Modell vereinen und damit Kriminalität als soziales Phänomen ursächlich erklären.

Abbildung 5 Schema zur Erklärung von Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Kriminalität



Dunkel Einfärbung = Makroebene; Helle Einfärbung = Mikroebene

Quelle: Abbildung „Sozialstruktur und Kriminalität als aggregierte Folge delinquenten Handelns“ (Mehlkop/Becker 2004: 106)

Mehlkop/Beckers Modell zur Erklärung von Kriminalität (Kriminalitätsrate und ihre sozialstrukturelle Verteilung) stellt, wie bereits erwähnt, ein Makro-Mikro-Makromodell dar. Die Ausgangslage bildet dabei die Gesellschaft (Makroebene) mit ihren kulturellen Zielen und dafür definierten legitimen Mitteln. Die Gesellschaft gibt vor, welche Ziele von den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern erreicht werden sollen. In einer liberalen marktwirtschaftlichen Gesellschaft beispielsweise sollen die Gesellschaftsmitglieder erreichen, dass sie sich am Markt (Arbeitsmarkt, Konsummarkt etc.) möglichst gut beteiligen können. Das wichtigste legitime Mittel dafür stellt ein hohes formales Bildungsniveau dar. Bildung ist in einer solchen Gesellschaft einer der wichtigsten Verteilerschlüssel knapper sozialer Güter; soziales Prestige und hohes Einkommen (Grundlage zur Teilnahme am Konsummarkt) werden den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern aufgrund des erlangten Bildungsniveaus zugeteilt. Aus diesem Umstand erklärt sich, dass nicht alle Gesellschaftsmitglie-

der gleichermassen am Markt (Konsummarkt) partizipieren können. Nicht alle Gesellschaftsmitglieder verfügen über ein hohes Bildungsniveau, aufgrund dessen sie einer gut bezahlten beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Ein tieferes Einkommen bedeutet weniger Stärke auf dem Konsummarkt (geringerer möglicher Konsum von Gütern).<sup>58</sup>

Wenn nun also Teilnahme am Konsummarkt wichtiges Ziel einer (marktwirtschaftlichen) Gesellschaft ist, versuchen die einzelnen Gesellschaftsmitglieder genau dieses Ziel zu erreichen: Die Teilnahme am Konsummarkt ist wichtig für ihr Zugehörigkeitsgefühl zu dieser Gesellschaft. (Die Sozialisation in eine solche Gesellschaft beinhaltet – neben anderen Aspekten – die Hervorbringung von Konsumenten.) Die verfügbaren Mittel, um am Konsummarkt teilzunehmen, sind, wie bereits dargestellt, unter den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern ungleich verteilt. Jedes Gesellschaftsmitglied muss für sich selbst bestimmen, inwiefern es über die nötigen Ressourcen verfügt, um sich am Konsummarkt zu beteiligen. Diese Bestimmung der eigenen Möglichkeiten bezeichnen Mehlkop/Becker als „Wahrgenommene und verfügbare Mittel in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Status“ (Mehlkop/Becker 2004: 106). (vgl. Abbildung 5)

Der sozioökonomische Status einer Person, seine Schichtzugehörigkeit, gibt Auskunft darüber, welche Anreize zu einer Handlung sie hat, welche Normen sie internalisiert hat, über welche Ressourcen sie verfügt und welche Gelegenheiten sich ihr zu bestimmten Handlungen bieten. Ein Angehöriger einer oberen Gesellschaftsschicht beispielsweise fährt eher schwarz als ein Mitglied einer unteren Sozialschicht.<sup>59</sup> Die Gelegenheit zum Schwarzfahren können als in allen Gesellschaftsschichten gleich angesehen werden: Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht eine Gesellschaftsschicht häufiger öffentliche Verkehrsmittel benutzt als eine andere. (Denkbar ist jedoch, dass obere Gesellschaftsschichten eher über ein Privatfahrzeug verfügen und somit seltener öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Ebenfalls möglich ist es, dass bestimmte Gesellschaftsschichten ihr Motorfahrzeug als Statussymbol empfinden, das sie gerne und oft einsetzen. Da solche Aussagen nicht empirisch belegt sind, wird aber von der über die Gesellschaftsschichten gleichverteilten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausgegangen.)

---

<sup>58</sup> Abgesehen von Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit sind natürlich auch andere Geldeinnahmequellen denkbar. Erbschaften, Lotteriegewinne u.ä. ermöglichen finanziellen Reichtum auch ohne hohes Einkommen. Der Einfachheit halber – und weil die häufigste Variante in der Gesellschaft – wird an dieser Stelle vom beruflichen Einkommen aus argumentiert.

<sup>59</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.3.1.

Die Anreize zum Schwarzfahren sind nicht für alle Gesellschaftsschichten gleich gross. Der Anreiz wird definiert durch den erwarteten Nutzen aus einer (Straf-)Tat (SEU[S]). Wird die Strafe – im vorliegenden Beispiel der Berner Verkehrsbetriebe 80, respektive 100 Franken – als starke Belastung der eigenen Finanzlage angesehen, wird ein Fahrgast eher nicht schwarzfahren. Die erwarteten Kosten (Busse) werden als schwerwiegender eingeschätzt als der erwartete Gewinn, das eingesparte Fahrgeld. Die Person würde nur dann schwarzfahren, wenn sie absolut sicher sein könnte, dass auf der angetretenen Fahrt keine Kontrolle durchgeführt wird ( $p=0$ ). Ein Wissen, das nicht vorhanden sein kann. Die Einschätzung der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit ( $q$ ) wird in die Bestimmung des Nutzens einberechnet (Gewichtung des Nutzens ( $B$ ) mit der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit ( $q$ )). Die Einschätzung der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit ist schichtspezifisch: Obere Gesellschaftsschichten schätzen die eigenen Erfolgswahrscheinlichkeiten höher ein als untere.<sup>60</sup> Dieses höhere interne Kontrollbewusstsein dürfte mit ihrem tendenziell höheren Bildungsniveau zusammenhängen. Das Empfinden „Herr der eigenen Lage zu sein“ steigt mit höherem Bildungsniveau und den damit verbundenen erweiterten Kompetenzen an.<sup>61</sup> Ein Mitglied einer oberen Gesellschaftsschicht verfügt demnach über „bessere Ressourcen“ zum Schwarzfahren als eines einer unteren Sozialschicht: Die erwarteten Kosten (Strafmass) sind für einen Angehörigen einer oberen Gesellschaftsschicht „tolerabel“, weil sie keine grossen Einbussen in der persönlichen Finanzlage bedeuten. Das interne Kontrollbewusstsein ist zudem höher und kann als Ressource beim Schwarzfahren eingesetzt werden.

Die Normen, die eine Person internalisiert hat, sind abhängig davon, in welchen (sozialen) Personengruppen sie sich bewegt (Theorie differenzieller Assoziation). Sie sind dadurch ebenfalls schichtspezifisch. Personen unterer Gesellschaftsschichten zeigen sich beispielsweise gesetzestreuher als solche oberer. Gesetzestreue ist eine der wichtigsten Determinanten kriminellen Verhaltens.<sup>62</sup> Aus diesem Befund wird ersichtlich, dass Normen das eigene Verhalten – resultierend aus subjektiven Kosten-Nutzenkalkulationen – massgeblich beeinflussen. Im Modell von Mehlkop/Becker (Abbildung 5) ist diesem Umstand Rechnung getragen, indem aufgezeigt wird, wie internalisierte Normen (indirekt über den sozioökonomischen Status) die Handlungsentscheidung eines Individuums mitbestimmen.

---

<sup>60</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.3.

<sup>61</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.3.

<sup>62</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.1.

Der sozioökonomische Status und die selektiven Anreize, Gelegenheiten, Ressourcen sowie internalisierten Normen einer Person beeinflussen sich wechselseitig.

Ob eine Person ein spezifisches Delikt begeht, hängt von ihrer eigenen Bestimmung von Kosten und Nutzen ab. Diese rationale Abwägung möglicher Handlungsweisen – Straftat begehen versus Straftat unterlassen – bildet den Kern des Modells von Mehlkop/Becker (Abbildung 2). Die subjektive Kosten-Nutzenkalkulation, beeinflusst durch den sozioökonomischen Status, bildet den Handlungsansatz, der als Grösse der Mikroebene die Basis für ein Makro-Mikro-Modell darstellt.

Erachtet ein Individuum die Kosten einer Straftat geringer als den Nutzen daraus, entscheidet es sich für Begehen des Delikts; die Handlungsentscheidung fällt zugunsten des Delikts aus. Welche spezifische(n) Straftat(en) für eine Person in Betracht kommen, wird mitbeeinflusst durch die Art und Häufigkeit, mit welcher die Person generell Delikte begeht.

Mehlkop/Becker zeichnen in ihrem Modell (Abbildung 2) die Makro-Mikro-Makro-Erklärung von Kriminalität Schritt für Schritt auf. Durch das kriminelle Verhalten von Einzelpersonen (Wahl illegitimer Mittel), gelangen sie zur Kriminalitätsrate sowie ihrer sozialstrukturellen Verteilung innerhalb einer Gesellschaft. Die Autoren erklären Kriminalität als soziales Phänomen durch das Verhalten von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern (methodologischer Individualismus). Dies geschieht, indem die Befunde der Mikro- auf die Makroebene hochaggregiert werden.

### Zusammenfassung

Mehlkop/Becker untersuchen mit ihrem Modell (primär) den Einfluss von Schichtzugehörigkeit auf individuelles kriminelles Verhalten. Sie betonen dabei, dass der oft postulierte negative Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und kriminellem Verhalten keine Gültigkeit hat. Vielmehr belegen die Autoren empirisch, dass Delikte schichtspezifisch sind. Dies deshalb, weil die einer Straftat – als Spezialfall rationalen Handelns – zugrunde liegenden Grössen wie Anreiz, Gelegenheit, internalisierte Normen und Ressourcen schichtabhängig sind. Nicht für alle Bevölkerungsgruppen sind dieselben Vorgehensweisen – auch im illegalen Bereich – gleichermassen relevant. Mehlkop/Becker fragen sich nicht wie Per Olof Wikström generell, was eine Person dazu bringt, ein Gesetz zu brechen. Sie interessieren sich vielmehr für die Frage, aus welchem Grund eine bestimmte Person ein spezifisches Delikt begeht. Bei dieser Fragestellung berücksichtigt das Auto-

renpaar, welcher sozialen Schicht ein Individuum angehört, um darüber Aussagen über Anreize zu einer bestimmten illegalen Handlung machen zu können. Mehlkop/Becker bestimmen, wie Wikström, einen Handlungsansatz, um Kriminalität in einer Gesellschaft erklären zu können. Es geht ihnen, wie ausgeführt, allerdings weniger um den Gesetzesbruch an sich; auch die eher psychologischen Fragen, wie eine Person einen Gesetzesbruch begehen kann (Persönlichkeitsstruktur etc.), spielt in ihrer Theorie keine Rolle. Vielmehr eruieren sie, in welcher Situation und unter welchen Voraussetzungen eine Person eine Straftat begeht.

Mehlkop/Becker vermögen mit ihrem Modell aufzuzeigen, wie Straftaten zu Stande kommen. Sie können die daran beteiligten Komponenten benennen. Unerklärt bleibt mit ihrer Theorie aber, welche exakten Mechanismen auf welche Weise wirken. Diese Aufgabe übernimmt die Weiterentwicklung ihres Modells, das Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“. Das Modell ist Thema des folgenden Kapitels.



## **6. Theoretische Betrachtung des erweiterten Rational Choice-Modells**

Die Berner Kriminalitätsstudie hat zum Ziel, ein erweitertes Rational Choice-Modell auf seine Wirksamkeit hin zu testen. Dieses Modell wird im Folgenden besprochen. In einem ersten Schritt (Kapitel 6.1) wird Kriminalität als soziales Phänomen modellhaft erklärt. Danach wird aus dem überprüften Modell eine neue Kriminalitätstheorie abgeleitet: Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung („SSSEU-Theorie“).

### **6.1 Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten**

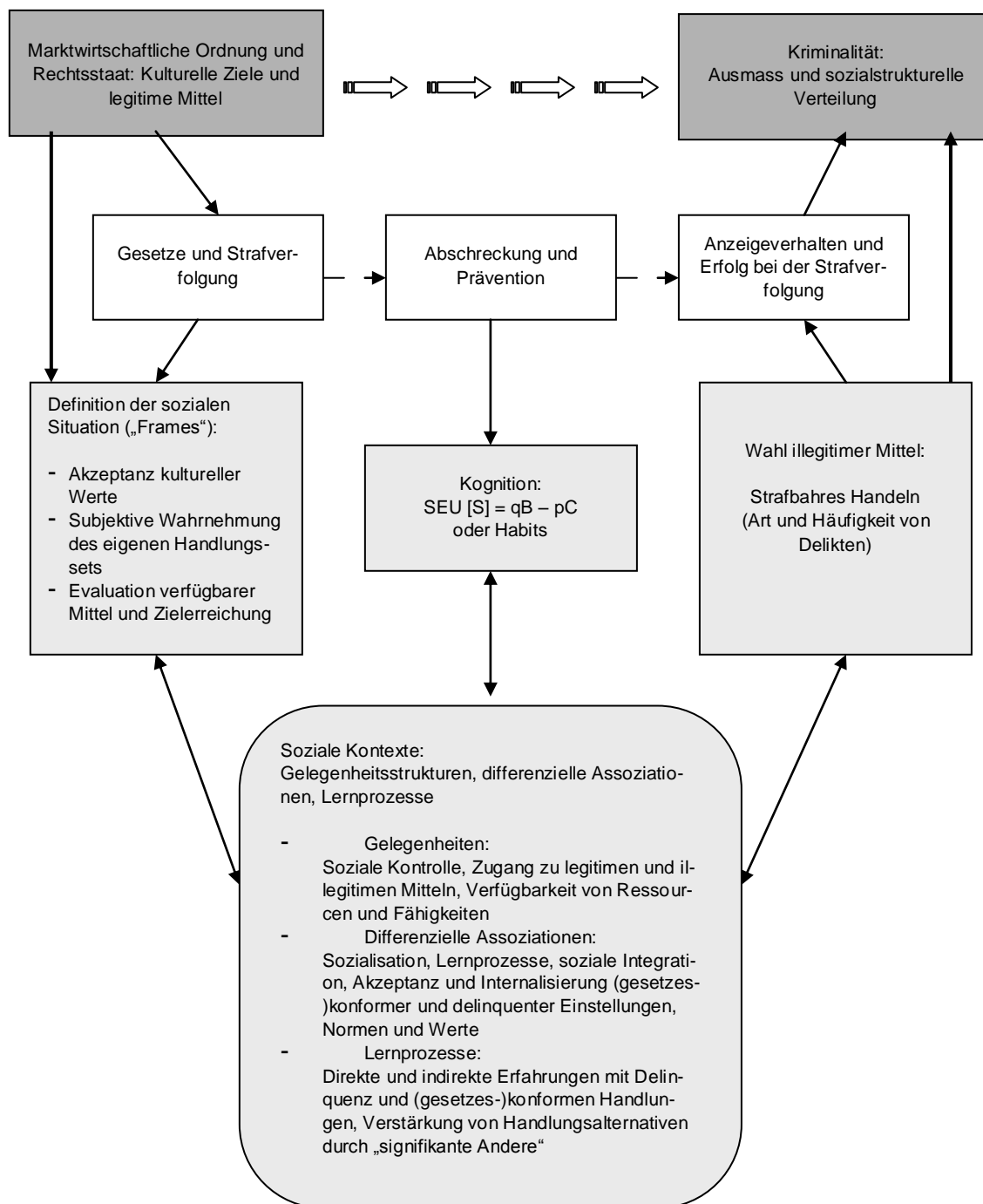
Das von Becker/Imhof aufgestellte Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ versteht sich als Weiterführung des zuvor besprochenen Ansatzes „Kriminalität als Spezialfall des rationalen sozialen Handelns“<sup>63</sup>. Wie bei Mehlkop/Beckers Modell, steht auch bei diesem ein werterwartungstheoretischer Ansatz im Zentrum. Gleich bleibt sich auch das Vorgehen, Kriminalität mittels eines Makro-Mikro-Makro-Schemas zu erklären. Am einfachsten lässt sich die Erweiterung des ursprünglichen Modells von Mehlkop/Becker in einem Schema aufzeigen (Abbildung 6).

Das Modell stellt, wie bereits erwähnt, ein Makro-Mikro-Makro-Modell dar.. Neben diesen beiden Gesellschaftsebenen wird auch die Mesoebene – die soziale Ebene der Organisationen und Institutionen – in das Erklärungsmodell einbezogen. Der Einbezug der Mesoebene stellte eine der relevantesten Erweiterungen des ursprünglichen Modells dar. Mit Hilfe der Mesoebene kann die Wirkung von Strafverfolgungsinstanzen und Gesetzen sowie von Abschreckung (Strafe) und Prävention (Massnahmen zur Verhinderung krimineller Handlungen) eingearbeitet werden. Auch Anzeigeverhalten und Erfolge in der Strafverfolgung sind Grössen, die auf der Mesoebene verortet werden.

---

<sup>63</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.4.

Abbildung 6 Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“



Dunkelgraue Einfärbung = Makroebene; Keine Einfärbung = Mesoebene; Hellgraue Einfärbung = Mikroebene

Quelle: Abbildung „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ (Becker/Imhof/Raimann 2007: 241)

Das dargestellte Modell kann im Sinne eines „Kreislaufs“ interpretiert werden. Ausgangslage bildet das soziale Phänomen der Kriminalität, welches erklärt werden soll. Die Erklärung desselben setzt bei der Gesellschaft und ihren kulturellen Zielen und Mitteln an. (Das Modell orientiert sich an marktwirtschaftlichen Rechtsstaaten.) Von diesem „Startfeld“ aus, zeichnet das Modell im Gegenuhrzeigersinn den Entscheidungsprozess eines Individuums für oder gegen eine delinquente Handlung nach. Das Zentrum des Entscheidungsprozesses bildet die Kosten-/Nutzenbestimmung (SEU[S]) bestehend aus den vier Variablen Gewinn (B), Erfolgswahrscheinlichkeit (q), Kosten (C) und Entdeckungswahrscheinlichkeit (p). Beeinflusst wird die subjektive Entscheidung SEU[S] durch den sozialen Kontext, in dem sich ein Individuum befindet. Relevant sind dabei Grössen der Gelegenheitsstruktur, der differenziellen Assoziation wie auch des individuellen Lernprozesses.

Bei der Gelegenheitsstruktur („Gelegenheiten“), die sich einem Individuum bietet, spielen die Ausprägung herrschender sozialer Kontrolle, welche das Handeln des Individuums „überwacht“, der Zugang zu legalen und illegitimen Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen sowie die Ressourcen und Fähigkeiten, die es für sein Handeln nutzen kann, eine Rolle.

Der Zugang zu legitimen und illegitimen Mitteln ist für die Entscheidung einer Person für oder gegen delinquentes Handeln äusserst wichtig. Erreicht eine Person die von ihr avisierten Ziele problemlos auf legalem Weg, wird sie den „Umweg“ über die – mit Kosten behaftete – Illegalität nicht auf sich nehmen. Lassen sich ihre Ziele allerdings nur über illegale Handlungen erreichen, wird sie diesen Weg nur dann gehen, wenn sie die dafür benötigten Fähigkeiten und Ressourcen aufweist. So beispielsweise Person Z, die von einem Sportwagen träumt, sich diesen Wunsch aber mangels finanzieller Mittel nicht erfüllen kann. Person Z kann sich deshalb überlegen, sich das begehrte Objekt auf illegale Weise anzueignen. Sie kann planen, ein solches Auto bei passender Gelegenheit irgendwo zu stehlen. Sie benötigt nicht nur die passende Gelegenheit, sondern auch die für einen solchen Diebstahl nötigen Fähig- und Fertigkeiten. Sie muss beispielsweise wissen, wie ein abgeschlossenes Fahrzeug geöffnet und der Motor auch ohne passenden Zündschlüssel gestartet werden kann. Dieses Vorgehen setzt „Geschick“ voraus, über das ein erfolgreicher Autodieb verfügen muss.

Möglicherweise benötigt Person Z Komplizen, die ihr bei dem Autodiebstahl helfen („Differenzielle Assoziation“). Vielleicht arbeitet ein Bekannter in einer Autogarage und kann einen Tipp geben, wo ein solches entwendbares Autos zu finden ist, oder wie bei dem einen Serientyp die elektronische Verriegelung ausser Funktion gesetzt werden kann. Auch für den Fall, dass Person Z keine Mittäter braucht, benötigt sie dennoch ein soziales

Umfeld, dessen Angehörige eine solche Tat nicht sanktionieren und Person Z' Vorgehen aufgrund ähnlicher Werthaltungen nachvollziehen können.

Person Z traut sich möglicherweise einen Autodiebstahl zu, weil sie bereits früher in ihrem Leben Diebstähle begangen hat („Lernprozess“). Dadurch hat sie erfahren, dass Diebstahl für sie ein adäquates Vorgehen ist. Sie hat auch realisiert, dass sie durch dieses Handeln in ihrem sozialen Umfeld nicht sanktioniert wird. Diebstahl wurde für Person Z zu einer geeigneten Form, sich Gegenstände anzueignen. Diebstahl wurde für Person Z – und wahrscheinlich auch für ihr soziales Umfeld – zur Norm.

Obige Ausführungen zeigen auf, inwiefern der soziale Kontext das Handeln eines Individuums mitbestimmt. Entscheidend ist dabei die vorherrschende soziale Situation einer Person, welche deren Handlungsrahmen durch Akzeptanz sozialer Werte, subjektiver Wahrnehmung des eigenen Handlungssets sowie Evaluation eigener verfügbarer Mittel und Zielerreichung definiert. Darüber hinaus gibt der soziale Kontext einer Person die von ihr gewählten illegitimen Mittel vor.

Neben diesem vom Individuum vorgegebenen Handlungsrahmen beeinflussen auch Größen der Mesebene das tatsächliche Handeln eines Akteurs. So können beispielsweise geänderte Gesetze dazu führen, dass eine delinquente Person ihre Handlungsstrategien überdenken muss, da sie für ein ehemals geringfügiges Delikt von jenem Zeitpunkt an mit härterer Bestrafung rechnen müsste. Die höhere angedrohte Strafe kann die Kosten-Nutzenüberlegung zuungunsten des Nutzens beeinflussen ( $pC > qB$ ).

Möglicherweise hat Person Z – um beim vorherigen Beispiel zu bleiben – ihren Autodiebstahl minutiös geplant, sieht aber im entscheidenden Moment von der Tat ab, weil ein Streifenwagen der Polizei sich dem Tatort nähert („Abschreckung und Prävention“). Ob Person Z sich den gewünschten Sportwagen tatsächlich mittels Diebstahl aneignet, wird durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und durch den Erfolg der Strafverfolgung seitens der Staatsgewalt mitbestimmt. Person Z wird sich dann gegen den Autodiebstahl entscheiden, wenn die Polizei gerade in diesem Delikt sehr erfolgreich ermittelt und viele Straftäter gefasst werden. Die Chance, dass Person Z' Straftat erkannt und sanktioniert wird, ist dann sehr gross. Durch die hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit steigen die Kosten, die Person Z im Falle des Erwischens tragen müsste, massiv an ( $pC > qB$ ). Person Z wird sich rationalerweise gegen den Autodiebstahl entscheiden. Würde Person Z aber den geplanten Autodiebstahl begehen (weil sie beispielsweise die Erfolgs- und/oder Entdeckungswahrscheinlichkeiten falsch einschätzt), und würde die Tat von der Polizei entdeckt, würde Person Z wegen Autodiebstahl angeklagt. Sie würde somit in die Kriminalstatistik eingehen und dadurch die Kriminalitätsrate mitbestimmen.

Am Beispiel von Person Z kann die Funktionsweise des Modells „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ dargestellt werden. Ein Individuum entscheidet sich im Rahmen ihres sozialen Kontextes für eine bestimmte Handlung. Sie tut dies aufgrund einer rationalen Entscheidung, einer Bestimmung von Kosten und Nutzen. In diese Kalkulation fließen „äussere Grössen“ ein. Es sind dies Grössen der Mesoebene, welche als soziale Ordnungsinstanzen festlegen, wie die Gesellschaft (organisatorisch) strukturiert ist. Strafverfolgungspraxen und -erfolge, Formulierung und Handhabung von Gesetzen, staatliche und private Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von (bestimmten) Delikten machen eine illegale Handlung für Akteure attraktiver, respektive unattraktiver. Begeht eine Person nach abschliessender Kosten-Nutzenbestimmung tatsächlich eine bestimmte Straftat, wird ihre Tat von einer Kontrollinstanz entdeckt oder sie bleibt unerkannt. Im Fall des Entdecktwerdens trägt die Person zur Kriminalitätsrate der betreffenden Gesellschaft bei: Sie definiert das Ausmass von Kriminalität und ihre sozialstrukturelle Verteilung mit.

Nachdem die Funktionsweise des Modells „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ dargestellt wurde, gilt es nun, daraus eine entsprechende Kriminalitätstheorie zur Erklärung delinquenten Verhaltens abzuleiten. Zu diesem Zweck wird die Theorie „Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung“ („SSSEU-Theorie“) formuliert.

## **6.2 Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung („SSSEU-Theorie“)**

Die Theorie „Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung“ („SSSEU-Theorie“) schliesst an die Theorie „Kriminalität als Spezialfall des rationalen sozialen Handelns“<sup>64</sup> von Mehlkop/Becker an. Sie nimmt deren Grundstruktur, insbesondere das Handlungsschema zur Bestimmung delinquenten Verhaltens, auf, ergänzt die Theorie aber durch weitere soziologische und sozialpsychologische Ansätze. Auf diese Weise entsteht eine neue Kriminalitätstheorie,

---

<sup>64</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.4.

welche sich auf das Individuum als Akteur einer illegalen Handlung bezieht. Die Theorie bezieht dabei soziale Kontexte wie auch Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale der Akteure mit ein.

Die SSSEU-Theorie hebt sich aufgrund mehrerer Faktoren von bisherigen, insbesondere den klassischen, Kriminalitätstheorien ab:

- *Erklärungskraft:* Das Makro-Mikro-Makro-Modell erlaubt es, sowohl soziale als auch verhaltens- und persönlichkeitsbezogene Determinanten kriminellen Verhaltens zu eruieren. Mittels des zentralen Handlungsansatzes kann Kriminalität ursächlich erklärt werden.
- *Reichweite:* Die SSSEU-Theorie stellt eine „semi-generelle“ Theorie der Kriminalität dar. Sie kann zwar auf unterschiedliche Delikte angewandt werden, nicht aber auf sämtliche Arten von Gesetzesverstößen. Gewaltdelikte beispielsweise vermag sie nicht zu begründen. Dies deshalb, weil Gewaltanwendung aufgrund rationaler Überlegungen erfolgen kann, jedoch oft das Moment des Affekts in sich birgt. In einer solchen Situation ist die Grundlage der SSSEU-Theorie – die rationale Entscheidungshandlung – nicht gegeben.
- *Überprüfbarkeit:* Die SSSEU-Theorie erfolgt aus den Resultaten der Berner Kriminalitätsstudie wie auch aus der Partnerstudie in Dresden. Beide Erhebungen stützen den Ansatz der SSSEU-Theorie.
- *Basis:* Die SSSEU-Theorie bezieht die bisherige kriminalsoziologische Forschung mit ein. Neben Rational Choice-Ansätzen, wie sie bereits seit den 1960er-Jahren formuliert wurden, werden auch klassische Ansätze wie die Anomietheorie, die Lerntheorie, die Theorie differenzieller Assoziation und die Gelegenheitsstrukturtheorie eingeschlossen. Diese Verbindung aus mikro- und makrosoziologischen Ansätzen schafft eine gewinnbringende Grundlage zur ursächlichen Erklärung von Kriminalität.

Die SSSEU-Theorie steht in der Tradition ökonomischer Kriminalitätstheorien. Der wert-erwartungstheoretische Ansatz erlaubt es, Kriminalität als soziales Phänomen im Sinne des methodologischen Individualismus zu erklären: Individuelles Handeln (Handlungsansatz) liefert die Erklärung für die Gesamtheit kriminellen Handelns in einer Gesellschaft. Das Individuum steht im Zentrum der SSSEU-Theorie. Indem seine Motive, Handlungsentscheidungen, Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmale sowie sein sozialer Kontext betrachtet werden, kann Kriminalität ursächlich erklärt werden. Darstellen lässt sich die

SSSEU-Theorie im Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“. Die relevanteste Komponente des Modells stellt der Handlungsansatz SEU[S] dar. Der Wert einer Straftat (SEU[S]) bemisst sich aus einer subjektiven Kosten-Nutzenbestimmung. Die Kosten einer Straftat bilden sich aus der zu erwartenden Strafe gewichtet mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit, der Nutzen aus dem erwarteten Gewinn gewichtet nach der persönlichen Erfolgswahrscheinlichkeit. Der Einbezug persönlicher Erfolgswahrscheinlichkeiten stellt ein Novum dar; bisherige wert-erwartungstheoretische Kriminalitätstheorien verzichteten darauf, die Einschätzung der eigenen Fähigkeiten von Akteuren einzubeziehen.

Im Folgenden werden die Hypothesen besprochen, mit deren Hilfe das Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ und die daraus abgeleitete SSSEU-Theorie auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden.<sup>65</sup>

### 6.3 Hypothesenbildung

Vier Hypothesen werden formuliert, um das eingeführte erweiterte Rational Choice-Modell zu testen.<sup>66</sup> Die erste Hypothese bezieht sich auf ein reines Werterwartungsmodell („Grundmodell“) bestehend aus Kosten (C) und Nutzen (B). Nach Mehlkop/Becker werden die Kosten (C) mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit (p), der Nutzen (B) mit der Erfolgswahrscheinlichkeit (q) gewichtet, so dass gilt  $SEU[S] = qB - pC$  (Mehlkop/Becker 2004). Daraus abgeleitet ergibt sich Hypothese 1 wie folgt:

Hypothese 1: Individuen begehen dann ein bestimmtes Delikt, wenn sie davon ausgehen, dass ihnen diese Handlung mehr Gewinn als Kosten verursacht.

Das oben formulierte Grundmodell gilt als Basis zur Erweiterung des Rational Choice-Modells im Sinne der SSSEU-Theorie. Die SSSEU-Theorie kann mit unterschiedlichen Variablen unterfüttert werden. Welche Größen sinnvollerweise in das Erklärungsmodell kriminellen Handelns einbezogen werden, muss empirisch festgestellt werden. Zu diesem Zweck werden weitere Hypothesen formuliert.

---

<sup>65</sup> Indem das Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ getestet wird, wird (indirekt) auch die aus diesem abgeleitete SSSEU-Theorie auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Der Einfachheit halber wird von der Überprüfung des erweiterten Rational Choice-Modells gesprochen.

<sup>66</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.

Gemäss Mehlkop/Becker wird die Kosten-Nutzenkalkulation eines Individuums massgeblich durch dessen Einschätzung der eigenen Fähig- und Fertigkeiten beeinflusst. Personen, die sich zutrauen, ein Delikt erfolgreich begehen zu können, begehen dieses häufiger als solche, die dies bezweifeln. Gemäss bildungssoziologischen Ansätzen verfügen Personen mit hoher formaler Bildung aufgrund erzielter kognitiver Kompetenzen über ein höheres internes Kontrollbewusstsein und trauen es sich somit eher zu, bei schwierigen Aufgaben zu reüssieren (Bourdieu 1983; Becker et al. 2006; Becker 2009). Hypothese 2 bezieht sich auf das Bildungsniveau eines Akteurs und lautet:

Hypothese 2: Individuen, die über eine höhere formale Bildung verfügen, begehen eher eine Straftat als solche, die ein tieferes Bildungsniveau aufweisen.

Gemäss SSSEU-Theorie begehen Personen dann eine illegale Handlung, wenn ihnen diese einen grösseren Nutzen als Kosten verschaffen. Sie entscheiden sich dann für eine illegale Handlung, wenn sie sich aus dieser mehr Vorteil verschaffen können als aus einer analogen legalen (Bsp. Ware im Laden stehlen, statt kaufen). Die entsprechende werterwartungstheoretische Entscheidung wird durch Aspekte der sozialen Rahmenbedingungen des Individuums mitbeeinflusst. Unterschiedliche Personen verfügen aufgrund ihrer differentiellen sozialen Positionierung über verschiedene Anreiz- und Chancenstrukturen zum Begehen delinquenter Handlungen. Diesen sozialen Einflussgrössen einerseits, der Wertestruktur des Individuums andererseits wird mittels Einbezug der Kriminalitätstheorien, wie sie in Kapitel 4 vorgestellt werden, und spezifischen internalisierten Werten Rechnung getragen. Daraus abgeleitet bilden sich die Hypothesen 3 und 4. Hypothese 3 geht von der sozialen Positionierung eines Individuums aus, Hypothese 4 bezieht zusätzlich die individuellen Werthaltungen desselben mit ein.

Hypothese 3: Individuen begehen dann eine illegale Handlung, wenn ihr soziales Umfeld und ihre soziale Position delinquente Handlungen begünstigen.

Gemäss General Theory of Crime (GTOC) zeichnen sich Delinquenten durch tiefe Selbstkontrolle aus. Tiefe Selbstkontrolle beinhaltet unüberlegtes, risikoreiches sowie egozentrisches und unsoziales Verhalten (Gottfredson/Hirschi 1990: 89-91). Per Olof Wikström betont in seiner „Situational Action Theory of Crime Causation“ die Wirksamkeit moralischer Werte. Das Handlungssetting, das einem Akteur zur Verfügung steht, wird durch dessen Wertvorstellungen bestimmt. Anders ausgedrückt: Jegliche Handlungen einer



Person basieren auf denjenigen Wertvorstellungen, die sie internalisiert hat. Für das Begehen illegaler Handlungen bedeutet das, dass eine Person bereit sein muss, ein Gesetz zu brechen. Akteure, die stark gesetzestreu sind, sind nach Wikström nicht gewillt, Gesetze zu missachten. Sie verhalten sich demzufolge gesetzeskonform. Hypothese 4, welche neben den sozialen Rahmenbedingungen auch subjektive Werthaltungen eines Akteurs einbezieht, kann somit wie folgt formuliert werden:

Hypothese 4: Individuen begehen dann eine illegale Handlung, wenn ihr soziales Umfeld und ihre soziale Position delinquente Handlungen begünstigen und sie gesetzeswidrige Werte internalisiert haben.

Die empirische Überprüfung der aufgestellten Hypothesen erfolgt in Kapitel 8.

In Kapitel 7 wird die Berner Kriminalitätsstudie genauer betrachtet – die Datenerhebung und -auswertung aufgezeigt und besprochen.

## 7. Datenbasis und Studie

Das methodische Vorgehen einer Studie trägt massgebend zu deren Qualität bei. Nur ein angemessenes methodisches Vorgehen erreicht, dass eine Studie als repräsentativ und ihre Befunde als verlässlich eingestuft werden können. Bei der Berner Kriminalitätsstudie wurde ein aufwändiges methodisches Vorgehen gewählt, um das Ziel, die Determinanten kriminellen Verhaltens zu bestimmen, erreichen zu können. Die angewandte Methodik beinhaltet einige Aspekte, die sinnvollerweise genauer betrachtet werden sollen. Deshalb werden in den folgenden Kapiteln die verwendete Datenerhebungsmethode, Stichprobenbeschreibung, Messinstrument etc. vorgestellt. Zusätzlich besprochen wird ein Methodenexperiment, welches im Vorfeld der Studie, im Pretest, vorgenommen wurde. Ziel desselben war es, das für die Studie (Hauptuntersuchung) vorgesehene methodische Vorgehen auf seine Wirksamkeit hin zu testen. Dieses wird exkursiv in die Diskussion des methodischen Vorgehens der Studie eingeschlossen.

### 7.1 Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

Die Grundgesamtheit der Berner Kriminalitätsstudie bildet die erwachsene Bevölkerung der Stadt Bern. Aus dieser Grundgesamtheit<sup>67</sup> wurden 4000 Personen per Zufallsstichprobe gezogen. Einzige Bedingungen an die Personengruppe waren: Die Angehörigen mussten in Bern wohnhaft und zwischen 18 und 65 Jahre alt sein. Andere soziodemografische Vorgaben wie Geschlecht, Nationalität, Muttersprache u.ä. wurden keine getroffen. Die Alterseinschränkung wurde aus methodischen Überlegungen getroffen: Jugendkriminalität sollte als soziales Phänomen strikt aus dem Datensatz ausgeschlossen werden. Aufgrund der spezifischen Urheberinnen und Urheber, Determinanten und Wirkungszusammenhänge sollte Jugenddelinquenz unbedingt als eingeständiger sozialer Tatbestand betrachtet und untersucht werden. Für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit „Determinanten kriminellen Verhaltens“ ist Jugendkriminalität ohnehin irrelevant: Eruiert werden

---

<sup>67</sup> Die schweizerische Bundeshauptstadt Bern zählte Ende 2005 127'421 Einwohnerinnen und Einwohner. Davon waren 108'628 über 19 Jahre alt. Die Grösse der Personengruppe unter 18 Jahren, wie sie in der Studie ausgeschlossen wird, kann nicht mittels der Angaben der Statistikdienste der Stadt Bern nicht ermittelt werden. Die Alterskategorien der Einwohnerinnen und Einwohner werden mit 0-6, 7-15, 16-19, 20-64 und 65 und mehr Jahre angegeben. Bis Ende 2007, dem Endzeitpunkt der Berner Kriminalitätsstudie, wuchs die Bevölkerung der Stadt Bern um gut 900 Personen auf 128'345 an (Statistisches Jahrbuch der Stadt Bern 2005: 31, Statistisches Jahrbuch der Stadt Bern 2007: 32).

sollen diejenigen Grössen, welche dazu führen, dass erwachsene Personen sich delinquent verhalten.

Die Stichprobenziehung wurde durch das Einwohneramt der Stadt Bern vorgenommen. Gemäss der erwähnten Alterseinschränkung wurden 4000 Einwohnerinnen und Einwohner Berns in einer zufälligen Ziehung ermittelt. Diese Stichprobe aus der Grundgesamtheit stellt somit eine Zufallsstichprobe dar.

Für begründete Forschungszwecke können Adressdaten der Bewohnerinnen und Bewohner Berns beim Einwohneramt der Stadt Bern bezogen werden. Die Adressdatei wird den Forschenden gegen eine Gebühr (pro 1000 Probanden) ausgehändigt. Die Forschenden können lediglich mit den vom Einwohneramt bezogenen Daten arbeiten. Sie verpflichten sich zudem, die gekauften Adressen nur für den bezeichneten, einmaligen Forschungszweck zu nutzen. Andere Verwendungen der Adressdateien sind gesetzlich untersagt.

## 7.2 Stichprobenbeschreibung

Die Stichprobe der Berner Kriminalitätsstudie umfasst insgesamt 2230 Befragte. 3000 Personen wurden zwecks Teilnahme an der Studie angeschrieben.<sup>68</sup> 146 Personen müssen als „neutrale Ausfälle“ (Todesfälle, Auslandsaufenthalt u.ä.) bewertet werden. Von den verbleibenden 2854 Personen haben sich 2230 an der Untersuchung beteiligt. Aus ihnen resultiert eine Rücklaufquote von 78%.

Die überwiegende Mehrheit der befragten Personen gibt an, in der Schweiz geboren zu sein und die Schweizer Staatsbürgerschaft zu besitzen (83%). Mit 53% haben sich leicht mehr Frauen als Männer an der Umfrage beteiligt. Der Zivilstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde nicht explizit erfragt. Ein Drittel der Probanden gibt aber an, alleine zu wohnen, wogegen 46% aussagen, mit einer weiteren Person zusammen zu leben. Die übrigen 21% wohnen laut eigenen Angaben mit weiteren zwei bis vier Erwachsenen zusammen. (Volljährige Kinder wurden ebenfalls als „im selben Haushalt lebende Erwachsene“ mitgezählt.) Beinahe drei Viertel der Befragten verneinen die Frage nach unter 18-jährigen Kindern im eigenen Haushalt. Je 13% der Probanden leben mit einem, respektive zwei bis drei minderjährigen Kindern im selben Haushalt. Lediglich acht Personen (0,5%)

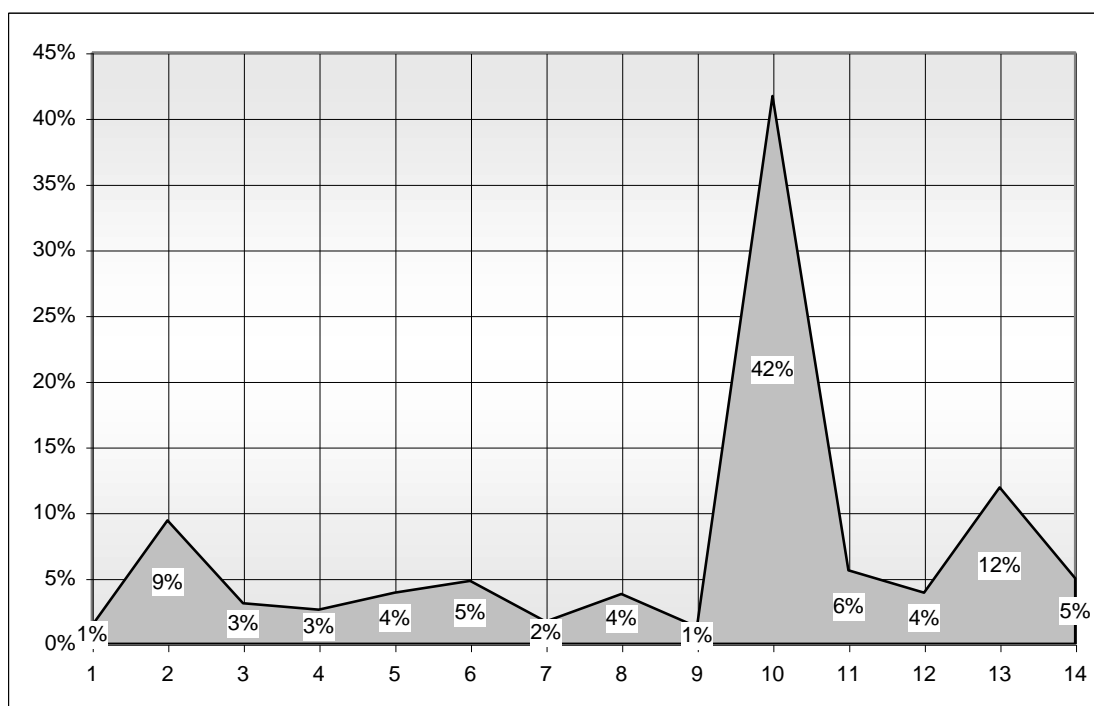
---

<sup>68</sup> In der Hauptstudie wurden 3000 Personen zwecks Teilnahme angeschrieben. Weitere 510 Personen wurden im Rahmen des Pretests brieflich um Partizipation gebeten.

geben an, vier Kinder zu betreuen. Die Kinderzahlen fünf, sieben, zehn und dreizehn werden je ein- bis dreimal genannt.

Der Grossteil der Probanden nennt bei ihrer beruflichen Position „Angestellte“ (42%). Gefolgt werden sie von den Angehörigen des unteren Kaders (12%) sowie den Personen in Ausbildung (9%). Eine leicht geringere Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten im höheren Kader (5%), als Selbstständige mit oder ohne Angestellte (4%, respektive 6%), Facharbeiterinnen und -arbeiter (4%), sind Hausfrauen/-männer (5%) oder Pensionärinnen und Pensionäre (4%). Zum Befragungszeitpunkt sind rund 6% der Befragten arbeitslos oder Bezüger einer (vollständigen) Invalidenrente. Mit je rund 30 Vertreterinnen und Vertretern die kleinsten Gruppen (1% bis 2%) bilden diejenigen Probanden, die angeben, in einer Weiterbildung (inklusive Praktikum und Volontariat) oder beurlaubt zu sein, als Vorarbeiterinnen und -arbeiter sowie als un-, respektive angelernte Arbeiterinnen und Arbeiter tätig zu sein.

Abbildung 7 Prozentverteilung der genannten eigenen beruflichen Positionen



- |  |   |
|--|---|
| 1: Andere (bez. Urlaub, Weiterbildung, Praktikum etc.) | 2: In Ausbildung (Lehre, Schule, Studium) |
| 3: Arbeitslose   | 4: Rentner/innen (IV)                     |
| 5: Rentner/innen (AHV)                                 | 6: Hausfrauen/-männer                     |
| 7: An- und ungelernete Arbeiter/innen                  | 8: Facharbeiter/innen                     |
| 9: Vorarbeiter/innen                                   | 10: Angestellte                           |
| 11: Selbständige ohne Angestellte                      | 12: Selbständige mit Angestellten         |
| 13: Untere Kader                                       | 14: Höhere Kader                          |

Neben der beruflichen Anstellung wird im Fragebogen auch die Frage nach dem höchsten erzielten Bildungsabschluss gestellt. Die Antworten der Befragten gestalten sich wie folgt: Über ein Drittel der Probanden (38%) weisen einen Bildungsabschluss einer Universität/Hochschule, Fachhochschule oder Fachschule auf. Leicht geringer ist die Anzahl Personen, die eine Berufslehre oder eine Vollzeitberufsschule absolviert hat (31%). Ein Fünftel der Befragten verfügt über ein Diplom einer höheren Berufsausbildung (Meisterdiplom) oder eines Gymnasiums (Matura). Mit der obligatorischen Schulzeit, respektive einem zehnten Schuljahr abgeschlossen haben 11% der Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

### 7.3 Datenerhebung

In der Berner Kriminalitätsstudie erfolgte die Datenerhebung mittels postalischer Befragung. Bei postalischen Befragungen werden ausgewählte Personen<sup>69</sup> angeschrieben und gebeten, einen mitgeschickten Fragebogen auszufüllen. Dieses Vorgehen der Datenerhebung stellt innerhalb der Sozialwissenschaften eine favorisierte Befragungsmethode dar. Insbesondere deshalb, weil sie im Gegensatz zu anderen Befragungsarten weder Interview- noch Interviewereffekte generiert. Die Probanden füllen ihren Fragebogen alleine, also ohne Interviewer, aus. Eine Beeinflussung des Antwortverhaltens der befragten Person durch den Interviewer (= Interviewereffekt) kann ausgeschlossen werden (Klein/Porst 2001). Das Beantworten der Fragen findet zu Hause statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die heimische Umgebung keinerlei Intervieweffekte hervorbringt: Die Interviewsituation wird nicht als „fremd“ empfunden, was das Antwortverhalten beeinflussen könnte (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 133).

Eine weitere Stärke postalischer Befragungen stellt die gewährte Anonymität dar: Die Probanden füllen den Fragebogen ohne Beisein einer (ihnen unbekannt)en Drittperson aus und können so die Fragen „wahrheitsgemäss“ beantworten. Indem sie den Fragebogen ohne konkrete Angaben zu ihrer Person retournieren, sind ihre Aussagen nicht mit ihnen in Verbindung zu bringen; die Furcht vor Sanktionierungen fällt dadurch weg. Insbesondere bei heiklen Befragungsthemen ist die Gewährung vollständiger Anonymität für die Probanden von grösster Wichtigkeit. Sie müssen sicher sein können, dass ihre wahrheitsgemässen Antworten keinerlei negative Konsequenzen haben können. Verlaufen

---

<sup>69</sup>Die Ziehung der Stichprobe kann nach unterschiedlichen Vorgehensweisen erfolgen. Im vorliegenden Fall stellt die Stichprobe eine Zufallsstichprobe dar. (vgl. dazu Kapitel 7.1)

postalische Befragungen vollständig anonym, gehen Maria Krysan et al. davon aus, dass auch bei heiklen Fragen weniger soziale Erwünschtheitseffekte auftreten (Krysan et al. 1994).

Die aufgezeigten methodischen Stärken postalischer Befragungen – fehlende Interview-, respektive Interviewereffekte und Anonymität – haben sich als wichtige Aspekte für den erfolgreichen Verlauf der Berner Kriminalitätsstudie erwiesen. Die erfreulich hohe Rücklaufquote der Befragung konnte wohl massgeblich aufgrund dieser Aspekte erzielt werden. Ob sich andere Faktoren des gewählten Forschungsdesigns ebenfalls positiv auf das Antwortverhalten und die Umfrageergebnisse ausgewirkt haben, gilt es im Folgenden zu eruieren. Im Zentrum des Interesses stehen dabei das mehrmalige „Nachfassen“ beim Versand der Fragebogen (Tailored Design Methode) sowie die Verwendung monetärer Anreize, sogenannter Incentives.

### **7.3.1 Anwendung der Tailored Design Methode**

Für die Berner Kriminalitätsstudie wurde das Befragungsverfahren nach Don Dillman gewählt. Dillman beschreibt in seiner „Tailored Design Methode“ ein mehrstufiges Anschreibverfahren. In der klassischen Form werden die Probanden viermal angeschrieben. Das erste Schreiben wird im Sinne eines Informationsschreibens verfasst, das zweite enthält den Fragebogen, das dritte Schreiben dient als Erinnerung zur Teilnahme, das vierte Schreiben ist ein nochmaliger Versand des (ursprünglichen) Fragebogens (Dillman 2007: 3).

Das Ziel der Total Design Methode ist es, die Rücklaufquote bei postalischen Befragungen zu optimieren.<sup>70</sup> Dillman argumentiert in seinem Ansatz mit der Theorie des sozialen Austauschs („Social Exchange Theory“): Die Forschenden und Probanden treten in eine Austauschbeziehung zueinander. Ähnlich einem ökonomischen Austausch, tun sie dies, wenn beide Kooperationspartner (Befrager und Befragter) einen Gewinn aus ihrer Zusammenarbeit ziehen. Ihr geleisteter Aufwand darf nicht grösser sein als der erzielte Nutzen (Dillman 2007: 14). In der wissenschaftlichen Befragungssituation bekommen beide Kooperationspartner etwas: Spannende Fragen gegen nützliche Daten (Esser 1986).

---

<sup>70</sup>Ende der 1970er-Jahren galt die postalische Befragung als ungeeignete Datenerhebungsmethode: Tiefe Rücklaufquoten und andere methodische Probleme erschwerten eine erfolgreiche Durchführung der Befragungsart. Don Dillman suchte nach Möglichkeiten, die postalische Befragung als methodisches Vorgehen zu verbessern und formulierte in diesem Zusammenhang seine Total Design Methode (Dillman 2000: 4).

Um einen funktionierenden Austausch zu erzielen, müssen beide Kooperationspartner zur Zusammenarbeit bereit sind. Dies kann nur geschehen, wenn zwischen den beiden Kooperationspartnern eine Basis des Vertrauens und der Verbindlichkeit besteht (Arrow 1972). Die Vertrauensbasis muss von beiden Kooperationspartnern gebildet werden: Im Falle einer wissenschaftlichen Befragungssituation von Befragter und Befragtem. Die Vertrauensbasis wird massgeblich vom Befragten geschaffen. Für den Befragten ist es wichtig, dass er dem Befragten insofern vertrauen kann, dass dieser hält, was er (im Anschreiben) verspricht. Der Befragte muss beispielsweise sicher sein können, dass seine Angaben anonym bleiben und nur für die angegebenen Zwecke benutzt werden. Besonders bei heiklen Untersuchungsgegenständen muss diese Grundlage gegeben sein. Eine Grundlage, die nur über Vertrauen in die Untersuchung erreicht werden kann (Dillman 2007: 19). Der Befragte kann nicht aktiv an der Vertrauensbasis mitgestalten. Er kann sich jedoch im Nachhinein des Vertrauens als würdig erweisen, indem er der Bitte nach Untersuchungsteilnahme nachkommt. Der Forscher muss sich zu Beginn der Befragung damit begnügen, dass er dem Probanden dahingehend vertraut, dass dieser den Fragebogen korrekt und vollständig ausfüllen wird.

Dillman definiert mit seiner Total Design Methode einen Katalog methodischer Aspekte, die es Forschenden ermöglichen soll, eine funktionierende Tauschbeziehung zu den Probanden aufzubauen. Formuliert werden methodische Vorgehensweisen, die darauf hinzielen, den einzelnen Probanden „persönlich“ anzusprechen, sein Interesse an der Untersuchung zu wecken und ihn damit zu einer Teilnahme zu bewegen. Dillman selbst beschreibt seine Methode wie folgt:

„In short, a survey involves many decisions which need to fit together and support one another in a way that encourage most people to respond and minimize inaccurate or inadequate answers.“ (Dillman 2007: 13)

Sowohl das Anschreiben als auch der Fragebogen dienen oben dargestelltem Ziel. Das Anschreiben wirkt als persönliche Kontaktaufnahme: Der Brief enthält individuelle Angaben wie Anrede und Adresse. Daneben weist er die Unterschrift des Projektverantwortlichen sowie Informationen zur durchführenden Institution auf. Handelt es sich bei der Untersuchungsinstanz um eine Institution, welche die angeschriebenen Personen als legitimiert betrachten, Daten zu erheben, antworten sie eher als bei solchen, die sich als nicht legitimiert erachten. So sind mehr Menschen bereit, einer staatlichen Institution Auskunft zu geben (Bsp. Bundesamt für Statistik) als einer privatwirtschaftlichen (Bsp. Unternehmen, privates Marktwirtschaftsbüro) (Herberlein/Baumgartner 1978 zitiert in Dillman 2007: 20). Inhaltlich regelt das Anschreiben das Vorgehen des Austauschs zwischen Befragter

und Befragtem. Die Probanden müssen den Eindruck erhalten, relevant zu sein für das Gelingen einer nützlichen Sache. Formulierungen im Begleitbrief, welche die Wichtigkeit des Untersuchungsgegenstandes und der Teilnahme der angeschriebenen Person hervorheben, sind unerlässlicher Bestandteil des Anschreibens. Ebenfalls deutlich formuliert werden muss, dass die Forschenden angewiesen sind auf die Informationen der Befragten und ihnen dafür grossen Dank schulden (Dillman 2007: 15-17).

Nach Dillman erfüllt ein funktionierender Fragebogen folgende Kriterien: Er soll verständlich aufgebaut und in seiner Beantwortung nicht zu komplex sein: Die Probanden dürfen nicht durch einen zu grossen Arbeitsaufwand (umständliches Ausfüllen) abgeschreckt werden. Auch dürfen sie nicht das Gefühl haben, den Fragebogen aufgrund fehlenden (Fach-)Wissens gar nicht ausfüllen zu können. Der Fragebogen muss eine ansprechende Wirkung auf die Probanden ausüben und ihnen das Gefühl vermitteln, etwas Sinnvolles zu tun (Dillman 2007: 16-19).

Dillman replizierte seine Total Design Methode zwischen 1978 und 2000 in leicht modifizierter Form<sup>71</sup> mehrmals und erreichte jedes Mal erstaunlich hohe Rücklaufquoten. Sein Prinzip des Aufbaus einer Tauschbeziehung zur Gewinnung postalisch erhobener Daten, zeigte sich als erfolgreich. Mitte der 1990er-Jahre fügte er seiner Datenerhebungsmethode ein wichtiges Element zu: Incentives (Dillman 2007: 3-7). Die Verwendung materieller Anreize (Incentives) wird im nächsten Kapitel thematisiert.<sup>72</sup>

In der Berner Kriminalitätsstudie wurde Dillmans Total Design Methode in leicht abgewandelter Form, der Tailored Design Methode, angewandt. Das Anschreibverfahren wurde um einen Schritt auf drei gekürzt und gestaltete sich folgendermassen. Diejenigen Personen, welche den Fragebogen nach dem erstem Versand zeitgerecht zurück geschickt haben, wurden aus der Teilnehmendendatenbank entfernt. Diejenigen Probanden, welche nicht innert angegebener Frist auf die Umfrage reagierten (mit Teilnahme oder bekundeter Verweigerung) wurden ein zweites Mal angeschrieben: Sie erhielten ein weiteres Schreiben, in welchem sie abermals auf die Wichtigkeit ihrer Teilnahme aufmerksam gemacht wurden. Einen Fragebogen erhielten die Angeschriebenen nicht nochmals zugestellt. Diejenigen Probanden, welche auf diese zweite Aufforderung nicht mit Rücksen-

---

<sup>71</sup>Don Dillman definiert die unterschiedlichen Abwandlungen seiner ursprünglichen Total Design Methode als „Tailored Design“. Tailored Design kann dabei postalische Befragungen oder Online-Befragungen bezeichnen – Befragungsdesigns mit oder ohne Incentives, persönlichem Anschreiben, Rückantwortcouvert etc. (Dillman 2000: 4).

<sup>72</sup>Vgl. dazu Kapitel 7.3.2.



derung des Fragebogens reagierten, wurden abermals brieflich um Teilnahme gebeten. Diesem dritten Schreiben wurde der Fragebogen nochmals beigelegt, um auch denjenigen Personen, die nicht mehr im Besitz der ursprünglichen Befragungsunterlagen waren, ein Beantworten der Fragen zu ermöglichen.

Die Schreiben waren jeweils mit persönlicher Adresse und Anrede versehen und wurden auf offiziellem Briefpapier der Universität Bern gedruckt. Neben den präzisen Angaben zu Forschungsvorhaben und -team wurde den Angeschriebenen die Unterstützung durch den Schweizerischen Nationalfonds dargelegt. Für Fragen stand den Teilnehmenden eine Ansprechperson per Telefon und E-Mail zur Verfügung. Um die Probanden finanziell nicht zu belasten, waren die Antwortcouverts sowie die Antwortkarte vor-frankiert.<sup>73</sup>

Beim ersten Anschreiben fand sich eine 10-Frankenote am Fragebogen befestigt. Diese wurde den Angeschriebenen als „Dankeschön“ für ihre Mitarbeit zugestellt. Beim Erinnerungsschreiben (2. Anschreiben) und der zweiten Zustellung der Fragebogen (3. Anschreiben) wurde kein Geld mehr mitgeschickt.

Die Verwendung materieller Anreize in Befragungen ist ein relevanter Aspekt der sozialwissenschaftlichen Methode. Im folgenden Kapitel wird diesem Aspekt des Forschungsdesigns der Berner Kriminalitätsstudie nachgegangen.

### **7.3.2 Verwendung materieller Anreize in postalischen Befragungen**

Postalische Befragungen mittels standardisierten Fragebogen bergen – neben zahlreichen Vorteilen – gewisse methodische Schwierigkeiten in sich. Das wohl relevanteste Problem ist der Rücklauf. Wie werden angeschriebene Personen dazu gebracht, den Fragebogen auszufüllen und an die Forschenden zurückzusenden? Wie wird ihr Interesse an einer Teilnahme erzeugt? Ein nicht minder grosses Problem stellt die Frage nach der Qualität der Daten dar: Wie wird erreicht, dass die Probanden – insbesondere bei sensiblen und heiklen Themen – valide und reliable Antworten liefern? (Hindelang/Hirschi/Weis 1979) Diskutiert wird in diesem Zusammenhang die Rolle materieller Anreize, so genannter Incentives.

Incentives können unterschiedlicher Form sein. Geläufig sind neben Geldscheinen auch Telefonkarten, Teilnahme an Verlosungen oder Spenden, die im Namen der Probanden

---

<sup>73</sup>Die Antwortcouverts und -karten waren mit einem Code der Post versehen. Bei Verwendung der an die Forschenden adressierten Antwortcouverts und -karten wurde dies bei der Post vermerkt. Auf diese Weise konnte verhindert werden, dass für Couverts und Karten, die nicht zurück gesandt wurden, Postporto bezahlt werden musste.

getätigt werden. Die Funktion von Incentives ist es, die angeschriebenen Personen zur Teilnahme an der Untersuchung zu bewegen. Der materielle Anreiz spielt bei dem Aufbau der Vertrauensbasis, wie zuvor beschrieben, eine wichtige Rolle.<sup>74</sup> Der Befrager erweist dem Befragten gegenüber einen Vertrauensbeweis, indem er ihm etwas gibt, ohne dass dieser etwas dafür tun muss. Der Proband kann nicht zur Teilnahme gezwungen werden: Er hat den materiellen Anreiz unaufgefordert zugestellt bekommen und kann nicht, wie bei einer Bestellung von Versandwaren, zur Zahlung gezwungen werden. In diesem Sinne bezeichnet Dillman materielle Anreize als „symbolic gesture of trust“ (Dillman 2007: 19). Nur als solche soll ein Incentive vom Befrager interpretiert werden. Nicht intendiert ist, dass der Proband zur Ansicht gelangt, der beigelegte Incentive entspreche einem Lohn für geleistete Arbeit. Diese Meinung könnte bewirken, dass die angeschriebene Person ihre Arbeit als nicht genügend geschätzt empfindet: Der Lohn kann als zu gering angesehen werden (Stadmüller/Porst 2005: 5) – oder die intrinsische Motivation zur Teilnahme als nicht ausreichend (Frey 1997: 23). Beide Interpretationen könnten eine Nicht-Teilnahme zur Folge haben.

Incentives sollen bewirken, dass Probanden einen ihnen zugestellten Fragebogen ausfüllen. Unterschiedliche Mechanismen im Zusammenhang mit dem materiellen Anreiz dienen diesem Zweck. Bereits angesprochen wurde die Herstellung einer Vertrauensbasis zwischen Forscherteam und Proband. Darüber hinaus appellieren Incentives an reziprokes Verhalten der Studienteilnehmenden. Obwohl die Probanden die Incentives unaufgefordert bekommen haben, fühlen sie sich dazu verpflichtet, eine Gegenleistung für das „Geschenk“ zu erbringen (Gouldner 1969; Mauss 1984). Sie wollen sich kooperativ zeigen und das von ihnen Geforderte leisten. Ihr Bewusstsein, dass Leistungen eine Gegenleistung erwarten oder erfordern, bewegt sie dazu, den Fragebogen auszufüllen. Durch den Erhalt des Incentives werden die Probanden in eine Tauschbeziehung einbezogen: Geld gegen Leistung. Wie oben diskutiert, darf aber der erhaltene Geldbetrag von den Studienteilnehmenden nicht als Lohn für geleistete Arbeit missverstanden werden. Der materielle Anreiz darf lediglich die Reziprozitätsnorm der Probanden stimulieren und sie so zum Handeln motivieren – nicht durch die Vorstellung eines absoluten, gerechtfertigten Gegenwerts für ihre erbrachte Leistung (Teilnahme an Studie).

Ein materieller Anreiz kann auch dazu dienen, bei den Studienteilnehmenden „gute Gefühle“ der Studie gegenüber zu wecken. Sie freuen sich über das erhaltene „Geschenk“

---

<sup>74</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.3.1.

und empfinden das Ausfüllen des Fragebogens in der Konsequenz nicht als lästige oder mühsame Tätigkeit. Sie erachten auch ihre Meinung als tatsächlich relevant – immerhin ist sie der Studienleitung einen beachtlichen Geldbetrag wert.

Mehlkop und Becker betonen die Wirkung von Incentives auf unentschlossene Probanden: Probanden, die unsicher sind, ob sie sich an der Studie beteiligen sollen. Insbesondere für heikle Untersuchungsgegenstände, wie eigenem delinquentem Verhalten, gehen die Autoren von einer grossen Anzahl Unentschlossener unter den angeschriebenen Personen aus. Durch materiellen Anreiz können diese zur Teilnahme gebracht werden. Anders Personen, die der Studie von Anfang an positiv oder negativ gegenüber stehen: Diese können (negative Haltung) oder müssen (positive Haltung) nicht überzeugt werden. Incentives haben keinen Einfluss auf ihr Verhalten (Mehlkop/Becker 2007: 9).

Incentives können in Untersuchungen nicht nur eine höhere Ausschöpfungsquote liefern (Dillman geht von einer Steigerung um 20% aus (Dillman 2007:4)), sie senken unter Umständen sogar die Kosten einer Studie. Diese paradox anmutende Aussage, dass Geldbeträge, die aufgewendet werden müssen, kostensenkend wirken, erklärt sich wie folgt. Incentives werden in postalischen Umfragen sinnvollerweise mit anderen Aspekten der Tailored Design Methode<sup>75</sup> kombiniert. Dazu gehört insbesondere das mehrmalige Anschreiben von Probanden, die eine Teilnahme bis dahin unterlassen haben (Nachfassen). Je mehr Probanden bereits beim ersten Anschreiben an der Studie teilnehmen, desto weniger müssen in weiteren Versanden berücksichtigt werden. Dies erspart Druck- und Versandkosten<sup>76</sup>, die durch den durch Incentive erhöhten Rücklauf erzielt werden. Unter diesem Gesichtspunkt lohnt sich das Arbeiten mit Incentives auch aus kostentechnischen Überlegungen.

Theoretisch ist die Wirkungsweise materieller Anreize bei postalischen Befragungen geklärt. Die Frage ist jedoch, funktionieren die diskutierten Mechanismen um Incentives tatsächlich in der beschriebenen Art? Vermögen Incentives den Rücklauf einer postalischen Befragung in der Realität wirklich zu erhöhen? Diese Frage kann empirisch mittels eines Methodenexperiments untersucht werden. Es geht beim Experiment darum, festzustellen, ob sich das Verhalten von Probanden unter Einbezug materieller Anreize ändert. Ein solches Methodenexperiment wurde im Rahmen der Berner Kriminalitätsstudie durchgeführt.

---

<sup>75</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.3.1.

<sup>76</sup> Im Fall der Berner Kriminalitätsstudie kostete der Versand eines Fragebogens (Druck- und Versandkosten) circa fünf Franken.

Im folgenden Kapitel wird das Experiment dargestellt und seine Ergebnisse werden besprochen.

#### **7.4 Methodenexperiment zur Wirkung von Incentives**

Vermögen materielle Anreize (Incentives) die Rücklaufquote und die Qualität mittels Fragebogen erhobener Daten zu steigern? Diese Fragen wurden im Rahmen eines Methodenexperimentes im Jahr 2006 in der Abteilung Bildungssoziologie der Universität Bern getestet. Benutzt wurden dazu die Daten des Pretests zur Untersuchung „Determinanten kriminellen Verhaltens“. Der Pretest wurde in erster Linie durchgeführt, um allfällige Messprobleme des Fragebogens vor der Hauptuntersuchung zu erkennen. Dass damit gleichzeitig ein Methodenexperiment verbunden werden konnte, zeigte sich als forschungstechnisch gewinnbringend.

Das Methodenexperiment folgte folgendem Design: 510 zufällig ausgewählte erwachsene Bewohnerinnen und Bewohner Berns wurden angeschrieben und um Ausfüllen des beigelegten Fragebogens gebeten. Ebenfalls nach dem Zufallsprinzip wurden die 510 Personen in drei Gruppen zu je 170 Probanden eingeteilt. Die erste Probandengruppe (PG1) erhielt zusammen mit dem Fragebogen einen Brief zugeschickt, der ihnen das Forschungsprojekt und ihre gewünschte Mitarbeit darstellte. Die zweite Probandengruppe (PG2) bekam neben Fragebogen und Begleitschreiben einen materiellen Anreiz (Incentive) mitgeschickt: Eine 10-Frankenote wurde ihnen als Dankeschön für ihre Mitarbeit beigelegt. Die dritte Probandengruppe (PG3) erhielt neben Anschreiben und Fragebogen keinen Incentive unmittelbar mitgeschickt, aber die Möglichkeit, einen solchen bei Teilnahme an der Befragung zu beziehen. Die Couverts der aus PG3 Angeschriebenen enthielten zu diesem Zweck zusätzlich eine adressierte und frankierte Postkarte. Diese sollten die Teilnehmenden separat zum Fragebogen an die Abteilung Bildungssoziologie der Universität Bern zurückschicken. Auf der Antwortkarte vermerkten die Probanden aus PG3 ihre Adresse und bestätigten dabei, den Fragebogen ausgefüllt retourniert zu haben. Diejenigen Personen, welche uns durch Zurückschicken der Karte ihre Teilnahme anzeigten, erhielten darauf hin dasselbe Dankeschön – eine 10-Frankenote – wie die Probanden aus PG2 nach Hause geschickt (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 142-144).

Damit die drei Probandengruppen (PG1, PG2, PG3) unterschieden werden konnten, wurde jeder einzelne Fragebogen mit einer Nummer versehen. Die dreistellige Zahl erschien deutlich lesbar auf jeder Seite des Fragebogens. Anhand der jeweiligen Nummer konnten

die retournierten Fragebogen eindeutig einer der drei Probandengruppen zugeteilt werden. Eine weitere, zehnstellige Zahl wurde ebenfalls auf jede Seite des Fragebogens gedruckt. Diese diente der zur Erfassung der Fragebogen eingesetzten Scanner-Software (Teleform), um die Fragebogen korrekt einzulesen. Die angeschriebenen Personen wurden im Begleitbrief auf die Funktionen der beiden Zahlen aufmerksam gemacht. Sie wurden darüber aufgeklärt, wieso ihre Fragebogen – trotz aufgeführten Ziffern – anonym und nicht auf eine Person rückführbar sind. Zur Retournierung ihrer Fragebogen fanden die Probanden ein adressiertes und frankiertes Antwortcouvert den Unterlagen beigelegt. Die Feldzeit erstreckte sich über zwei Wochen. Im Gegensatz zur Hauptuntersuchung wurden die Probanden lediglich einmal angeschrieben: Es fand kein Nachfassen statt.<sup>77</sup>

Mittels des eben beschriebenen Methodenexperimentes wurde getestet, ob ein monetärer Anreiz (Incentive) die Teilnahmequote und die Datenqualität einer postalischen Befragung zu erhöhen vermag. Folgende Hypothesen wurden dabei getestet.

Hypothese A<sup>78</sup>:

Entgegen der restriktiven Hypothese strikter Rationalität wird aus austausch- und werterwartungstheoretischer Sicht erwartet, dass weder allzu niedrige, noch allzu hohe monetäre Anreize zur Steigerung der Ausschöpfungs- und Rücklaufquoten von postalischen Befragungen – auch zu sensiblen und für die Befragten heiklen oder peinlichen Fragen zur eigenen Delinquenz – beitragen, da die Probanden dann am ehesten den Eindruck gewinnen, dass sich die Teilnahme für sie lohnt oder ihnen zumindest nicht schadet (Schnell 1997: 251 zitiert in Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 140).

Hypothese B:

Ebenfalls entgegen der restriktiven Hypothese strikter Rationalität wird angenommen, dass ein (lediglich) versprochenes Geschenk bei postalischen Befragungen keine signifikant höhere Rücklaufquote bewirkt. Mehr noch: Da ein versprochenes, an Vorleistungen geknüpftes Geschenk möglicherweise eher als ein Anzeichen für Misstrauen oder den Beginn eines geschäftsmässigen Austausches (Antwort gegen Belohnung) interpretiert werden kann, wird es zu einer geringeren Teilnahmebereitschaft führen (Fox/Crask/Kim

---

<sup>77</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.3.1.

<sup>78</sup> Hypothesen werden üblicherweise nummeriert. Da aber in der vorliegenden Arbeit zweimal Hypothesen getestet werden (Methodenexperiment und Hauptuntersuchung), werden die zu testenden Hypothesen beim Methodenexperiment mit Buchstaben anstelle von Zahlen versehen. Dies soll Missverständnisse bezüglich der Diskussion der Hypothesen verhindern.

1988). Darüber hinaus kann die Befragungsperson anzweifeln, dass sie den angekündigten Geldbetrag auch tatsächlich bekommt. In dieser Situation des fehlenden Vertrauens in die Untersuchungsleitung wird sie sich eher gegen eine Teilnahme entscheiden. Es ist deshalb zu erwarten, dass Befragungspersonen, denen Geld in Aussicht gestellt wird, seltener partizipieren als diejenigen, welche kein Geld oder Geld im Voraus (Incentive) erhalten (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 141).

Hypothese C:

Aus handlungs- und entscheidungstheoretischer Sicht wird argumentiert, dass es für Befragte, die einen monetären Anreiz (im Voraus) erhalten haben, keinen Grund gibt, weshalb sie bei Befragungen zu eigenem delinquentem Verhalten keine wahren Aussagen machen sollten. Die Annahme gilt insbesondere für zu einem früheren Zeitpunkt begangene deviante Handlungen (Esser 1986; Reuband/Blasius 1996). Es wird daher die Annahme getroffen, dass Incentives Auswirkungen auf die Ausschöpfung haben, nicht aber auf die wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen zu eigener Delinquenz. Ebenfalls als unwahrscheinlich erachtet wird ein „Overreporting“ von Straftaten bei Personen, die im Voraus Geld erhalten haben. Mit anderen Worten: Es wird nicht davon ausgegangen, dass Personen, die einen Incentive erhalten haben, mehr Straftaten angeben, als sie tatsächlich je begangen haben. Dieses Verhalten, das als „Entgegenkommen“ (miss-)verstanden werden könnte, ist aus dem vertretenen aufgeklärten handlungs- und entscheidungstheoretischen Ansatz sehr unwahrscheinlich (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 141).

Hypothese D:

Gemäss aufgeklärtem handlungs- und entscheidungstheoretischem Ansatz kann nicht davon ausgegangen werden, dass der im Voraus gewährte Geldbetrag zu einer Stichprobenselektivität führt. Die These der Reziprozität, welche eine Teilnahme aufgrund des erhaltenen Geschenks vorsieht, gilt für alle Bevölkerungsgruppen gleichermassen. Unterschiede zwischen den Befragtengruppen und den Stichproben, die entweder monetäre Anreize erhielten oder denen diese versprochen wurden, sind somit erwartungsgemäss zufällig (Reuband/Blasius 1996: 307 zitiert in Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 141). Die folgende Tabelle fasst die aufgestellten Hypothesen zusammen.

Tabelle 1 Hypothesen des Methodenexperimentes

| Hypothese | Gegenstand | Erwartetes Verhalten der drei |
|-----------|------------|-------------------------------|
|-----------|------------|-------------------------------|

|             |                              | Probandengruppen: PG1, PG2, PG3 |
|-------------|------------------------------|---------------------------------|
| Hypothese A | Ausschöpfung (Rücklaufquote) | PG2 > PG1 > PG3                 |
| Hypothese B | Ausschöpfung (Rücklaufquote) | PG2 > PG1 > PG3                 |
| Hypothese C | Antwortverzerrung            | PG1 = PG2 = PG3                 |
| Hypothese D | Stichprobenselektivität      | PG1 = PG2 = PG3                 |

### 7.4.1 Ergebnisse des Methodenexperimentes

Die Ergebnisse des Methodenexperiments basieren auf der Überprüfung der vier dargestellten Hypothesen. Hypothese A und B beziehen sich auf den Zusammenhang von monetären Anreizen und der Ausschöpfungsquote; die Befunde werden im folgenden Kapitel diskutiert. Im übernächsten Kapitel werden die Hypothesen C und D behandelt. Sie wurden formuliert, um den Zusammenhang von monetären Anreizen und Datenqualität bestimmen zu können.

#### 7.4.1.1 Zusammenhang von monetären Anreizen und Ausschöpfung

Mittel der erhobenen Daten kann die Hypothese A bestätigt werden: Monetäre Anreize erhöhen die Ausschöpfungsquote massgeblich. Die Rücklaufquote derjenigen Gruppe, welche zusammen mit dem Fragebogen 10 Franken bekommen hat (PG2), liegt mit 63% eindeutig höher als bei den anderen beiden Untersuchungseinheiten (PG1, PG3). Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen ähnlicher Methodenexperimente, wie sie beispielsweise von Diekmann/Jann (2001) oder Mehlkop/Becker (2007) durchgeführt wurden. Tabelle 2 stellt eine Übersicht über die unterschiedlichen Untersuchungsgruppen und ihre jeweiligen Ausschöpfungsquoten dar.

Tabelle 2 Ausschöpfungsquote des Methodenexperimentes in Abhängigkeit von monetären Anreizen

|                     | Netto-<br>Stichprobe | Neutrale<br>Ausfälle | Brutto-<br>Stichprobe | Keine<br>Teilnahme | Teilnahme | Rücklauf |
|---------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|--------------------|-----------|----------|
| PG1: Kontrollgruppe | 170                  | 3                    | 167                   | 102                | 65        | 38,9%    |
| PG2: Geld erhalten  | 170                  | 5                    | 165                   | 61                 | 104       | 63,0%    |

|                       |     |    |     |     |     |       |
|-----------------------|-----|----|-----|-----|-----|-------|
| PG3: Geld versprochen | 170 | 5  | 165 | 109 | 56  | 33,9% |
| Insgesamt             | 510 | 13 | 497 | 272 | 225 | 45,3% |

Lambda = 0,181

Anhand der Versuchsbedingung kann der Vorhersagefehler für die Ausschöpfungsquote um 18% verringert werden. Sie beträgt – ohne jegliches Nachfassen und abzüglich der Ausfälle – insgesamt runde 45%. Mit 34% weist diejenige Probandengruppe, die Geld bei Teilnahme in Aussicht gestellt bekommen hat (PG3), eine tiefere Rücklaufquote auf, als die anderen beiden (PG1, PG2). Dieses Resultat deckt sich wiederum mit früher erzielten Ergebnissen (Diekmann/Jan 2001; Becker/Mehlkop 2007) und bestätigt die im vorliegenden Methodenexperiment aufgestellte Hypothese B.<sup>79</sup>

Mittels logistischer Regressionen können Aussagen darüber gemacht werden, wie gross die Wahrscheinlichkeiten für die drei Probandengruppen sind, dass ein Fragebogen ausgefüllt wird. Angehörige der PG2 füllen den Fragebogen gut 2,5-mal eher aus als solche aus der PG1. Dies bedeutet: Wenn dem Fragebogen ein Incentive in Form von 10 Franken beigelegt wird, erhöht dies die Chance, dass er retourniert wird um den Faktor 2,5. Eine versprochene „Belohnung“ schwächt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Proband an der Untersuchung teilnimmt, jedoch nur in geringem Mass und statistisch nicht signifikant. Mit anderen Worten: Ein versprochene „Leistung“ erzeugt kein anderes Verhalten als es generiert wird, wenn keinerlei Gaben in Aussicht gestellt werden. PG1 und PG3 verhalten sich statistisch nicht unterschiedlich voneinander (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 145f).

In der Ausschöpfungsquote des Methodenexperiments zeigt sich, dass es für eine Untersuchung sinnvoll ist, mit Incentives zu arbeiten: Diejenige Probandengruppe, die 10 Franken als „Dankeschön“ erhalten hat (PG2), hat den Fragebogen (signifikant) zahlreicher ausgefüllt als die anderen beiden Teilnehmendengruppen (PG1, PG3). Dieses Ergebnis spricht für eine Verwendung von materiellen Anreizen bei postalischen Befragungen. Doch nicht nur die totale Ausschöpfungsquote wird mittels Incentives erhöht, sondern auch die Effizienz, mit welche die Fragebogen von den einzelnen Probandengruppen

---

<sup>79</sup> Von den 56 Personen aus der PG3 haben 49 Personen die Karte rechtzeitig retourniert und im Gegenzug 10 Franken erhalten. Dass Probanden nur die Karte, nicht aber auch den Fragebogen zurückgeschickt haben und so „unrechtmässig“ Geld erhalten haben, scheint nicht wahrscheinlich; es wurden mehr Fragebogen retourniert als Antwortkarten (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 145).



(PG1, PG2, PG3) ausgefüllt werden. Es zeigt sich, dass PG3, den Fragebogen weitaus schneller ausgefüllt retourniert als die anderen beiden Untersuchungseinheiten.

Der Vorteil, wenn Fragebogen schnell retourniert werden, ist, dass sie bei Nachfassaktionen nicht mehr nochmals angeschrieben werden müssen. Dies spart Kosten, indem weniger Probanden mehrmals angeschrieben werden müssen; zusätzliche Versand- und Druckkosten fallen weg. Am wenigsten effizient und effektiv ist es, den Befragungsteilnehmenden Geld in Aussicht zu stellen. Geld direkt mitzuschicken hat den Vorteil, dass Personen, die zur Teilnahme gewillt sind, unmittelbar antworten und nicht erst eine gewisse Zeit abwarten (Berger 2006: 92). Diese Differenz wird bei dem Antwortverhalten der beiden Probandengruppen PG1 und PG2 erkennbar: Währenddem diejenigen Personen, die aus Gründen intrinsischer Motivation (ein materieller Anreiz besteht bei PG1 nicht) an der Befragung teilnehmen bei der Kontrollgruppe (PG1) länger zuwarten bis zur Rücksendung des Fragebogens, antworten die teilnahmewilligen Probanden aus der Incentive-Gruppe (PG2) schneller. Ein Fünftel retournierter Fragebogen erreicht PG1 nach acht Tagen, PG2 in der Hälfte der Zeit, nach vier Tagen. Bei einer – fiktiven – Nachfassaktion nach acht Tagen müssten bei PG1 nochmals 80% der ursprünglich Angeschriebenen kontaktiert werden, bei PG2 hingegen nur 58%. Es müsste also mit eindeutig höheren Versand- und Druckkosten gerechnet werden (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 146-148).

Die präsentierten Befunde lassen auf die Gültigkeit der Reziprozitätsannahme<sup>80</sup> als handlungstheoretisches Motiv schliessen: Personen, welche die Norm des „Zurückgebens“ – also der Reziprozität – internalisiert haben, beantworten bei Erhalt eines Incentives den Fragebogen umgehend. Sie sind gewillt, ihren Teil des Austauschs zu erbringen, um dadurch dem Anspruch der Reziprozität gerecht zu werden. Bei lediglich versprochener Gegenleistung (Geldbetrag) greift die Norm der Reziprozität nicht zwingend: Geld, das versprochen wird, kann als irreell betrachtet und dabei nicht als Teil einer „Abmachung“ verstanden werden. Versprechungen können gebrochen werden, sie gelten deshalb nicht als bindende Voraussetzung für Reziprozität (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 147).

Eine abschliessende Erklärung dafür, wieso die Probanden aus derjenigen Gruppe, welche Geld in Aussicht gestellt bekommen hat (PG3), anteilmässig weniger antworten als diejenigen aus den anderen beiden Untersuchungseinheiten, kann nicht gegeben werden. Die einleitend dargestellten theoretischen Ansätze – basierend auf zahlreichen empirischen Befunden (Diekmann/Jann 2001; Mehlkop/Becker 2007) – erscheinen einleuch-

---

<sup>80</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.3.2.

tend: Lediglich versprochenes Geld kann Misstrauen seitens der Probanden generieren, welches zu einer Verweigerung der Teilnahme führt. Ebenso brauchbar scheint der Ansatz, eine „Belohnung“ könne dahingehend (miss-)verstanden werden, dass die eigene intrinsische Motivation zur Teilnahme angezweifelt werde. Dass das Versprechen einer Geldgabe als Anfang einer Tauschbeziehung interpretiert werden kann, ist ebenfalls eine sinnvolle Annahme. Welche der drei Erklärungsansätze im vorliegenden Fall zutrifft, kann nicht bestimmt werden. Die Probanden aus der PG3, welche den Fragebogen nicht retourniert haben, wurden nicht nach ihren Gründen gefragt. Nur ein Nachfragen nach der konkreten Ursache ihrer Nicht-Teilnahme liesse abschliessende Aussagen zu. Ein solches Vorgehen war im Forschungsdesign nicht vorgesehen und hätte aufgrund der anonym durchgeführten Befragung nicht durchgeführt werden können.

#### **7.4.1.2 Zusammenhang von monetären Anreizen und Datenqualität**

Mittels Hypothese C wird das wahrheitsgemässe Antworten der drei Befragtengruppen PG1, PG2 und PG3 untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass Personen, die einen Incentive bekommen haben (PG2), nicht in anderer Weise antworten als die Angehörigen der anderen beiden Probandengruppe (PG1, PG3). Insbesondere ein Overreporting wird als unwahrscheinlich erachtet.

Die Aussagen der Befragten zu von ihnen in der Vergangenheit begangenen Straftaten variieren zwischen den drei Probandengruppen – auch bei Kontrolle des Alters – unsystematisch. Die leicht geringere Prävalenz für Straftaten, die sich bei PG2 gegenüber den anderen beiden Untersuchungsgruppen zeigt, ist statistisch nicht signifikant. Von einem differenten Antwortverhalten aufgrund gewährter Incentives muss folglich nicht ausgegangen werden. Antworten gemäss sozialer Erwünschtheit oder Overreporting kann aufgrund der Ergebnisse – der geringeren (nicht signifikanten) Prävalenz krimineller Handlungen – ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich Gesetzestreue, die mit Delinquenz korreliert, unterscheiden sich die drei Probandengruppen nicht voneinander. Dass Incentives das Antwortverhalten von Probanden beeinflussen, kann auch aufgrund der Ergebnisse der drei Untersuchungsgruppen bezüglich intendiertem delinquentem Verhalten widerlegt werden (Tabelle 3). Das Antwortverhalten der drei Teilnehmendengruppen unterscheidet sich zwar – insbesondere durch die „Präferenz“ bestimmter Delikte – jedoch wiederum nicht in signifikanter Weise. So erachtet es die Probandengruppe, die Geld in Aussicht gestellt bekommen hat (PG3), eher für möglich, Versicherungsbetrug zu begehen, als die Probandengruppe, die einen Incentive erhalten hat (PG2) – aber insbesondere für wahr-

scheinlicher als die Kontrollgruppe (PG1). Da der aufgezeigte Effekt aber statistisch nicht signifikant ist, muss er als zufällig – und daher nicht zulässig für Interpretation erachtet werden. Dasselbe gilt für den in Tabelle 3 aufgezeigten stärkeren „Zuspruch“ der Personengruppe PG1 für die drei Delikte Ladendiebstahl, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren.<sup>81</sup>

Tabelle 3 Neigung zu intendierten Straftaten (Odds Ratios)

|                                   | Ladendiebstahl | Steuer-<br>hinterziehung | Versicherungs-<br>betrug | Schwarzfahren |
|-----------------------------------|----------------|--------------------------|--------------------------|---------------|
| PG1: Kontrollgruppe               | 1              | 1                        | 1                        | 1             |
| PG2: Geld erhalten                | 0,6            | 0,6                      | 1,2                      | 0,9           |
| PG3: Geld versprochen             | 0,6            | 0,5                      | 1,7                      | 0,6           |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Mc Fadden) | 0,009          | 0,013                    | 0,007                    | 0,010         |
| N                                 | 199            | 200                      | 199                      | 197           |

Aufgrund der erzielten, eben dargestellten Ergebnisse muss Hypothese C des Methodenerperiments angenommen werden. Die Verteilung von Gaben – sowohl ohne Vorleistung als auch angekündigt für den Fall einer Teilnahme – hat keinen Einfluss auf das wahrheitsgemäße Ausfüllen des Fragebogens durch die Probanden. Ein Overreporting oder eine andere Art des irregulären Beantwortens kann nicht festgestellt werden.

#### 7.4.1.3 Zusammenhang von monetären Anreizen und Stichprobenselektivität

Mittels Hypothese D wird die Stichprobenselektivität der unterschiedlichen Probandengruppen untersucht. Es wird dabei nicht davon ausgegangen, dass sich bestimmte Bevölkerungsgruppen nach Erhalt eines monetären Anreizes eher an einer Umfrage beteiligen als andere. Auch wenn bereits festgestellt wurde, dass die drei Probandengruppen sich bezüglich Antwortverhalten nicht unterscheiden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich aufgrund der unterschiedlichen Ausschöpfungen bei den drei Probandengruppen

<sup>81</sup> Das angewandte Schätzverfahren, die binär-logistische Regression, wird in Kapitel 7.6.1 besprochen.

um selektive Stichproben handelt. Dieser Befund hätte zur Folge, dass die Interpretation der erhobenen Daten problematisch sein könnte.<sup>82</sup> (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 151)

Eine Untersuchung der Probandengruppen bezüglich Stichprobenselektivität ist mit Unsicherheiten behaftet. Erstens ist die Verteilung von Einstellungen und Werthaltungen zur Delinquenz in der Grundgesamtheit unbekannt, so dass es nicht möglich ist, Abweichungen in den Stichproben beurteilen zu können. Für die hier zu beurteilende Problemstellung ist dies jedoch unerheblich. Zweitens ist die Verteilung dieser Strukturen auch für die Ausgangsstichproben – sprich für die Vergleichs- und Kontrollgruppen (PG3, PG1) – unbekannt. Aus stichprobentheoretischen Gründen kann angenommen werden, dass die zufällige Ziehung der Teilstichproben (PG1, PG2, PG3) systematische Unterschiede zwischen diesen verhindert. Drittens besteht eine Schwierigkeit darin, dass unterstellt werden muss, dass die Kontrollgruppe – die Probandengruppe ohne versprochenen oder beigelegten materiellen Anreiz (PG1) – diejenige ist, bei der am ehesten eine Stichprobe realisiert werden kann, die als repräsentativ bezeichnet werden könnte (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 151).

In Bezug auf sozialstrukturelle Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Bildungsniveau und Schichtzugehörigkeit bestehen keine Unterschiede zwischen den drei Probandengruppen.<sup>83</sup> Dasselbe gilt für Bewertungen von Werthaltungen und Verhaltensweisen wie etwa Beitrag zum Allgemeinwohl, Achtung der Eigentumsrechte anderer Personen, Verwerflichkeit von Bereicherung auf Kosten anderer oder strikte Gesetzestreue. Unterschiedlich beurteilt von den drei Probandengruppen werden hingegen die untersuchten Delikte Schwarzfahren, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Ladendiebstahl. So bewertete beispielsweise die Untersuchungsgruppe, der Geld bei Teilnahme in Aus-

---

<sup>82</sup>Die Frage, ob es sich bei der Probandengruppe, die ohne Vorleistung Geld erhalten hat (PG2), um eine verzerrte Stichprobe handelt ist deshalb entscheidend, weil in der Hauptuntersuchung der Studie „Determinanten kriminellen Verhaltens“ mit Incentives gearbeitet wurde. Im als Methodenexperiment gestalteten Pretest zur Hauptuntersuchung wurde mit unterschiedlichen Probandengruppen mit unterschiedlichen Untersuchungsdesigns gearbeitet (PG1, PG2, PG3). In der Hauptuntersuchung erhielten alle angeschriebenen Personen einen Incentive von 10 Franken. Analog zum Methodenexperiment gehörten sie alle der Teilnehmendengruppe PG2 an.

<sup>83</sup>Dieser Befund macht keine Aussage darüber, inwieweit die Sozialstruktur der realisierten Teilstichproben mit der in der Grundgesamtheit übereinstimmt. Ungewiss ist beispielsweise, ob die realisierten Stichproben durch einen Bildungsbias gekennzeichnet sind (Hartmann/Schimpl-Neimanns 1993). Mit einiger Sicherheit kann jedoch gemutmasst werden, dass alle drei Teilstichproben in ihrer sozialstrukturellen Zusammensetzung in gleichem Mass mehr oder weniger gut mit der Grundgesamtheit übereinstimmen.

sicht gestellt wurde (PG3), Versicherungsbetrug als weniger schlimm als Personen der Kontrollgruppe, also derjenigen Gruppe, bei der nicht mit monetären Anreizen gearbeitet wurde (PG1). Schlimmer als die Kontrollgruppe erachten die Angehörigen der Teilnehmenden mit versprochenem Geldbetrag (PG3) jedoch Schwarzfahren. Einheitlicher erscheinen die Deliktbewertungen der Probandengruppe mit Incentive (PG2) und der Referenzgruppe (PG1): Die Delikte Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Schwarzfahren und Steuerhinterziehung werden von den beiden Teilnehmendengruppen nicht signifikant unterschiedlich beurteilt.<sup>84</sup> (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 152f)

Bezüglich der untersuchten Hypothese D kann folglich festgehalten werden: Monetäre Anreize, die einem Fragebogen direkt beigelegt werden, führen nicht eher zu einer selektiven Stichprobe als wenn keine materiellen Anreize verwendet werden. Dieselben Befunde lassen sich für andere Items der persönlichen Lebensumstände (Bsp. Deprivation) oder der psychischen Disposition (Bsp. Risikobereitschaft, Egozentrik, Empathie) aufzeigen (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 152f).

---

<sup>84</sup> Warum PG3 zwei der vier untersuchten Straftaten anders beurteilen kann nicht bestimmt werden. Indem sie ein Delikt (Schwarzfahren) jedoch als schwerwiegender, eines aber als weniger schlimm einschätzen, besteht keine eindeutige Bewertungstendenz, durch die sich PG3 von PG1 und PG2 unterscheidet.

#### **7.4.2 Beurteilung des Methodenexperiments**

Ziel des beschriebenen Methodenexperiments ist es, empirisch festzustellen, ob materielle Anreize bei sensiblen und für die Befragungspersonen möglicherweise heiklen Fragen zur eigenen Delinquenz die Rücklaufquote erheblich zu vergrössern vermögen. Gemäss austausch- und werterwartungstheoretischen Ansätzen wäre dies der Fall: Die monetäre Vorleistung seitens der Forscher erzeugt beim Probanden das Bedürfnis, reziprok zu handeln und den Geldbetrag durch das Ausfüllen des Fragebogens abzugelten. Der Nutzen des Probanden besteht darin, sich als kooperativer Handlungspartner zu bewähren. Das bedingungsfreie „Geldgeschenk“ schafft zudem die für die Kooperation – im Besonderen bei heiklen Tauschinhalten – notwendige Vertrauensbasis: Der Geldbetrag wirkt als Vertrauenssymbol (Dillman 2007: 19).

Die empirischen Befunde zum Methodenexperiment stützen die theoretischen Annahmen; die daraus abgeleiteten Hypothesen werden bestätigt. Durch monetäre Anreize, die ohne Vorleistung abgegeben werden, kann die Ausschöpfungsrate auch bei sensiblen Untersuchungsgegenständen erhöht werden. Die Verwendung von Incentives ist somit sinnvoll. (Hypothese A) Nicht nützlich ist es, einen Geldbetrag bei Teilnahme in Aussicht zu stellen: Dadurch verringert sich die Rücklaufquote noch unter das Niveau, das erreicht wird, wenn nicht mit Incentives gearbeitet wird. (Hypothese B) Eine Verzerrung der Antworten („Overreporting“) aufgrund eines erhaltenen Incentives kann nicht festgestellt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass monetäre Anreize keinen negativen Einfluss ausüben auf das wahrheitsgemässe Antworten der Untersuchungsteilnehmenden; Incentives haben kein „Overreporting“ zur Folge. (Hypothese C) Die Verwendung monetärer Anreize bewirkt keine Selektivität der Stichprobe. (Hypothese D).

Die Bestätigung aller im Methodenexperiment aufgestellten Hypothesen spricht für sich: Monetäre Anreize sind insbesondere bei heiklen Untersuchungsgegenständen eine sinnvolle Möglichkeit, um eine hohe (und damit brauchbare) Rücklaufquote zu erzielen. Das Antwortverhalten der Probanden wird nur insofern verändert, als mehr Personen sich an der Umfrage beteiligen. Ein „unwahrheitsgemässes“ Antworten muss nicht befürchtet werden. Auch wird durch Incentives keine selektive Stichprobe erzeugt – respektive nicht selektiver als wenn ohne monetäre Anreize gearbeitet wird (Bsp. Bildungsbias).

Das durchgeführte Methodenexperiment ist nicht nur bezüglich der Verwendung materieller Anreize aufschlussreich. Es zeigt auch, dass die sorgfältige methodische Durchführung von postalischen Befragungen äusserst relevant ist für den Erfolg solcher Studien.

Das Methodenexperiment stellt gleichzeitig einen von zwei Pretests dar, die im Rahmen der Berner Kriminalitätsstudie durchgeführt worden sind. Die Erkenntnisse, die aus diesem gezogen wurden, konnten in der Folge gewinnbringend in der Hauptuntersuchung umgesetzt werden. Inwiefern das methodische Vorgehen der Hauptuntersuchung erfolgreich war, wird im folgenden Kapitel erörtert.

## 7.5 Top oder Flop: Beurteilung der Datenerhebung

Das für die Datenerhebung gewählte methodische Vorgehen nach Dillman zeigte sich als erfolgreich. Die Untersuchung schien in ihrem Aufbau das Interesse der Probanden geweckt und ihr Antwortverhalten positiv beeinflusst zu haben: 78% der gültigen Fragebogempfänger<sup>85</sup> retournierten ihren ausgefüllten Fragebogen. Dieser hohe Rücklauf ist zweifellos der Anwendung der Tailored Designs Methode zuzuschreiben.<sup>86</sup> Die Verwendung von Incentives, das mehrmalige Nachfassen, die individuellen Anschreiben, die Verwendung des offiziellen Briefpapiers der Universität Bern, der Verweis auf die Projektförderung durch den Schweizerischen Nationalfonds, der Hinweis auf eine Ansprechperson sowie das Verhindern anfallender finanzieller Kosten für die Teilnehmenden (Verwendung frankierter Rückantwortcouverts und -karten) scheint die Probanden zu einer Teilnahme bewegt zu haben. Daneben dürfte die Relevanz der Thematik – Kriminalität als eines der wichtigsten sozialen Themen – sowie die direkte Betroffenheit – Bewohnerinnen und Bewohner Berns werden zur Situation in ihrer Wohngemeinde befragt – eine wichtige Rolle beim positiven Antwortverhalten der Probanden gespielt haben. Das Interesse an der Umfrage konnte offenbar auch beinahe vier Fünftel der angeschriebenen Personen dazu bringen, einen umfangreichen und sehr persönliche Angaben einfordernden Fragebogen auszufüllen. Mit der Theorie des sozialen Austauschs, dem theoretischen Bezugspunkt der Tailored Design Methode, argumentiert, bedeutet das, dass die Teilnehmenden das für jegliche Austauschbeziehung notwendige Vertrauen in das Forscherteam aufgebaut haben und ihre Kosten an einer Teilnahme tiefer einschätzten als ihren Gewinn. Die erhaltenen zehn Franken zeigten den Probanden die Wichtigkeit ihrer Mitarbeit an und

---

<sup>85</sup> Von den 3000 angeschriebenen Personen müssen 146 als „neutrale Ausfälle“ behandelt werden. Neutrale Ausfälle sind Probanden, denen die Befragungsunterlagen nicht zugestellt werden können. Es sind dies beispielsweise verstorbene, verreiste oder sich in einer gesundheitlichen Institution (Krankenhaus, Pflegeheim etc.) befindliche Personen. Ihre Unterlagen werden unbeantwortet an den Absender retourniert. Als neutrale Ausfälle werden sie der Gesamtzahl abgezogen; die Rücklaufquote wird aus dieser „tatsächlichen Gesamtzahl“ errechnet.

<sup>86</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.3.1.

trugen dazu bei, dass sie ihren Aufwand nicht höher einschätzten als ihren Ertrag. Der Ertrag ist subjektiv zu bestimmen und kann beispielsweise in folgenden Aspekten liegen: Interesse an Wissenschaft und Forschung, eigene Meinungsäußerung oder Mithilfe bei Lösung sozialer Probleme. Die erhaltenen zehn Franken dürften weniger im Sinne einer Entgeltung für geleistete Arbeit verstanden worden sein, denn als Dank für die Mitarbeit. Sie erhöhten somit nicht den direkten Ertrag der Probanden, waren aber wichtig für die Vertrauensbildung zwischen Forschern und Studienteilnehmenden.

Der Fragebogen wurde vor seiner Verwendung zwei Pretests<sup>87</sup> unterzogen. Gewinnbringende Erkenntnisse konnten zudem einer Online-Studie entnommen werden, die ebenfalls zum Thema Massendelikte im Sommer 2005 unter den Studierenden der Universität Bern durchgeführt wurde (Becker/Imhof/Raimann 2007). Diese aufwändige Vorarbeit sowie die methodische Durchführung nach Dillmanns Tailored Design Methode, respektive nach den entsprechenden Befunden von Stadtmüller und Porst (2005)/Porst (2001) haben zweifelsohne zum erstaunlich hohen Rücklauf der Hauptuntersuchung der Berner Kriminalitätsstudie geführt.

Zwei Komponenten der in Bern durchgeführten Kriminalitätsstudie werden im Folgenden noch etwas genauer betrachtet. Die materiellen Anreize wurden bereits thematisiert – ihre Funktionsweise geklärt.<sup>88</sup> An dieser Stelle werden nun noch einige „Besonderheiten“ im Zusammenhang mit Incentives in der Berner Befragung dargestellt. Der zweite Diskussionspunkt stellt die Rolle der Ansprechperson bei der Befragung dar. Es wird der Frage nachgegangen, wieso es wichtig ist, in postalischen Befragungen eine „Helpline“ einzurichten.

### **7.5.1 Erfahrungen mit Incentives**

Die oben dargestellten Ausführungen zur Wirkungsweise von Incentives lassen folgenden Schluss zu: Die Probanden füllen den Fragebogen aus, weil sie – gemäss Reziprozitätsnorm – ihren Teil der „Vereinbarung“ einhalten wollen. Sie wollen einen Gegenwert für den erhaltenen materiellen Anreiz erbringen. Dieser Wirkungszusammenhang erklärt die hohe Rücklaufquote in der Berner Kriminalitätsstudie.

---

<sup>87</sup> Ein kognitiver Pretest wurde innerhalb des Instituts der Erziehungswissenschaft an der Universität Bern durchgeführt. Darauf folgend wurde ein zweiter Pretest mit 500 zufällig ausgewählten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern veranstaltet. Dieser zweite Pretest wurde gleichzeitig als Methodenexperiment genutzt. (vgl. dazu Kapitel 7.4)

<sup>88</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.3.2 und 7.4.2.



Die Variante „Fragebogen-ausgefüllt-Geld-behalten“ ist aber nicht das einzige Reaktionsverhalten, das in besagter Studie festgestellt wurde. Zwei Prozent der Personen, die den Fragebogen ausgefüllt retourniert haben, haben die zehn Franken ebenfalls zurück geschickt. Die Gründe dieses Verhaltens können nur teilweise eruiert werden. Einzelne auf dem Fragebogen angebrachte Kommentare lassen Rückschlüsse auf die Gründe für dieses Handeln zu. Die Notizen drückten Zustimmung zur Umfrage aus und betonten die Wichtigkeit solcher Forschungsvorhaben. Das Geld sollte laut dieser Probanden dazu genutzt werden, weitere Forschung anzustellen oder dem Forscherteam zu Gute kommen („Kaffeekasse“). Interessant sind diese Fälle, weil sie dem sozialwissenschaftlichen Paradigma der eigenen Nutzenmaximierung entgegen zu laufen scheinen: Dieses würde vorsehen, dass der Fragebogen nicht ausgefüllt, das Geld aber dennoch behalten wird – oder der Fragebogen ausgefüllt, das Geld aber auf jeden Fall behalten wird. Der oben beschriebene Fall „Fragebogen-ausgefüllt-Geld-zurückgeschickt“ müsste weiter untersucht werden, um abschliessend Auskunft darüber geben zu können, welche Handlungsmotive darin Ausdruck finden.

Rund ein Fünftel der angeschriebenen Personen hat in keiner Weise auf den Fragebogen reagiert: Die Fragebogen wurden weder ausgefüllt, noch leer (entsprechend der Anweisung für Personen, die keine Teilnahme wünschen) zurückgeschickt. Das Geld wurde behalten. Diese Probanden entsprächen dem Paradigma der reinen Nutzenmaximierung: Kein Aufwand (Zeit, Anstrengung etc.) bei maximalem Ertrag (zehn Franken).

Aufgrund der dargestellten Befunde sollte die Wichtigkeit der Reziprozität als soziale Norm festgehalten werden. Reziprozität bedeutet, dass freiwillig gewährte Vorteile auf irgendeine Art „zurückgegeben“ werden sollten (Gouldner 1969; Mauss 1984). Sie kann als internalisierter Wert betrachtet werden, der das eigene Verhalten mitbestimmt. Der Nutzen einer sozialen Handlung steigt für ein Individuum mit internalisierter Reziprozitätsnorm, wenn es sich entsprechend der Norm verhalten und gewährte Vorteile zurück geben kann (Becker/Imhof/Mehlkop 2007: 138). Die individuelle Kosten-Nutzenkalkulation zur Bestimmung der eigenen Handlungsabsicht ist durch die Reziprozitätsnorm nicht ausser Kraft gesetzt, sondern wird durch sie beeinflusst.

### **7.5.2 Erfahrungen mit Ansprechperson**

Die angeschriebenen Einwohnerinnen und Einwohner Berns wurden im Begleitschreiben zum Fragebogen darüber aufgeklärt, wer die Urheber der Studie sind und welches Ziel das Forschungsprojekt verfolgt. Für allfällige Fragen und weitere Informationen wurde eine E-Mailadresse sowie eine Telefonnummer angegeben.

Die Einrichtung einer „Helpline“ erwies sich als äusserst sinnvoll. In zahlreichen Telefonaten und E-Mails meldeten sich angeschriebene Personen und erbaten nähere Informationen zur Studie. Die Anfragen reichten über die Zustellung des Fragebogens in einer anderen Sprache, Fragen zum Verlauf der Studie und insbesondere der Vergewisserung der Gewährung vollständiger Anonymität. Zahlreiche Angeschriebene liessen sich das System des Versandes und der Auswertung genau erklären.

Im Falle sensibler Untersuchungsgegenstände, bei denen es den Befragten wichtig ist, dass ihre Daten nicht zurück verfolgt werden können,<sup>89</sup> zeigte die Berner Studie, dass eine Ansprechperson sinnvoll ist. In persönlichen E-Mail- oder Telefonkontakten konnten Probanden, die einer Befragung skeptisch gegenüber standen, von der Seriosität der Untersuchung überzeugt und zur Teilnahme bewegt werden. Dieser „Zusatzdienst“ gestaltet sich zeitintensiv, auf jeden Fall aber lohnenswert. Der persönliche Kontakt – „die Person hinter der Forschung“ – scheint eine nicht zu unterschätzende Grösse zu sein, um das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Befragter und Befragtem herzustellen. Davon geht auch Dillman aus, indem er rät, bei schriftlichen Befragungen eine Telefonleitung für die Probanden einzurichten. Diese ist idealerweise gebührenfrei, um den Probanden finanzielle Kosten zu ersparen, die diese von einer Teilnahme abhalten könnten (Dillman 2007: 15).

### **7.6 Datenauswertung**

Die Überprüfung der in Kapitel 6.3 aufgestellten Hypothesen erfolgt, neben Verfahren der deskriptiven Statistik, mittels Schätzung binär-logistischer Regressionsmodelle. Bevor die

---

<sup>89</sup>Bei Fragen zu rechtswidrigem Verhalten hat sich gezeigt, dass Datenerhebungsverfahren sinnvoll sind, welche den Probanden vollständige Anonymität gewähren. Nur bei garantierter Anonymität sind die Befragten bereit, Auskunft über eigene Handlungen zu machen, die zu einer Strafverfolgung führen könnte. (Porst 2001; Mehlkop/Becker 2007).

in den Schätzmodellen verwendeten Variablen besprochen werden (Kapitel 7.6.2), wird erläutert, wie binär-logistische Modelle geschätzt und interpretiert werden.

### 7.6.1 Schätzverfahren

Binär-logistische Regressionen dienen dazu, den statistischen Zusammenhang zwischen einer abhängigen Variable und mindestens einer unabhängigen Variablen zu schätzen. Als Modellvoraussetzung gilt, dass die zu erklärende Variable (abhängige Variable) dichotom ist. Diese Zweiwertigkeit ist nötig, damit das Eintreffen einer Situation versus deren Nicht-Eintreffen (0/1-Ereignis) geschätzt werden kann. Die kategoriale Ausprägung der abhängigen Variable (nominales Skalenniveau) ist denn auch der zentrale Unterschied der binär-logistischen Regression zur (klassischen) Regressionsanalyse, bei der die abhängige Variable ein metrisches Skalenniveau aufweist (Backhaus et al. 2008: 244).

Binär-logistische Regressionen werden verwendet, um zu bestimmen, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Situation eintritt. Es wird geschätzt, mit welcher Wahrscheinlichkeit, ein Ereignis erfolgt – oder das Komplementärereignis eintritt (Bsp. Prüfung bestehen versus Nicht-Bestehen). Für jede unabhängige Variable kann bestimmt werden, wie sie die abhängige Variable beeinflusst. Erkennbar wird insbesondere, in welche Richtung eine erklärende Variable wirkt: Beeinflusst sie das beobachtete Ereignis (abhängige Variable) positiv oder negativ. Mit anderen Worten: Erhöht die unabhängige Variable die Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis eintritt oder verringert sie sie. Kategoriale unabhängige Variablen müssen zu Dummy-Variablen umkodiert werden, um ins binär-logistische Regressionsmodell eingefügt werden zu können. Für sie werden je einzelne Koeffizienten geschätzt. Metrische Variablen können hingegen direkt ins binär-logistische Schätzmodell aufgenommen werden; sie werden mittels nur eines Koeffizienten geschätzt. Bestimmt wird dabei der statistische Zusammenhang zwischen der Veränderung der kontinuierlichen unabhängigen Variable und der Wahrscheinlichkeit, dass sie in Relation steht mit der abhängigen Variable (Eintreffen des Ereignisses bestimmt durch die abhängige Variable) (Backhaus et al. 2008: 244f).

Das binär-logistische Regressionsmodell ist ein nicht-lineares Schätzmodell. Die unabhängigen Variablen wirken in nicht-linearer Form auf die abhängige Variable (logistischer Funktionsverlauf). Dies hat zur Folge, dass die Wirkungsweise der einzelnen Regressionskoeffizienten nicht absolut bestimmt werden kann und sie untereinander auch nicht vergleichbar sind. Diesem Problem der eingeschränkten Interpretationsmöglichkeit der Regressionskoeffizienten kann allerdings entgegengewirkt werden, indem nicht die Wahr-

scheinlichkeit, dass das beobachtete Ereignis (abhängige Variable) eintritt, betrachtet wird, sondern das Verhältnis dieser Wahrscheinlichkeit zur Gegenwahrscheinlichkeit (Wahrscheinlichkeit des Komplementärereignisses). Anstelle von  $P(y = 1)$  – der Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis eintritt – wird das Verhältnis von  $P(y = 1)$  und  $P(y = 0)$ , respektive  $1 - P(y=1)$ , analysiert. In einem Term ausgedrückt:

$$(P(y = 1) / 1 - P(y=1)).$$

Dieses Wahrscheinlichkeitsverhältnis zwischen Wahrscheinlichkeit des Ereignisses ( $P(y = 1)$ ) und Wahrscheinlichkeit des Gegenereignisses ( $P(y=0)$ ) wird als „Odds“ (Engl. „Wahrscheinlichkeiten“, „Gewinnchancen“) bezeichnet. Odds können logarithmiert werden („Logits“). Die logarithmierten Odds stellen eine Linearkombination der unabhängigen Variablen dar und werden dadurch – analog der Interpretation einer linearen Regressionsanalyse – interpretierbar. Mit Hilfe der sogenannten „Odds ratios“ (Effekt-Koeffizienten) kann nicht nur die Wirkungsrichtung der entsprechenden unabhängigen Variable bestimmt werden (wie bei den Regressionskoeffizienten), sondern auch ihre absolute Wirkungsstärke. Ausgedrückt wird damit, wie sich das Chancenverhältnis zu Gunsten der abhängigen Variable verändert, wenn eine unabhängige Variable um eine Einheit erhöht wird (Backhaus et al. 2008: 256-260). Es sind somit Aussagen möglich, um welchen Faktor eine unabhängige Variable die Chance vergrößert, dass die abhängige Variable zutrifft. Weist eine unabhängige Variable ein Odds ratio von 4 auf, bedeutet das, dass die betreffende Variable die Chance, dass die abhängige Variable eintritt, um den Faktor 4 (400%) erhöht. Interpretiert werden Odds ratios (OR) wie folgt. Ein Odds ratio, für das gilt:

- OR = 1 wird interpretiert, dass die entsprechende Variable keinen Einfluss auf die abhängige Variable ausübt,
- OR > 1 wird interpretiert, dass die entsprechende Variable einen positiven Einfluss auf die abhängige Variable ausübt,
- OR < 1 wird interpretiert, dass die entsprechende Variable einen negativen Einfluss auf die abhängige Variable ausübt.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Das zuvor erwähnte Ereignis „Bestehen einer Prüfung“ kann in einem binär-logistischen Modell geschätzt werden, bei dem die Variable „Prüfung bestehen“ als abhängige Variable fungiert. Als dichotome Variable („Prüfung bestehen“/„Prüfung nicht bestehen“) erfüllt sie die Modellvoraussetzungen einer binär-logistischen Regression. Als unabhängige Variablen können Größen ins Schätzmodell eingefügt werden wie „Lernen“ (dichotome Variable „ja“/„nein“), „Unterlagen vorhanden“ (dichotome Variable „ja“/„nein“), „Teilnahme Prüfungsvorbereitung“ (dichotome Variable

„ja“/„nein“) u.ä. Für alle drei genannten unabhängigen Variablen können Odds ratios bestimmt werden, die Auskunft darüber geben, um welchen Faktor die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Prüfung bestanden wird (Eintreffen des Ereignisses). Liefert das Modell für die Variable Lernen beispielsweise einen Odds ratio von 2.5 bedeutet das, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Prüfung erfolgreich absolviert wird, 2,5-mal grösser ist, als wenn nicht gelernt wird. Analog dazu die Interpretation für einen Odds ratio von 4 für die Variable „Teilnahme Prüfungsvorbereitung“: Wird an einer Prüfungsvorbereitung teilgenommen, ist die Chance, dass die Prüfung bestanden wird, viermal grösser, als wenn dies unterlassen wird.

Neben einzelnen Variablen kann auch bestimmt werden, wie gut das Gesamtmodell die abhängige Variable zu schätzen vermag. Der Modellfit binär-logistischer Regressionen wird durch das Zusammenhangsmass „Pseudo R<sup>2</sup>“ bestimmt.<sup>90</sup> Mittels SPSS können drei unterschiedliche Pseudo R<sup>2</sup> bestimmt werden: Pseudo R<sup>2</sup> nach Cox&Snell, Pseudo R<sup>2</sup> nach Nagelkerkes und Pseudo R<sup>2</sup> nach McFadden. Mc Faddens- R<sup>2</sup> wird von SPSS nur für multinominale Fälle vorgegeben. Für binär-logistische Modelle stehen demnach die beiden Zusammenhangsmasse Pseudo R<sup>2</sup> nach Cox&Snell sowie Pseudo R<sup>2</sup> nach Nagelkerkes zur Verfügung. Die beiden Pseudo R<sup>2</sup> unterscheiden sich dahingehend voneinander, dass Cox&Snell- R<sup>2</sup> nur Werte kleiner 1 annehmen kann. Nagelkerkes- R<sup>2</sup> kann hingegen auch den Maximalwert (perfekter Modellfit) erreichen. Pseudo R<sup>2</sup> nach Cox&Snell hat somit gegenüber demjenigen nach Nagelkerkes den Vorteil, dass die Schätzung „strenger“ erfolgt. Wird für ein Schätzmodell Pseudo R<sup>2</sup> nach Cox&Snell mit demjenigen nach Nagelkerkes verglichen, wird ersichtlich, dass Nagelkerkes- R<sup>2</sup> jeweils einen höheren Wert darstellt als Cox&Snell-R<sup>2</sup>. Pseudo R<sup>2</sup> nach Nagelkerkes berechnet demnach für dasselbe Modell einen höheren empirischen Zusammenhang. Die Verwendung von Cox&Snell-R<sup>2</sup> ist insofern sinnvoll, als die geschätzten Zusammenhänge auch der „härteren“ Prüfung standhalten. Mit anderen Worten: Wenn ein Pseudo R<sup>2</sup> nach Cox&Snell einen statistischen Zusammenhang aufweist, ist dieser verlässlicher als einer nach Nagelkerkes-R<sup>2</sup>. Generell wird deshalb in der vorliegenden Arbeit mit R<sup>2</sup> nach Cox&Snell gerechnet.

## 7.6.2 Messinstrumente

---

<sup>90</sup> Zur Bestimmung der Modellgüte einer binär-logistischen Regression können neben dem Zusammenhangsmass (Pseudo R<sup>2</sup>) auch noch Tests im Rahmen der LogLikelihood-Funktion (Devianzanalyse und Likelihood-Ratio-Test) durchgeführt werden. (Backhaus et al. 2008: 261-263)

Datengrundlage zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens bildet der Datensatz aus der Berner Kriminalitätsstudie. Dieser basiert auf den Angaben, welche die Probanden in der postalischen Befragung mittels standardisiertem Fragebogen gemacht haben. In den folgenden beiden Kapiteln werden die Variablen, die in die binär-logistischen Schätzmodelle zur Überprüfung der Hypothesen eingefügt werden, besprochen. Aufgezeigt wird, welche Variable durch welches Item aus dem Fragebogen der Berner Kriminalitätsstudie operationalisiert wird. Als erstes werden die jeweiligen abhängigen Variablen der Schätzmodelle vorgestellt, danach die unabhängigen Variablen aufgezeigt und diskutiert.

### **7.6.2.1 Abhängige Variable**

Die zu überprüfenden Hypothesen beziehen sich auf das Entscheidungsverhalten von Individuen bezüglich Begehen oder Unterlassen delinquenter Handlungen.<sup>91</sup> Als zu erklärender Gegenstand, dient demzufolge die Grösse „Delikt begehen“. In der Berner Kriminalitätsstudie wurden die Probanden in analogen Fragebatterien zu den vier Massendelikten Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug, Schwarzfahren und Ladendiebstahl befragt. Die entsprechenden Items des Fragebogens zeichnen Einstellungen, Einschätzungen sowie Verhaltensweisen der Probanden bezüglich der vier Delikte nach. Sie werden beispielsweise gefragt, ob sie das jeweilige Delikt bereits mindestens einmal in ihrem Leben begangen haben und/oder ob sie sich vorstellen könnten, dies unter Umständen zu tun. Zwei Items, die aufzeigen, wie sich die Probanden bezüglich der vier Delikte in der Vergangenheit verhalten haben und wie sie dies in der Zukunft zu tun gedenken.

Als abhängige Variable dient in den Schätzmodellen das jeweilige Item, bei welchen die Befragten angeben, ob sie sich unter Umständen vorstellen könnten, einen Versicherungsbetrug, Steuerbetrug oder Ladendiebstahl zu begehen oder schwarzzufahren. Mit diesen Angaben zu hypothetischem (zukünftigen) Verhalten machen die Studienteilnehmenden Aussagen über ihre Bereitschaft, eines oder mehrere

---

<sup>91</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.3.

der erfragten Delikte zu begehen.<sup>92</sup> Operationalisiert werden die Variablen „Ladendiebstahl begehen“, „Versicherungsbetrug begehen“, Steuerbetrug begehen“ und „Schwarzfahren“ durch die Items des Fragebogens „Können Sie sich vorstellen, im Kaufhaus Waren mitzunehmen, ohne dafür zu bezahlen?“, „Können Sie sich vorstellen, die jährliche Steuererklärung nicht wahrheitsgemäss auszufüllen, um dadurch weniger Abgaben zahlen zu müssen?“, „Können Sie sich vorstellen, bei der Hausratsversicherung falsche Angaben zu machen, um mehr Entschädigung zu bekommen?“ und „Können Sie sich vorstellen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren, ohne einen gültigen Fahrausweis zu besitzen?“. Die Antwortkategorien lauten für alle vier Fragen gleich: „Ja, das würde ich unter Umständen tun.“, respektive „Nein, das würde ich unter keinen Umständen tun.“ Aufgrund der dichotomen Ausprägung der Variable „Delikt begehen“ kann sie unverändert als abhängige Variable in binär-logistische Regressionsmodelle übernommen werden.<sup>93</sup> Die Umcodierung der abhängigen Variable fällt dadurch weg. Die vorgenommene Operationalisierung der abhängigen Variable zeigt sich als sinnvoll. Die Variable wird nicht durch eine Dichotomisierung in ihrer Aussagekraft „verfälscht“ und basiert auf einem für die Befragten klar und einfach zu beantwortenden Item. Die Variable kann somit als adäquates Messinstrument gelten.

### 7.6.2.2 Unabhängige Variablen

Zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens werden unterschiedliche Rational Choice-Modelle getestet (Hypothese 1, 3, 4). Da die untersuchten vier Delikte in analogen Fragebatterien erhoben wurden, können alle vier Straftaten mittels gleichartiger Modelle geschätzt werden. Das erste Modell (Hypothese 1) stellt ein reines Rational Choice-Modell, bestehend aus den vier Variablen Nutzen (B), Kosten (C), Entdeckungswahrscheinlichkeit (p) und Erfolgswahrscheinlichkeit (q), dar. Der Nutzen einer Straftat generiert sich aus dem Wert, den eine Person mit dem Resultat aus der Handlung verbindet („Zugewinn“). Der Nutzen (B) von Ladendiebstahl beispielsweise wird durch die Frage bestimmt „Stellen Sie sich vor, Sie stecken im Kaufhaus ein Bekleidungsstück im Wert von 250 Franken ein, ohne zu bezahlen. Welchen Wert hat diese finanzielle Einsparung für Sie?“ Vorgegeben wird eine fünfstufige Antwortskala mit den Ausprägungen: „Ganz

---

<sup>92</sup> Ob die Probanden zukünftig tatsächlich gemäss ihren Angaben handeln, vermag die Studie nicht zu eruieren (Querschnittsdesign). Dies ist aber auch nicht die Frage, die mittels der Berner Kriminalitätsstudie beantwortet werden soll. Für die (theoretische) Frage nach dem Entscheidungsprozess von Individuen bezüglich Begehen oder Unterlassen einer Straftat, spielt es keine Rolle, wie sich die Personen zukünftig realiter verhalten werden.

<sup>93</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.6.1.

und gar wertlos“, „Ziemlich wertlos“, „Weder/noch“, „Ziemlich wertvoll“, „Sehr wertvoll“. Die Operationalisierung der anderen drei untersuchten Massendelikte erfolgt analog.<sup>94</sup> Die Kosten (C) einer Straftat werden durch die Strafe (Strafmass) gebildet, welche für eine illegale Handlung droht. Zu diesem Zweck wurden die Studienteilnehmenden gefragt, ob sie die (von ihnen) erwartete Strafe für Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung oder Schwarzfahren als „Sehr niedrig“, „Eher niedrig“, „Weder/noch“, „Eher hoch“ oder „Sehr hoch“ empfänden. Die Grösse Erfolgswahrscheinlichkeit (q) wird durch das folgende Fragebogen-Item operationalisiert (Beispiel Versicherungsbetrug): „Für viele Verhaltensweisen benötigt man Talent und Geschicklichkeit. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie selbst Angaben bei der Hausratsversicherung manipulieren können, dass es Ihnen einen Vorteil verschafft?“ Beantwortet werden konnte die Frage mit „Sehr unwahrscheinlich“, „Eher unwahrscheinlich“, „Ungefähr 50 zu 50“, „Eher wahrscheinlich“, „Sehr wahrscheinlich“. (Fragebogen-Item, Operationalisierung und Antwortskala werden bei den anderen drei analysierten Delikten analog gebildet.) Die Entdeckungswahrscheinlichkeit (p) generiert sich aus der Frage (Beispiel Versicherungsbetrug): „Wieder angenommen, Sie machen bei der Hausratsversicherung falsche Angaben, um mehr Entschädigung zu bekommen. Wie wahrscheinlich ist es Ihrer Ansicht nach, dass Ihre Tat entdeckt wird?“ Die fünfstufige Antwortskala: „Sehr unwahrscheinlich“, „Eher unwahrscheinlich“, „Ungefähr 50 zu 50“, „Eher wahrscheinlich“, „Sehr wahrscheinlich“. (Fragebogen-Item, Operationalisierung und Antwortskala erfolgen für alle vier untersuchten Straftaten gleichartig.)

Entscheidend für die vier Grössen des Handlungsansatzes ist, dass sie eine subjektive Werterwartung nachbilden. Nur auf diese Weise kann argumentiert werden, dass die Entscheidung für oder gegen Begehen einer spezifischen Straftat eine rationale Entscheidung darstellt, die mittels Rational Choice-Modell geschätzt werden kann. Die verwendete Operationalisierung erfüllt diese Anforderung.

---

<sup>94</sup> Versicherungsbetrug: „Stellen Sie sich vor, Sie machen in einem Schadensfall bei der Hausratsversicherung falsche Angaben und erhalten dadurch 1000 Franken mehr an Entschädigung, als Ihnen tatsächlich zustehen würde. Wie hoch schätzen Sie ihren persönlichen Wert dieses zusätzlichen finanziellen Entschädigungsbetrages ein?“ (Gleiche Antwortskala wie bei Ladendiebstahl)

Schwarzfahren: „Und einmal angenommen, Sie fahren in Bern regelmässig mit dem Tram oder Bus, ohne einen gültigen Fahrausweis zu besitzen und sparen dabei im Monat 80 Franken ein. Wie schätzen Sie persönlich den Wert dieser finanziellen Einsparung ein?“ (Gleiche Antwortskala wie bei Ladendiebstahl)

Steuerhinterziehung: „Stellen Sie sich vor, Sie machen falsche Angaben bei der Steuererklärung und sparen dadurch 2000 Franken ein. Wie hoch schätzen Sie persönlich den Wert dieser finanziellen Einsparung ein?“ (Gleiche Antwortskala wie bei Ladendiebstahl)



In den erweiterten Rational Choice-Modellen (Hypothese 3 und 4) wird der Handlungsansatz um die Variablen „Anomie“, „Differentielle Assoziation“, „Gelegenheitsstruktur“, „Etikettierung“, „Internalisierter Wert“, „Risikobereitschaft“, „Egoismus“ und „Bildung“ (Hypothese 2) ergänzt. Anomie erfolgt in der Operationalisierung als relative Deprivation („Ich erhalte nicht das, was mir zusteht“), differentielle Assoziation als delinquente Andere („Gibt es in Ihrem Bekanntenkreis Personen, von denen Sie wissen, dass sie bei der Hausratsversicherung falsche Angaben gemacht haben?“), Etikettierung als Zuschreibung des Delinquenten („Wurden Sie jemals zu Unrecht beschuldigt (von der Polizei, einem Ladendetektiv etc.), ein Delikt begangen zu haben?“), Gelegenheitsstruktur als Gelegenheit, ein Delikt zu begehen („Besitzen Sie ein Abonnement (Monatskarte, Jahreskarte etc.) der Berner Verkehrsbetriebe?“). Internalisierter Wert wird als Gesetzestreue definiert („An Gesetze muss man sich halten, egal ob man mit ihnen einverstanden oder nicht einverstanden ist.“) Egoismus wird mittels eines Faktors gebildet, der rücksichtsloses und selbstzentriertes Handeln misst. Risikobereitschaft wird als Risikofreudigkeit interpretiert („Hin und wieder setze ich mich kleineren Risiken aus, um mich auszutesten“). Relative Deprivation, Risikobereitschaft sowie die einzelnen Items des Faktors Egoismus basieren auf einer fünfstufigen Antwortskala („Stimme überhaupt nicht zu“, „Stimme eher nicht zu“, „Stimme teils/teils zu“, „Stimme eher zu“, „Stimme stark zu“). Differentielle Assoziation, Gelegenheitsstruktur, Etikettierung und Risikobereitschaft sind dichotome Variablen. Bildung wird als formales Bildungsniveau über den höchsten erzielten Bildungsabschluss definiert. Die Einteilung in hohes, mittleres und tiefes Bildungsniveau erfolgt nach ISCED. Tabelle 4 liefert eine Übersicht der unabhängigen Variablen.

Tabelle 4 Übersicht der unabhängigen Variablen

| Variable                   | Operationalisierung                      | Fragebogen-Item  | Ausprägung                           | Umcodierung  |
|----------------------------|--|--|--------------------------------------|--|
| Anomie                     | Relative Deprivation                     | „Ich erhalte nicht das, was mir zusteht“   | dichotom                             | nein   |
| Differentielle Assoziation | Delinquente Andere                       | „Gibt es in Ihrem Bekanntenkreis Personen, von denen Sie wissen, dass sie bei der Hausratsversicherung falsche Angaben gemacht haben?“ | dichotom                             | nein   |
| Etikettierung              | Zuschreibung des Delinquenten            | „Wurden Sie jemals zu Unrecht beschuldigt (von der Polizei, einem Ladendetektiv etc.), ein Delikt begangen zu haben?“                  | dichotom                             | nein   |
| Gelegenheitsstruktur       | Gelegenheit                              | Bsp. Schwarzfahren:<br>„Besitzen Sie ein Abonnement (Monatskarte, Jahreskarte etc.) der Berner Verkehrsbetriebe?“                      | dichotom                             | nein   |
| Internalisierter Wert      | Gesetzestreue                            | „An Gesetze muss man sich halten, egal ob man mit ihnen einverstanden oder nicht einverstanden ist.“                                   | dichotom                             | nein   |
| Risikobereitschaft         | Risikofreudigkeit                        | „Hin und wieder setze ich mich kleineren Risiken aus, um mich auszutesten“   | fünfstufig Antwortskala (metrisch)   | nein   |
| Egoismus                   | Rücksichtslosigkeit, Selbstzentriertheit | Faktor   | fünfstufig Antwortskala (metrisch)   | nein   |
| Bildung                    | Formales Bildungsniveau                  | Höchster erreichter Bildungsabschluss  | elfstufige Antwortskala (kategorial) | ja: 3-stufige Einteilung nach ISCED („hoch“, „mittel“, „tief“) |

## 8. Empirische Analyse

Die Berner Kriminalitätsstudie hat die Überprüfung eines theoretisch hergeleiteten, aufgeklärten Rational Choice-Modells zum Ziel. Indem das Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ auf seine Gültigkeit hin überprüft wird, sollen die Determinanten kriminellen Verhaltens eruiert werden.<sup>95</sup> In einem ersten Schritt (Kapitel 8.1) wird das reine Rational Choice-Modell, das Grundmodell, eingeführt und diskutiert (Hypothese 1)<sup>96</sup>. In einem nächsten Schritt (Kapitel 8.2) werden dann erweiterte Rational Choice-Modelle behandelt (Hypothesen 3 und 4)<sup>97</sup>. Neben der Besprechung der erweiterten Rational Choice-Modelle als Gesamtmodelle, werden die einzelnen in den Modellen enthaltenen Variablen separat analysiert. Die Betrachtung der einzelnen Variablen soll die Wichtigkeit einzelner Grössen beim Begehen illegaler Handlungen aufzeigen. In diesem Rahmen wird auch bestimmt, welche Rolle Bildung im Entscheidungsprozess für oder gegen Begehen delinquenter Handlungen spielt (Hypothese 2)<sup>98</sup>. Den Abschluss der empirischen Analyse bildet die Besprechung der vier untersuchten Delikte Versicherungsbetrug, Schwarzfahren, Steuerhinterziehung und Ladendiebstahl (Kapitel 8.3).

### 8.1 Rational Choice-Modell zur Erklärung der Determinanten kriminellen Verhaltens

Als Grundmodell – als reines Rational Choice-Modell im Gegensatz zum erweiterten Rational Choice-Modell – dient der werterwartungstheoretische Funktionsterm nach Guido Mehlkop und Rolf Becker:  $SEU[S] = qB - pC$ .<sup>99</sup>

Der Wert einer illegalen Handlung bildet sich für einen Akteur aus der Differenz zwischen dem Nutzen (B) aus der Tat, gewichtet nach der Erfolgswahrscheinlichkeit (q), und den Kosten (C), gewichtet nach der Entdeckungswahrscheinlichkeit (p). Ein Individuum überlegt sich vor einer delinquenten Handlung demzufolge, welchen Nutzen ihm diese bringt und welche Kosten sie ihm verursacht. Miteinbezogen in diese Kalkulation aus Kosten und Nutzen wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Handlung gelingt – ein Ladendiebstahl beispielsweise erfolgreich durchgeführt werden kann. Ausgedrückt wird diese Wahr-

---

<sup>95</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.

<sup>96</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.3.

<sup>97</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.3.

<sup>98</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.3.

<sup>99</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.4.

scheinlichkeit durch die Grössen Entdeckungs- und Erfolgswahrscheinlichkeit. Im Folgenden gilt es zu eruieren, ob das theoretische Modell der Empirie stand hält. (Hypothese 1) Mittels binär-logistischer Regressionsmodelle wird untersucht, ob das Grundmodell geeignet ist, den Entscheidungsprozess eines Akteurs für oder gegen Begehen eines der analysierten Delikte nachzuzeichnen. Anders ausgedrückt: Können die vier Variablen des Funktionsterms als Determinanten kriminellen Verhaltens bestimmt werden?

Tabelle 5 Modelfit des Grundmodells der vier untersuchten Delikte

|                                   | <b>Ladendiebstahl</b> | <b>Schwarzfahren</b> | <b>Steuerhinterziehung</b> | <b>Versicherungsbetrug</b> |
|-----------------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------------|----------------------------|
| Kosten (C)                        | 0.919                 | 0.947                | 0.849                      | 0.889                      |
| Entdeckungswahrscheinlichkeit (p) | 0.857                 | 0.614***             | 0.640***                   | 0.613***                   |
| Nutzen (B)                        | 1.571***              | 1.317***             | 1.358***                   | 1.595***                   |
| Erfolgswahrscheinlichkeit (q)     | 1.714***              | 1.5***               | 1.449***                   | 1.75***                    |
| Pseudo R <sup>2</sup> (Cox&Snell) | 0.077                 | 0.125                | 0.112                      | 0.152                      |
| N                                 | 1940                  | 1950                 | 1926                       | 1925                       |

p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Tabelle 5 liefert eine Übersicht darüber, wie gut das Grundmodell die vier untersuchten Delikte zu schätzen vermag. Als Zusammenhangsmass wurde das Pseudo R<sup>2</sup> nach Cox&Snell gewählt.<sup>100</sup> Modelle mit einem Pseudo R<sup>2</sup> nach Cox&Snell ab 0.15 stellen eine gute Schätzung dar. Das bedeutet, dass das Modell den untersuchten Zusammenhang (abhängige Variable) effizient zu erklären vermag. (Je höher das Pseudo R<sup>2</sup>, desto besser ist die Modellschätzung.) Mittels Pseudo R<sup>2</sup> können demnach auch unterschiedliche Modelle miteinander verglichen werden. Es können Aussagen darüber gemacht werden, welches Modell, einen bestimmten Zusammenhang besser, respektive am besten zu beschreiben vermag.<sup>101</sup>

<sup>100</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.6.1.

<sup>101</sup> Dieses Vorgehen ist insbesondere dann wichtig, wenn zu einem Gegenstand (Bsp. Erklärung eines bestimmten Delikts) unterschiedliche theoriegeleitete Modelle einleuchtend erscheinen. Es kann dann getestet werden, welches Modell den stärksten empirischen Zusammenhang aufweist und dadurch die soziale Tatsache am besten abzubilden vermag. (vgl. dazu Kapitel 8.2 und 8.3)

Aus Tabelle 5 wird ersichtlich, dass das angewendete Grundmodell lediglich für Versicherungsbetrug einen guten Modellfit liefert ( $R^2 = 0.152$ ). Die übrigen drei Straftaten Ladendiebstahl, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren werden durch das Grundmodell ungenügend erklärt. Am schlechtesten vermögen die Grössen Kosten (C), Nutzen (B), Entdeckungs- (p) und Erfolgswahrscheinlichkeit (q) Ladendiebstahl zu erklären. Der Schätzwert 0.077 zeichnet einen sehr geringen Modellzusammenhang nach. Schwarzfahren wird durch das Grundmodell mit einem  $R^2$  von 0.125 relativ gut geschätzt, Steuerhinterziehung mit 0.112 annehmbar. Insgesamt muss aber konstatiert werden, dass das Rational Choice-Modell in seiner Grundform eine ungenügende Erklärung für kriminelles Handeln liefert. Es ist deshalb sinnvoll, das Grundmodell durch weitere (theoriegeleitete) Variablen zu ergänzen und in der Folge weitere, komplexere Modell zu schätzen (Hypothese 3 und 4). Diskutiert werden diese Modelle in den folgenden beiden Kapiteln.

Auch wenn die für die vier Straftaten geschätzten Grundmodelle dem Anspruch einer guten Erklärung nicht standhalten, ist es dennoch nützlich, sie genauer zu betrachten. Dies deshalb, weil sie trotz tiefer Modellzusammenhänge Aussagen darüber machen können, welche Rolle den einzelnen Variablen zukommt. Im konkreten Fall können Schlüsse dazu gezogen werden, mit welcher Chance eines der untersuchten Delikte begangen wird, wenn die ins Modell einbezogenen Grössen vorliegen (vgl. Tabelle 5). Die Wahrscheinlichkeit beispielsweise, dass eine Person<sup>102</sup> Versicherungsbetrug begeht, liegt 1.75 mal höher, wenn sie ihre persönlichen Erfolgswahrscheinlichkeiten als hoch einschätzt. Verspricht sich eine Person aus Versicherungsbetrug einen grossen Nutzen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie diese Straftat tatsächlich begeht um 50% an. Die erwartete Entdeckungswahrscheinlichkeit verringert hingegen die Chance, dass eine Person Versicherungsbetrug begeht. Geht sie davon aus, dass ihr Betrug mit grosser Wahrscheinlichkeit entdeckt wird, verringert dies die Chance, dass sie das Delikt begeht um fast die Hälfte (0.613). Alle aufgezeigten Wahrscheinlichkeiten sind hochsignifikant. (Die Irrtumswahrscheinlichkeit liegt unter 0,1%). Keinen über-zufälligen Einfluss üben hingegen die antizipierten Kosten aus: Das erwartete Strafmass fliesst nicht in die Entscheidung für oder gegen Versicherungsbetrug ein.

---

<sup>102</sup> Die Aussagen darüber, wie sich eine Person in einer bestimmten Situation verhält, basiert auf der Datenauswertung der Berner Kriminalitätsstudie. Genau genommen sind es demnach die Probanden der Untersuchung, die in einer bestimmten Art handeln. Da jedoch die Stichprobe dem Anspruch gerecht wird, die Grundgesamtheit korrekt nachzubilden, stellt sie eine repräsentative Umfrage dar. In diesem Sinne erscheint die Verallgemeinerung im Sinne von „Personen“ gerechtfertigt – und wird im weiteren Verlauf der Ausführungen beibehalten.

Vergleichbare Effekte zeigen sich auch bei den Delikten Schwarzfahren, Steuerhinterziehung und Ladendiebstahl. Die Höhe der Wahrscheinlichkeiten differiert, die Wirkungsweise der Variablen ist aber dieselbe. Der erachtete Nutzen und die geschätzte Erfolgswahrscheinlichkeit beeinflussen die Entscheidung für oder gegen Begehen des Deliktes bei allen drei Straftaten signifikant; die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person die drei Delikte begeht, steigt unter hoher Nutzen- und Erfolgswahrscheinlichkeit um 50%. Auch nicht relevant für das Begehen oder Unterlassen von Ladendiebstahl, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren sind die erwarteten Kosten. Sie fliessen nicht in den rationalen Entscheidungsprozess ein. Für Steuerhinterziehung und Schwarzfahren gilt zudem, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit einen signifikant negativen Einfluss ausübt: Geht eine Person bei diesen beiden Straftaten von einer hohen Wahrscheinlichkeit aus, entdeckt zu werden, unterlässt sie beide Handlungen. Keinen Effekt hat die Entdeckungswahrscheinlichkeit dagegen bei Ladendiebstahl. Sie verändert das Verhalten einer Person nicht.

Interessant zu beobachten ist es nun, ob sich die festgestellten Effekte in den erweiterten Rational Choice-Modellen gleich verhalten. So zum Beispiel, ob das für ein Delikt antizipierte Strafmass nie einen (signifikanten) Einfluss auf das Handeln einer Person ausübt. Diese Fragen werden in den nächsten beiden Kapiteln geklärt. (Eine Erklärung für die in den Berechnungen des Grundmodells entdeckten Effekte wird in die Diskussion um die Interpretation der erweiterten Modelle einfließen.) Bei der Besprechung der erweiterten Rational Choice-Modelle liegt ein besonderes Augenmerk auf den jeweiligen Modellfits: Vermögen diese Modelle die Determinanten kriminellen Verhaltens besser zu bestimmen als das Grundmodell? Auch diese Frage ist Gegenstand der folgenden Abhandlungen.

### **8.2 Erweiterte Rational Choice Modelle zur Erklärung der Determinanten kriminellen Verhaltens**

Das Grundmodell mit den Variablen Kosten ( $p \cdot C$ ) und Nutzen ( $q \cdot B$ ) ist für die Erklärung der Determinanten kriminellen Verhaltens zwar geeignet, jedoch nicht befriedigend. Das einfache Rational Choice-Modell kann generell zur Bestimmung sozialen Handelns beigezogen werden; die spezifische Erklärung illegaler Handlungen erfordert eine präzisiertere Form des einfachen Handlungsmodells. Es müssen Variablen ins Grundmodell ein gefügt werden, die explizit Bezug nehmen zu delinquentem Handeln als Spezialfall sozialen Handelns. Es sind dies Grössen, welche Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale von Akteuren darstellen oder deren soziografischen Merkmale abbilden. Insbesondere die

soziodemografischen Merkmale stehen im Zentrum klassischer Kriminalitätstheorien<sup>103</sup> – auf diesem Weg finden die klassischen Ansätze zur Erklärung delinquenten Verhaltens Einlass in das erweiterte Rational Choice-Modell zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens.

In einem ersten Schritt werden im Folgenden Testmodelle zur Überprüfung der Hypothesen 3 und 4 dargestellt. In einem weiteren Schritt werden Größen, die sich in den Schätzmodellen als einflussstark gezeigt haben, genauer betrachtet (Kapitel 8.2.1 - 8.2.5). Den Abschluss der Dateninterpretation bildet eine genauere Analyse der untersuchten vier Massendelikte Versicherungsbetrug, Schwarzfahren, Steuerhinterziehung und Landdiebstahl (Kapitel 8.3.1 - 8.3.4). Bei diesen Betrachtungsweisen wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Interpretation der Variablen Kosten (C), Nutzen (B), Entdeckungswahrscheinlichkeit (p) und Erfolgswahrscheinlichkeit (q) gelegt. An dieser Stelle werden neben erweiterten Rational Choice-Modellen auch die jeweiligen Grundmodelle<sup>104</sup> Erwähnung finden.

In einer ersten Erweiterung wird dem Grundmodell die Variable Bildung zugefügt. Dieses erste Modell, das der Überprüfung der Hypothese 2 dient, wird in Kapitel 8.2.3 behandelt und an dieser Stelle deshalb nicht diskutiert. In einem weiteren Schritt werden dem Modell, bestehend aus dem Handlungsmodell sowie der Bildungsvariable, Größen zugefügt, die sich auf Kriminalitätstheorien beziehen, wie sie in Kapitel 4 besprochen werden (Tabelle 5). Diese Schätzungen dienen der Überprüfung der Hypothese 3.

---

<sup>103</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.

<sup>104</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.1.

Tabelle 6 Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten

|  | Versicherungs-<br>betrug | Ladendiebstahl | Schwarzfahren | Steuerhinter-<br>ziehung |
|--|--------------------------|----------------|---------------|--------------------------|
| Handlungsmodell:                       |                          |                |               |                          |
| B (Nutzen)                             | 1.566***                 | 1.539***       | 1.326***      | 1.348***                 |
| q (Erfolgswahr-<br>scheinlichkeit)     | 1.601***                 | 1.633***       | 1.329***      | 1.327***                 |
| C (Kosten)                             | 0.868**                  | 0.897          | 0.987         | 0.866**                  |
| p (Entdeckungswahr-<br>scheinlichkeit) | 0.675***                 | 0.911          | 0.692***      | 0.691***                 |
| Anomie:                                |                          |                |               |                          |
| Relative Deprivation                   | 1.204***                 | 1.005          | 0.955         | 1.114+                   |
| Differentielle Assoziation:            |                          |                |               |                          |
| Delinquente Andere                     | 2.683***                 | 3.371***       | 4.573***      | 2.769***                 |
| Chancenstruktur:                       |                          |                |               |                          |
| Gelegenheit                            |                          |                | 0.740***      | 0.488***                 |
| Zuschreibung:                          |                          |                |               |                          |
| Etikettierungsansatz                   | 1.066                    | 1.433+         | 1.452**       | 1.124                    |
| Bildung:                               |                          |                |               |                          |
| Hohe Bildung                           | 2.999***                 | 2.506**        | 3.809***      | 3.049***                 |
| Mittlere Bildung                       | 3.481***                 | 2.136*         | 2.731***      | 2.989***                 |
| <i>Ref. Tiefe Bildung</i>              |                          |                |               |                          |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell)      | 0.192                    | 0.103          | 0.247         | 0.169                    |
| N                                      | 1825                     | 1835           | 1836          | 1803                     |

+ p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Durch die Hinzufügung der Variablen Anomie, Differentielle Assoziation, Chancenstruktur und Etikettierung erfahren die Grundmodelle der vier geschätzten Straftaten eine verstärkte Erklärungskraft. Die Modellfits erhöhen sich für das Delikt Schwarzfahren von 0.125 (Grundmodell) auf 0.192, für Ladendiebstahl von 0.077 (Grundmodell) auf 0.103, bei Schwarzfahren von 0.125 (Grundmodell) auf 0.247 und für Steuerhinterziehung von 0.112 (Grundmodell) auf 0.169. Diese starke Erhöhung der Modellschätzwerte verweist darauf, dass die Erweiterung des Grundmodells um Variablen der sozialen Situation eines Individuums ein gewinnbringendes Vorgehen zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens darstellt. Insbesondere für das Delikt Schwarzfahren zeigt sich das auf diese Weise geschätzte Modell als erklärungsstark (Modellfit: 0.247). Etwas weniger gut geschätzt werden durch das aufgezeigte erweiterte Rational Choice-Modell die beiden Straf-



taten Steuerhinterziehung (Modellfit: 0.169) und Versicherungsbetrug (Modellfit: 0.192). Der Modellfit für Ladendiebstahl fällt auffällig ab von denjenigen der anderen Straftaten. Ob sich diese Tendenz der schlechteren Schätzung bei weiteren Modellergänzungen hält, gilt es zu eruieren.

Die Wirkungsweise der Variablen des Grundmodells verändern sich durch die Erweiterung des Schätzmodells nicht. Sie variieren leicht in ihrer Ausprägung (Wert), die Stärke der Zusammenhänge, ausgedrückt im Signifikanzniveau, bleibt sich jedoch grösstenteils gleich. Die Ausnahme bildet die Kosten-Variable. Beim Delikt Versicherungsbetrug, bei welchem sie im Grundmodell lediglich auf dem 10%-Niveau eine Signifikanz aufweist, erfährt sie eine solche beim erweiterten Modell bereits auf dem 1%-Niveau. Im erweiterten Schätzmodell kommt der Kostenvariable bezüglich Versicherungsbetrug demnach eine relevantere Rolle zu: Die Probanden scheinen Kosten in ihrer Überlegung pro oder contra Versicherungsbetrug stärker einzubeziehen. Bei Ladendiebstahl verliert die Kostenvariable jedoch an Relevanz: Im Grundmodell ist sie auf dem Signifikanzniveau von 10% signifikant, im erweiterten Modell jedoch auch bei diesem hohen Vertrauensintervall nicht mehr. Ebenfalls ein Verlust an Signifikanz erfährt die Kosten-Variable beim Delikt Steuerhinterziehung: Im Grundmodell weist die Grösse eine 0,1%-Signifikanz auf, im erweiterten Modell nur noch eine auf dem 1%-Niveau. Bei Ladendiebstahl wird die Variable Entdeckungswahrscheinlichkeit mit Erweiterung der Modells insignifikant. Im Grundmodell wies sie allerdings ebenfalls nur eine Signifikanz auf dem 10%-Niveau auf.

Für das erweiterte Schätzmodell können demnach folgende Aussagen getroffen werden: Den Nutzen, den ein Individuum einer strafbaren Handlung zumisst, sowie die Wahrscheinlichkeit, mit der es annimmt, die Tat tatsächlich erfolgreich durchführen zu können, sind die einflussstärksten Grössen im Handlungsmodell. Sie bestimmen massgeblich darüber, ob sich eine Person für oder gegen Begehen der Straftat entscheidet. Anhand des Delikts Versicherungsbetrug in Zahlen ausgedrückt: Eine Person, die davon ausgeht, dass ein Versicherungsbetrug ihr grossen Nutzen bereitet und die darüber hinaus davon ausgeht, mit hoher Wahrscheinlichkeit dabei zu reüssieren, begeht rund 60% häufiger tatsächlich einen Versicherungsbetrug, als eine, die diese Einschätzungen nicht teilt. Einen schwächeren Einfluss übt die Entdeckungswahrscheinlichkeit aus, von der eine Person bei Versicherungsbetrug ausgeht. Sie verändert ihr Verhalten „nur“ um gut 30%: Personen, die davon ausgehen, dass Versicherungsbetrug eher nicht entdeckt wird, begehen rund 30% häufiger einen Versicherungsbetrug, als solche, die annehmen, ein Versicherungsbetrug bleibe eher nicht unentdeckt.

Die Variable Differentielle Assoziation erweist sich im erweiterten Rational Choice-Modell als starke Einflussgrösse im Entscheidungsprozess eines Individuums für oder gegen das Begehen eines Massendelikts. Personen, die in ihrem sozialen Umfeld Menschen haben, von denen sie wissen, dass sie ein bestimmtes Delikt regelmässig begehen, begehen dieses ebenfalls signifikant häufiger als solche, die über keine solchen sozialen Kontakte verfügen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person ohne gültiges Billett zu besitzen die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, ist gut 4,5-mal höher, wenn sie Schwarzfahrer in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis aufweist, als wenn sie keine solchen zu ihren Bekannten zählt. Derselbe Effekt der „Delinquenten Anderen“ zeigt sich – in etwas schwächerer Ausprägung – auch für die analysierten Delikte Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Ladendiebstahl. Eine detaillierte Besprechung der Grösse Differentielle Assoziation erfolgt in Kapitel 8.2.4.

Personen, die ausgeprägt der Meinung sind, nicht das zu bekommen, was ihnen zusteht, begehen rund ein Fünftel öfter einen Versicherungsbetrug als solche, die nicht dieser Meinung sind. Für Versicherungsbetrug ist dieser (leichte) Zusammenhang hoch signifikant, für die anderen drei geschätzten Delikte allerdings nicht, respektive für Steuerhinterziehung nur auf dem „unpräzisen“ 10%-Niveau. Auf die Variable Anomie wird in Kapitel 8.2.2 näher eingegangen.

Bei drei von vier Delikten zeigt sich kein Zusammenhang zwischen Begehen des Delikts und früherer Stigmatisierung: Menschen, die jemals zu Unrecht einer Straftat bezichtigt worden sind, begehen solche, als Konsequenz daraus, in der Zukunft nicht häufiger.<sup>105</sup> (Bei Ladendiebstahl kann ein leichter Etikettierungseffekt festgestellt werden. Er ist aber lediglich unter Berufung auf eine zehnpromtente Irrtumswahrscheinlichkeit signifikant. Der Effekt wird deshalb ignoriert.) Warum sich bei Schwarzfahren ein Etikettierungseffekt zeigt (auf 1%-Signifikanzniveau), ist unklar. Wenn sich der Effekt bei Schwarzfahren zeigt, bei den anderen drei untersuchten Delikten aber nicht, muss dieser Wirkungszusammenhang in Verbindung mit Schwarzfahren als Handlung stehen. Die Etikettierungstheorie geht davon aus, dass Personen, die als kriminell stigmatisiert wurden, in der Folge keine andere Wahl mehr haben, als sich delinquent zu verhalten. Wie kann diese Annahme auf Schwarzfahren adaptiert werden? Bei der Beantwortung dieser Frage zeigt sich ein methodisches Problem auf: Die Probanden wurden in der Berner Kriminalitätsstudie gefragt, ob sie jemals zu Unrecht beschuldigt worden waren, ein Delikt begangen zu haben. Diese Frage wurde generell formuliert, nicht auf eine bestimmte Straftat bezogen. Nicht eruierbar ist durch die Fragestellung zudem, wann in ihrem Leben die Probanden Opfer einer

---

<sup>105</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.5.

solchen ungerechtfertigten Zuschreibung wurden. Möglicherweise liegt der Vorfall zeitlich weit zurück in der Kindheit oder Jugend. Relevant zu wissen wäre wohl auch, ob es sich bei der Zuschreibung um eine einmalige oder sich wiederholende Erfahrung handelt. Es darf angenommen werden, dass ein einmaliger Vorfall dieser Art noch nicht zwingend als Stigmatisierung zum Kriminellen – mit den entsprechenden von der Etikettierungstheorie postulierten Konsequenzen – führen muss.

Nichtsdestotrotz: Welcher Zusammenhang besteht zwischen Etikettierung zum Delinquenten und Schwarzfahren? Empirisch belegtes Wissen dazu fehlt – möglich sind lediglich Mutmassungen. (Wobei der Effekt nicht überbewertet werden sollte, da er sich nur bei einem von vier untersuchten Delikten zeigt.) Schwarzfahren ist ein Delikt, das für viele Bevölkerungsgruppen verlockend zu sein scheint. Währenddem Versicherungs-betrug und Steuerhinterziehung nur zu bestimmten Zeitpunkten (Schadensfall, Einreichungspflicht der Steuererklärung) durchführbar sind, kann Schwarzfahren quasi „rund um die Uhr“ erfolgen. (Ähnliche Bedingungen gelten für Ladendiebstahl, dieser scheint allerdings generell von geringerem Interesse zu sein.<sup>106</sup>) Die Möglichkeit schwarzzufahren ist demnach öfter gegeben, als Versicherungsbetrug oder Steuerhinterziehung zu begehen. So geben denn auch mehr Probanden an, in der Vergangenheit schwarz gefahren zu sein, als Steuern hinterzogen oder bei einer Versicherung falsche Angaben gemacht zu haben. Jemals einen Versicherungsbetrug begangen haben 7% der Befragten, Steuern hinterzogen 5% – mindestens einmal schwarzgefahren sind dagegen 65% der Befragten. Für zukünftiges Verhalten gilt, dass 55% der Probanden sich vorstellen können schwarzzufahren, aber nur 25% Steuern zu hinterziehen. Einen Versicherungsbetrug zu begehen erachten 24% der Befragten als für denkbar. Schwarzfahren scheint ein „akzeptierteres“ Verhalten zu sein als die anderen beiden strafbaren Handlungen. Liegt darin die Begründung des aufgezeigten Etikettierungseffekts: Dass generell mehr Leute überhaupt schwarzfahren? Und dadurch die Wahrscheinlichkeit unter dieser grösseren Personengruppe diejenigen der Befragten, die Stigmatisierung zum Delinquenten erlebt haben, vorzufinden, grösser ist? Die logistische Regression schätzt den Einzeleinfluss einer unabhängigen Variable auf die abhängige. Von einer Scheinkorrelation kann deshalb nicht ausgegangen werden – sehr wohl aber von der Abhängigkeit der Stichprobe, die zur Modellschätzung beigezogen wird. Der eben ausgeführte Ansatz der höheren Wahrscheinlichkeit, unter Schwarzfahrern solche zu finden, die beschriebene Stigmatisierung erlebt haben, ist folglich denkbar. Ein weiteres Argument, weshalb der sich bei Schwarzfahren zeigende Etikettierungseffekt mit Vorsicht betrachtet werden sollte, ist dasjenige der klei-

---

<sup>106</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.3.4.

nen Fallzahl: Nur gerade 12% der Befragten wurden jemals zu Unrecht einer Straftat bezichtigt. Diese kleine Zellbesetzung kann zu Verzerrungen führen – Effekte überproportional anzeigen.

Als hoch signifikant erweist sich die Wirkungsweise der Chancenstruktur. Diese Variable, welche die Gelegenheit zum Begehen eines Delikts kennzeichnet, zeigt sich als relevante Grösse, wenn Individuen sich für oder gegen Begehen einer Straftat entscheiden. Die banal anmutende Aussage, dass ein bestimmtes Delikt nur begangen werden kann, wenn die entsprechenden Gelegenheitsstrukturen vorhanden sind, scheint sich eindeutig zu bestätigen. Für Schwarzfahren bedeutet das, dass alle diejenigen Personen als Täter dieses Delikts in Frage kommen, die nicht über ein Abonnement der Verkehrsbetriebe verfügen. Etwas weniger einfach die Ausgangslage bei Steuerhinterziehung: Hier wird die Chancenstruktur mittels einer Frage nach den Überlegungen zu möglicher eigener Steuerhinterziehung operationalisiert. Nur für Personen, die angeben, dass sie viel Geld einsparen könnten, wenn sie bei der Steuererklärung falsche Angaben machen (weil sie sich das bereits einmal ausgerechnet haben, sie der Steuerbehörde einen grösseren Geldbetrag abgeben müssen und sie zudem präzise wissen, wie sie die Steuererklärung „manipulieren“ können, um dadurch Geld einzusparen). Das Wissen darum, wie genau eine Steuererklärung inkorrekt ausgefüllt werden muss, um dadurch Geld sparen zu können, scheint eine entscheidende Grundvoraussetzung für Steuerhinterziehung zu sein. Es bewirkt, dass Akteure, welche über die entsprechenden Kenntnisse verfügen, rund einen Viertel häufiger Steuern hinterziehen als Personen, denen dieses Wissen fehlt.

In einem weiteren Schritt werden die vorhin präsentierten Schätzmodelle zu kriminellem Verhalten um zusätzliche Variablen ergänzt. Mitberücksichtigt werden neben dem Grundmodell und Variablen der sozialen Situation auch Grössen, welche die Werthaltungen und Verhaltensweisen eines Individuums nachzeichnen. Hinzugefügt werden die Variablen Gesetzestreue, Risikobereitschaft und Egoismus. Die Variable Etikettierung wird hingegen nicht weiterverfolgt; sie wird aus dem folgenden Modell ausgeschlossen.<sup>107</sup> Die folgenden Schätzmodelle dienen der Überprüfung der aufgestellten Hypothese 4.

---

<sup>107</sup> Entgegen der theoretischen Annahme zeigt sich in der empirischen Überprüfung der Hypothese 3, dass eine ungerechtfertigte Beschuldigung der Delinquenz keinen Einfluss ausübt auf die Entscheidung einer Person für oder gegen Begehen einer Straftat. In den Schätzmodellen zur Überprüfung der Hypothese 4 wird die Variable Etikettierung deshalb ausgeschlossen.

Tabelle 7 Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten

|   | Versicherungs-<br>betrug | Ladendiebstahl | Schwarzfahren | Steuerhinter-<br>ziehung |
|---|--------------------------|----------------|---------------|--------------------------|
| Handlungsmodell:                          |                          |                |               |                          |
| B (Nutzen)                                | 1.562***                 | 1.535***       | 1.521***      | 1.299***                 |
| q (Erfolgswahr-<br>scheinlichkeit)        | 1.505***                 | 1.490***       | 1.321***      | 1.284***                 |
| C (Kosten)                                | 0.869*                   | 0.907          | 1.015         | 0.894+                   |
| p (Entdeckungs-<br>wahrscheinlichkeit)    | 0.668***                 | 0.937          | 0.709***      | 0.701***                 |
| Anomie:                                   |                          |                |               |                          |
| Relative Deprivation                      | 1.190**                  | 0.999          | 0.958         | 1.090                    |
| Internalisierte Werte: Ge-<br>setzestreue |                          |                |               |                          |
|   | 0.844**                  | 0.636***       | 0.741***      | 0.526***                 |
| Differenzielle Assoziation:               |                          |                |               |                          |
| Delinquente Andere                        | 2.757***                 | 3.245***       | 4.246***      | 2.814***                 |
| Chancenstruktur:                          |                          |                |               |                          |
| Gelegenheit                               |                          |                | 0.752***      | 0.526***                 |
| Risikobereitschaft                        | 1.158**                  | 1.095          | 1.142***      | 1.175***                 |
| Egoismus                                  | 1.108+                   | 1.153+         | 1.029         | 1.402***                 |
| Bildung:                                  |                          |                |               |                          |
| Hohe Bildung                              | 2.639**                  | 2.115*         | 3.477***      | 3.133***                 |
| Mittlere Bildung                          | 2.974***                 | 1.834+         | 2.484***      | 2.968***                 |
| <i>Ref. Tiefe Bildung</i>                 |                          |                |               |                          |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell)         | 0.201                    | 0.116          | 0.258         | 0.184                    |
| N   | 1805                     | 1807           | 1844          | 1811                     |

+  $p \leq 0.1$ ; \*  $p \leq 0.05$ ; \*\*  $p \leq 0.01$ ; \*\*\*  $p \leq 0.001$

Die nochmalige Erweiterung der Erklärungsmodelle um die Variablen Gesetzestreue, Risikobereitschaft und Egoismus wirkt sich positiv auf die Schätzwerte der Modelle aus. Bei allen vier Modellschätzungen kann der Modellfit vergrößert werden. Mit anderen Worten: Die erweiterten Rational Choice-Modelle, die sowohl situationsbedingte Aspekte als auch Werthaltungen und Verhaltensweisen der Akteure einbeziehen, vermögen delinquentes Verhalten besser zu beschreiben und erklären als das Grundmodell. Die Vorgehensweise, ein Erklärungsmodell zu bestimmen, das einen Handlungsansatz beinhaltet, der wieder-

rum Komponenten der sozialen Situation und Persönlichkeitsmerkmale des Akteurs einschliesst, zeigt sich als effizient und erklärungsstark.

Das Handlungsmodell (Grundmodell) erfährt durch den zweiten Erweiterungsprozess keine Veränderung der Wirkungszusammenhänge. Einzelne Werte variieren zwischen den ersten und den zweiten Erweiterungsmodellen – generell bleibt die Stärke (Signifikanz) der Zusammenhänge allerdings unverändert. Einzig die Kostenvariable erfährt beim nochmals erweiterten Schätzmodell eine höhere Signifikanz (1% statt 10%). Leichte Schwankungen zwischen den ersten erweiterten Modellen und den zweiten zeigen sich auch bei den Grössen Anomie, Differentielle Assoziation, Chancenstruktur sowie bei der Bildungsvariablen. Grundsätzliche Veränderungen ergeben sich keine, die Stärke der Aussagen (Signifikanz) variiert jedoch teilweise zwischen den ersten und den zweiten erweiterten Modellen.

Die drei neu eingeführten Grössen zu Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensweise und Werthaltungen üben gemäss Schätzmodell starke Einflüsse auf das Entscheidungsverhalten eines Akteurs für oder gegen Begehen der vier analysierten Straftaten aus. Insbesondere eine gesetzestreue Werthaltung beeinflusst das entsprechende Entscheidungsverhalten massgeblich: Gesetzestreue Personen begehen rund 30% seltener eine der geschätzten Straftaten als solche, die sich gegen unbedingte Einhaltung von Gesetzen aussprechen. Der Zusammenhang erweist sich als überaus stark (Signifikanzniveau 1%, respektive 0.1%). Um die Bedeutung der Gesetzestreue noch näher bestimmen zu können, wird sie in Kapitel 8.2.1 separat besprochen. Einen geringen Einfluss, der aber bei drei der vier untersuchten Delikte als über-zufällig interpretiert werden muss, übt die Variable Risikobereitschaft auf das geschätzte Entscheidungsverhalten von Individuen aus. Auch diese Variable wird aufgrund ihrer beachtlichen Wirkungskraft in einem weiteren Kapitel (8.2.5) genauer betrachtet. Lediglich einen geringen und tendenziell nicht stark signifikanten Effekt geht von der Variable Egoismus aus. Auch sie findet in einem folgenden Kapitel (8.2.5) ausführlichere Behandlung.

Die aufgestellten Hypothesen 1, 3 und 4 können aufgrund der durchgeführten Testverfahren bestätigt werden. Die Entscheidung für oder gegen Begehen eines Delikts stellt eine rationale Wahlhandlung dar (Hypothese 1). Erweiterung des Rational Choice-Modells um Variablen der sozialen Position und Werthaltungen eines Individuums (Hypothese 3 und 4) erweisen sich als erklärungsfördernd. Im Folgenden wird genauer auf einzelne Komponenten der Schätzmodelle eingegangen, bevor die vier analysierten Massendelikte sepa-

rat angeschaut werden. Diese Betrachtungen sollen die Spezifika einzelner Schätzvariablen aufzeigen.

### 8.2.1 Gesetzestreue

„An Gesetze muss man sich halten, egal ob man mit ihnen einverstanden oder nicht einverstanden ist.“ (Allbus 2000:9)

Diese Frage aus dem Allbus 2000 wurde in der Berner Kriminalitätsstudie zur Operationalisierung der Variable Gesetzestreue benutzt. Gesetzestreue bedeutet das Verständnis für und die Akzeptanz von staatlichen Gesetzen. Eine gesetzestreue Person richtet sich in ihrer Lebensführung nach staatlichen Gesetzen und achtet darauf, diese mit ihrem Handeln nicht zu verletzen.

Gesetzstreue zeigt sich als eine der wichtigsten Größen im erweiterten Rational-Choice-Modell zur Erklärung der Determinanten für kriminelles Verhalten.<sup>108</sup> Als internalisierte Wertvorstellung beeinflusst Gesetzestreue gesetzeskonformes oder eben delinquentes Handeln massgeblich. Sie kann als Filter angesehen werden, welcher der Abwägung von Kosten und Nutzen vorgelagert ist.<sup>109</sup> Der Filter „Gesetzestreue“ funktioniert in dem Sinne, dass delinquente Handlungen nicht als mögliche Handlungsalternativen wahrgenommen werden (Wikström 2006: 92-105). Gesetzestreue Personen verwerfen delinquente Handlungen, sobald sie sie als Straftaten erkannt haben. Dies geschieht, noch bevor sie sich bewusst darüber werden, welches die Nutzen und Kosten aus der Straftat wären. Nachdem die Handlungsalternative als illegal erfasst wurde, wird sie verworfen. Sie wird aus dem möglichen Handlungssset herausgefiltert.

Die Wirkungsweise der Gesetzestreue als Filter kann statistisch auf unterschiedliche Weise nachgebildet werden. In einem ersten Testverfahren werden diejenigen Probanden mit tiefen Werten der Gesetzestreue mit denjenigen mit hohen Gesetzestreuewerten verglichen. Mittels Vierfeldertabellen kann aufgezeigt werden, wie sich die beiden Probandengruppen bezüglich Begehens von Massendelikten verhalten. Die beiden Gruppen werden dabei nochmals in zwei Personenkreise geteilt: Diejenigen Probanden, die den Nutzen aus einer bestimmten Straftat geringer einschätzen als die zugeschriebenen Kosten ( $B \leq C$ ), und diejenigen, die dieses Verhältnis umgekehrt bewerten ( $B \geq C$ ). Davon ausgehend können Aussagen darüber gemacht werden, wie sich Personen mit schwacher Gesetzes-

---

<sup>108</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.

<sup>109</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.1.2 und 5.3.

treue und geringem Nutzen aus der Straftat (gn) und solche mit ebenfalls schwacher Gesetzestreue aber grossem Nutzen aus dem Delikt (gN) verhalten. Analog dazu können die Probandengruppen mit starker Gesetzestreue untersucht werden: Diejenigen Probanden, welche der Straftat einen geringen Nutzen zuschreiben (Gn) und diejenigen, welche im Delikt einen grossen Nutzen (GN) sehen.<sup>110</sup> Diese vier Personengruppen können sodann miteinander verglichen werden. Tabellen 8 und 9 stellen diese vier Personengruppen exemplarisch für die Delikte Schwarzfahren und Steuerhinterziehung dar.

---

<sup>110</sup>Grosser Nutzen bedeutet, dass die Kosten-Nutzenrelation, SEU, zugunsten des Nutzens ausfallen: Der Nutzen aus einer Handlung ist grösser als die dafür aufzubringenden Kosten. Es gilt dabei:  $SEU \geq 0$ . Analog dazu ist eine Handlung von geringem Nutzen, wenn die dafür zu erbringenden Kosten höher sind als der Ertrag. Dieser Fall wird bezeichnet durch:  $SEU \leq 0$ .



Tabelle 8 Auswirkung Gesetzestreue auf Schwarzfahren

| Schwarzfahren | gn     | gN     | Gesamt |
|---------------|--------|--------|--------|
| Nein          | 49,11% | 16,99% |        |
| Ja            | 50,89% | 83,01% |        |
| Gesamt        | 338    | 153    | 491    |

Kosten-Nutzenvergleich bei Schwarzfahren für  
 Probanden mit **schwacher Gesetzestreue** (Spaltenprozentage)  
 N: 491 Phi: 0,305  $p \leq 0,001$

| Schwarzfahren | Gn     | GN     | Gesamt |
|---------------|--------|--------|--------|
| Nein          | 64,56% | 36,48% |        |
| Ja            | 35,44% | 63,52% |        |
| Gesamt        | 1137   | 307    | 1444   |

Kosten-Nutzenvergleich bei Schwarzfahren für  
 Probanden mit **starker Gesetzestreue** (Spaltenprozentage)  
 N: 1444 Phi: 0,233  $p \leq 0,001$

Tabelle 9 zeigt die vier Personengruppen anhand des Deliktes Steuerhinterziehung auf.

Tabelle 9 Auswirkungen Gesetzestreue auf Steuerhinterziehung

| Steuerhinterziehung | gn     | gN     | Gesamt |
|---------------------|--------|--------|--------|
| Nein                | 72,21% | 43,54% |        |
| Ja                  | 27,79% | 56,46% |        |
| Gesamt              | 331    | 147    | 478    |

Kosten-Nutzenvergleich bei Steuerhinterziehung für  
 Probanden mit **schwacher Gesetzestreue** (Spaltenprozentage)  
 N: 478 Phi: 0,275 p≤ 0,001

| Steuerhinterziehung | Gn     | GN     | Gesamt |
|---------------------|--------|--------|--------|
| Nein                | 84,05% | 56,65% |        |
| Ja                  | 15,95% | 43,35% |        |
| Gesamt              | 1116   | 316    | 1432   |

Kosten-Nutzenvergleich bei Schwarzfahren für  
 Probanden mit **starker Gesetzestreue** (Spaltenprozentage)  
 N: 1432 Phi: 0,274 p≤ 0,001

In Tabellen 8 und 9 werden die vier Personengruppen, die einer Handlung – im vorliegenden Fall Schwarzfahren und Steuerhinterziehung – geringen und hohen Nutzen attestieren dargestellt. Die vier Probandengruppen unterscheiden sich bezüglich Gesetzestreue und Zuschreibung des Nutzens aus den Straftaten voneinander. Sie werden eingeteilt in die Gruppen gn, gN, Gn und GN. G steht dabei für die Gesetzestreue eines Individuums, N für deren Nutzen aus der Straftat. Der Klein-, respektive Grossbuchstaben bezeichnet den Grad der Ausprägung eines Merkmals: Der Kleinbuchstabe steht für eine geringe Ausprägung, der Grossbuchstabe für eine grosse. G: starke Gesetzestreue, g: schwache Gesetzestreue, N: grosser Nutzen, n: geringer Nutzen.

Tabellen 8 und 9 stellen Kreuztabellen dar. Sie liefern Zusammenhangsmasse (Korrelationen), die vergleichend interpretiert werden können. Dieses Verfahren wird genutzt, um

Aussagen darüber zu machen, inwiefern eine gesetzestreue Einstellung und der zugeschriebene Nutzen einer Straftat das Verhalten eines Akteurs beeinflussen.

Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, dass Personen mit schwacher Gesetzestreue, welche den Nutzen aus Schwarzfahren hoch bewerten (gN), zu gut vier Fünftel angeben, in Zukunft schwarz zu fahren. Bei den Probanden, welche sich selbst als stark gesetzestreu einstufen, geben nur gut drei Fünftel diese Antwort (GN). Dieser Unterschied in der Zustimmung zu Schwarzfahren zwischen den beiden Probandengruppen lässt einen starken Einfluss der Gesetzestreue auf die Entscheidung für oder gegen Begehen eines Delikts vermuten.

Gemäss strikter Rationalität würden Individuen dann eine delinquente Handlung begehen, wenn sie sich davon mehr Nutzen versprechen als von einer legalen Handlung. Um zu testen, ob die Probanden nach strikter Rationalität handeln, werden Kreuztabellen (Tabellen 8 und 9) gebildet, in denen berechnet wird, wie viele Prozente der Probanden, die ihren erwarteten Nutzen höher schätzen als die Kosten, auch tatsächlich schwarzfahren würden<sup>111</sup>. Um zusätzlich die Rolle der Gesetzestreue zu eruieren, wurden die Probanden aufgesplittet: In die Gruppe mit geringer Zustimmung zu Gesetzestreue (gN und gn) und diejenige mit hoher (GN, Gn). Die Probandengruppe mit tiefer Zustimmung zu Gesetzestreue bildet sich aus denjenigen Untersuchungsteilnehmenden, die auf die Frage nach Gesetzestreue die Kategorien „stimme überhaupt nicht zu“ oder „stimme eher nicht zu“ wählten.<sup>112</sup> In die Probandengruppe mit hoher Zustimmung gelangen diejenigen Teilnehmenden, welche sich mit „stimme teils/teils zu“, „stimme eher zu“ oder sogar „stimme stark zu“ für Gesetzestreue aussprechen.

Wie nach Rational Choice erwartet, geben Personen mehrheitlich dann an, (in der Zukunft) schwarz zu fahren, wenn sie sich daraus mehr Nutzen als Kosten erhoffen. Die prozentuale Anzahl betreffender Personen unterscheidet sich jedoch bei den Gesetzestreuern und „Nicht-Gesetzestreuern“ erheblich. Bei der Probandengruppe mit tiefen Gesetzestreuewerten würden 83% dieser Kategorie (gN) – höhere Nutzen als Kosten – schwarzfahren. Bei der entsprechenden gesetzestreuern Gruppe (GN) aber nur 63%. Die Differenz von 20-Prozentpunkten erklärt sich daraus, dass gesetzestreue Personen nicht strikt rational handeln. Ihre Rationalität – Abwägung von Kosten und Nutzen (SEU) – wird

---

<sup>111</sup>Im Fragebogen zur Berner Kriminalitätsuntersuchung wurden die Teilnehmenden nicht nur gefragt, ob sie in der Vergangenheit die vier Delikte Steuerhinterziehung, Schwarzfahren, Ladendiebstahl und Versicherungsbetrug begangen haben, sondern auch, ob sie dieses in der Zukunft unter Umständen (wieder) tun würden.

<sup>112</sup>Vgl. dazu Kapitel 7.6.2.2.

durch den internalisierten Wert der Gesetzestreue „gestört“. Strikte Rationalität wird durch die Überlegung legal/illegal – und dadurch zu unterlassende Handlung – ersetzt. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass der Modellzusammenhang beim Delikt Schwarzfahren für diejenige Gruppe mit schwacher Gesetzestreue stärker ist als bei derjenigen mit hoher. Bei der Gruppe mit schwacher Gesetzestreue beträgt der Modellzusammenhang, bestimmt durch Phi, 0.305 – bei derjenigen mit hoher lediglich 0.233. (vgl. Tabelle 8) Das Korrelationsmass zwischen SEU und Delikt begehen ist bei Nicht-Gesetzestreuern stärker als bei Gesetzestreuern. Mit anderen Worten: Rationales Überlegen als Ursache für das Begehen von Straftaten ist bei „Nicht-Gesetzestreuern“ einflussreicher als bei Gesetzestreuern. Dieser Effekt zeigt sich bei beiden dargestellten Delikten (vgl. Tabellen 8 und 9), wenn auch bei Steuerhinterziehung in schwächerer Ausprägung als bei Schwarzfahren. Aufgrund der eben präsentierten Ergebnisse lassen sich folgende Aussagen machen: Die gesetzestreue Einstellung beeinflusst als internalisierter Wert deviantes Verhalten massgeblich. Personen mit tieferen Werten der Gesetzestreue verhalten sich signifikant delinquenter als gesetzestreue.

In einem zweiten Testverfahren wird die zuvor eingeführte Wirkungsweise von Gesetzestreue als Filter (Wikström 2006) weiter untersucht. Dieses soll klären, inwieweit Gesetzestreue tatsächlich als Determinante kriminellen Verhaltens angesehen werden muss. Mittels Bildung eines Interaktionsterms zwischen der Variable Nutzen und Gesetzestreue wird analysiert, wie sich die beiden Grössen gegeneinander verhalten. Durch den Interaktionseffekt kann festgestellt werden, inwiefern der einer Straftat zugemessene Nutzen durch Gesetzestreue beeinflusst wird. Dies geschieht anhand der Inteff-Methode. Inteff bezeichnet einen Befehl im Statistikprogramm Stata. Mittels Inteff-Methode können die Stärke (Wert), das Vorzeichen sowie die statistische Signifikanz eines Interaktionseffekts in Logit- und Probitmodellen berechnet werden.<sup>113</sup> Die statistischen Zusammenhänge lassen sich mittels Inteff zudem grafisch darstellen. (Die grafische Darstellung von Interaktionseffekten veranschaulicht ihre statistischen Zusammenhänge und erleichtert ihre Interpretation.) (Norton/Wang/Ai 2004)

---

<sup>113</sup> In linearen Schätzmodellen können Interaktionseffekte einfach berechnet und interpretiert werden. Schwieriger gestaltet sich das Verfahren jedoch für nicht-lineare Modelle. Mittels Inteff-Methode kann die Berechnung eines Interaktionseffekts in einem Logitmodell (nicht-lineares Modell) nur unter der Voraussetzung korrekt bestimmt werden, dass die Variablen keine Terme höherer Ordnung darstellen. (Norton/Wang/Ai 2004: 167)

Die Berechnungen mittels Inteff-Methode für das Delikt Schwarzfahren bringen folgende Ergebnisse hervor: Es lassen sich drei Effekte zeigen, welche je eine Probandengruppe abbilden. Es sind dies Gruppen mit einem negativen, einem positiven oder keinem ausgewiesenen Interaktionseffekt. Die erste Gruppe umfasst diejenigen Personen mit geringer Neigung zum Schwarzfahren. Sie weisen einen negativen Interaktionsterm zwischen Nutzen und Gesetzestreue auf. Durch die hohe Ausprägung der Gesetzestreue vermindert sich der Nutzen, den diese Gruppe aus dem Schwarzfahren ziehen würde.

Die zweite Gruppe wird durch Personen mittlerer Kriminalitätsneigung gebildet. Bei ihnen zeigt der Interaktionsterm keinen Effekt; dies bedeutet, dass sich die Größen Nutzen und Gesetzestreue nicht beeinflussen, sondern je unabhängig voneinander bestimmt werden. Anders bei der dritten Gruppe, derjenigen, welcher Personen mit hoher Kriminalitätsneigung angehören. Bei dieser Probandengruppe, für welche sich ein positiver Interaktionsterm zwischen Nutzen und Gesetzestreue zeigt, gilt, dass sie den Nutzen aus Schwarzfahren höher bewerten, als die Einhaltung von Gesetzen.

Anhand der Bildung des Interaktionsterms Nutzen\*Gesetzestreue für das Delikt Schwarzfahren lassen sich also Personengruppen bestimmen, deren Verhalten sich in einer geringen bis starken Kriminalitätsneigung und Befürwortung von Schwarzfahren zeigt. Gesetzestreue beeinflusst den Nutzen einer Straftat negativ, und lässt ihn damit geringer werden – und das Delikt dadurch weniger „attraktiv“.

(Geringe) Gesetzestreue kann somit als wichtige Determinante zur Ausübung von Straftaten angesehen werden. Dieser Schluss kann aufgrund beider durchgeführter Testverfahren – Probandensplitting und Bildung von Interaktionstermen – gezogen werden. Beide Verfahren weisen auf die Funktionsweise von Gesetzestreue als Filter hin (Wikström 2006): Personen mit hoher Gesetzestreue empfinden den Nutzen einer Straftat als gering. Das Delikt wirkt ihrem internalisierten Wert der dringenden Einhaltung von Gesetzen entgegen. Sie verwerfen das Delikt, weil es ihren Wertvorstellungen entgegenläuft. Weitere Abklärungen bezüglich Nutzen und Kosten werden nicht mehr getroffen. Die Gesetzestreue hat als internalisierter Wert das Delikt als mögliche Handlungsalternative „ausgefiltert“. Eine gesetzestreue Person verwirft eine strafbare Handlung als mögliche Handlungsalternative, sobald sie diese als illegale Tat erkannt hat.

Nachdem die Bedeutung und Wirkungsweise von Gesetzestreue als Determinante kriminellen Verhaltens dargestellt wurde, wird nun im Folgenden der Frage nachgegangen, wer die gesetzestreuenden Akteure sind. Eruiert wird, welche soziodemografischen Merkmale diese Gesellschaftsmitglieder aufweisen und welche Wertvorstellungen sowie Handlungsweisen diese kennzeichnen. Drei Größen beeinflussen eine gesetzestreue Einstel-

lung massgeblich. Es sind dies Alter, Geschlecht und formales Bildungsniveau. Ältere Menschen sind generell gesetzestreu als jüngere. Ob dieses Ergebnis einen Kohorten-, Perioden- und/oder Alterseffekt darstellt, kann an dieser Stelle nicht bestimmt werden.<sup>114</sup> Frauen sind leicht gesetzestreu als Männer. Dieses Resultat kann möglicherweise mit Rollenmodellen, geschlechtsspezifischer Sozialisation oder auch dem tieferen Bildungsniveau von Frauen<sup>115</sup> gedeutet werden. Dieses nämlich übt einen relevanten Einfluss auf die gesetzestreue Einstellung aus. Zwischen der Höhe des formalen Bildungsniveaus und einer gesetzestreuen Einstellung besteht ein signifikanter (negativer) Zusammenhang; je höher das formale Bildungsniveau einer Person, desto geringer ihre Werte bezüglich Gesetzestreue. Mit anderen Worten: Personen mit hohem Bildungsabschluss weisen signifikant häufiger tiefe Gesetzestreuwerte auf als solche mit niedrigerem Bildungsniveau. Keinen Einfluss auf die Gesetzestreue hat jedoch die Schichtzugehörigkeit einer Person oder ihre berufliche Position.

---

<sup>114</sup>Ob ein Ergebnis einen Alters-, Perioden- oder Kohorteneffekt darstellt, kann bei Längsschnittdaten mittels A-P-K-Analyse eruiert werden. A-P-K-Analysen machen Aussagen darüber, ob ein beobachteter Effekt aufgrund des (fortgeschrittenen) Lebensalters einer Person zustande kommt – und somit ein Alterseffekt darstellt –, ob bestimmte Ereignisse einen spezifischen Effekt determinieren – als Periodeneffekt erkennbar werden – oder ob sich der Effekt aufgrund der Sozialisation zu einem bestimmten Zeitpunkt – ausgedrückt als Kohorteneffekt – zeigt. Resultate einer A-P-K-Analyse sind deshalb interessant, weil sie die Handlungsweisen eines Akteurs genauer zu bestimmen vermögen. Durch A-P-K-Analysen können aggregierte Daten sinnvoll gedeutet werden. Das Handeln des einzelnen Akteurs wird durch die Umstände seiner Sozialisation, seine im Verlaufe des Lebens gemachten Erfahrungen und seine aktuelle Lebenssituation analysiert. Die Berner Kriminalitätsstudie stellt eine Querschnittsstudie dar; eine A-P-K-Analyse benötigt jedoch Längsschnittdaten (Abbildung sozialer Prozesse). Die in der Studie festgestellte Altersdifferenz bezüglich Gesetzestreue, kann somit nicht durch eine A-P-K-Analyse näher bestimmt werden und bleibt „unerklärt“.

<sup>115</sup>Die Gruppe der Männer weist in der Berner Kriminalitätsstatistik gegenüber derjenigen der Frauen ein signifikant höheres Bildungsniveau auf. Das Bildungsniveau der Frauen und Männer wurde über die Geburtskohorten hinweg insgesamt angehoben, die Geschlechterdifferenz bezüglich Bildung konnte aber nicht ausgeglichen werden.

Das in der Studie festgestellte höhere Bildungsniveau von Männern stellt keinen generellen bildungssoziologischen Befund für westliche Staaten dar. Durch die Bildungsexpansion (einsetzend in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg) konnten Frauen in westlichen Industrienationen ihr Bildungsniveau erhöhen und demjenigen der Männer angleichen. Frauen gelten heute sogar als die Gewinnerinnen der Bildungsexpansion, da sie ihren ehemaligen Bildungsrückstand gegenüber den Männern nicht nur aufheben, sondern teilweise auch zum „Vorsprung“ ausbauen konnten (Becker, 2004: 161; Hecken 2006: 124-127).

Auch in der Schweiz haben im Jahr 2008 mit einem Anteil von 58% mehr Mädchen als Knaben ihre Schulzeit mit einer Matura abgeschlossen (Daten gemäss Schweizerischen Bundesamtes für Statistik, BFS). Das durchschnittliche Bildungsniveau der Frauen dürfte in der Schweiz demnach gegenüber demjenigen der Männer in den kommenden Jahren ansteigen.

Der insbesondere in den Schweizer Medien oftmals verwendete Begriff der Ausländerkriminalität wird durch die Ergebnisse zu Gesetzestreue – als wichtige Determinante kriminellen Verhaltens – nicht gestützt. Die Sozialisation in der Schweiz hat keinen Einfluss auf die Werte der Gesetzestreue. Probanden, die angeben, in der Schweiz geboren zu sein (respektive Schweizer Staatsbürger sind), unterscheiden sich in ihrer Gesetzestreue nicht von solchen, welche in die Schweiz immigriert sind.

Gesetzestreue Personen sind wenig gegenwartsorientiert und nur wenig risikofreudig. Den Aussagen „Ich lebe im Hier und Jetzt und denke nicht an die Zukunft“ sowie „Hin und wieder setze ich mich kleineren Risiken aus, um mich auszutesten“ stimmen sie nicht zu. Sie sprechen sich für Ehrgeiz, hartes Arbeiten, Erhalt des eigenen Lebensstandards mittels eines sicheren Einkommens sowie kontinuierliche Verfolgung sich gesteckter Ziele aus. Gesetzestreue Menschen weisen eine starke Orientierung an gesellschaftlichen Werten und eine strenge Einhaltung sozialer Normen auf.

Aufgrund ihrer Einstellung ist zu erwarten, dass gesetzestreue Menschen das Begehen von Delikten ablehnen. Dieses Ergebnis zeigt sich in der Berner Kriminalitätsstudie. Personen mit ausgeprägter Gesetzestreue empfinden die Delikte Schwarzfahren, Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug und Steuerhinterziehung als sehr schlimm. Die Frage, ob eines der vier Delikte in der Vergangenheit mindestens einmal begangen wurde, wird jedoch deliktspezifisch beantwortet. Der Zusammenhang zwischen Gesetzestreue und dem Begehen von Delikten in der Vergangenheit ist zwar statistisch signifikant, variiert jedoch im Niveau stark zwischen den vier untersuchten Delikten. Tabelle 10 zeigt auf, wie sich die Personengruppen, welche sich in ihrem Grad der Gesetzestreue voneinander unterscheiden, bezüglich Schwarzfahren in der Vergangenheit verhalten haben.

Tabelle 10 Häufigkeit von Schwarzfahren nach Werten der Gesetzestreue  
(Zeilenprozente)

| Gesetzestreue   | Schwarzfahren |            |                     |
|---|---------------|------------|---------------------|
|   | Nein, niemals | Ja, einmal | Ja, mehr als einmal |
| "An Gesetze muss man sich halten, egal ob man mit ihnen einverstanden oder nicht einverstanden ist" |               |            |                     |
| Stimme überhaupt nicht zu   | 20,7%         | 13,8%      | 65,5%               |
| Stimme eher nicht zu  | 20,3%         | 10,8%      | 68,9%               |
| Stimme teils/teils zu   | 22,1%         | 21,9%      | 56%                 |
| Stimme eher zu  | 29,4%         | 24,4%      | 46,2%               |
| Stimme stark zu   | 49,8%         | 21,4%      | 28,8%               |

Cramer-V: .196; p:0,000

Die Hälfte der Befragten mit starker Gesetzestreue sagt aus, noch niemals schwarzgefahren zu sein. Bei denjenigen Probanden mit geringster Gesetzestreue („stimme überhaupt nicht zu“) sinkt diese Gruppe auf knapp 21%. Erstaunlich ist jedoch, dass auch bei den stark gesetzestreuenden Probanden fast 30% angeben, bereits mehrfach schwarzgefahren zu sein. Betrachtet man jedoch die Gruppe der Nicht-Gesetzestreuenden, die mehrfach schwarzgefahren sind, relativiert sich diese Zahl: Bei jener Gruppe sind fast zwei Drittel in der Vergangenheit mehrfach schwarzgefahren.

Die Gruppe derjenigen Probanden, die angeben, noch nie schwarzgefahren zu sein, nimmt mit zunehmender Gesetzestreue zu (20,7% → 49,8%); umgekehrt nehmen die Mehrfach-Schwarzfahrer mit zunehmender Gesetzestreue markant ab (65,5% → 28,8%). Die Frage beim Delikt Schwarzfahren scheint weniger zu sein, ob die Tat niemals oder einmal begangen wurde, sondern, ob niemals oder mehrmals; in diesen beiden Antwortkategorien unterscheiden sich die Personengruppen mit verschiedenen Gesetzestreuegraden am stärksten voneinander. Insgesamt gilt: Der Zusammenhang zwischen Gesetzestreue und Schwarzfahren ist statistisch hoch signifikant. Gesetzestreue Personen fahren seltener ohne gültigen Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln. Darüber hinaus wird das Delikt Schwarzfahren von gesetzestreuenden Personen zwar als eindeutig schlim-



mer bewertet als von weniger gesetzestreuen, insgesamt aber nicht als grober Verstoss eingeschätzt.

Im Folgenden wird das Delikt Steuerhinterziehung betrachtet, welches die Befragungsteilnehmenden insgesamt als schwerwiegende Straftat erachten.<sup>116</sup> Damit ein direkter Vergleich zwischen Schwarzfahren und Steuerhinterziehung möglich ist, werden die entsprechenden Werte präsentiert. Tabelle 11 weist die analogen Zahlen zu Tabelle 10 auf.

Tabelle 11 Häufigkeit von Steuerhinterziehung nach Werten der Gesetzestreue (Zeilenprozente)

| Gesetzestreue   | Steuerhinterziehung |            |                     |
|---|---------------------|------------|---------------------|
|   | Nein, niemals       | Ja, einmal | Ja, mehr als einmal |
| "An Gesetze muss man sich halten, egal ob man mit ihnen einverstanden oder nicht einverstanden ist" |                     |            |                     |
| Stimme überhaupt nicht zu   | 89,7%               | 10,3%      | 0%                  |
| Stimme eher nicht zu  | 90,4%               | 2,7%       | 6,8%                |
| Stimme teils/teils zu   | 95,1%               | 2,8%       | 2,1%                |
| Stimme eher zu  | 94,1%               | 3,9%       | 2,1%                |
| Stimme stark zu   | 96,9%               | 2%         | 1,1%                |

Cramer-V: .077; p:0,003

Beim Delikt Steuerhinterziehung unterscheiden sich die Probandengruppen mit unterschiedlichem Niveau an Gesetzestreue zwar signifikant voneinander, die ablehnende Haltung gegenüber Steuerhinterziehung ist jedoch insgesamt hoch: Fast 90% der Nicht-

<sup>116</sup>Drei Viertel der Studienteilnehmenden erachten Steuerhinterziehung als schlimmes bis sehr schlimmes Delikt. Diejenigen Probanden, welche Steuerhinterziehung als überhaupt nicht schlimme Straftat bewerten, umfassen lediglich 2% der Befragten. Die übrigen 23% der Probanden sehen in Steuerhinterziehung ein wenig bis mittel schlimmes Delikt.

Im Gegensatz dazu empfinden gut 40% der befragten Personen Schwarzfahren als überhaupt nicht oder wenig schlimmes Delikt. 11% bewerten Schwarzfahren als sehr schlimme Straftat. Die übrigen Probanden – knapp die Hälfte der Studienteilnehmenden – schätzt Schwarzfahren als mittlere bis schwere illegale Handlung ein.

Gesetzestreuen („Stimme überhaupt nicht zu“) haben noch nie Steuern hinterzogen. Mit zunehmender Stärke der Gesetzestreue nimmt diese Zahl bis knapp 97% zu; nur gerade 3% der stark gesetzestreuen Probanden haben bereits mindestens einmal nicht korrekte Angaben bei der Steuererklärung gemacht. Bei der Personengruppe mit der geringsten gesetzestreuen Einstellung sind es 0%. Dieses Ergebnis dürfte seine Ursache allerdings in der tiefen Zellbesetzung jener Gruppe haben; die Gruppe umfasst nur sehr wenige Probanden und kann somit keine verlässlichen Aussagen machen.

Bei der nur bedingt gesetzestreuen Befragtengruppe („stimme eher nicht zu“) liegt der Anteil an Personen, die bereits mehrfach Steuern hinterzogen haben, bei fast 7%. Diese Zahl unterscheidet sich eindeutig von den 1,1% derjenigen Probanden der stark Gesetzestreuen, die ebenfalls bereits mehrmals Steuern hinterzogen haben.

Mit zunehmendem Niveau an Gesetzestreue nimmt die Zahl derjenigen Personen, die niemals Steuern hinterzogen haben zu (89,7% → 96,9%). Analog dazu verringert sich mit zunehmend gesetzestreuere Einstellung der Anteil an Probanden, die angeben, bereits mindestens einmal die Steuerbehörden getäuscht zu haben (10,3% → 2%, (0)6,8% → 1,1%). Je einen Ausreisser bilden die Befragtengruppe, die eher gesetzestreu sind und einmal Steuern hinterzogen haben (3,9%) und die Nicht-Gesetzestreuen, die nach eigenen Angaben bereits mehrfach bei der Steuererklärung falsche Angaben gemacht haben (0%). Diese zweite Gruppe ist bereits besprochen worden.

Beim ersten Ausreisser gilt es zu beachten, dass sich die gering gesetzestreue Gruppe („stimme teils/teils zu“) und die eher gesetzestreue („stimme eher zu“) in ihren Aussagen nicht stark voneinander unterscheiden. Die eher nicht gesetzestreue Gruppe aber weist bei einmaliger Steuerhinterziehung deswegen eine geringere Fallzahl auf, weil mehr Personen jener Gesetzestreuegruppe bereits mehrfach bei der Steuererklärung falsche Angaben gemacht haben. (Die Zeilenprozentage verteilen sich erheblich unterschiedlich bei den Probandengruppen, die der Gesetzestreue „eher nicht zustimmen“, „teils/teils zustimmen“ oder „eher zustimmen“.) Wie bereits beim Delikt Schwarzfahren konstatiert, ist die relevante Unterscheidung bei den Probandengruppen mit differenter Gesetzestreue, ob ein Delikt niemals oder gleich mehrmals begangen wurde. (Weniger aussagekräftig erscheint die Frage nach einmaligem oder mehrmaligem Vergehen.) Dieses unterschiedliche Verhalten wird durch die Gesetzestreue hinlänglich erklärt.

Es gilt festzuhalten, dass mit zunehmender Gesetzestreue seltener Steuern hinterzogen werden. Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant und gilt trotz der aufgezeigten Ausreisser – die sich bei näherer Betrachtung „auflösen“.

### 8.2.2 Schichtzugehörigkeit

Cesare Lombrosos Überzeugungen, dass Straftäter untrüglich an ihrer äusseren Erscheinung sowie an ihnen eigenen Charaktereigenschaften erkannt und bestimmt werden können, werden in dieser Form heute nicht mehr vertreten (Hagan 2008: 119f).<sup>117</sup> Auch die von Robert K. Merton in Anlehnung an Emile Durkheim Ende der 1930er-Jahre aufgestellte Anomietheorie findet in kriminalsoziologischen Kreisen vehemente Kritiker.<sup>118</sup> Charles R. Tittle kritisiert in diesem Zusammenhang, dass Kriminalsoziologen zu lange zu unreflektiert mit älteren Forschungsergebnissen umgegangen sind.

„Assumptions about immorality and criminality of those of low socioeconomic status, therefore, were built into the earliest sociological and criminological writings. Those assumptions may have been perpetuated as each generation borrowed from the previous ones, and as “knowledge” was reinforced with research using data of questionable applicability.” (Tittle 1983: 354)

Aufgrund der von Tittle angeprangerten „Unachtsamkeit“ in der kriminalistischen Forschung blieb der negative Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Delinquenz eine Annahme, die bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein hundertfach repliziert wurde.

Innerhalb der Kriminalsoziologie wird der präsentierte Zusammenhang zunehmend kritisch betrachtet. In der öffentlichen Diskussion und Wahrnehmung wird Kriminalität allerdings auch heute noch oft als Unterschichtproblematik dargestellt. Wem soll Glauben geschenkt werden: Der Öffentlichkeit oder der Wissenschaft?

Für Bern zeigt sich folgendes Bild. Für die Delikte Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren besteht ein positiver Zusammenhang zwischen Delikt begehen, respektive intendierter Delinquenz und Schichtzugehörigkeit.

---

<sup>117</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.

<sup>118</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.1.

Tabelle 12 Korrelation Schichtzugehörigkeit/delinquentes Verhalten bei vier untersuchten Straftaten

|  | Versicherungs-<br>betrug | Ladendiebstahl | Steuerhinter-<br>ziehung | Schwarzfahren |
|--|--------------------------|----------------|--------------------------|---------------|
| <b>Korrelation Delikt begangen/<br/>Schichtzugehörigkeit</b> |                          |                |                          |               |
| Korrelation nach Pearson                                     | 0.061**                  | 0.049*         | 0.073**                  | 0.155**       |
| N  | 1892                     | 1896           | 1890                     | 1905          |
| <b>Korrelation Delikt begehen/<br/>Schichtzugehörigkeit</b>  |                          |                |                          |               |
| Korrelation nach Pearson                                     | 0.047*                   | 0.000          | 0.103**                  | 0.120**       |
| N  | 1895                     | 1943           | 1894                     | 1905          |

p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Den stärksten Effekt zwischen Schichtzugehörigkeit und intendierter Straftat zeigt sich bei Schwarzfahren. Auch bezüglich bereits begangenen Delikt weist Schwarzfahren den stärksten Schichteffekt auf. Steuern zu hinterziehen können sich ebenfalls Personen aus höheren Gesellschaftsschichten eher vorstellen als solche aus tieferen. Etwas weniger stark, aber gleichwohl hochsignifikant, zeigt sich derselbe Effekt auch bei Steuern, die in der Vergangenheit hinterzogen wurden. Versicherungsbetrug erweist sich ebenfalls als Delikt, das von oberen sozialen Schichten präferiert wird; die Zusammenhänge sind allerdings weniger stark. Nur ein geringer Effekt der Schichtzugehörigkeit lässt sich bei Ladendiebstahl aufzeigen. Angehörige oberer Gesellschaftsschichten haben in der Vergangenheit häufiger einen Ladendiebstahl begangen als Personen aus unteren. Für zukünftiges Handeln lässt sich hingegen für Ladendiebstahl kein Effekt der Schichtzugehörigkeit nachweisen. Aufgrund dieser Ergebnisse muss die These der Kriminalität als Unterschichtphänomen klar verworfen werden. Sie stützen im Gegenteil Tittles Ansicht, der negative Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Delinquenz entspringe der Welt der Mythologie.

„Indeed, most of the theories ostensibly explaining or predicting a negative class/crime relationship are dependent upon an a priori class mythology concerning criminality of lower class people.” (Tittle 1983: 353)

Schichtzugehörigkeit wird in den getesteten logistischen Regressionsmodellen nicht als Variable eingefügt. Es wird aber mit theoriegeleiteten Proxys gearbeitet. Bildung stellt ein Proxy für Schichtzugehörigkeit dar, da sozialer Status massgeblich durch formales Bildungsniveau bestimmt wird. Neben der Bildungsvariable, deren Effekte im folgenden Kapitel behandelt werden (8.2.3), enthalten die erweiterten Rational Choice-Modelle eine Variable für Anomie. Anomie wird als Grösse für relative Deprivation in die Modelle eingeführt. Operationalisiert wird sie mittels der Einschätzung der Befragten, nicht das zu bekommen, was ihnen zusteht.

Tabelle 13 Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten

|  | Versicherungs-<br>betrug | Ladendiebstahl | Schwarzfahren | Steuerhinter-<br>ziehung |
|--|--------------------------|----------------|---------------|--------------------------|
| Handlungsmodell:                       |                          |                |               |                          |
| B (Nutzen)                             | 1.548***                 | 1.522***       | 1.326***      | 1.314***                 |
| q (Erfolgswahr-<br>scheinlichkeit)     | 1.592***                 | 1.584***       | 1.329***      | 1.324***                 |
| C (Kosten)                             | 0.879+                   | 0.901          | 1.005         | 0.882**                  |
| p (Entdeckungswahr-<br>scheinlichkeit) | 0.686***                 | 0.935          | 0.704***      | 0.703***                 |
| Anomie:                                |                          |                |               |                          |
| Relative Deprivation                   | 1.201***                 | 1.019          | 0.955         | 1.126**                  |
| Internalisierte Werte:                 |                          |                |               |                          |
| Gesetzestreue                          | 0.825***                 | 0.628***       | 0.725***      | 0.789***                 |
| Differenzielle Assoziation:            |                          |                |               |                          |
| Delinquente Andere                     | 2.696***                 | 3.196***       | 4.343***      | 2.788***                 |
| Chancenstruktur:                       |                          |                |               |                          |
| Gelegenheit                            |                          |                | 0.733***      | 0.504***                 |
| Bildung:                               |                          |                |               |                          |
| Hohe Bildung                           | 3.022***                 | 2.101*         | 3.515***      | 2.959***                 |
| Mittlere Bildung                       | 3.384***                 | 1.761+         | 2.485***      | 2.811***                 |
| <i>Ref. Tiefe Bildung</i>              |                          |                |               |                          |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell)      | 0.197                    | 0.115          | 0.256         | 0.175                    |
| N                                      | 1849                     | 1863           | 1863          | 1828                     |

+ p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Die Einschätzung, nicht zu bekommen, was einem zusteht, übt für die Mehrheit der analysierten Delikte einen signifikant positiven Einfluss auf das Begehen der Straftat aus. Der Effekt von Anomie muss demnach als nachgewiesen gelten. Dieser Befund bestätigt je-

doch nicht die Anomietheorie nach Merton. Relative Deprivation, die korrekterweise mit Anomie in Verbindung gebracht wird, zeigt auf, wie integriert eine Gesellschaft ist; sie zeichnet nach, wie gut die kulturellen Ziele mit den vorgegebenen sozialen Mitteln erreicht werden können. Relative Deprivation besagt aber nicht, wie (absolut) benachteiligt eine Person tatsächlich ist. Sie gibt keine Auskunft darüber, über welche finanziellen Mittel ein Individuum verfügt und welchen sozialen Status es inne hat. Sie bestimmt vielmehr, wie benachteiligt sich eine Person im Bezug auf andere – also relativ – fühlt. Aufgrund nachgewiesener Anomie auf Kriminalität als Unterschichtphänomen zu schliessen, wäre voreilig. In einem nächsten Schritt wird aufgezeigt, welchen sozioökonomischen Status diejenigen Probanden aufweisen, die der Meinung sind, nicht zu bekommen, was ihnen zustehen würde.

Tabelle 14 Korrelationsmatrix zu relativer Deprivation

|                                      | <b>Relative Deprivation</b><br>„Ich erhalte nicht das, was mir zusteht“ |
|--------------------------------------|---|
| <b>Knappes berufliches Einkommen</b> |   |
| Korrelation nach Pearson             | 0.377**   |
| N                                    | 1946  |
| <b>Finanzielle Probleme</b>          |   |
| Korrelation nach Pearson             | 0.369**   |
| N                                    | 1958  |
| <b>Berufliche Position</b>           |   |
| Korrelation nach Pearson             | -0.094**  |
| N                                    | 1927  |
| <b>Schichtzugehörigkeit</b>          |   |
| Korrelation nach Pearson             | -0.304**  |
| N                                    | 1888  |
| <b>Gesetzestreue</b>                 |   |
| Korrelation nach Pearson             | -0.019  |
| N                                    | 1946  |

$p \leq 0.1$ ; \*  $p \leq 0.05$ ; \*\*  $p \leq 0.01$ ; \*\*\*  $p \leq 0.001$

Als relativ depriviert erachten sich Personen, die ein knappes berufliches Einkommen erzielen und von sich selbst sagen, finanzielle Probleme zu haben. Die berufliche Position, die eine Person innehat, korreliert jedoch nur sehr leicht negativ mit relativer Deprivation. Stark negativ korrelieren hingegen die Variable Schichtzugehörigkeit und relative

Deprivation: Das starke Gefühl, nicht das zu bekommen, was einem zustehen würde, ist in unteren Sozialschichten signifikant stärker vertreten als in oberen. Soweit die Ergebnisse, wie sie zu erwarten waren. Es scheint einleuchtend, dass eine Person, die über geringe finanzielle Mittel verfügt, diesen Zustand als schwierig und vielleicht – im Vergleich mit anderen – auch als ungerecht empfindet (Bsp. „Managerlöhne“). Erstaunlich ist allerdings, dass die berufliche Position einen sehr geringen Effekt zeigt: Dies bedeutet, dass Deprivations-Gefühle nicht nur in tiefen Berufspositionen zu finden sind. Die entscheidende Frage ist nun, ob Deprivations-Empfinden ein Motiv zu delinquentem Handeln darstellt. Um diese Frage beantworten zu können, werden die Personengruppen der „Deprivierten“ und der „Nicht-Deprivierten“ gesondert betrachtet und anschliessend miteinander verglichen. Auf diese Weise kann eruiert werden, ob eine der beiden Probandengruppen ein spezifisches (illegales) Verhalten zeigt.

Relative Deprivation kann nicht als Motiv für kriminelle Handlungen bestimmt werden. Für alle vier untersuchten Delikte Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren lassen sich keine erheblichen Effekte bezüglich Relativer Deprivation finden. Schwarzfahren ist für die Personengruppe der relativ Deprivierten<sup>119</sup> sowohl für die Vergangenheit als auch die Zukunft keine Handlungsoption. Die entsprechenden Probanden sind bis anhin wenig schwarzgefahren und intendieren dieses Verhalten auch weiterhin; der Zusammenhang, dass Deprivierte seltener schwarzgefahren sind und dies zukünftig weniger intendieren als Nicht-Deprivierte, ist sehr schwach, aber doch auf dem 5%-Niveau signifikant (beide Zusammenhänge:  $-0.046^*$ ). Ein ähnlich schwacher Zusammenhang besteht für Versicherungsbetrug. Währenddem sich deprivierte Personen in der Vergangenheit bezüglich Versicherungsbetrug gleich verhalten haben wie die übrigen Befragten, geben sie für die Zukunft leicht häufiger an, diese Straftat allenfalls zu begehen. Auch dieser Effekt ist allerdings verschwindend klein – und darf deshalb vernachlässigt werden.

Zusammenfassend kann für relative Deprivation folgendes festgehalten werden. Relative Deprivation stellt keine absolute, messbare Grösse dar. Sie beruht auf einer subjektiven Wahrnehmung und Situationsinterpretation von Menschen. Personen können „auf hohem Niveau“ unzufrieden sein: Sie beklagen Zustände, die für andere kein Problem darstellen würden. Ein Firmenchef kann mit seinem Gehalt unzufrieden sein, weil ein befreundeter

---

<sup>119</sup> Gut zwei Drittel (67,9%) der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer verneinen relative Deprivation. Immerhin ein Drittel sind jedoch teilweise bis stark der Ansicht, nicht das zu erhalten, was ihnen zusteht.

Manager mehr verdient. Gleichzeitig ist sein Angestellter, dessen Lohn ein Bruchteil desjenigen des Chefs beträgt, zufrieden und fühlt sich in keiner Weise depriviert. Im Umgang mit der Variable Relative Deprivation ist demzufolge Vorsicht geboten.

Relative Deprivation zeigte sich als keine Determinante kriminellen Verhaltens. Wird relative Deprivation mit Anomie in Verbindung gebracht, muss Mertons Anomietheorie demnach verworfen werden. Sie muss es auch, wenn die in ihrer Anwendung sinnvoller erscheinende Grösse der Schichtzugehörigkeit als Hauptargument der Anomietheorie verstanden wird – wenn also, gemäss Tittle „Mythologien“ (Tittle 1983: 353) reproduziert und repliziert werden.

Die vier untersuchten Delikte müssen aufgrund der anfangs dieses Kapitels präsentierten Ergebnisse tendenziell als Oberschichtdelikte bezeichnet werden. Tendenziell deshalb, weil die Schichteffekte nicht bei allen Delikten in der gleichen Stärke wirksam sind. Die interessanteste Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die nach dem Warum: Warum besteht eine Differenz bezüglich delinquenter Handlungen zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten. Eine mögliche Argumentation basiert auf dem Bildungsniveau einer Person und den damit verbundenen Fähig- und Fertigkeiten sowie Werthaltungen und sozialen Netzwerken. Bildung als Einflussgrösse wird im nachfolgenden Kapitel diskutiert (8.2.3). Eine weitere sinnvolle Argumentationsweise findet sich bei den Chancen- und Anreizstrukturen.

Gemäss werterwartungstheoretischen Ansätzen ist der Anreiz zu einem Delikt dann gegeben, wenn der antizipierte Nutzen die Kosten übersteigt. Bezogen auf Schichtzugehörigkeit gilt es zu eruieren, ob das Kosten-Nutzenverhältnis,<sup>120</sup> das für eine bestimmte delinquente Handlung kalkuliert wird (SEU-Ladendiebstahl etc.), unter den Angehörigen verschiedener sozialer Schichten variiert.

---

<sup>120</sup> Die SEU-Terme für die Delikte bestehen aus den vier Variablen des Grundmodells (Handlungsmodells): Kosten (C), Nutzen (B), Entdeckungswahrscheinlichkeit (p) und Erfolgswahrscheinlichkeit (q). Die KostenvARIABLE wird mit der Entdeckungswahrscheinlichkeit, der Nutzen mit der Erfolgswahrscheinlichkeit gewichtet.



Tabelle 15 Korrelation Schichtzugehörigkeit/SEU untersuchten vier Delikte

|                                | <b>Schichtzugehörigkeit</b> |
|--------------------------------|-----------------------------|
| <b>SEU Steuerhinterziehung</b> |                             |
| Korrelation nach Pearson       | 0.176**                     |
| N                              | 1855                        |
| <b>SEU-Ladendiebstahl</b>      |                             |
| Korrelation nach Pearson       | 0.126**                     |
| N                              | 1862                        |
| <b>SEU-Versicherungsbetrug</b> |                             |
| Korrelation nach Pearson       | 0.211**                     |
| N                              | 1882                        |
| <b>SEU-Schwarzfahren</b>       |                             |
| Korrelation nach Pearson       | 0.188**                     |
| N                              | 1834                        |

p ≤ 0.01

Sowohl für Steuerhinterziehung, Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug als auch Schwarzfahren zeigt sich ein hochsignifikanter positiver Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und dem subjektiv gebildeten Kosten-Nutzenverhältnis. Anders ausgedrückt: Mitglieder oberer Gesellschaftsschichten erachten die vier Delikte als lohnenswertere Handlungen als solche aus unteren Schichten. Dies bedeutet, dass die oberen Gesellschaftsschichten – subjektiv bewertet – bessere Anreizstrukturen zum Begehen der Delikte vorfinden. Sie haben demzufolge den stärkeren Anreiz, eine oder mehrere der bezeichneten Straftaten zu begehen.

Werden zusätzlich zum Kosten-Nutzenverhältnis auch noch die einzelnen Variablen des Handlungsmodells (SEU) betrachtet, zeigt sich, dass die einzelnen Grössen je nach Schichtzugehörigkeit unterschiedlich beurteilt werden. Die Schichtabhängigkeit von Entdeckungs- und Erfolgswahrscheinlichkeit wurde bereits eingangs des Kapitels erläutert. Die Kosten- und Nutzengrössen werden im Folgenden analysiert.

Tabelle 16 Korrelation Schichtzugehörigkeit/Kosten und Nutzen der untersuchten vier Delikte

|                                   | <b>Schichtzugehörigkeit</b> |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Kosten Versicherungsbetrug</b> |                             |
| Korrelation nach Pearson          | -0.269**                    |
| N                                 | 1891                        |
| <b>Nutzen Versicherungsbetrug</b> |                             |
| Korrelation nach Pearson          | 0.038                       |
| N                                 | 1882                        |
| <b>Kosten Schwarzfahren</b>       |                             |
| Korrelation nach Pearson          | -0.306**                    |
| N                                 | 1880                        |
| <b>Nutzen Schwarzfahren</b>       |                             |
| Korrelation nach Pearson          | -0.57*                      |
| N                                 | 1873                        |
| <b>Kosten Ladendiebstahl</b>      |                             |
| Korrelation nach Pearson          | -0.188**                    |
| N                                 | 1868                        |
| <b>Nutzen Ladendiebstahl</b>      |                             |
| Korrelation nach Pearson          | -0.007                      |
| N                                 | 1903                        |
| <b>Kosten Steuerhinterziehung</b> |                             |
| Korrelation nach Pearson          | -0.215**                    |
| N                                 | 1860                        |
| <b>Nutzen Steuerhinterziehung</b> |                             |
| Korrelation nach Pearson          | 0.051*                      |
| N                                 | 1877                        |

\*  $p \leq 0.05$ ; \*\*  $p \leq 0.01$

Die vier analysierten Massendelikte weisen bezüglich der Kostenvariable ein einheitliches Bild auf: Die Beurteilung der erwarteten Kosten sind stark schichtabhängig. Die Zusammenhänge sind mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1% signifikant und zeigen sich mit Korrelationswerten zwischen knapp -0.2 und -0.3 auch eindeutig. Anders bei den antizipierten Nutzenwerten. Hier zeigen sich keinerlei Schichteffekte. Der einzige signifikante Wert erfolgt bei der Schätzung des Nutzens für Steuerhinterziehung. Mit einem Korrelationswert von 0.051 ist er jedoch verschwindend klein und auch nur auf dem 5%-Niveau

signifikant. Es kann also festgehalten werden, dass die für ein bestimmtes Delikt erwarteten Kosten und Nutzen von Angehörigen verschiedener Gesellschaftsschichten unterschiedlich beurteilt werden. Obere Gesellschaftsschichten erachten die antizipierten Kosten eindeutig als weniger schlimm als untere. Diese schichtspezifische Wertung basiert wahrscheinlich auf den finanziellen Mitteln, die den jeweiligen Personen zur Verfügung stehen. Für die analysierten Bagatelldelikte rechnen die „Gesetzesbrecher“ eher mit Geld- als mit Haftstrafen. Personen, die über geringe finanzielle Ressourcen verfügen, trifft eine Geldstrafe (relativ betrachtet) stärker als solche, die über viel Geld verfügen. Eine Busse von 500 Franken ist für jemanden, der mit 3000 Franken im Monat leben muss eine schwerwiegendere Einbusse des Budgets als für jemanden, der 8000 Franken pro Monat zur Verfügung hat. Diese unterschiedliche Gewichtung der Kosten für die vier untersuchten Delikte kann als eine massgebliche Begründung dafür angesehen werden, dass Missetaten von Angehörigen oberer Gesellschaftsschichten zahlreicher begangen werden als von Angehörigen unterer Schichten.

Die Chancenstrukturtheorie geht davon aus, dass Vertreter verschiedener sozialer Schichten über unterschiedliche Zugänge zu bestimmten Gelegenheitsstrukturen verfügen.<sup>121</sup> Für die in der Berner Kriminalitätsstudie untersuchten Delikte wird nur bei Schwarzfahren mit einer Gelegenheitsstruktur-Variable gerechnet,<sup>122</sup> die Frage, ob eine Person ein Abonnement für die Berner Verkehrsbetriebe besitzt, dient der Operationalisierung der Grösse.

Bezüglich Schwarzfahren bestehen keine schichtspezifischen Gelegenheitsstrukturen. Sowohl die Benutzung als auch der Besitz eines Abonnements der Berner Verkehrsbetriebe sind in allen Sozialschichten gleich häufig; ein schichtspezifisches Verhalten kann nicht nachgewiesen werden.

### Zusammenfassung

---

<sup>121</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.4.

<sup>122</sup> Für die Delikte Steuerhinterziehung, Ladendiebstahl und Versicherungsbetrug wurde keine Gelegenheitsstruktur operationalisiert. Dies deshalb, weil keine Differenzen zwischen den Studienteilnehmenden bezüglich der Chancenstruktur besteht: Alle Probanden müssen in Bern eine Steuererklärung ausfüllen, können nur im Schadensfall einen Versicherungsbetrug begehen und kaufen in Läden ein, so dass die Gelegenheit zu Ladendiebstahl gegeben ist. Nicht alle Benutzer der Berner Verkehrsbetriebe verfügen aber zwingend über ein Abonnement, das ihnen ermöglicht, ohne ein Billett zu lösen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die analysierten vier Massendelikte, Landdiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren häufiger von Angehörigen oberer Sozialschichten als unteren begangen werden. Es besteht kein linearer Zusammenhang zwischen der Schichtzugehörigkeit und Neigung für gesetzeswidriges Handeln. Die oftmals formulierte Aussage, Kriminalität sei ein Charakteristikum unterer sozialer Schichten, ist damit widerlegt. Zum einen zeigen sich für die ausgewählten Delikte graduelle Unterschiede in der Neigung für Straftaten zwischen den sozialen Schichten in der Weise, dass Angehörige höherer Gesellschaftsschichten eher zu strafbaren Handlungen tendieren als niedrige. Dies hängt mit ihrem höheren Bildungsniveau und höheren Berufspositionen zusammen, die ihnen unterschiedliche Chancenstrukturen bieten.<sup>123</sup> Diese „ermöglichen“ den Mitgliedern oberer Gesellschaftsschichten überhaupt erst das Begehen spezifischer Delikte. Die Korrelation zwischen sozioökonomischer Lage und Kriminalität liegt nicht in der differentiellen „kriminellen Energie“, sondern in den strukturellen Gelegenheiten, individuellen Fähigkeiten, internalisierten Werten und vorhandenen Mitteln, bestimmte Straftaten zu begehen.

Ein ebenfalls brauchbarer Ansatz, um die Schichtabhängigkeit von Kriminalität zu erklären, ist derjenige über schichtspezifische soziale Netzwerke. Je nach gesellschaftlichen Kontakten, die eine Person pflegt, kommt sie mit unterschiedlichen Werthaltungen und Handlungsmustern in Berührung. Der Rolle der sozialen Kontakte wird anhand der Variable „Differentielle Assoziation“ in Kapitel 8.2.4 nachgegangen.

### **8.2.3 Formales Bildungsniveau**

Personen mit höherem Bildungsniveau sprechen sich signifikant häufiger dafür aus, eines der analysierten Delikte unter Umständen zu begehen, als solche mit tieferer formaler Bildung. Die Hypothese 2 kann somit bestätigt werden. Im Folgenden wird die besondere Rolle der Variable Bildung bezüglich Begehen illegaler Handlungen genauer betrachtet.

Durch das Grundmodell zur Erklärung kriminellen Verhaltens wird ersichtlich, dass der Einschätzung der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit eine gewichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, ein Delikt zu begehen.<sup>124</sup> Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten (internes Kontrollbewusstsein) hängt mit dem formalen Bildungsniveau einer Person zusammen. Je höher der Bildungsstand, desto positiver die Einschätzung der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit bezüglich Begehen eines Delikts. Dies gilt für alle vier untersuchten Straftaten, wobei der Zusammenhang bei Versicherungsbetrug am ausgeprägtesten

---

<sup>123</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.3.

<sup>124</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.1.

ist. Dieser Zusammenhang lässt sich aus den logistischen Modellen ablesen, kann aber auch wie in Tabelle 17 mittels eines Korrelationsmodells dargestellt werden.

Tabelle 17 Korrelation Bildungsabschluss/Erfolgswahrscheinlichkeit bei vier untersuchten Delikten, Daten aus Hauptuntersuchung

|   | Versicherungs-<br>betrug | Ladendiebstahl | Steuerhinter-<br>ziehung | Schwarzfahren |
|---|--------------------------|----------------|--------------------------|---------------|
| <b>Korrelation Bildungsabschluss/<br/>Erfolgswahrscheinlichkeit</b> |                          |                |                          |               |
| Korrelation nach Pearson  | 0.220**                  | 0.172**        | 0.147**                  | 0.091**       |
| N   | 1938                     | 1943           | 1949                     | 1947          |

\*\* p ≤ 0,01

Bildung kann gemäss Bourdieu als kulturelles Kapital interpretiert werden (Bourdieu 1983). Kulturelles Kapital generiert bei Individuen internes Kontrollbewusstsein sowie explizite Fähig- und Fertigkeiten. Diese Fähig- und Fertigkeiten ermöglichen Personen unterschiedliche soziale Handlungen. Straftaten stellen ebenfalls soziale Handlungen dar, die mit bestimmten Fähig- und Fertigkeiten (erfolgreich) ausgeführt werden können. Der Zusammenhang zwischen Bildungsstand und der Einschätzung, ein Delikt erfolgreich begehen zu können, lässt sich dadurch erklären.

Um zu eruieren, welche Rolle formale Bildung zur Ausübung illegaler Handlungen spielt, werden in einem ersten Schritt entsprechende Ergebnisse des Pretests<sup>125</sup> aufgezeigt. Für die beiden Straftaten Versicherungsbetrug und Schwarzfahren, welche mittels der Daten aus der Voruntersuchung (Pretest) exemplarisch gerechnet werden, können folgende Bildungseffekte nachgewiesen werden: Höher gebildete Personen begehen 2,5mal häufiger einen Versicherungsbetrug, respektive fahren schwarz, als solche mit tieferem Bildungsniveau. (Die Signifikanzen dieser Werte liegen für Versicherungsbetrug auf dem 0,1%-Niveau, bei Schwarzfahren auf dem 1%-Niveau.)

Tabelle 18 Odds Ratios mit Pretest-Daten zu Versicherungsbetrug und Schwarzfahren

<sup>125</sup> Vgl. dazu Kapitel 7.5.

|                                   | Versicherungsbetrug |        | Schwarzfahren |       |
|-----------------------------------|---------------------|--------|---------------|-------|
| Handlungsmodell                   |                     |        |               |       |
| B (Nutzen)                        |                     | 1.5*   |               | 1.4*  |
| q (Erfolgswahrscheinlichkeit)     |                     | 1.4*   |               | 1.4** |
| C (Kosten)                        |                     | 0.7*   |               | 0.8   |
| p (Entdeckungswahrscheinlichkeit) |                     | 0.4*** |               | 0.7   |
| Anomie:                           |                     |        |               |       |
| Relative Deprivation              |                     | 0.9    |               | 1.2   |
| Internalisierte Werte:            |                     |        |               |       |
| Gesetzestreue                     |                     | 0.9    |               | 0.5** |
| Differentielle Assoziation:       |                     |        |               |       |
| Delinquente Andere                |                     | 2.0*   |               | 2.4** |
| Bildung:                          |                     |        |               |       |
| Bildungsniveau                    | 2.5***              | 1.5    | 2.5**         | 1.7   |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell) | 0.039               | 0.251  | 0.049         | 0.224 |
| N                                 | 190                 | 190    | 192           | 192   |

p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Um zu ergründen, welche Grössen ein Individuum in welcher Weise bezüglich gesetzeswidrigen Verhaltens beeinflussen, wird das werterwartungstheoretische Modell mittels logistischer Regressionen für die beiden Delikte Versicherungsbetrug und Schwarzfahren untersucht. Zunächst wird eruiert, inwiefern das Bildungsniveau einer Person gesetzeswidriges, respektive gesetzeskonformes Verhalten beeinflusst. Anhand der geschätzten relativen Chancen (Odds ratios) zeigen sich folgende Effekte: Höher gebildete Personen begehen mit einer rund 2,5-mal höheren Chance, einen Versicherungsbetrug als solche mit tiefem Bildungsniveau. Dasselbe gilt für das Delikt Schwarzfahren.

In einem weiteren Schritt werden die Determinanten der individuellen Entscheidung – Gewinn (B), Erfolgswahrscheinlichkeit (q), Kosten (C) und Entdeckungswahrscheinlichkeit (p) – kontrolliert. Des Weiteren finden Operationalisierungen der präsentierten Kriminalitätstheorien Eingang in das logistische Schätzmodell. Für Versicherungsbetrug zeigt sich für das erweiterte Rational Choice-Modell: Alle Variablen des Handlungsansatzes (B, C, p, q) beeinflussen delinquentes Verhalten signifikant. Bei hohem Gewinn und hoher Erfolgswahrscheinlichkeit steigt die relative Chance eines Versicherungsbetrugs um den Faktor 1,5, respektive 1,4. Genau umgekehrt verhalten sich die Variablen „Kosten“ und „Entdeckungswahrscheinlichkeit“: Bei hohen Kosten und hoher Entdeckungswahrscheinlichkeit verringert sich die Chance um den Faktor 0,7, respektive 0,4. Die im Modell ein-

geschlossenen Theorien zeigen – abgesehen von der Theorie differenzieller Assoziation – keine Effekte und lassen sich somit nicht bestätigen. Die Variable „Delinquente Andere“ zeigt jedoch einen eindeutigen, starken Effekt: Andere Personen zu kennen, die bereits Versicherungsbetrug begangen haben, verdoppelt die Wahrscheinlichkeit eines eigenen Versicherungsbetrugs.

Ähnliche Ergebnisse präsentieren sich beim Delikt „Schwarzfahren“. Die Variablen des Handlungsansatzes (B, C, p, q) sind bis auf die Kostenvariable ebenfalls alle signifikant. Einen starken Einfluss auf das eigene Schwarzfahren haben Bekannte, die schwarzfahren; derselbe Effekt bezüglich delinquenter Anderer, wie bei Versicherungsbetrug, scheint auch bei Schwarzfahren zu spielen. Personen zu kennen, die schwarzfahren, steigert die Wahrscheinlichkeit, selbst schwarz zu fahren um den Faktor 2,3. Im Gegensatz zu Versicherungsbetrug übt internalisierte Gesetzestreue beim Delikt „Schwarzfahren“ einen gewichtigen Einfluss aus. Gesetzestreue Personen fahren signifikant seltener schwarz als solche, die sich nicht für die zwingende Einhaltung von Gesetzen aussprechen.

Personen mit hoher Bildung geben gut doppelt so oft an, allenfalls (irgendwann) schwarz zu fahren oder Versicherungsbetrug zu begehen als solche mit tieferem Bildungsniveau. Unter Einbezug anderer Variablen ins logistische Regressionsmodell verschwindet jedoch der Effekt der Bildung. Dieses Ergebnis legt den Schluss nahe, dass die Bildungsvariable in anderen Variablen des Modells mit enthalten ist. Bildung kann beispielsweise ein Proxy für die Schichtzugehörigkeit darstellen, da die Schichtzugehörigkeit zu einem grossen Teil durch das formale Bildungsniveau einer Person bestimmt wird. Schichtzugehörigkeit ist im geschätzten Modell jedoch nicht enthalten. Folglich fungiert eine andere Variable des Modells als Mediatorvariable für Bildung. Es muss sich dabei um eine Grösse handeln, die eine hohe Korrelation (Autokorrelation) zu Bildung aufweist. Wie bereits einleitend dargestellt, korreliert formale Bildung stark mit internem Kontrollbewusstsein. Dieser Effekt zeigt sich, sowohl bei der Hauptuntersuchung (vgl. Kapitelanfang) als auch bei den an dieser Stelle verwendeten Pretest-Daten.

Werden die beiden Variablen „Bildung“ und „Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen eigenen Versicherungsbetrugs“, respektive „Wahrscheinlichkeit erfolgreichen eigenen Schwarzfahrens“, in einem Korrelationsmodell verglichen, zeigen sich folgende signifikanten Effekte: Die Einschätzung der eigenen Fähigkeit hängt stark vom Bildungsniveau einer Person ab. In Tabelle 21 werden die Zusammenhänge aufgezeigt.

Tabelle 19 Korrelation Bildungsabschluss und Internes Kontrollbewusstsein mit Pretest-Daten

|   | Versicherungsbetrug | Schwarzfahren |
|---|---------------------|---------------|
| <b>Korrelation Bildungsabschluss/ Erfolgswahrscheinlichkeit</b> |                     |               |
| Korrelation nach Pearson  | 0.208**             | 0.147*        |
| N   | 195                 | 195           |

\*\* p ≤ 0.01; \*\*\* p ≤ 0.001

Als Mediatorvariable müsste Erfolgswahrscheinlichkeit die Bildungsvariable in einem logistischen Regressionsmodell, das schätzt, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Delikt begangen wird, ausser Kraft setzen. Bei Versicherungsbetrug ist dies nicht der Fall. Tabelle 20 zeigt auf, wie sich die Einflussstärke der Bildungsvariable verändert, wenn zusätzlich die Erfolgswahrscheinlichkeit als Grösse ins logistische Modell eingefügt wird.

Tabelle 20 Odds Ratios zu Versicherungsbetrug und Schwarzfahren, Daten aus Hauptuntersuchung

|                                   | Versicherungsbetrug |          | Schwarzfahren |          |
|-----------------------------------|---------------------|----------|---------------|----------|
| Erfolgswahrscheinlichkeit         |                     | 2.076*** |               | 1.602*** |
| Formale Bildung                   | 2.5***              | 1.994*   | 2.5**         | 2.211*** |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell) | 0.039               | 0.134    | 0.049         | 0.102    |
| N                                 | 190                 | 195      | 192           | 195      |

p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Die Variable Erfolgswahrscheinlichkeit vermag die Wirkungskraft der Bildungsvariable nicht aufzuheben. Die Wirkungsstärke der Bildungsvariable wird durch die Variable Erfolgswahrscheinlichkeit allerdings verringert. Beim Delikt Versicherungsbetrug werden die Odds ratios nicht nur kleiner (1.994), sie verlieren auch an Signifikanz. Im zweiten Modell, das neben formaler Bildung auch noch Erfolgswahrscheinlichkeit einschliesst, ist die Vari-



able Bildung nur noch auf einem 5%-Niveau signifikant, anstelle des 0.01%-Niveaus im ersten Modell. Der Modellfit erhöht sich von Modell 1 zu Modell 2 von 0.039 auf 0.134.

Ein anderes Bild beim Delikt Schwarzfahren: Die Odds ratios aus Modell 1 (2.5) verringern sich, wenn Erfolgswahrscheinlichkeit als weitere Variable ins Modell eingefügt wird. Nicht grösser, sondern geringer wird allerdings das Signifikanzniveau der Bildungsvariable. Erstaunlich ist zudem, dass das formale Bildungsniveau bezüglich Schwarzfahren die wichtigere Einflussgrösse zu sein scheint, als die antizipierte Erfolgswahrscheinlichkeit. Es muss demnach festgehalten werden, dass Erfolgswahrscheinlichkeit und formales Bildungsniveau unter einander stark korrelieren, Erfolgswahrscheinlichkeit aber nicht als Mediatorvariable für formale Bildung fungiert.

Die eben beschriebenen Effekte zeigen sich in ähnlicher Weise, wenn sie mittels der Daten aus der Hauptuntersuchung geschätzt werden. Um einen Vergleich mit den eben präsentierten Pretest-Ergebnissen anstellen zu können, werden für die Darstellung der Effekte der Hauptuntersuchung ebenfalls die beiden Delikte „Versicherungsbetrug“ und „Steuerhinterziehung“ beigezogen.

Tabelle 21 Odds Ratios mit Daten der Hauptuntersuchung zu Versicherungsbetrug und Schwarzfahren

|                                   | Versicherungsbetrug |          | Schwarzfahren |          |
|-----------------------------------|---------------------|----------|---------------|----------|
| Handlungsmodell                   |                     |          |               |          |
| B (Nutzen)                        |                     | 1.548*** |               | 1.326*** |
| q (Erfolgswahrscheinlichkeit)     |                     | 1.592*** |               | 1.329*** |
| C (Kosten)                        |                     | 0.879+   |               | 1.005    |
| p (Entdeckungswahrscheinlichkeit) |                     | 0.686*** |               | 0.704*** |
| Anomie:                           |                     |          |               |          |
| Relative Deprivation              |                     | 1.201*** |               | 0.955    |
| Internalisierte Werte:            |                     |          |               |          |
| Gesetzestreue                     |                     | 0.825*** |               | 0.725*** |
| Differentielle Assoziation:       |                     |          |               |          |
| Delinquente Andere                |                     | 2.696*** |               | 4.343*** |
| Chancenstruktur:                  |                     |          |               |          |
| Gelegenheit                       |                     |          |               | 0.733*** |
| Bildung:                          |                     |          |               |          |
| Hohe Bildung                      | 4.616***            | 3.022*** | 4.851***      | 3.515*** |
| Mittlere Bildung                  | 4.157***            | 3.384*** | 3.138***      | 2.485*** |
| <i>Ref. Tiefe Bildung</i>         |                     |          |               |          |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell) | 0.025               | 0.197    | 0.048         | 0.256    |
| N                                 | 1941                | 1849     | 1953          | 1863     |

+ p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Die logistischen Schätzmodelle zu Versicherungsbetrug und Schwarzfahren mittels der Daten aus der Hauptuntersuchung (Tabelle 21) generieren ähnliche Effekte wie diejenigen, welche zuvor anhand der Pretest-Daten aufgezeigt wurden. Mittel und höher gebildete Probanden tendieren bis zu fünfmal eher dazu, Versicherungsbetrug zu begehen oder schwarzzufahren als Studienteilnehmende mit tieferer formaler Bildung. Die Effekte können mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.1% als verlässliche Ergebnisse angesehen werden.<sup>126</sup>

Im Gegensatz zu den Berechnungen mittels Pretest-Daten zeigt sich bei denjenigen für die Hauptuntersuchung ein hoch signifikanter Bildungseffekt – der unverändert bleibt,

<sup>126</sup> Die Delikte Schwarzfahren und Versicherungsbetrug werden in separaten Kapiteln ausführlich besprochen. (vgl. dazu Kapitel 8.3.1, 8.3.2) An dieser Stelle wird lediglich der Einfluss von Bildung reflektiert.

wenn weitere Variablen ins Modell aufgenommen werden. Mit anderen Worten: Bildung hat als Grösse einen eigenständigen Einfluss auf das delinquente Verhalten einer Person. Bildungssoziologisch zu erwarten wäre gewesen, dass Bildung ein Proxy darstellt – eine Grösse, die für eine andere steht. Bildung wird theoriegeleitet mit sozialen Netzwerken, Anreiz- und Chancenstrukturen, Werten und Kontrollbewusstsein in Verbindung gebracht (Bourdieu 1983; Coradi Vellacot/Wolter 2002; Blossfeld/Timm 2003; Hadjar/Becker 2006; Becker 2009). Es wäre demnach zu erwarten gewesen, dass die Variable Bildung zugunsten einer anderen (Mediatorvariable) an Wirkungsstärke verliert – und dadurch auf jeden Fall insignifikant wird. Dieser Effekt lässt sich für die Pretest-Modelle aufzeigen, nicht aber für diejenigen der Hauptuntersuchung. Bildung stellt in der Hauptuntersuchung eine Grösse dar, die einen eigenständigen starken Einfluss auf delinquentes Verhalten ausübt. Eine bildungssoziologische Erklärung für diese Wirkungsweise fehlt zum jetzigen Zeitpunkt. Die Frage, welche Komponente formaler Bildung welches gesetzeswidrige Verhalten begünstigt, muss in weiterer bildungssoziologischer Forschung geklärt werden.

Warum Bildung als Variable ihren Einfluss in den logistischen Modellen einbüsst, wenn sie mit den Daten aus dem Pretest gerechnet werden, nicht aber, wenn sie mittels der Daten aus der Hauptuntersuchung geschätzt werden, kann nicht abschliessend geklärt werden. Aus methodischer Sicht ist es jedoch heikel, Stichproben unterschiedlicher Grösse miteinander zu vergleichen. In den Modellen des Pretests sind jeweils gegen 200 Fälle eingeschlossen, in denjenigen zur Hauptuntersuchung fast 2000. Die Pretest-Daten weisen demnach einen Bruchteil der Beobachtungseinheiten der Hauptuntersuchung auf. Bei sehr grossen Stichproben zeigt sich die Tendenz, dass Effekte eher als signifikant ausgewiesen werden, als dies bei kleineren der Fall ist. Dass eine grössere Anzahl beobachteter Fälle (N) andere Zusammenhänge aufzeigt als eine kleinere, scheint eine berechnete Annahme.

### Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass formale Bildung einen starken Einfluss auf das Begehen delinquenter Handlungen ausübt. Höher- und mittelgebildete Personen erweisen sich als signifikant gesetzesbrecherischer als solche mit tieferem Bildungsniveau. Dieser Effekt zeigt sich bei allen vier untersuchten Delikten. Die Alltagsvorstellung, dass vor allem niedrig gebildete Personen Straftaten begehen, ist offensichtlich ein Mythos. Vielmehr zeigt es sich, dass ein hohes Bildungsniveau nicht nur zu legalen, sondern auch zu illegalen Handlungen befähigt. Die Erfolgswahrscheinlichkeit, die eine

Person einem bestimmten Vorgehen attestiert, hängt stark von ihrem Bildungsstand ab. Höher gebildete Personen erachten nicht nur sich selbst als erfolgreicher, sie bewerten auch die Kontrollinstanzen als weniger effizient als Personen mit niedrigerer formaler Bildung. Besonders stark zeigt sich der negative Effekt bei Versicherungsbetrug: Personen mit höherem Bildungsniveau gehen von einer signifikant geringeren Entdeckungswahrscheinlichkeit aus bei einem Versicherungsbetrug als solche, die über eine tiefere Bildung verfügen. Derselbe Effekt zeigt sich auch bei den anderen drei untersuchten Delikten Ladendiebstahl, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren. Den geringsten Zusammenhang zwischen dem formalen Bildungsniveau einer Person und ihrer Einschätzung, dass ihr Handeln entdeckt werden könnte, findet sich bei Ladendiebstahl.

Tabelle 22 Korrelation Bildungsabschluss/Entdeckungswahrscheinlichkeit bei vier untersuchten Delikten, Daten aus Hauptuntersuchung

|   | Versicherungs-<br>betrug | Ladendiebstahl | Steuerhinter-<br>ziehung | Schwarzfahren |
|---|--------------------------|----------------|--------------------------|---------------|
| <b>Korrelation Bildungsabschluss/<br/>Entdeckungswahrscheinlichkeit</b> |                          |                |                          |               |
| Korrelation nach Pearson  | -0.274**                 | -0.134**       | -0.259**                 | -0.250**      |
| N   | 1943                     | 1970           | 1961                     | 1968          |

In welcher Form die durch Bildung erlangten Kompetenzen genutzt werden, ist abhängig von situativen und sozialen Kontexten, in denen sich ein Individuum befindet. Gute Bildung alleine macht niemanden zum Kriminellen.

#### 8.2.4 Delinquente Andere

Eine der einflussreichsten Größen im erweiterten Rational Choice-Modell zur Erklärung kriminellen Handelns ist differentielle Assoziation. Personen zu kennen, die sich delinquent verhalten, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Akteur ebenfalls gesetzeswidrig handelt, um ein Vielfaches. Dieser Effekt zeigt sich bei allen vier untersuchten Massendelikten (Tabelle 23).

Tabelle 23 Odds Ratios zu den vier untersuchten Delikten

|                                   | Steuerhinterziehung | Versicherungsbetrug | Ladendiebstahl  | Schwarzfahren   |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|-----------------|-----------------|
| Handlungsmodell:                  |                     |                     |                 |                 |
| B (Nutzen)                        | 1.314***            | 1.548***            | 1.522***        | 1.326***        |
| q (Erfolgswahrscheinlichkeit)     | 1.324***            | 1.592***            | 1.584***        | 1.329***        |
| C (Kosten)                        | 0.882**             | 0.879+              | 0.901           | 1.005           |
| p (Entdeckungswahrscheinlichkeit) | 0.703***            | 0.686***            | 0.935           | 0.704***        |
| Anomie:                           |                     |                     |                 |                 |
| Relative Deprivation              | 1.126**             | 1.201***            | 1.019           | 0.955           |
| Internalisierte Werte:            |                     |                     |                 |                 |
| Gesetzestreue                     | 0.789***            | 0.825***            | 0.628***        | 0.725***        |
| Differenzielle Assoziation:       |                     |                     |                 |                 |
| Delinquente Andere                | <b>2.788***</b>     | <b>2.696***</b>     | <b>3.196***</b> | <b>4.343***</b> |
| Chancenstruktur:                  |                     |                     |                 |                 |
| Gelegenheit                       | 0.504***            |                     |                 | 0.733***        |
| Bildung:                          |                     |                     |                 |                 |
| Hohe Bildung                      | 2.959***            | 3.022***            | 2.101*          | 3.515***        |
| Mittlere Bildung                  | 2.811***            | 3.384***            | 1.761+          | 2.485***        |
| <i>Ref. Tiefe Bildung</i>         |                     |                     |                 |                 |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell) | 0.175               | 0.197               | 0.115           | 0.256           |
| N                                 | 1828                | 1849                | 1863            | 1863            |

+ p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\*p ≤ 0.001

Wie lässt sich der dargestellte Effekt erklären? Ein Erklärungsansatz ist soziales Handeln.

Max Weber definiert soziales Handeln 1921 wie folgt:

„Soziales' Handeln aber soll ein solches Handeln heissen, welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist“ (Weber 1972: 1)

Menschen beziehen sich in ihrem Handeln demzufolge auf andere. Sie handeln in einer bestimmten Weise, um bei anderen Personen eine spezifische Reaktion auszulösen. Gleichzeitig beziehen sich Menschen nicht nur aufeinander, sie lernen auch voneinander. In Lernprozessen eignen sie sich die Verhaltensweisen anderer Personen an, indem sie

sie imitieren (Theorie der differentiellen Verstärkung).<sup>127</sup> Diese Verhaltensweisen, soziales Handeln und Übernahme bestimmter Handlungsweisen anderer, sind nicht spezifisch für legales oder illegales Handeln: Sie können sowohl auf delinquentes als auch gesetzeskonformes Verhalten bezogen werden. Person T kann beispielsweise bei der Steuererklärung falsche Angaben machen und dem Staat dadurch Geld vorenthalten, um so Anerkennung durch Bekannte zu bekommen, die ebenfalls Steuern hinterziehen. Steuerhinterziehung stellt dann eine soziale Handlung der Person T dar: Sie handelt bezogen auf andere Menschen. Sie verspricht sich durch ihr Handeln die Wertschätzung anderer. Möglicherweise würde sie, wenn sie sich korrekt – also legal – verhalten würde, Ablehnung, Geringschätzung u.ä. durch die befreundeten Steuerbetrüger erfahren. Um negative Reaktionen aus ihrem sozialen Umfeld zu vermeiden, handelt sie gemäss dessen Vorgaben und Erwartungen – im beschriebenen Fall der Steuerhinterziehung, demnach delinquent.

Dasselbe illegale Verhalten kann aber auch mittels Lerntheorie sowie der Theorie der differentiellen Verstärkung erklärt werden. Person T hinterzieht Steuern, weil sie erfahren hat, dass andere Personen ihres sozialen Umfelds sich ebenfalls in entsprechender Art und Weise verhalten. Dieses Wissen hat mehrere Konsequenzen für Person T. Sie erfährt einerseits, wie Steuerhinterziehung erfolgreich durchgeführt wird (misslingendes Verhalten wird rationalerweise nicht übernommen). Gleichzeitig wird ihr Handeln in ihren und den Augen der ebenfalls steuerhinterziehenden Bekannten legitimiert: Das entsprechende Verhalten ist zwar illegal, erfährt aber im Bekanntenkreis keine Sanktionierung. Durch die fehlende negative Sanktion kann Person T davon ausgehen, dass ihr Handeln akzeptiert wird. Indem Person T und ihre Bekannten gleichsam Steuerbetrug begehen, teilen sie den Wert einer schwach ausgeprägten Gesetzestreue. Durch diese geteilte Werthaltung bestätigen sie sich gegenseitig die Richtigkeit derselben und bestärken sich im illegalen Verhalten.

In der Berner Kriminalitätsstudie kann folgender Effekt nachgewiesen werden: Personen, die angeben, andere Menschen zu kennen, die ein Delikt erfolgreich begangen haben (ihr Handeln wurde nicht strafrechtlich verfolgt), begehen dieses selbst ebenfalls rund drei- bis viermal häufiger als solche, die diese „Lernvoraussetzung“ nicht aufweisen.<sup>128</sup> Mit Signifikanzniveaus von 1% sind die Zusammenhänge über-zufällig. Ob tatsächlich ein Lerneffekt für dieses Verhalten verantwortlich ist, kann hingegen nur vermutet werden. Um zu bestimmen, wie die befragten „Straftäter“ mit ihrem sozialen Umfeld interagieren, müssten

---

<sup>127</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.3.

<sup>128</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.

entsprechende Fragen im Fragebogen enthalten sein. Wer wessen Verhalten inwiefern imitiert, kann mit der vorliegenden Datenlage nicht eruiert werden. Es muss aber festgehalten werden, dass das Wissen um erfolgreiches spezifisches delinquentes Verhalten im eigenen sozialen Umfeld das eigene gesetzeswidrige Verhalten massgeblich beeinflusst: Ob aufgrund von in Bekannten- und Freundeskreisen geteilten Werthaltungen oder tatsächlich durch Lernprozesse bezüglich sozialen Handelns kann nicht abschliessend beantwortet werden. Möglicherweise kann diese Differenzierung ohnehin nicht vorgenommen werden, da es sehr schwierig erscheint, geteilte Werthaltungen, die bestimmte Verhaltensweisen hervorbringen, klar von Lernprozessen in sozialen Gruppen zu trennen.

Die Frage nach dem Bekanntenkreis einer Person gibt Hinweise auf soziale Netzwerke, die diese pflegt. Wie in Kapitel 8.2.2 dargestellt, erfolgt das Begehen bestimmter Straftaten schichtspezifisch. Soziale Netzwerke sind meistens ebenfalls schichtabhängig. So pflegt ein Angehöriger der Oberschicht enge soziale Kontakte wahrscheinlich vorwiegend zu anderen Mitgliedern dieser Gesellschaftsschicht – ein Mitglied der unteren Mittelschicht hingegen verkehrt eher mit Personen, die Teil seiner eigenen Sozialschicht sind. In diesen schichtspezifischen Netzwerken teilen die Angehörigen ähnliche Werthaltungen und Verhaltensweisen. Dieses Charakteristikum sozialer Netzwerke spricht dafür, dass delinquente Andere deshalb eine relevante Determinante kriminellen Verhaltens darstellen, weil sie die (gesetzeswidrigen) Verhaltensweisen nicht sanktionieren, sondern im Gegenteil legitimieren. Gleichzeitig können Verhaltensweisen innerhalb von sozialen Netzwerken kennen gelernt, eingeübt und übernommen werden. Tabelle 24 zeigt auf, inwiefern sich diejenigen Personen, die in der Berner Kriminalitätsstudie ausgesagt haben, dass sie in der Zukunft allenfalls Steuern hinterziehen, respektive schwarzfahren werden („Ja“) von denjenigen Probanden unterscheiden, die dieses Verhalten verneinen („Nein“).

Tabelle 24 Kreuztabelle Delikt begehen/Anzahl Personen, die Delikt begehen (Steuerhinterziehung und Schwarzfahren), Zeilen- und Spaltenprozent

| <b>Steuern hinterziehen</b> | <b>0</b>              | <b>1-2</b>            | <b>3-4</b>            | <b>5-6</b>           | <b>7-8</b>         | <b>9-10</b>         | <b>≥ 10</b>          | <b>Gesamt</b>         |
|-----------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|--------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Nein</b>                 | 572<br>39,4%<br>92,7% | 454<br>31,3%<br>80,9% | 247<br>17%<br>63,8%   | 98<br>6,8%<br>53,8%  | 29<br>2%<br>45,3%  | 17<br>1,2%<br>47,2% | 33<br>2,3%<br>32,7%  | 1450<br>100%<br>74,4% |
| <b>Ja</b>                   | 45<br>9%<br>7,3%      | 108<br>21,6%<br>19,2% | 140<br>28,1%<br>36,2% | 84<br>16,8%<br>46,2% | 35<br>7%<br>54,7%  | 19<br>3,8%<br>52,8% | 68<br>13,6%<br>67,3% | 499<br>100%<br>25,6%  |
| <b>Gesamt</b>               | 617<br>31,7%<br>100%  | 562<br>28,8%<br>100%  | 387<br>19,9%<br>100%  | 182<br>9,3%<br>100%  | 64<br>3,3%<br>100% | 36<br>1,8%<br>100%  | 101<br>5,2%<br>100%  | 1949<br>100%<br>100%  |

| <b>Schwarzfahren</b> | <b>0</b>              | <b>1-2</b>            | <b>3-4</b>            | <b>5-6</b>           | <b>7-8</b>          | <b>9-10</b>        | <b>≥ 10</b>          | <b>Gesamt</b>        |
|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|---------------------|--------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Nein</b>          | 401<br>37,8%<br>88,9% | 360<br>33,9%<br>62,9% | 157<br>14,8%<br>40,6% | 81<br>7,6%<br>30%    | 32<br>3%<br>28,1%   | 9<br>0,8%<br>16,7% | 22<br>2,1%<br>18,5%  | 1062<br>100%<br>54%  |
| <b>Ja</b>            | 50<br>5,5%<br>11,1%   | 212<br>23,4%<br>37,1% | 230<br>25,4%<br>59,4% | 189<br>20,9%<br>70%  | 82<br>9,1%<br>71,9% | 45<br>5%<br>83,3%  | 97<br>10,7%<br>81,5% | 905<br>100%<br>46%   |
| <b>Gesamt</b>        | 451<br>22,9%<br>100%  | 572<br>29,1%<br>100%  | 387<br>19,7%<br>100%  | 270<br>13,7%<br>100% | 114<br>5,8%<br>100% | 54<br>2,7%<br>100% | 119<br>6%<br>100%    | 1967<br>100%<br>100% |

Korrelation nach Pearson: 0.442; p = 0.000

Aus Tabelle 24 wird ersichtlich, dass zwischen der Anzahl bekannter Personen, die ein Delikt begehen und dem eigenen entsprechenden Verhalten ein starker empirischer Zusammenhang besteht. Die Zahl der Personen im eigenen Freundes- und Bekanntenkreis, von denen man annimmt, dass sie hin und wieder Steuern hinterziehen oder schwarzfahren, nimmt bei denjenigen Befragten, die diese Vergehen für sich selbst in Betracht ziehen, von 0 bis 10 zu. Über den Verlauf von 0 bis 10 Bekannten, die Steuern hinterziehen,



nimmt die Anzahl zu, jedoch nicht kontinuierlich. 28,1% dieser Probandengruppe gibt an, drei bis vier Bekannte zu haben, von denen sie denken, dass sie gelegentlich Steuern hinterziehen. Bis zur Anzahl von acht bis neun Bekannten sinkt die Prozentzahl stetig ab, um dann bei der Personengruppe zehn und mehr bekannte Steuerbetrüger wieder sprunghaft auf 13,6% anzusteigen. Entgegengesetzt präsentiert sich der Verlauf bei den Befragten, die Steuerhinterziehung als eigenes Verhalten ausschließen. Bei ihnen sinkt die Zahl von knapp 40% bei keinen Bekannten, die Steuern hinterziehen, auf 2,3% bei der Bekanntengruppe von acht bis neun Steuersündern. Auch bei denjenigen Studienteilnehmenden, die keine Steuerhinterziehung beabsichtigen, sinkt die Zahl der Bekannten Personen, die Steuern hinterziehen, nicht kontinuierlich ab. Der Verlauf über die Gruppen hinweg erfolgt schwankend (zu- und abnehmende Personenzahl), erfährt aber von der ersten Personengruppe (0 Bekannte) bis zur letzten (10 und mehr Bekannte) einen klaren Rückgang; fast zwei Fünftel der Probanden, die von Steuerhinterziehung absehen, kennen auch niemanden, der diese Handlung gelegentlich vornimmt. Nur gut 2% dieser Befragtengruppe kennen 10 und mehr Personen, von denen sie annehmen, dass sie Steuern hinterziehen. Am deutlichsten unterscheiden sich diejenigen Probanden, die Steuerhinterziehung ablehnen von denjenigen, die sie befürworten, bei den Gruppen mit der geringsten sowie höchsten Anzahl von Steuersündern im eigenen Bekanntenkreis. Dass sie keine Personen kennen, die Steuern hinterziehen, geben 92,7% derjenigen Studienteilnehmenden an, die selbst nicht Steuern hinterziehen. Bei den Steuerhinterziehern unter den Befragten machen nur 78,3% dieselbe Aussage. Umgekehrt bei der Gruppe von 10 und mehr Bekannten, die bei der Steuererklärung falsche Angaben machen. Zwei Drittel der Probanden, die davon ausgehen, dass mindestens 10 Personen aus ihrem Bekanntenkreis Steuern hinterziehen, gehören selbst der Steuersünder-Gruppe an.

Das analoge Bild, wenn auch mit leicht anderen Verhältnissen, zeigt sich für das Delikt Schwarzfahren. Insbesondere die „Extremgruppen“ (0 Bekannte, 10 und mehr Bekannte) weisen bei Schwarzfahren andere Zahlen auf als bei der eben präsentierten Steuerhinterziehung. Keine Bekannten, die schwarzfahren, haben gut zehn Prozent der Schwarzfahrer unter den Probanden. Bei derjenigen Befragtengruppe, die dieses Verhalten selbst verneinen, haben auch fast 90% (88,9%) keine solchen Akteure in ihrem Bekannten- und Freundeskreis. 10 und mehr Personen im Bekanntenkreis, die schwarzfahren, haben knapp 11% der Schwarzfahrer unter den Studienteilnehmenden, aber nur 2% der nicht-schwarzfahrenden Probanden-Gruppe. Zu vier Fünfteln geben Befragte, die selbst schwarzfahren, an, mindestens 10 Personen mit diesem Verhalten im Bekanntenkreis zu haben. Dieselbe Angabe macht nur ein Fünftel der Nicht-Schwarzfahrer.

### Zusammenfassung

Die präsentierten Daten machen deutlich, dass das eigene Verhalten und dasjenige des sozialen Umfelds stark korrespondieren. Der Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und demjenigen der Bekannten und Freunde ist empirisch hoch signifikant und stark ausgeprägt (0.442,  $p = 0.000$ ). Unbeantwortet bleiben muss die Frage nach der Henne und dem Ei. Was ist zuerst: Illegales Verhalten und darauf folgend der Kontakt zu anderen Delinquenten – oder der Kontakt zu Delinquenten und darauf folgend die Übernahme gesetzeswidriger Verhaltensweisen? Nicht abschliessend geklärt werden kann diese Frage, weil die Probanden in der Berner Kriminalitätsstudie lediglich nach Bekannten gefragt wurden, von denen sie wissen, dass sie ein bestimmtes Delikt (die erfragten Massendelikte) begangen haben, respektive begehen würden. Inwiefern diese Verbindungen aus dem Bekanntenkreis ihr eigenes Verhalten beeinflusst wurde nicht erfragt. Auch die Art der Verbindung (Arbeitskollegen, Nachbarn, Freunde, Verwandte etc.) wurde nicht präzisiert. Aufgrund dieser fehlenden Angaben können keine Rückschlüsse dahingehend gezogen werden, ob Delinquente zuerst kriminell wurden und sich dann die „passenden“ Freunde gesucht haben, oder ob sie die entsprechenden Freunde hatten und deren illegale Verhaltensweisen übernommen haben. Beide Erklärungsansätze erscheinen denkbar und sinnvoll. Dass delinquente Andere im Bekanntenkreis eine relevante Einflussgrösse für eigenes illegales Verhalten sind, ist hingegen eine empirisch abgesicherte Aussage. Mittels der gerechneten logistischen Modelle kann der bezeichnete Zusammenhang aufgezeigt werden. Indem logistische Modelle den Einfluss jeder unabhängigen Variable auf die abhängige einzeln schätzt, kann der „absolute“ Einflusswert der einzelnen unabhängigen Variablen bestimmt werden. Anhand der Odds ratios kann die Einflussgrösse zusätzlich als Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Durch das separate Schätzen der unabhängigen Variablen können diese untereinander auch verglichen werden; Aussagen darüber, welche Grösse den relevantesten Einfluss auf die abhängige Variable ausübt, sind dadurch möglich. Zusammenfassend muss der in seiner Stärke einzigartige Einfluss delinquenten Anderer auf das Begehen eigener illegaler Handlungsweisen betont werden. Keine andere Grösse scheint als Determinante kriminellen Verhaltens wichtiger zu sein als Personen im sozialen Umfeld, die dieselben delinquenten Verhaltensweisen aufweisen. Durch ihr Verhalten wird das eigene abweichende Verhalten rationalisiert, legitimiert und perpetuiert.

### **8.2.5 Weitere Einflussgrössen: Risikobereitschaft und Egoismus**

Gemäss der General Theory of Crime (GTOC) kann Delinquenz durch die tiefe Selbstkontrolle der Straftäter erklärt werden.<sup>129</sup> Tiefe Selbstkontrolle, die sich durch unreflektiertes, spontanes, risikofreudiges und egoistisches Verhalten äussert, führt laut Gottfredson und Hirschi nicht zwingend zu kriminellen Handlungen, Delinquenten weisen sie jedoch überproportional häufig auf. Die Allgemeingültigkeit der GTOC wird in Kapitel 5.2 mit der Begründung dementiert, dass nicht einzelne Charakter- oder Verhaltensweisen von Personen als Determinanten kriminellen Verhaltens interpretiert werden können. Um delinquentes Verhalten ursächlich zu erklären, muss vielmehr ein Handlungsschema aufgestellt werden, das die soziale Situation eines Akteurs ebenso einbezieht, wie seine Handlungsmotive, Wertvorstellungen und Persönlichkeitsmerkmale. Obwohl also der Absolutheitsanspruch, den Gottfredson und Hirschi der GTOC zusprechen, zurückgewiesen wird, erscheint es dennoch sinnvoll das Konzept der Selbstkontrolle in die erweiterten werterwartungstheoretischen Modelle zur Bestimmung delinquenten Handelns einzubeziehen. Damit wird gleichzeitig der Befund von Bornewasser, Eifler und Reichel überprüft, der Risikobereitschaft als eine der Hauptdeterminanten kriminellen Verhaltens erachtet. Anhand einer Metaanalyse kommt das Forscherteam zum Schluss:

„Ein Vergleich der in dieser Studie [Metaanalyse] gefundenen Resultate mit denen internationaler Forschungsarbeiten verweist insgesamt auf die besondere Relevanz der Risikobereitschaft in der Analyse abweichenden Verhaltens (vgl. Arneklev et al. 1993; Piquero und Rosay 1998).“ (Bornewasser, Eifler, Reichel 2007: 462)

In der Berner Kriminalitätsstudie wird tiefe Selbstkontrolle durch risikobereites und egoistisches Verhalten bestimmt.

Risikobereitschaft wird in der Berner Kriminalitätsstudie durch die Frage „Hin und wieder setze ich mich kleineren Risiken aus, um mich auszutesten“ operationalisiert. Die Risikobereitschaft der Probanden wird ermittelt, indem sie der Aussage mehr oder weniger stark zustimmen. Die Grösse wird als unabhängige Variable ins erweiterte Rational Choice-Modell aufgenommen und zeigt in den logistischen Regressionsmodellen den folgenden Effekt. (Tabelle 25) Personen, die gemäss obiger Operationalisierung als risikofreudig gelten, begehen rund einen Fünftel häufiger eines der vier analysierten Massendelikte als risikoaverse. Der Effekt ist bei den drei Straftaten Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug und Schwarzfahren statistisch signifikant bis hoch signifikant. Bei Ladendiebstahl erreicht er hingegen nur eine Signifikanz auf dem 10%-Niveau.

---

<sup>129</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.2.

Tabelle 25 Odds Ratios zu den untersuchten vier Delikten

|  | Steuerhinter-<br>ziehung | Versicherungs-<br>betrug | Ladendiebstahl | Schwarzfahren |
|--|--------------------------|--------------------------|----------------|---------------|
| Handlungsmodell:                       |                          |                          |                |               |
| B (Nutzen)                             | 1.299***                 | 1.562***                 | 1.535***       | 1.521***      |
| q (Erfolgswahr-<br>scheinlichkeit)     | 1.284***                 | 1.505***                 | 1.490***       | 1.321***      |
| C (Kosten)                             | 0.894+                   | 0.869*                   | 0.907          | 1.015         |
| p (Entdeckungs-<br>wahrscheinlichkeit) | 0.701***                 | 0.668***                 | 0.937          | 0.709***      |
| Anomie:                                |                          |                          |                |               |
| Relative Deprivation                   | 1.090                    | 1.190**                  | 0.999          | 0.958         |
| Internalisierte Werte:                 |                          |                          |                |               |
| Gesetzestreue                          | 0.526***                 | 0.844**                  | 0.636***       | 0.741***      |
| Differenzielle Assoziation:            |                          |                          |                |               |
| Delinquente Andere                     | 2.814***                 | 2.757***                 | 3.245***       | 4.246***      |
| Chancenstruktur:                       |                          |                          |                |               |
| Gelegenheit                            | 0.526***                 |                          |                | 0.752***      |
| Risikobereitschaft                     | 1.175***                 | 1.158**                  | 1.095          | 1.142***      |
| Egoismus                               | 1.402***                 | 1.108+                   | 1.153+         | 1.029         |
| Bildung:                               |                          |                          |                |               |
| Hohe Bildung                           | 3.133***                 | 2.639**                  | 2.115*         | 3.477***      |
| Mittlere Bildung                       | 2.968***                 | 2.974***                 | 1.834+         | 2.484***      |
| <i>Ref. Tiefe Bildung</i>              |                          |                          |                |               |
| Pseudo-R <sup>2</sup> (Cox&Snell)      | 0.184                    | 0.201                    | 0.116          | 0.258         |
| N                                      | 1811                     | 1805                     | 1807           | 1844          |

+ p ≤ 0.1; \* p ≤ 0.05; \*\* p ≤ 0.01; \*\*\* p ≤ 0.001

Risikobereitschaft zeigt sich in der Berner Kriminalitätsstudie (für drei der vier analysierten Delikte) als gewichtige Grösse, wenn es darum geht, dass Individuen sich für oder gegen Begehen einer Straftat entscheiden müssen. Risikofreudige Personen begehen rund 15% mal häufiger eines der untersuchten Massendelikte. Dieser Effekt ist verglichen mit demjenigen differentieller Assoziation beispielsweise gering, er darf aber aufgrund seiner empirischen Signifikanz nicht unterschätzt werden. In diesem Sinne kann die Aussage des Autorenteam's Borneywasser/Eifler/Reichel für die Berner Kriminalitätsstudie bestätigt wer-

den – seine „besondere Relevanz“ (Bornewasser, Eifler, Reichel 2007: 462) gilt es aber, verglichen mit anderen Modellgrößen, in Frage zu stellen.

Die zweite Komponente von Selbstkontrolle, egoistisches Verhalten, wird in der Berner Kriminalitätsstudie durch einen Faktor definiert. Gebildet ist dieser aus den Items „Wenn mein Verhalten andere stört, dann ist das deren Problem“, „Die Probleme von fremden Menschen interessieren mich nicht“, „Ich denke zuerst an mich, ohne viel Rücksicht auf andere zu nehmen“, „Wenn man ehrlich ist, dann erreicht man nicht viel“ und „Wenn ich etwas wirklich haben möchte, dann versuche ich dies zu erhalten, auch wenn andere Menschen dadurch Schwierigkeiten bekommen.“

Egoistisches Verhalten spielt bei der Entscheidung für oder gegen Steuerhinterziehung eine relevante Rolle. Menschen, die primär auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind und zur Erreichung ihrer Ziele mitunter rücksichtslos anderen gegenüber vorgehen, begehen signifikant häufiger Steuerhinterziehung als solche, die empathisch und an Fairness orientiert interagieren. Eine egoistische Grundhaltung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person Steuern hinterzieht um 40%. Diese signifikante und starke Beeinflussung durch die Variable Egoismus zeigt sich lediglich beim Delikt Steuerhinterziehung. Einen nur schwachen und statistisch geringen signifikanten Zusammenhang zeigt sie hingegen bei den Massendelikten Versicherungsbetrug und Ladendiebstahl. Bei Schwarzfahren fehlt der Zusammenhang gänzlich. Steuerhinterziehung ist dasjenige der analysierten vier Delikte, das am besten mit „anti-zivilmoralischer Delinquenz“ beschrieben werden kann: delinquente Handlungsmuster, die am eigenen Nutzen zum Nachteil der Gesamtgesellschaft orientiert sind. Grundlage dieser leichten Formen von Kriminalität ist eine anti-zivilmoralische Werthaltung (Halpern 2001; Volken 2002). In Anti-Zivilmoral drückt sich ein Wertesystem aus, das den eigenen Nutzen vor den Nutzen der Gesellschaft stellt. Verstöße gegen soziale Normen werden durch individuelles Handeln legitimiert, die Schädigung der Gesellschaft explizit in Kauf genommen (Hadjar/Imhof 2007: 280).

### Zusammenfassung

Risikofreudigkeit zeigt sich in der Berner Kriminalitätsstudie als wichtige Einflussgrösse bei der Entscheidung für oder gegen Begehen eines Massendelikts. Menschen, die Risiken scheuen, begehen seltener eine Straftat als solche die riskantem Verhalten gegenüber nicht abgeneigt sind. Dies hat insbesondere mit der Entdeckungs- sowie der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit für bestimmte Delikte zu tun, die risikoaverse und -freudige Personen unterschiedlich einstufen. Von den stark bis sehr stark risikoaversen Probanden erachten es nicht ganz 60% als sehr wahrscheinlich, dass ein von ihnen begangener Ladendiebstahl entdeckt wird. Derselben Meinung sind nur gerade 17% der stark bis sehr stark risikofreudigen. Der statistische Zusammenhang erweist sich als nicht sehr stark (Korrelation nach Pearson:  $-.163$ ), jedoch hoch signifikant ( $p = 0.000$ ). Ein ähnlicher Zusammenhang zeigt sich bei der Einschätzung der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit bezüglich Ladendiebstahl: Gut 60% der stark bis sehr stark Risikoaversen, geht davon aus, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie in einem Kaufhaus erfolgreich Waren entwenden können. Bei den stark bis sehr stark Risikofreudigen sinkt die Zahl der Personen, die diese Einschätzung teilen, auf 14%. Auch zwischen der Einschätzung der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit bezüglich Begehen spezifischer Straftaten und der Risikofreudigkeit einer Person besteht ein hoch signifikanter Zusammenhang. Mit einem Zusammenhangsmass von  $.277$  nach Pearson ist der Konnex zudem erheblich stärker als derjenige zwischen Entdeckungswahrscheinlichkeit und Risikobereitschaft. Das analoge Bild zeigt sich beim Delikt Versicherungsbetrug: Auch hier besteht zwischen der subjektiven Erfolgseinschätzung und der Risikobereitschaft der stärkere Zusammenhang ( $.225$ ) als zwischen der antizipierten Entdeckungswahrscheinlichkeit und der Risikobereitschaft einer Person ( $-.166$ ). Die statistischen Zusammenhänge unterliegen ebenfalls einer Irrtumswahrscheinlichkeit von  $0,1\%$ . Für Ladendiebstahl muss allerdings festgehalten werden, dass Risikobereitschaft insgesamt keine relevante, statistisch signifikante Einflussgrösse darstellt (Tabelle 25). Bei den anderen beiden untersuchten Straftaten, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren, besteht der dargestellte stärkere Zusammenhang zwischen eigener Erfolgswahrscheinlichkeit und Risikofreudigkeit nicht. Er zeigt sich vielmehr in derselben Grössenordnung wie derjenige zwischen Entdeckungswahrscheinlichkeit und Risikofreudigkeit, nämlich circa  $-.15$ , respektive  $.15$  nach Pearson. Alle Zusammenhänge sind auf dem  $0,1\%$  Niveau signifikant.

Eine egoistische, anti-zivilmoralische Werthaltung kann nur für Steuerhinterziehung als relevante Einflussgrösse betrachtet werden. Bei den übrigen untersuchten Massendelikten sind die entsprechenden Zusammenhänge nur bei einem Vertrauensintervall von  $10\%$

signifikant (Versicherungsbetrug, Ladendiebstahl) oder statistisch gar nicht nachweisbar (Schwarzfahren).

Die GTOC kann – nachdem ihre Gültigkeit an früherer Stelle bereits auf theoretischer Ebene angezweifelt wurde – auch empirisch nicht bestätigt werden. Der Einfluss risikofreudigen Verhaltens auf die Entscheidung für oder gegen Begehen eines Massendeliktes erweist sich zwar (mit Ausnahme des Delikts Ladendiebstahl) statistisch signifikant, ist aber nicht sehr ausgeprägt. Risikofreudige Personen begehen nur rund 15% häufiger eine der drei Straftaten Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren, als Risikoaverse. Wäre Risikobereitschaft tatsächlich eine Determinante kriminellen Verhaltens, wie es Gottfredson und Hirschi in der GTOC, aber auch Bornwasser, Eifler und Reichel in ihrer Arbeit bestimmen, müsste der empirische Zusammenhang stärker ausfallen.

Egoistisches Verhalten, ebenfalls eine Komponente des Selbstkontrolle-Konzepts der GTOC, erweist sich als inadäquater Prädiktor delinquenter Handlungen. Lediglich bei Steuerhinterziehung weist er einen stark signifikanten und gewichtigen Einfluss auf das Begehen oder Unterlassen des Delikts auf. Für die anderen drei Delikte bestehen schwache Zusammenhänge auf sehr tiefem Signifikanzniveau (10%), respektive gar kein nachweislicher Zusammenhang. Egoistisches Verhalten kann demnach nicht als wichtige Einflussgrösse bezüglich Begehen von Straftaten verstanden werden. Dass der Faktor Egoismus, wie er in der Berner Kriminalitätsstudie verwendet wird, bei Steuerhinterziehung einen starken und empirisch signifikanten Einfluss aufzeigt, liegt wahrscheinlich in der „Beschaffenheit“ des Delikts begründet. Steuerhinterziehung ist eine Straftat, die dem Gesetzesbrecher direkten monetären Gewinn, der Gesellschaft aber expliziten finanziellen Schaden zufügt. Das dargestellte egoistische Verhalten fusst demnach eher in einer generellen anti-zivilmoralischen Haltung, denn – wie es Gottfredson und Hirschi in der GTOC postulieren – in der tiefen Selbstkontrolle einer Person.

### **8.3 Betrachtung der untersuchten Delikte**

Die vier untersuchten Delikte Schwarzfahren, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Ladendiebstahl werden in der Berner Bevölkerung sehr unterschiedlich bewertet. Während die befragten Einwohnerinnen und Einwohner Berns Schwarzfahren und Ladendiebstahl als unproblematische Handlung erachten, schätzen sie Steuerhinterziehung und Versicherungsbetrug als weitaus schwerwiegendere Gesetzesverstösse ein. Als tolerierbare Handlungen erachten sie nur gerade 7% der Probanden. Gut drei Viertel der Be-

fragten bewerten Versicherungsbetrug und Steuerhinterziehung sogar als ziemlich bis sehr schlimmes Delikt. Was bedeuten diese Einschätzungen für das tatsächliche Verhalten der Probanden? Begehen sie ein als schwerwiegend eingestuftes Delikt weniger oft? Oder benötigen sie dazu einfach günstigere Anreize und Gelegenheiten?

Im vorherigen Kapitel wurden einzelne Grössen diskutiert, die Menschen zur Ausübung von Delikten beeinflussen. Nun werden die Straftaten, anhand welcher diese Variablen geschätzt wurden, genauer betrachtet. Im Folgenden werden Schwarzfahren, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Ladendiebstahl einzeln besprochen. Es gilt, die Gemeinsamkeiten dieser Delikte herauszuarbeiten und ihre Unterschiede, ihre spezifischen Besonderheiten, aufzuzeigen. Basis der Betrachtung bilden die erweiterten Rational Choice-Modelle, wie sie in Kapitel 8.2 besprochen wurden.<sup>130</sup>

### 8.3.1 Schwarzfahren

Schwarzfahrer sind gemäss Berner Kriminalitätsstudie jüngere Menschen. Männer und Frauen verhalten sich bezüglich Schwarzfahren in etwa gleich: Der Unterschied besteht in der Häufigkeit, mit der Männer und Frauen schwarzfahren. Männer geben zu einem leicht höheren Anteil an, noch nie schwarzgefahren zu sein – sind jedoch in derjenigen Personengruppe, die nach eigenen Angaben bereits mehrfach schwarzgefahren ist, stärker vertreten. Bezüglich ihres Bildungsniveaus zeigen sich die Schwarzfahrer äusserst einheitlich: Sie verfügen mehrheitlich über ein hohes Bildungsniveau. Sie gehören der Personengruppe an, welche als Bildungsabschluss eine höhere Berufsausbildung (inkl. Meisterdiplom), eine Fachschule, eine höhere Fachschule oder einen Hochschulabschluss aufweisen. Höher Gebildete geben viermal häufiger an, in der Vergangenheit schwarzgefahren zu sein, als Personen unterer Bildungsschichten. Höher gebildete Personen gehören in der Regel auch einer oberen Gesellschaftsschicht an. Der Befund, dass Mitglieder oberer Gesellschaftsschichten häufiger schwarzfahren als Angehörige unterer, war somit zu erwarten.

Dass Mitglieder oberer Bildungs- und Gesellschaftsschichten häufiger schwarzfahren als unterer, lässt sich mit schichtspezifischen Anreizen erklären. Das Strafmass für Schwarzfahren ist allen Benutzerinnen und Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel in Bern bekannt:

---

<sup>130</sup> Die Wirkungsweise der erweiterten Rational Choice-Modelle wird in Kapitel 8.2 thematisiert. Bei der Besprechung der einzelnen Delikte wird auf diese Diskussion nicht mehr eingegangen. Vielmehr werden Besonderheiten der einzelnen untersuchten Straftaten aufgezeigt.



Die zu bezahlenden 80, respektive 100 Franken werden in jedem Fahrzeug von Bernmobil angeschlagen. Die Strafe kann in das eigene Handeln einbezogen werden. Für Personen, die über höhere finanzielle Mittel verfügen, stellen die in Aussicht gestellten 80/100 Franken allerdings eine geringere Abschreckung dar als für solche mit weniger Finanzkraft. Die zu erwartenden Kosten für Schwarzfahren sind demnach für Personen unterer Gesellschaftsschichten – die geringere finanzielle Mittel aufweisen – schwer wiegender als für Angehörige oberer Gesellschaftsschichten. In dieser unterschiedlichen Einschätzung von Kosten und Ertrag, dürfte eine Erklärung für das häufigere Schwarzfahren von Mitgliedern oberer Gesellschaftsschichten zu finden sein. Dass das Strafmass (C) bei der Entscheidung für oder gegen Schwarzfahren, im Gegensatz zu den drei übrigen getesteten Delikten, keinen signifikanten Einfluss hat, dürfte darin begründet sein, dass das Strafmass allgemein bekannt ist (geringere Abschreckung). Der Nutzen wird zwar als Grösse in die Berechnung einbezogen, ist aber für die meisten von geringer Bedeutung: Das eingesparte Fahrgeld beurteilt nur ein Viertel der Befragten als wertvoll. Die übrigen Teilnehmenden der Studie messen der Einsparung – weil zu gering – keinen grossen Nutzen zu.

Der Effekt, dass ausländische Bewohnerinnen und Bewohner Berns in der Vergangenheit seltener schwarzgefahren sind und es auch zukünftig weniger oft tun werden, lässt sich teilweise ebenfalls mit der Schichtzugehörigkeit erklären. Der Effekt bleibt jedoch auch bestehen, wenn die Variable Nationalität einzeln geschätzt wird (logistische Regression); der Wert weist jedoch eine geringe Signifikanz auf und ist deshalb vernachlässigbar. Entscheidender ist auf jeden Fall die Schichtzugehörigkeit. Schwarzfahren gilt im Vergleich mit beispielsweise Steuerhinterziehung oder Versicherungsbetrug als geringfügiges Delikt. Nichtsdestotrotz sieht die grosse Mehrheit der Befragten im Schwarzfahren ein (nicht tolerierbares) Delikt.

Die Preise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Bern werden von den Untersuchungsteilnehmenden überwiegend als zu hoch erachtet.<sup>131</sup> Diese Einschätzung kann aber nicht als Motiv für Schwarzfahren angesehen werden: Der Preis alleine kann das Verhalten Schwarzfahren nicht erklären. Ebenfalls gilt, dass geringe finanzielle Mittel keine Ursache für kriminelles Handeln darstellen. Personen mit geringem Einkommen oder gar finanziellen Problemen fahren deswegen nicht häufiger schwarz als monetär besser

---

<sup>131</sup>Die Preise bei Bernmobil werden von denjenigen Personen, die in der Vergangenheit bereits mindestens einmal schwarzgefahren sind gleichermassen als zu hoch eingeschätzt, wie von denjenigen, die niemals schwarzgefahren sind.

gestellte Menschen. Dass Armut kein zwingendes Motiv für Delinquenz darstellt (Anomie-theorie), gilt fürs Schwarzfahren genauso wie für die übrigen untersuchten Delikte. Dass beanspruchte Dienstleistungen bezahlt werden sollten, ist die Meinung der überwiegenden Mehrheit der Probanden – auch der Schwarzfahrer. Schwarzfahren wird demnach als Delikt als wenig schwerwiegend beurteilt, jedoch nicht prinzipiell gut geheissen.

Schwarzfahrerinnen und Schwarzfahrer verfügen über ein gewisses Mass an Risikofreude und handeln häufig spontan. Ihre Angst vor Kontrollinstanzen ist geringer als bei Nicht-Schwarzfahrern. Von ihren eigenen Fähig- und Fertigkeiten sind sie überzeugt (internes Kontrollbewusstsein). Dieses ausgeprägte interne Kontrollbewusstsein bewirkt, dass sie sich ein Delikt „zutrauen“; sie gehen davon aus, dass sie fähig sind, ein Delikt erfolgreich begehen zu können. Bestärkt wird diese Einschätzung durch Freunde, welche ebenfalls (erfolgreich) schwarzfahren. Differentielle Assoziation – die Orientierung an Wertvorstellungen und Handlungsweisen von Freunden und Bekannten – ist eine gewichtige Grösse im Entscheidungsprozess für oder gegen Begehen einer Straftat. So zeigt sich auch beim Schwarzfahren: Schwarzfahrer verfügen in ihrem Bekanntes- und Freundeskreis über zahlreiche Schwarzfahrer. Gesetzestreue erachten Schwarzfahrer nicht als zwingend – sie empfinden Schwarzfahren als geringfügiges Delikt. Eine egoistische Grundhaltung (Bereicherung auf Kosten anderer)<sup>132</sup> kann Schwarzfahrern nicht attestiert werden. Umgekehrt weisen Nicht-Schwarzfahrer kein generelles Vermeidungsverhalten bei schwierig eingeschätzten Aufgaben auf.

Die drei ebenfalls in der Studie eingeschlossenen Delikte Steuerhinterziehung, Ladendiebstahl und Versicherungsbetrug schätzen Schwarzfahrer als schlimmere Delikte ein, als es das Schwarzfahren für sie darstellt; sie bewerten jedoch auch diese Straftaten als weniger schlimm als Nicht-Schwarzfahrer. Mit anderen Worten: Schwarzfahrer sprechen sich im Allgemeinen weniger stark gegen Massendelikte aus. Diese Beurteilung geht einher mit der geringen Gewichtung von Gesetzestreue, wie sie Schwarzfahrer vornehmen. Auch die generelle weniger strikte Orientierung an sozialen Normen und Werten von Schwarzfahrern passt zu jener Beurteilung. Wie bei den übrigen in dieser Arbeit behandelten Massendelikten gilt auch beim Schwarzfahren Gesetzestreue als wichtigste Einflussgrösse bei der Abwägung für oder gegen Begehen des Delikts. Gesetzestreue wirkt

---

<sup>132</sup>Schwarzfahren kann als Bereicherung auf Kosten anderer angesehen werden, weil die bezahlenden Fahrgäste über den Preis des gelösten Tickets, den Verlust, den ein Verkehrsbetrieb durch Schwarzfahrer erleidet, (indirekt) mitbezahlen müssen.

dabei, wie von Wikström eingeführt, als Filter.<sup>133</sup> Die Abwägung für oder gegen Begehen des Delikts stellt sich bei gesetzestreuen Personen gar nicht: Der internalisierte Wert der Gesetzestreue lenkt ihre Abwägung von Anfang an dahingehend, dass Schwarzfahren als Handlungsmöglichkeit verworfen wird, weil es eine illegale Tat darstellt. Gesetzestreue Personen fahren folglich aus Überzeugung nicht schwarz.

### 8.3.2 Versicherungsbetrug

Wie im vorherigen Kapitel zum Delikt Schwarzfahren wird auch bei Versicherungsbetrug eine Typologie derjenigen Menschen erstellt, die Versicherungsbetrug als eine für sie denkbare Handlung erachten. Diskutiert werden Verhaltensweisen, Norm- und Wertvorstellungen sowie situative Einschätzungen, aufgrund welcher Personen dazu bereit sind, in einem Schadensfall bei ihrer Versicherung inkorrekte Angaben zu machen.

Versicherungsbetrug wird von drei Vierteln der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berner Kriminalitätsstudie als schwer wiegendes Delikt eingestuft. Gleich viele Personen sagen denn auch aus, dass sie diese Straftat unter keinen Umständen begehen würden. Worauf basiert diese Entscheidung? Reicht es aus, dass sie das Delikt als inakzeptabel beurteilen, um es dann auch tatsächlich nicht zu begehen? Bei Ladendiebstahl wurde früher bereits aufgezeigt, dass dieser Zusammenhang nicht wirksam sein muss.<sup>134</sup> Obwohl nur gut die Hälfte der Probanden Ladendiebstahl als ziemlich bis sehr schlimmes Delikt bewerten, sprechen sich doch fast 90% dafür aus, unter keinen Umständen einen Ladendiebstahl zu begehen. Es müssen demnach noch andere Grössen existieren, die das Begehen einer Straftat eher begünstigen oder verhindern.

Die überwiegende Mehrheit der Probanden (93%) haben noch nie einen Versicherungsbetrug begangen. Diese hohe Zahl kann nicht damit begründet werden, dass die entsprechenden Personen nie die Gelegenheit zum Versicherungsbetrug gehabt haben. Denn knapp drei Fünftel der Befragten gibt an, ihrer Versicherung bereits einmal einen Schadensfall gemeldet zu haben. Sechs Zehntel der Probanden hatten demnach in der Vergangenheit die Möglichkeit zum Versicherungsbetrug, nicht mal ein Zehntel hat diese „Chance“ aber genutzt. Die Chancenstruktur spielt bei Versicherungsbetrug insofern eine wichtige Rolle, als ein Schadensfall vorliegen muss, der von der Versicherung gedeckt wird. Nur wer einen Schadensfall bei seiner Versicherung angeben kann, kann diesen inkorrekt darstellen, um dadurch mehr Geld von der Versicherung zu bekommen (Bsp.

---

<sup>133</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.1.2 und 8.2.1.

<sup>134</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.2.

entwendete Gegenstände werden mit zu hohem Wert beziffert). Aufgrund der Daten der Berner Kriminalitätsstudie zeigt sich aber, dass die Gelegenheit, wenn sie denn tatsächlich gegeben ist, nur spärlich „genutzt“ wird: Fünf von sechs Personen verzichten auf einen Versicherungsbetrug. Handeln diese Personen nicht rational – oder warum begehen sie keinen Versicherungsbetrug? Funktioniert das Grundmodell bei Versicherungsbetrug nicht?

Das Grundmodell des rationalen Handelns kann auch bei Versicherungsbetrug bestätigt werden. Die Grössen Nutzen, Kosten Erfolgs- und Entdeckungswahrscheinlichkeit zeigen sich für die geschätzten erweiterten Rational Choice-Modelle signifikant. Währenddem sich die Variablen für Nutzen, Erfolgs- und Entdeckungswahrscheinlichkeit über die Modelle hinweg unverändert hoch signifikant zeigen ( $\alpha = 0.01\%$ ), variieren die Signifikanzen für die Kostenvariable. Sie weist bei gewissen Modellen nur gerade auf dem 10%-Niveau eine Signifikanz auf. Es können jedoch keine systematischen Veränderungen über die Modelle hinweg festgestellt werden, so dass diese „Abweichungen“ bezüglich Signifikanzniveaus auch zufallsbedingt sein können. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: Personen, die einem Versicherungsbetrug einen hohen Nutzen attestieren und die von einer hohen eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit ausgehen, begehen rund eineinhalbmals häufiger einen Versicherungsbetrug als solche, die diese Grössen geringer einschätzen. Analog senken hohe Kosten- und Entdeckungswahrscheinlichkeitseinschätzungen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Akteur einen Versicherungsbetrug begeht. Der Effekt der Kostenvariable zeigt sich dabei stärker ausgeprägt; währenddem hohe antizipierte Kosten „nur“ rund 15% der Probanden von einem Versicherungsbetrug absehen lässt, vermag dies eine hohe erwartete Entdeckungswahrscheinlichkeit für gut doppelt so viele Personen (30% der Probanden). Die Modelle verweisen zudem insgesamt über einen guten Fit. Mit Erweiterung der Schätzmodelle um Variablen der Anreiz-, Situations- und Wertstruktur erfährt die Erklärungskraft eine zusätzliche Steigerung.<sup>135</sup>

Wie bei den Schwarzfahrern kann auch bei den Versicherungsbetrügern konstatiert werden: Versicherungsbetrüger haben Versicherungsbetrüger zu Freunden. Der Effekt ist derjenige differentieller Assoziation: Indem Personen aus dem Bekanntenkreis falsche Angaben bei Versicherungen machen, dienen sie als Vorbild und werden im Sinne der Lerntheorie imitiert. Sie geben nicht nur weiter, wie Versicherungsbetrug erfolgreich durchgeführt werden kann, sie „legitimieren“ Versicherungsbetrug gleichzeitig mit ihrem

---

<sup>135</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.

Handeln und bestimmen ihn zum adäquaten Verhalten.<sup>136</sup> Der Effekt der differentiellen Assoziation (Verstärkung) zeigt sich äusserst stark: Die Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die in ihrem sozialen Umfeld Versicherungsbetrüger haben, dieses Verhalten übernehmen und bei entsprechender Gelegenheit selbst ebenfalls ihre Versicherung hintergehen, ist knapp dreimal grösser als bei Personen, deren Umfeld Versicherungsbetrug ablehnt. Eine solch ablehnende Haltung gegenüber Versicherungsbetrug haben Leute, die sich durch starke Gesetzestreue ausweisen. Im als „Filter-Prozess“ beschriebenen Vorgang (Wikström 2006: 92) wird ein Versicherungsbetrug als mögliches Verhalten ausgeschlossen, weil die Handlung als illegal erkannt und in der Folge verworfen wird.<sup>137</sup> Eine Person, die hohe Werte der Gesetzestreue aufweist, begeht rund 20% seltener einen Versicherungsbetrug als eine, die einen Gesetzesbruch als mögliches soziales Handeln erachtet.

Wie können Versicherungsbetrüger charakterisiert werden? Dass Versicherungsbetrüger über eine tiefe(re) Gesetzestreue verfügen, wurde eben ausgeführt – und gilt auch für andere Massendelikte. Versicherungsbetrug scheint für höhere oder mittlere Bildungsschichten attraktiver als für untere. Die Begründungen sind dieselben wie beim Schwarzfahren: Personen mit höherem Bildungsniveau schätzen ihre eigenen Kompetenzen als besser ein (internes Kontrollbewusstsein) und gehen dadurch von einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit bezüglich Versicherungsbetrug aus. Ihre Angst, dass ihr Versicherungsbetrug entdeckt werden könnte, ist zudem geringer als bei niedriger gebildeten Personen. Eine weitere Erklärung des Bildungs-Bias könnte sein, dass höher gebildete Personen von einem Versicherungsbetrug mehr profitieren können als tiefer gebildete. Mitglieder höherer Bildungsschichten gehören gleichzeitig eher höheren Sozialschichten an. Sie verfügen aufgrund ihres Bildungsniveaus über einen höheren sozialen Status, der (typischerweise) wiederum mit höheren finanziellen Ressourcen korrespondiert. Versicherungen dienen der finanziellen Absicherung: Schaden soll in seinem monetären Ausmass begrenzt werden. Personen, die über höhere finanzielle Mittel verfügen, sind wahrscheinlich besser versichert als solche mit geringeren monetären Ressourcen. Sie können sich einen besseren und dadurch teureren Versicherungsschutz leisten. Vermutlich benötigen sie diesen auch eher, da sie beispielsweise über mehr Gegenstände (Bsp. Luxusgegenstände wie Bilder, Schmuck, Motorfahrzeuge etc. ) verfügen, die sie „geschützt“ haben wollen. Falls tatsächlich ein Schaden auftritt, haben sie dadurch die besseren Möglichkei-

---

<sup>136</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.4.

<sup>137</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.1.2 und 8.2.1.

ten, falsche Angaben bei der Versicherung zu machen – die ihnen aufgrund des höheren Deckungsschutzes darüber hinaus auch noch höheren monetären Gewinn bringen. (Der Besitzer einer Villa kann glaubhafter darstellen, dass ihm bei einem Einbruch zahlreiche Luxusgegenstände abhanden gekommen sind, als der Mieter einer kleinen Einzimmerwohnung.)

Personen aus höheren Bildungsschichten pflegen untereinander soziale Netzwerke. Indem für sie, wie dargestellt, Versicherungsbetrug „attraktiver“ ist als für Personen mit tieferer formaler Bildung (tieferem sozialen Status), geben sie das entsprechende Wissen bezüglich erfolgreichem Versicherungsbetrug sowie die Legitimation dieses Verhaltens untereinander weiter. Versicherungsbetrug findet dadurch in den höheren Bildungsgruppen stärkere Verbreitung als in tieferen. Das Handlungsmodell – die Bestimmung des SEU-Wertes – hat jedoch für alle Bildungsschichten Gültigkeit und funktioniert nach denselben Bestimmungsprinzipien. Dies zeigen Interaktionsberechnungen zwischen Bildung und Handlungsmodell. Indem dabei keine signifikanten Interaktionseffekte festgestellt werden können, muss von diesem Wirkungszusammenhang ausgegangen werden.

Versicherungsbetrüger können nicht durch spezifische Verhaltensweisen charakterisiert werden. Risikofreudig oder egoistisch handelnde Personen verhalten sich weder delinquenter noch weniger delinquent bezüglich Versicherungsbetrug als risikoaverse, respektive „empathischere“. Die Relevanz des Handlungsmodells wird dadurch verdeutlicht: Nicht besondere Charaktereigenschaften oder Verhaltensweisen eines Individuums liegen Versicherungsbetrug zugrunde, sondern Anreizstrukturen, basierend auf werterwartungstheoretischer Reflexion.

### **8.3.3 Steuerhinterziehung**

Auch beim Delikt Steuerhinterziehung stellt sich die Frage, wer die Urheber sind. Bornewasser, Eifler und Reichel typisieren Steuersünder wie folgt:

„Personen, die Steuern hinterziehen, zeichnen sich demzufolge durch eine geringe Impulsivität und eine hohe Ausdauer aus. Steuerbetrug erfordert also ein planvolles Handeln und unterscheidet sich damit deutlich von anderen Formen devianten Verhaltens.“ (Bornewasser, Eifler, Reichel 2007: 462)

Unterscheidet sich Steuerhinterziehung von den anderen in der Berner Kriminalitätsstudie untersuchten Massendelikte? Zeigt sich das von Bornewasser/Eifler/Reichel planvolle und wenig impulsiv beschriebene Verhalten auch in den Berner Daten? Werden die Variablen Steuerhinterziehung und spontanes Handeln korreliert, ergibt sich folgender Zusammenhang: Entgegen der Aussage des Autorenteamts Bornewasser/Eifler/Reichel findet sich für

Bern ein leicht positiver Konnex zwischen beabsichtigter Steuerhinterziehung und spontanem Handeln. Der Zusammenhang ist zwar unter Berücksichtigung des 1%-Vertrauensintervalls signifikant, mit  $p = 0.062$  jedoch verschwindend klein und deshalb nicht weiter zu beachten. Es besteht allerdings auch kein signifikanter, stärkerer negativer Zusammenhang, wie Bornewasser, Eifler und Reichel das betonen. Ähnlich hohe und dadurch minimale empirische Zusammenhänge zeigen sich zwischen der Absicht, Steuerbetrug zu begehen, und der Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub und zur Vermeidung schwieriger Aufgaben. Währenddem Bedürfnisaufschub im Sinne von Bornewasser/Eifler/Reichel wirkt – also ein positiver Konnex zwischen den beiden Grössen besteht ( $r = 0.065$ ;  $\alpha = 0.01$ ) –, erstaunt die Wirkungsweise von dem Verhalten, schwierige Aufgaben möglichst zu vermeiden. Dieser ist mit  $r = 0.075$  ( $\alpha = 0.01$ ) zwar äusserst gering, folgt aber nicht der von Bornewasser, Eifler und Reichel prognostizierten Wirkungsrichtung. „Hohe Ausdauer“ und „planvolles Handeln“ lassen nicht auf Vermeidungsstrategien bei heiklen Aufgaben schliessen. Die beiden dargestellten Zusammenhänge sind aber, wie gesagt, zu klein, um sinnvoll gedeutet werden zu können. In ähnlich geringem Mass sind Steuerbetrüger der Meinung, mit Ehrlichkeit erreiche man nicht viel. Eine Aussage, die ebenfalls stärkere Ausprägungen bezüglich Steuerhinterziehung erwarten liesse, stellt doch Steuerhinterziehung eben gerade ein „unehrlicher“ Akt dar.

Steuerhinterzieher zeigen sich in der Berner Kriminalitätsstudie anders als sie von den Autoren Bornewasser, Eifler und Reichel beschrieben werden. Dies kann an der unterschiedlichen Grundgesamtheit liegen. Bornewasser, Eifler und Reichel formulieren ihre Aussagen für Deutschland. In Deutschland handelt es sich aber bei Steuerhinterziehung um ein „anderes Delikt“ als in der Schweiz. In Deutschland werden Steuererklärungen ausgefüllt, um vom Staat bereits eingezahltes Geld (teilweise) zurückzubekommen. In der Schweiz hingegen wird die Höhe der geschuldeten Steuer aufgrund der eingereichten Steuererklärung festgesetzt. Eine solche Steuererklärung wird jährlich ausgefüllt und abgeliefert. Es scheint eine sinnvolle Annahme, dass Steuerhinterziehung im deutschen Steuersystem eine aufwändigere und „planvollere“ Angelegenheit darstellt als in der Schweiz, wo alle erwachsenen Bewohnerinnen und Bewohner ohnehin eine Steuererklärung ausfüllen müssen. Bei diesem Vorgang, der noch dazu alljährlich stattfindet, muss nicht von langer Planung ausgegangen werden. Es ist durchaus denkbar, dass falsche Angaben in der Steuererklärung durch impulsives Verhalten erfolgen. Eine Verhaltensweise, die im deutschen Steuersystem – aufgrund der Aussagen Bornewasser, Eifler und Reichels zu recht – nicht erwartbar sind. Analog zum impulsiven Verhalten zeigen sich Steuerbetrüger in der Schweiz als risikobereit. Der Zusammenhang ist jedoch nicht sehr stark (Odds Ratio: 1.17) und weist auch nicht für alle berechneten Modelle signifikante

Werte auf. Für Steuerhinterziehung kann Risikofreudigkeit, respektive -bereitschaft, nicht als Determinante angesehen werden.

Personen, die sich für Steuerhinterziehung aussprechen, zeigen egoistische Verhaltensweisen. Sie handeln primär zu ihren Gunsten, das Allgemeinwohl spielt für sie eine geringe Rolle.<sup>138</sup> Die egoistische, sich auf Kosten anderer bereichernde Haltung ist bei steuerhinterziehenden Personen ausgeprägter als bei denjenigen, die sich für Versicherungsbetrug aussprechen. Die übrigen in das erweiterte Rational Choice-Modell aufgenommenen Grössen wirken ähnlich bei den beiden Massendelikten. Sie stellen beide Straftaten dar, die von höheren Bildungs- und Gesellschaftsschichten favorisiert werden. Die Ausprägung ist bei Steuerhinterziehung allerdings stärker. An Versicherungsbetrug sind mittlere Bildungsschichten interessierter als höhere, bei der Steuerhinterziehung ist es gerade umgekehrt.<sup>139</sup> Dieser Befund lässt sich damit erklären, dass höher gebildete Personen in höheren beruflichen Positionen zu finden sind und dadurch über grössere Einkommen verfügen. Da die Höhe der zu entrichtenden Steuern vom erzielten Einkommen abhängt, werden besser verdienende Personen stärker besteuert. Sie profitieren somit mehr von hinterzogenen Steuern. Ihr Anreiz zur Steuerhinterziehung ist grösser; dies zeigt das Korrelationsmodell zwischen dem SEU-Wert für Steuerhinterziehung in Abhängigkeit der Schicht- und Bildungszugehörigkeit. Der SEU-Wert für Steuerhinterziehung korreliert signifikant ( $\alpha = 0.01$ ) und relativ stark mit formaler Bildung ( $r = 0.224$ ), ebenfalls auf demselben Signifikanzniveau (1%) etwas schwächer mit der Schichtzugehörigkeit ( $r = 0.176$ ).

Die übrigen in das erweiterte Rational Choice-Modell eingeschlossenen Grössen, Handlungsmodell, differentielle Assoziation und Gesetzestreue, weisen analoge Wirkungsweisen zu denen des Delikts Versicherungsbetrug aus.<sup>140</sup> Im Handlungsmodell vergrössern die Variablen Nutzen und Erfolgswahrscheinlichkeit die Wahrscheinlichkeit einer Steuerhinterziehung massgeblich. Hohe erwartete Kosten und Entdeckungswahrscheinlichkeit dagegen senken die Chance, dass eine Person Steuern hinterzieht. Die Wirkungszusammenhänge, ausgedrückt in Odds ratios, zeigen sich bei Versicherungsbetrug in leicht stärkerer Form als bei Steuerhinterziehung. Im Gegenzug hat das Verhalten bekannter und befreundeter Personen beim Delikt Steuerhinterziehung einen grösseren Einfluss als bei Versicherungsbetrug. Die Werte in den beiden Modellen unterscheiden sich aber nur

---

<sup>138</sup> Personen, die Steuerhinterziehung als Handlung gutheissen, stufen im Gegenzug nicht als wichtig ein, mit dem eigenen Beruf der Gesellschaft zu nützen. ( $r = -1.13$ ;  $\alpha = 0.01$ )

<sup>139</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.3.

<sup>140</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2.



geringfügig voneinander – die Delikte können deshalb bezüglich ihrer Determinanten als sehr ähnlich eingestuft werden. Die relevanten Grössen sind die Variablen des Handlungsmodells, Differentielle Assoziation sowie eine geringe gesetzestreue Werthaltung. Bei Steuerhinterziehung wirkt sich zudem eine egoistische Grundhaltung massiv auf das Entscheidungsverhalten für ein Begehen des Delikts aus. Gleichermassen zeigt sich ein einflussreicher Effekt der Gelegenheitsstruktur: Personen, die wissen, mittels welcher Vorgehensweisen sie Steuern hinterziehen können, begehen die Straftat auch tatsächlich signifikant öfter (rund 50% häufiger).

Frauen haben in der Vergangenheit markant seltener Steuern hinterzogen als Männer. Sie sprechen sich auch für die Zukunft stärker dafür aus, von dieser Handlung abzusehen. Derselbe Geschlechter-Bias zeigt sich beim Delikt Versicherungsbetrug. Bei den Massendelikten Schwarzfahren und Ladendiebstahl verhalten sich Frauen und Männer jedoch in gleichem Masse delinquent. Das beobachtete Verhalten kann mit der generell stärkeren Orientierung an Normen und Werten der Frauen erklärt werden. Dass dieser Effekt bei den Straftaten Schwarzfahren und Ladendiebstahl nicht spielt, deutet auf die spezifische Bewertung der beiden Handlungen hin. Schwarzfahren ist dasjenige der analysierten vier Delikte, das von den meisten Personen begangen wurde, respektive wird. Sein hoher Anreiz („Beliebtheit“) scheint „universell“ – für beide Geschlechter gleichermassen gegeben. Ladendiebstahl dagegen übt als Deliktform nur geringen Anreiz aus; dieser Befund gilt ebenfalls gleichermassen für Männer und Frauen.

Eine mögliche Erklärung für den Geschlechterunterschied bezüglich Versicherungsbetrug und Steuerhinterziehung könnte dahin gehen, dass gemäss „klassischer“ Arbeitsteilung in Partnerschaften und Familien administrative Aufgaben eher den Männern zukommen. Es wäre deshalb denkbar, dass Männer aufgrund dieser Arbeitsteilung in einem Schadensfall eher mit der Versicherung in Kontakt treten und diese dann auch mit inkorrekten Angaben beliefern können. Dieselbe Vermutung kann für Steuerhinterziehung getroffen werden: Verheiratete Paare füllen in der Schweiz eine gemeinsame Steuererklärung aus. Wird diese Aufgabe vom Mann übernommen, verfügt er alleine über die Möglichkeit der Steuerhinterziehung.

Neben dem aufgezeigten Geschlechtereffekt lässt sich für Steuerhinterziehung auch ein unterschiedliches Verhalten über die Altersgruppen hinweg konstatieren. Steuerhinterziehung findet bei den mittleren Alterskohorten (1959-1968, 1969-1978) die grösste Zustimmung. Für bisherige Steuerhinterziehung finden sich keine signifikanten Effekte bezüglich des Alters der Straftäter. Es zeigt sich aber, dass die mittleren Altersgruppen das Delikt

nicht nur in der Zukunft häufiger zu begehen gedenken, sondern in der Vergangenheit ebenfalls öfters begangen haben. Auch bei diesem Ergebnis kann mittels unterschiedlicher Gelegenheitsstrukturen argumentiert werden: Die mittleren Altersgruppen sind diejenigen, die aufgrund ihrer verbesserten Ausbildungsmöglichkeiten (Folge der Bildungsexpansion) vorteilhafte berufliche Positionen innehaben und von diesen, da sie bereits seit längerer Zeit im Berufsleben sind, auch am meisten profitieren konnten und noch immer können. Ihr Anreiz zur Steuerhinterziehung ist aufgrund hoher Einkommen stärker gegeben als bei älteren Menschen, die aufgrund schlechterer Ausbildungen zeitlebens weniger verdient haben, und auch als bei jüngeren, die noch auf den unteren Stufen der beruflichen Karriereleiter stehen. Für Versicherungsbetrug zeigt sich das beinahe identische Bild: Keine signifikanten Effekte bezüglich des Alters der Probanden, die bereits Versicherungsbetrug begangen haben – jedoch ebenfalls eine stärkere Konzentration der Deliktbegehung bei den mittleren Altersgruppen. Im Unterschied zur Steuerhinterziehung tendieren aber stärker die jüngsten beiden Kohorten (1969-78, 1979-88) zu zukünftigem Versicherungsbetrug. Für die Strafhandlungen Ladendiebstahl und Schwarzfahren sind signifikante Effekte bezüglich Alters der Täter auszumachen. Jüngere Personen haben bereits öfter einen Ladendiebstahl begangen oder ohne gültiges Billett ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt. Ein verschwindend kleiner Alterseffekt zeigt sich für intendierten Ladendiebstahl, ein gewichtiger ( $r = 0.306$ ) bei Schwarzfahren. Auch bei diesen beiden Deliktarten kann mit Gelegenheitsstrukturen argumentiert werden, welche den Bedürfnissen jüngerer Menschen mehr entsprechen als älterer.<sup>141</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.3.1 und 8.3.4.

### 8.3.4 Ladendiebstahl

Mehlkop und Becker gehen davon aus, dass Ladendiebstahl oftmals nicht von Erwachsenen, sondern von Kindern und Jugendlichen begangen wird (Mehlkop/Becker 2004: 121). Überprüft werden kann diese Aussage mittels der Daten aus der Berner Kriminalitätsstudie insofern nicht, als die Befragten alle über 18 Jahre alt und damit erwachsen sind. Ein mögliches Indiz dafür, dass Mehlkop/Beckers Annahme für Bern Gültigkeit haben könnte, ist aber, dass Ladendiebstahl als wenig attraktive Handlung erachtet wird. Für Ladendiebstahl zeigt sich, dass unter Berücksichtigung des SEU-Werts nur rund halb so viele Personen beabsichtigen das Delikt zu begehen wie bei den anderen drei analysierten Delikten Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug und Schwarzfahren. Mit anderen Worten: Die Zahl derjenigen Personen, die Ladendiebstahl höheren Nutzen als Kosten zuschreiben, würden einen solchen nur zu einem knappen Viertel (23%) auch tatsächlich begehen. Die anderen gut drei Viertel (77%) sehen unter derselben Kosten-Nutzenkalkulation (dennoch) von einem Ladendiebstahl ab. Das bedeutet, dass nur für ein Viertel der gemäss Rational Choice-Theorie „potentiellen Täter“ Ladendiebstahl eine Handlungsoption darstellt. Die anderen drei Viertel der Personen schliessen das Verhalten als Handlungsmöglichkeit aus. Dasselbe Ergebnis zeigt sich, wenn die Zustimmung der Probanden zu Ladendiebstahl untersucht wird, ohne den entsprechenden SEU-Term zu berücksichtigen. Nicht ganz 11% der Befragten sprechen sich dafür aus, zukünftig Ladendiebstahl zu begehen; 89% können sich nicht vorstellen, dies zu tun. Bei den drei in der Studie ebenfalls analysierten Delikten gestalten sich die Absichten anders: Gut ein Viertel der Untersuchungsteilnehmenden spricht sich für zukünftigen Versicherungsbetrug aus, ebenso viele für Steuerhinterziehung und sogar gegen die Hälfte (46%) für zukünftiges Schwarzfahren. Dieser Befund lässt darauf schliessen, dass Ladendiebstahl generell keine relevante Handlung für die Berner Bevölkerung (Probanden) darstellt. Die Aussage Mehlkop/Beckers kann aufgrund dieses Befundes noch nicht als für Bern gültig angesehen werden – der Schluss liegt jedoch nahe. Wegen fehlender entsprechender Angaben muss die Frage, wer Berns Ladendiebe sind, ungeklärt bleiben. So kann beispielsweise auch nicht eruiert werden, zu welchem Teil Ladendiebstahl ein internes Problem (Personal) darstellt. Wenn auch die Urheber von Ladendiebstahl nicht eindeutig bestimmt werden können, so können mittels der Ergebnisse aus den Schätzmodellen doch Wirkungszusammenhänge aufgezeigt werden, die das Entscheidungsverhalten für oder gegen Begehen eines Ladendiebstahls beeinflussen.

Wie bei den übrigen geschätzten Delikten Versicherungsbruch, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren zeigt sich auch für Ladendiebstahl, dass eine rationale Entscheidungshandlung seitens der Akteure zum Begehen des Delikts führt. Personen entscheiden sich ihre subjektiven Kosten und Nutzen bestimmend für, respektive gegen Begehen eines Ladendiebstahls. Das Handlungsmodell verweist bei Ladendiebstahl allerdings auf andere Wirkungszusammenhänge als bei den anderen drei Massendelikten. Über alle Modellschätzungen hinweg zeigen sich die Variablen Kosten und Entdeckungswahrscheinlichkeit nicht signifikant.<sup>142</sup> Die Variablen für die antizipierten Nutzen und Erfolgswahrscheinlichkeit weisen jedoch durchwegs hohe Signifikanzen auf ( $\alpha = 0.1\%$ ). Der Befund, dass die Grössen für Kosten und Entdeckungswahrscheinlichkeit nicht signifikant sind, deuten darauf hin, dass die beiden Variablen in den rationalen Entscheidungsprozess von Individuen für oder gegen Ladendiebstahl nicht einbezogen werden; sie werden nicht bestimmt, weil sie den Akteuren irrelevant scheinen. Ob ein Individuum einen Ladendiebstahl begeht, hängt demnach lediglich von den erwarteten Nutzen und Erfolgswahrscheinlichkeit ab. Auffallend ist zudem dass die gerechneten Modelle nie einen Modellfit über 0.12 erreichen. Mit Pseudo R<sup>2</sup>-Werten um 0.18 (Steuerhinterziehung), 0.2 (Versicherungsbruch) und 0.26 (Schwarzfahren) verfügen die erweiterten Rational-Choice Modelle bei den anderen untersuchten Delikten über stärkere Erklärungskraft. Dass das Rational Choice-Modell für Ladendiebstahl keine Gültigkeit hat, kann daraus nicht gefolgert werden. Individuen bestimmen rational, ob sie einen Ladendiebstahl begehen sollen<sup>143</sup> – bei der Kosten-Nutzenkalkulation wird allerdings nur dem Nutzen Wert zugemessen, die Kosten werden ignoriert. Beim Delikt Ladendiebstahl scheint es weitere Grössen zu geben, die in den gerechneten Modellen nicht beachtet werden, jedoch erklären könnten, warum und unter welchen Bedingungen Personen Ladendiebstahl begehen. Die Frage, warum Kosten- und Entdeckungswahrscheinlichkeitsvariable keinen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen Ladendiebstahl ausüben, bleibt aber. Die fehlende Signifikanz weist darauf hin, dass kein expliziter Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Kosten sowie der Entdeckungswahrscheinlichkeit und dem beabsichtigten Ladendiebstahl besteht. Dies könnte einerseits dahingehend interpretiert werden, dass die Probanden sehr unterschiedliche Ansichten bezüglich erwarteter Kosten, Entdeckungswahrscheinlichkeit und beabsichtigtem Ladendiebstahl äussern. Diese unterschiedliche Bestimmung der

---

<sup>142</sup> Die Ausnahme bildet das Grundmodell zu Ladendiebstahl, bestehend aus den Variablen Kosten, Entdeckungswahrscheinlichkeit, Nutzen und Erfolgswahrscheinlichkeit. In diesem vier-variablen Modell ist die Entdeckungswahrscheinlichkeitsgrösse auf dem 10%-Niveau signifikant. Die Kostenvariable weist auch in dieser Grundform keine Signifikanz auf.

<sup>143</sup> Die Annahme, dass Personen rational handeln, stellt das Grundparadigma der Sozialwissenschaften dar.

Variablen kann dazu führen, dass kein „Handlungsmuster“ erkennbar wird. Diese Interpretation des sehr differenzierten Antwortens widerspricht jedoch der Tatsache, dass die Strafe für Ladendiebstahl in Bern allgemein bekannt sein dürfte. Die Einkaufsläden weisen mittels Schildern auf die Folgen von Diebstahl in ihrem Geschäft hin. Weniger Wissen besteht wahrscheinlich bezüglich der Entdeckungswahrscheinlichkeit für Ladendiebstahl. Dass Einkaufsgeschäfte mit Überwachungskameras sowie Ladendetektiven arbeiten und auch das Verkaufspersonal angehalten ist, Ladendiebstähle zu beobachten, darf ebenfalls als allgemein bekannt angenommen werden. Möglicherweise ist aber genau dieses Wissen um Strafe (Kosten) und Entdeckungswahrscheinlichkeit der Grund dafür, weshalb die beiden Grössen in den Schätzmodellen keinen Einfluss aufzeigen. Die (bekannten) Grössen werden von den Studienteilnehmenden sehr differenziert bewertet. Die angedrohte Geldstrafe und polizeiliche Anzeige vermag gewisse Menschen abzuschrecken, andere jedoch nicht. Die Kontrollen in den Läden, die Diebstähle verhindern sollen, werden von den einen Probanden als sehr effizient, von den anderen als ineffizient empfunden. Je nach Ausprägung der internen Kontrollüberzeugung wird ein erfolgreicher Ladendiebstahl als Konsequenz daraus als wahrscheinlich oder unwahrscheinlich beurteilt. Da in den Schätzmodellen kein Zusammenhang erkennbar ist zwischen Beurteilung der Kosten und der Entdeckungswahrscheinlichkeit auf beabsichtigten Ladendiebstahl, liegt die Annahme nahe, dass Ladendiebstahl auch dann nicht begangen wird, wenn die Kosten und die Entdeckungswahrscheinlichkeit als gering erachtet werden. Nur so kann erklärt werden, warum kein empirischer Zusammenhang zwischen Kosten- und Entdeckungswahrscheinlichkeitseinschätzung auf die Absicht, Ladendiebstahl zu begehen, nachgezeichnet werden kann. Ladendiebstahl scheint basierend auf diesen Überlegungen keine anreizstarke, relevante Handlung für die Probanden zu sein. Diese Aussage deckt sich mit den eingangs des Kapitels dargestellten Ergebnissen deskriptiver Statistik (Häufigkeitsauszählung).

Im Gegensatz zu den Variablen für Kosten und Entdeckungswahrscheinlichkeit verweisen diejenigen für Nutzen und Erfolgswahrscheinlichkeit auf starke Zusammenhänge mit beabsichtigtem Ladendiebstahl. Personen, die in Ladendiebstahl einen hohen Nutzen sehen, begehen dieses Delikt rund 55% häufiger als solche, die diese Bewertung nicht teilen. Bei der Erfolgswahrscheinlichkeit liegt die gesteigerte Wahrscheinlichkeit des Ladendiebstahls im selben Rahmen.

Die relativ schlechte Erklärungskraft des Handlungsmodells wurde bereits erwähnt (geringer Modellfit). Gibt es in den Modellen aber dennoch Grössen, die messbaren Einfluss ausüben auf die Absicht der Personen, Ladendiebstahl zu begehen?

Wie auch in den Schätzmodellen zu den anderen untersuchten Massendelikten zeigen sich die Variablen Differentielle Assoziation und Lerneffekt als relevante Einflussgrössen. Individuen, die von Bekannten und Freunden wissen, dass diese ab und zu Ladendiebstahl begehen (Differentielle Assoziation), handeln selbst ebenfalls öfter in diesem Sinne. Sie begehen gut dreimal häufiger Ladendiebstahl als Menschen, die nicht in dieser Situation sind. Ein noch stärkerer Effekt ergibt sich aus Lerneffekten (Lerntheorie). Personen, die aufgrund eigener Erfahrungen oder solcher von Bekannten wissen, wie Ladendiebstahl erfolgreich durchgeführt werden kann, neigen rund viermal stärker zu diesem Verhalten als solche, die kein entsprechendes Wissen (Erfahrungen) haben.

Risikobereitschaft übt gemäss Daten der Berner Kriminalitätsstudie keinen Einfluss darauf aus, ob Personen Ladendiebstahl begehen. Der oft zitierte „Kick“, der gerade für Ladendiebstahl zu erwarten wäre, existiert demnach nicht – respektive nur in so schwacher Ausprägung, dass er statistisch nicht messbar ist. (Für Kinder und Jugendliche kann aber angenommen werden, dass Ladendiebstahl eine praktizierte Mutprobe darstellt.) Eine gesetzestreue Werthaltung hat auch auf Ladendiebstahl einen negativen Einfluss. Gesetzestreue Personen begehen circa einen Drittel seltener Ladendiebstahl als solche, welche Gesetzestreue weniger stark internalisiert haben. Ebenfalls beeinflusst wird die Entscheidung für Ladendiebstahl durch eine egoistische Grundhaltung. Menschen, die egoistisch eingestellt sind, begehen signifikant häufiger einen Ladendiebstahl als solche, die ihre eigenen Bedürfnisse weniger ins Zentrum stellen. Der Zusammenhang ist aber gering (Odds Ratios: 1.2) und spielt deshalb keine relevante Rolle bei der Handlungsentscheidung eines Individuums für oder gegen Begehen eines Ladendiebstahls.<sup>144</sup>

Ladendiebstahl stellt – entgegen der weit verbreiteten Meinung – kein Unterschichtdelikt dar. Wird das formale Bildungsniveau einer Person wiederum als Proxy für ihre Schichtzugehörigkeit verwendet, muss Ladendiebstahl sogar explizit als Nicht-Unterschichtdelikt erachtet werden. Personen, die über ein mittleres oder hohes Bildungsniveau verfügen, begehen rund doppelt so oft einen Ladendiebstahl wie solche mit tiefer Bildung. Ob jedoch die Aussage Rainer Geisslers, dass untere Gesellschaftsschichten in amtlichen Daten bezüglich Ladendiebstahl überproportional vertreten sind, weil sie eher gefasst werden, richtig ist, kann durch den präsentierten Befund nicht beurteilt werden (Geissler 1994). Geisslers Argument ist zumindest eine mögliche Erklärung dafür, warum sich die

---

<sup>144</sup> Die Wirkungsweise von Gesetzestreue (internalisierter Wert) wird in den Kapitel 2.1.2 und 8.2.1 behandelt. Ausführungen zu egoistischer Werthaltung finden sich in Kapitel 8.2.5.

landläufige Meinung bezüglich Ladendiebstahl und Schichtzugehörigkeit halten kann, obwohl die Forschungsergebnisse andere Zusammenhänge aufzeigen.

## 9. Konklusion

Determinanten kriminellen Verhaltens – so der Titel der vorliegenden Arbeit. Determinanten kriminellen Verhaltens ist aber nicht nur der Titel des Textes, sondern auch die in ihm bearbeitete Fragestellung. Ziel der präsentierten Berner Kriminalitätsstudie ist es, individuelles kriminelles Verhalten in seinen Wirkungsmechanismen zu bestimmen. Es gilt die Frage zu beantworten, warum und unter welchen sozialen Bedingungen, Personen gegen Gesetze verstossen und sich folglich delinquent verhalten. Dem Grundgedanken des methodologischen Individualismus folgend, wird das soziale Phänomen der Kriminalität auf der Individualebene analysiert, um daraus Aussagen für die Gesamtgesellschaft gewinnen zu können. Delinquenz soll demnach mittels eines Makro-Mikro-Makromodells ursächlich erklärt werden.

Klassische Kriminalitätstheorien, wie sie insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgestellt wurden, erklären das soziale Phänomen der Delinquenz auf der Makroebene. Sie gehen von sozialen Bedingungen aus, welche die Angehörigen bestimmter Personengruppen dazu „zwingen“, sich delinquent zu verhalten. Es geht dabei nicht um Charaktereigenschaften von Personen, welche dafür verantwortlich gemacht werden, dass sich die entsprechenden Individuen deviant verhalten. Vielmehr geht es um die Platzierung von Personen in der Gesellschaft. Der soziale Status einer Person bestimmt darüber, ob sie sich delinquent verhält. Die Wirkungsweise kann im Sinne der Anomietheorie sein, dass Angehörige unterer Sozialschichten für die Kriminalität einer Gesellschaft verantwortlich gemacht werden; indem sie die kulturellen Ziele auf legalem Weg nicht erreichen können, müssen sie zwangsweise auf illegale Alternativhandlungen ausweichen. Die Chancenstrukturtheorie argumentiert konträr dazu, dass für jedes Handeln – sowohl legales als auch illegales – spezifische Gelegenheiten erforderlich sind. Delinquentes Handeln ist laut Chancenstrukturtheorie die Folge unterschiedlicher Zugangschancen zu illegitimen Mitteln innerhalb der Gesellschaft. Die Theorie der differentiellen Assoziation macht das soziale Umfeld einer Person für deren Handlungsweisen verantwortlich. Menschen eignen sich gesetzeswidriges Verhalten durch analoge Lernprozesse (Lerntheorie) an wie gesetzeskonformes. Je nachdem, welche Handlungsweisen ein Individuum von seinem Umfeld erlernt und welche Normen und Werte es verinnerlicht, wird es sich legal oder illegal verhalten. Der Etikettierungsansatz erachtet soziale Stigmatisierung einer Person als Ursache kriminellen Handelns. Auch dieser Ansatz findet seine Erklärung für Kriminalität auf der Gesellschaftsebene.

Neuere Kriminalitätstheorien nehmen Abstand davon, Delinquenz alleine makrosoziologisch erklären zu wollen. Sie gehen in ihrem Erklärungsansatz zwar von der Gesamtge-



sellschaft aus, machen aber den beschriebenen „Umweg“ über die Mikroebene, um das soziale Phänomen der Kriminalität erklären zu können. Sie folgen damit der bereits angesprochenen Methode des methodologischen Individualismus. Ein wichtiger Zweig neuerer Kriminalitätsforschung ist derjenige der ökonomischen Kriminalitätstheorien (Gottfredson/Hirschi 1990, Becker 1993; Mehlkop/Becker 2004; Wikström 2007). Kriminelle Handlungen werden dabei als Spezialfall sozialen Handelns interpretiert, dem das Motiv der eigenen Nutzenmaximierung zugrunde liegt. Individuen wählen ihre Handlungen nach nutzenmaximierenden Kriterien aus: Aus allen möglichen Verhaltensweisen wird dasjenige ausgewählt, welches in der vorliegenden Situation den grösst möglichen Nutzen generiert. Die Entscheidung für oder gegen illegales Handeln wird dadurch weniger zu einer Frage der Moral als des Nutzens. (Inwiefern „Moral“ als Grösse auf die Handlungsentscheidungen einwirken kann, wird ebenfalls dargestellt.)

Die Berner Kriminalitätsstudie schliesst an die Arbeiten der oben erwähnten Autoren an und wird somit ebenfalls der ökonomischen Theorierichtung zur Bestimmung delinquenten Verhaltens zugerechnet. Formuliert werden sollte ein Modell, welches den nutzenmaximierenden Entscheidungsprozess einer Person für oder gegen Begehen einer Straftat nachzuzeichnen vermag. Gefunden wurde dieses im Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“. Es handelt sich dabei um ein werterwartungstheoretisches Modell, erweitert um Aspekte der sozialen Situation, Werthaltungen und Gelegenheitsstrukturen eines Akteurs. Die Überprüfung des Modells erfolgte über die Testung von vier Hypothesen. Basis der Hypothesen bilden die zuvor besprochenen klassischen Kriminalitätstheorien und ökonomischen Kriminalitätstheorien.

*Hypothese 1* überprüft ein reines Rational Choice-Modell basierend auf einem Kosten-Nutzenterm, bei dem die Kosten mit der antizipierten Entdeckungswahrscheinlichkeit, der Nutzen mit der erwarteten Erfolgswahrscheinlichkeit gewichtet werden. Es gilt:  $SEU[S] = qB - pC$ . Die empirische Überprüfung des Handlungsterms (Grundmodells) liefert folgende Ergebnisse. Der Nutzen sowie die Erfolgswahrscheinlichkeit zeigen für alle vier untersuchten Straftaten, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung, Schwarzfahren und Ladendiebstahl, einen hoch signifikant positiven Einfluss: Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person (mindestens) eines der analysierten vier Delikte begeht, steigt um gut die Hälfte an, sofern eine Person den Nutzen sowie die eigene Erfolgswahrscheinlichkeit als hoch beurteilt. Ebenfalls hoch signifikante, jedoch negative Werte erzielt in den geschätzten Modellen die Grösse Entdeckungswahrscheinlichkeit. Personen, welche die Entdeckungswahrscheinlichkeit für ein Delikt gering einschätzen, begehen dieses knapp 40% häufiger, als solche die diese Einschätzung nicht teilen. Die Ausnahme bildet das

Delikt Ladendiebstahl: Der aufgezeigte Effekt kann bei dieser Straftat nicht beobachtet werden. Keinen Effekt auf ihr Verhalten übt das Strafmass aus, welches Personen für eine bestimmte illegale Tat erwarten: Für alle vier untersuchten Delikte zeigen sich keine signifikanten Effekte für die Variable Kosten. Die Determinanten kriminellen Verhaltens werden – erwartungsgemäss – durch das Grundmodell nur ungenügend erklärt. Die Modellfits für die vier geschätzten Grundmodelle weisen eher geringe Werte (Cox&Snell-R<sup>2</sup>) auf. Einen guten Modellfit erzielt der reine Handlungsansatz nur für das Delikt Versicherungsbetrug. Die erzielten Ergebnisse sprechen für das Vorgehen, weitere Variablen in das werterwartungstheoretische Modell einzuschliessen, um diesem mehr Erklärungskraft abgewinnen zu können. In einem ersten Schritt wird das Grundmodell um die Variable Bildung ergänzt.

Anhand der Überprüfung von *Hypothese 2* zeigt sich, dass mittlere- und höher gebildete Personen sich eindeutig stärker für das Begehen von Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzfahren aussprechen. Personen, die ein hohes formales Bildungsniveau aufweisen, geben im Verhältnis zu niedrig Gebildeten rund 3,5-mal häufiger an, allenfalls schwarzzufahren – Personen mit mittlerem Bildungsabschluss immerhin rund 2,5-mal so oft. Das analoge Bild zeigt sich für das Delikt Steuerhinterziehung. Es muss demnach gefolgert werden, dass die Alltagsvorstellung, dass hauptsächlich Personen mit niedriger Bildung Straftaten begehen, falsch ist. Zusammenhängen dürfte der angezeigte Effekt insbesondere mit der eigenen Erfolgswahrscheinlichkeit (internes Kontrollbewusstsein), die Personen mit höherem Bildungsstand für sich in stärkerem Mass proklamieren als solche mit tieferer formaler Bildung. In weiteren Ergänzungen wurde das Rational Choice-Modell (Grundmodell + Bildungsvariable) um Grössen erweitert, welche die soziale Situation, Werthaltungen und Gelegenheitsstrukturen (zum Begehen von Delikten) widerspiegeln. Entsprechend wurde zur Überprüfung von *Hypothese 3* ein Modell generiert, das neben Handlungsansatz und Bildung auch noch die Variablen Anomie, Differentielle Assoziation, Chancenstruktur und Zuschreibung ins Schätzmodell miteinschliesst.

Die Überprüfung von *Hypothese 3* liefert folgende Ergebnisse. Das Handlungsmodell bestätigt sich für die Delikte Versicherungsbetrug und Steuerhinterziehung. Bei Schwarzfahren zeigt sich der bereits bei *Hypothese 1* konstatierte fehlende Einfluss der Kostenvariable. Die erwartete Entdeckungswahrscheinlichkeit erweist sich allerdings als wichtige Determinante bezüglich Schwarzfahrens. Nur eingeschränkte Gültigkeit hat der Handlungsansatz beim Delikt Ladendiebstahl: Während sich sowohl der erwartete Nutzen als auch die antizipierte Erfolgswahrscheinlichkeit als gewichtige Einflussgrössen erweisen, zeigen sich für die Variablen der Kosten und der Entdeckungswahrscheinlichkeit keine solchen

Effekte. Für Ladendiebstahl kann der Handlungsansatz demnach nicht bestätigt werden. Die ins werterwartungstheoretische Modell eingefügten Variablen der sozialen Situation und Gelegenheitsstrukturen zeigen hingegen wirkungsstarke Zusammenhänge. Die grösste Bedeutung kommt der Variable Differentielle Assoziation zu. Wenn eine Person andere Menschen kennt, die ein bestimmtes Delikt begehen, steigert das ihre Wahrscheinlichkeit, die illegale Handlung ebenfalls zu begehen, um bis zum 4,5-mal. Dieser hohe Wert betont die Wichtigkeit sozialer Netzwerke und die darin stattfindenden Prozesse bezüglich Meinungs- und Wertebildung. Die banal anmutende Voraussetzung, dass Gelegenheiten zu einem spezifischen Delikt gegeben sein müssen, bestätigt sich durch die Modellüberprüfungen: Personen, die wissen, wie sie die Steuerklärung gezielt manipulieren können, tun dies rund 50% tatsächlich häufiger, als solche, denen dieses Wissen fehlt. Die Grössen Zuschreibung und Anomie zeigen generell keine Effekte. Eine Ausnahme bildet dabei, dass Personen, die davon ausgehen, nicht das zu bekommen, was ihnen zusteht (relative Deprivation), einen Fünftel öfter einen Versicherungsbetrug begehen, als solche, die sich nicht als depriviert erachten. Für die übrigen drei erhobenen Straftaten zeigen sich keine Anomie-Effekte. Die ungerechtfertigte Zuschreibung zur Delinquenz scheint sich nur im Rahmen von Schwarzfahren auf tatsächlich illegales Verhalten auszuwirken: Für Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug und Steuerhinterziehung lassen sich keine Auswirkungen einer solchen Etikettierung erkennen. Die in den Modellen zur Testung der Hypothese 3 ebenfalls enthaltenen Bildungsvariablen zeigen die bereits festgestellten Bildungseffekte in analoger Weise.

*Hypothese 4* dient der Überprüfung eines um Grössen der Bildung, sozialen Positionierung, Gelegenheit und Werthaltungen erweiterten Rational Choice-Modells. Enthalten sind im Modell neben dem Handlungsansatz die Variablen Bildung, Anomie, Differentielle Assoziation, Chancenstruktur, Gesetzestreue, Risikobereitschaft und Egoismus. Beim Handlungsansatz zeigen sich die bereits bei den Schätzmodellen zu den Hypothesen 1 und 3 konstatierten Effekte: Keinen oder nur geringen Einfluss durch die Kosten-Variable, hochsignifikante Effekte hingegen für die Grössen Nutzen, Entdeckungs- und Erfolgswahrscheinlichkeit. Hoher erwarteter Nutzen und hohe Erfolgswahrscheinlichkeit steigern die Chance, dass eine Person eines der analysierten Delikte begeht um circa 50%. Wird die Entdeckung der eigenen Tat allerdings als hoch eingeschätzt, senkt dies die Wahrscheinlichkeit eines Ladendiebstahls, eines Versicherungsbetrugs, der Steuerhinterziehung oder des Schwarzfahrens. Ebenfalls analog zu den zur Überprüfung von Hypothese 3 zeigen sich die Grössen Bildung, Anomie, Differentielle Assoziation und Chancenstruktur. Die neu zusätzlich ins Modell eingeschlossenen Variablen Gesetzestreue, Risikobereitschaft und Egoismus weisen folgende Effekte auf: Eine gesetzestreue Einstellung vermindert die

Chance, dass eine Person eines der untersuchten Delikte begeht zwischen 15% und 40%. Der stärkste Gesetzestreue-Effekt zeigt sich für Steuerhinterziehung (40%), der schwächste bei Versicherungsbetrug (15%); die beobachteten Effekte sind hoch signifikant. Risikobereite Personen begehen nicht ganz 20% häufiger Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung oder fahren schwarz, als risikoaverse. Für Ladendiebstahl lässt sich dieser Effekt hingegen nicht feststellen. Eine selbstzentrierte, egoistische Haltung vermag die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person Steuern hinterzieht um gut 40% zu erhöhen. Für die anderen drei untersuchten Delikte zeigt sich dieser Effekt jedoch in erheblich abgeschwächter und kaum signifikanter Form ( $\alpha = 0.1$ ).

Wie können die Ergebnisse der überprüften Hypothesen gedeutet werden? Das reine Rational Choice-Modell (Grundmodell) kann prinzipiell bestätigt werden: Personen begehen dann eine illegale Handlung, wenn ihnen diese, unter Einbezug der erwarteten Kosten, mehr Nutzen bereitet als die legale Alternativhandlung (Bsp. Kleidungsstück im Warenhaus Stehlen statt zu bezahlen). Es gilt allerdings zu beachten, dass das antizipierte Strafmass für ein bestimmtes Delikt – widererwarten – nicht in die individuelle Kosten-Nutzenkalkulation einfließt. Die übrigen Variablen des SEU-Terms halten jedoch der empirischen Überprüfung stand: Die antizipierten Einschätzungen von Nutzen, Entdeckungs- und Erfolgswahrscheinlichkeit zeigen die gemäss Hypothesenformulierung angenommenen Wirkungsweisen. Das formale Bildungsniveau eines Akteurs bestimmt dessen Handlungsmöglichkeiten massgeblich: Dies gilt sowohl für legales als auch illegales Handeln. Höher gebildete Personen begehen häufiger eines der untersuchten Bagatelldelikte als niedriger Gebildete. Hypothese 2 muss demnach klar bestätigt werden. Hypothesen 3 und 4 erweisen sich ebenfalls als gültig. Die um Grössen der sozialen Positionierung und Gelegenheitsstrukturen (Hypothese 3), respektive zusätzlich durch solche eigener Werthaltungen (Hypothese 4) ergänzten Rational Choice-Modelle halten der empirischen Überprüfung stand und können somit in ihrer Gültigkeit bestätigt werden. Das Vorgehen, Rational Choice-Modelle hinsichtlich delinquenten Handelns um Aspekte des sozialen Umfelds (Positionierung) und „delinquenzfördernden“ eigenen Werthaltungen anzureichern, findet auch aufgrund der Schätzwerte der Gesamtmodelle Bestätigung: Die Modellfits der getesteten logistischen Regressionsmodelle verbessern sich durch besagte Erweiterungen erheblich und bilden dadurch den Entscheidungsprozess einer Person bezüglich Gesetzesbruch „realistischer“ nach (erklärte Varianz) als das reine werterwartungstheoretische Modell.

In der Berner Kriminalitätsstudie wurde ein neuartiges Modell zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens eingeführt: Das Modell „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“. Gemäss obigen Ausführungen (Hypothesenbesprechung) kann die empirische Gültigkeit des überprüften theoretischen Modells bestätigt werden. Kriminalität in einer Gesellschaft stellt das Resultat (Aggregat) individueller delinquenter Handlungen, basierend auf persönlichen, von der sozialen Positionierung abhängigen, werterwartungstheoretischen Entscheidungsprozessen, dar.

Durch die empirische Bestätigung des Modells „Kriminalität als aggregierte Ergebnisse absichtsvollen Handelns in sozialen Kontexten“ mittels Berner Kriminalitätsstudie kann auch für die aus dem Modell abgeleitete Theorie „Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung“ (SSSEU-Theorie) empirische Gültigkeit proklamiert werden. Illegale Handlungen stellen rationale Wahlhandlungen dar; sie basieren auf nutzenmaximierenden Entscheidungsprozessen, die durch die Anreiz-, Gelegenheits- und Wertstruktur der Akteure geprägt sind.

Worin liegt der explizite Erkenntnisgewinn der Berner Kriminalitätsstudie? Bisherige ökonomische Schätzmodelle zur Bestimmung der Ursachen delinquenter Handlungen beinhalteten die Variablen Nutzen, Kosten und Entdeckungswahrscheinlichkeit. Die von einer Person erwarteten Kosten werden mit der antizipierten Entdeckungswahrscheinlichkeit, also der Chance, dass das gesetzeswidrige Vorgehen von einer Kontrollinstanz bemerkt wird, gewichtet. Keine Gewichtung hat in bisherigen Ansätzen die Nutzen-Variable erfahren.<sup>145</sup> Die Einführung der Variable Erfolgswahrscheinlichkeit, als Mass für internes Kontrollbewusstsein, zeigt sich als gewinnbringendes Vorgehen: Die Einschätzung der eigenen Fähig- und Fertigkeiten muss als eine der entscheidenden Determinanten kriminellen Verhaltens festgesetzt werden. Des Weiteren zeigt sich in der Berner Kriminalitätsstudie, dass die Interpretation von Kriminalität als Unterschichtproblematik von Tittle zu Recht als „Mythos“ bezeichnet wird (Tittle 1983). Die untersuchten Massendelikte Steuerhinterziehung, Schwarzfahren, Versicherungsbetrug und Ladendiebstahl zeigen sich alle als Handlungen, die von Angehörigen der oberen Bildungs- und Gesellschaftsschichten präferiert und entsprechend auch öfter begangen werden. Der oftmals postulierte negative Zusammenhang zwischen Kriminalität und Schichtzugehörigkeit muss aufgrund der Ergebnisse der Berner Kriminalitätsstudie negiert und verworfen werden. Es zeigt sich viel-

---

<sup>145</sup> Die eigene Erfolgswahrscheinlichkeit wurde erstmals von Mehlkop/Becker in ein Modell zur Bestimmung der Determinanten kriminellen Verhaltens eingeführt (Mehlkop/Becker 2004). Die Erkenntnisse, die sie aus dieser früheren Arbeit zogen, flossen in die beiden Kriminalitätsstudien für Dresden (Mehlkop) und Bern (Becker/Imhof) ein.

mehr, dass Anreize zur Ausübung spezifischer Delikte schichtspezifisch sind. Ebenso schichtabhängig wie die Anreizstrukturen sind Werthaltung und Gelegenheitsstrukturen, welche den Entscheidungsprozess einer Person bezüglich Begehen einer Straftat mitstrukturieren. Mitglieder unterer Sozialschichten weisen beispielsweise stärkere gesetzestreue Einstellungen auf als solche oberer. Gesetzestreue stellt eine der wichtigsten Einflussgrößen in der Entscheidung eines Individuums für oder gegen Gesetzesbruch dar – ein weiteres Argument dafür, dass nicht Angehörige unterer Sozialschichten als Haupturheber von Straftaten (insbesondere Massendelikten) angesehen werden können. Ein weiterer Befund, der die Aussage der erhöhten kriminellen Aktivität oberer Gesellschaftsschichten bekräftigt, findet sich im positiven Zusammenhang zwischen Bildungsniveau und Kriminalität. Für die vier untersuchten Massendelikte zeigen sich signifikante und starke positive Zusammenhänge zwischen dem Bildungsstand einer Person und ihrem gesetzeswidrigem Verhalten: Höher Gebildete begehen öfter Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug sowie Ladendiebstahl und benutzen insbesondere öfter öffentliche Verkehrsmittel ohne ein gültiges Billett, als Personen mit tieferer formaler Bildung. Auch das ein Hinweis für die gesteigerte kriminelle Tätigkeit der Mitglieder oberer Gesellschaftsschichten – wobei der beobachtete statistische Bildungseffekt auch dann seine Wirkung beibehält, wenn die Schichtzugehörigkeit kontrolliert wird. Betont werden muss zudem die Wirkungskraft sozialer Netzwerke. Personen, die in sozialen Netzwerken miteinander verbunden sind, beeinflussen sich in ihrem Verhalten sowohl bezüglich legaler wie auch illegaler Handlungsweisen. In sozialen Netzwerken werden Handlungsweisen erlernt, rationalisiert, legitimiert und perpetuiert.

Muss Kriminalität als soziales Phänomen aufgrund der Ergebnisse der Berner Kriminalitätsstudie neu interpretiert werden? Die öffentliche Wahrnehmung von Kriminalität als Unterschichtphänomen muss aufgrund obiger Ausführungen revidiert werden. Ebenfalls einer Neuinterpretation bedarf die Vorstellung, Kriminalität stelle einen einheitlichen Gegenstand dar, der ergo mittels einer Theorie erklärt werden kann. Straftaten werden von den Rechtswissenschaften in unterschiedliche Deliktarten eingeteilt. Es scheint auch für die Kriminalsoziologie sinnvoll, mit diesen Rastern zu arbeiten. Nur so können bestimmte Deliktarten in Untersuchungen ein- respektive ausgeschlossen werden; deren „Vermischung“ mit anderen muss methodisch als nicht sinnvoll angeschaut werden. In der Berner Kriminalitätsstudie wurden Gewaltdelikte mit der Begründung ausgeschlossen, dass sie oftmals eher im Affekt geschehen, als auf einem rationalen Entscheidungsprozess basieren. Es kann nicht als erklärungsfördernd gelten, wenn Gewalt- und Massendelikte zu einer Kriminalitätsgrösse vermengt werden. Ähnliches gilt aber auch für Delikte dersel-

ben Art, wie die behandelten Massendelikte. Auch für sie zeigt sich, dass sie unterschiedlichen „Regeln“ unterliegen. Zwar zeigt sich die Gültigkeit des Handlungsmodells für alle analysierten vier Delikte, nicht alle im erweiterten Rational Choice-Modell enthaltenen Variablen zeigen jedoch für jedes Delikt die gleiche Wirkungsweise. Es kann somit festgehalten werden, dass der Ansatz, Massendelikte mittels eines nutzenmaximierenden Handlungsansatzes zu erklären, funktioniert und die formulierte Theorie „Integration soziologischer und sozialpsychologischer Teilerklärungen in eine allgemeine Theorie subjektiver Werterwartung“ (SSSEU-Theorie) in ihrer Aussage bestätigt wird. Nicht argumentiert werden kann jedoch, die Entscheidung für bestimmte Straftaten (Massendelikte) käme auf identische Art zustande. Dies würde voraussetzen, dass die ins Schätzmodell eingeführten Variablen bei jedem Delikt gleichartig wirken. Tatsächlich unterscheiden sich die vier untersuchten Straftaten aber im ihnen vorgelagerten individuellen Entscheidungsprozess. Es muss demnach – aufgrund der Resultate der Berner Kriminalitätsstudie umso mehr – Abstand genommen werden von kriminologischen Theorien, welche Kriminalität als eindimensionales soziales Phänomen beschreiben wollen. Differente Delikte folgen unterschiedlich gestalteten Entscheidungsprozessen durch die Urheber.

Aufgrund der Resultate der Berner Kriminalitätsstudie muss davon ausgegangen werden, dass die internalisierten Werte, das formale Bildungsniveau sowie die sozialen Netzwerke einer Person wichtige Determinanten ihres delinquenten Verhaltens sind. Die Wirkungsweise internalisierter Werte als Filter, wie von Wikström postuliert (Wikström 2006), kann bestätigt werden. Diese Bekräftigung der wikströmschen Modellvorstellung stellt einen wichtigen Schritt in der sozialwissenschaftlichen Kenntnis zur Wirkungsweise von Werten in individuellen Entscheidungsprozessen und damit auch sozialem Handeln in der Gesellschaft dar. Vertiefend analysiert werden sollten die Wirkungsweisen des formalen Bildungsniveaus sowie sozialer Netzwerke: Welche präzisen Mechanismen verbergen sich hinter diesen beiden Größen? Wie wirken sich der Bildungsstand und die gepflegten sozialen Beziehungen einer Person auf ihr Entscheidungsverhalten für oder gegen Einhaltung eines bestimmten Gesetzes aus? Diese Fragen gilt es bildungssoziologisch und netzwerkanalytisch zu erforschen.

Die SSSEU Theorie konnte mittels der geschätzten Modelle bestätigt werden. Als bekannt gelten können demnach die Größen, die das Entscheidungsverhalten einer Person bezüglich Begehen eines Delikts bestimmen. Wie die Mechanismen des Entscheidungsprozesses exakt ablaufen, ist dadurch aber nicht geklärt. Mittels der Bestimmung von Interaktionseffekten konnte festgestellt werden, dass der Nutzen einer Straftat von einer streng gesetzestreuen Person erst gar nicht bestimmt wird: Ein Delikt „lohnt“ sich für sie nicht,

weil sie gegen ihre Werthaltung handeln müsste. Um die Wirkungszusammenhänge einer individuellen Handlungsentscheidung besser nachzeichnen zu können – und dadurch soziales Handeln ursächlich erklären zu können – wäre es sinnvoll, vermehrt theoriegeleitete Interaktionsterme mittels Bestimmung entsprechender Interaktionseffekte empirisch zu testen.

Die Berner Kriminalitätsstudie stellt eine Querschnittsstudie dar. Erklärungen für soziale Prozesse und Mechanismen können mittels dieses Studiendesigns nicht eruiert werden. Nur wenn ein Forschungsgegenstand zu unterschiedlichen Zeitpunkten untersucht wird, können Ursache-Wirkungs-Schlüsse gezogen werden (Längsschnittdesign). Die in der Berner Kriminalitätsstudie befragten Probanden zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu befragen (Panelstudie) wäre insofern interessant, als dass dasjenige Verhalten, welches sie als Intention für die Zukunft (bzgl. Delikt begehen) angegeben haben, auf die tatsächliche Umsetzung hin überprüft werden könnte. Eine solche Studie folgte allerdings einer anderen Fragestellung als die Berner Kriminalitätsstudie. Die Berner Kriminalitätsstudie hatte die empirische Überprüfung eines theoretischen Modells zum Zweck. Dieses Verfahren kann mittels Querschnittsdaten durchgeführt werden. Nachgebildet wurden (einmalige) Entscheidungsprozesse; inwiefern sich ein Individuum im Laufe seines Lebens bezüglich delinquentem Verhalten ändert, beispielsweise, war nicht Forschungsziel der Studie.

Die Berner Kriminalitätsstudie wurde in analoger Weise rund ein halbes Jahr früher (2005) in der deutschen Stadt Dresden durchgeführt. Die Forscherteams der beiden Untersuchungen standen in engem Kontakt zueinander und unterstützten sich bei ihren jeweiligen Studien. Einzelne gemeinsame Publikationen, insbesondere zu den in den Untersuchungen angewandten Methoden, sind bereits erschienen (Mehlkop/Becker 2004; Becker/Imhof/Mehlkop 2007; Becker/Imhof/Raimann 2007; Mehlkop/Becker 2007). Eine umfassende, international (städte-)vergleichende Bearbeitung der Thematik Determinanten delinquenten Verhaltens steht noch aus. Die vorliegende Dissertationsarbeit (Bern) sowie die von Guido Mehlkop verfasste Habilitationsschrift (Dresden) dienen dazu als Grundlage.



## 10. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Günter/Howe, Carl-Werner (1992): Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 44(4), S. 697-730.
- Arrow, Kenneth J. (1972): Gifts and Exchanges. In: Philosophy and Public Affairs, 1(4), p. 343-362.
- Backhaus, Klaus/Erichson, Bernd/Plinke, Wulff/Weiber, Rolf (2008): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Bandura, Albert (1976): Lernen am Modell. Ansätze zu einer sozial-kognitiven Lerntheorie. Stuttgart: Klett.
- Bandura, Albert (1979): Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart: Klett.
- Becker, Gary Stanley (1993): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Becker, Gary Stanley (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach. In: Journal of Political Economy, 76(2), p.169-217.
- Becker, Howard Saul (1963): Outsiders, Studies in the Sociology of Deviance. New York: Macmillan.
- Becker Michael/Trautwein, Ulrich/Lüdtke, Oliver/Cortina, Kai S./Baumert, Jürgen (2006): Bildungsexpansion und kognitive Mobilisierung. In: Hadjar, Andreas/Becker, Rolf (Hrsg.): Die Bildungsexpansion. Erwartete und unerwartete Folgen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 63-89.
- Becker, Rolf (2009): Bildungssoziologie – Was sie ist, was sie will, was sie kann. In: Becker, Rolf (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.9-33.
- Becker, Rolf/Imhof, Regula/Mehlkop, Guido (2007): Die Wirkung monetärer Anreize auf den Rücklauf bei einer postalischen Befragung und die Antworten auf Fragen zur Delinquenz. In: Methoden – Daten – Analysen, 1(2), S. 131-159.
- Becker, Rolf/Imhof, Regula/Raimann, Marcel (2007): Kriminalität als rationale Wahlhandlung. Eine empirische Überprüfung eines erweiterten entscheidungs- und handlungstheoretischen Modells. In. Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 33(2), S. 237-260.
- Becker Rolf (2004): Soziale Ungleichheit von Bildungschancen und Chancenungleichheit. In: Becker, Rolf/Lauterbach, Wolfgang (Hrsg.): Bildung als Privileg?

Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit. S. 161-193.

- Berger, Fred (2006): Zur Wirkung unterschiedlicher materieller Incentives in postalischen Befragungen. Ein Literaturbericht. In: ZUMA-Nachrichten, 58, S. 81-100.
- Blossfeld, Hans-Peter/Timm, Andreas (2003): Who marries Whom? Educational System as Marriage Markets in Modern Societies. Dordrecht/Boston/London: Kluwer Academic Publishers.
- Bornewasser, Manfred/Eifler, Stefanie/Reichel, Kristina (2007): Wie allgemein ist die „General Theory of Crime“? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 90(6), S. 443-465.
- Bourdieu, Pierre (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital und soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten. Göttingen: Otto Schwarz. S. 183-199.
- Braithwaite, John (1981): The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered. In: American Sociological Review, 46(1), p. 36-57.
- Buchanan, James M. (1990): Politische Ökonomie als Verfassungstheorie. Zürich: Privatdruck der Bank Hofmann AG Zürich.
- Buchanan, James M. (1984): Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan. In: Boettcher, Erik (Hrsg.): Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften. Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 38. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Burgess, Robert L./Akers, Ronald L. (1966): A Differential Association-Reinforcement Theory of Criminal Behavior. In: Social Problems, 14(2), p. 128-147.
- Clinard, Marshall B. (1978): Cities with Little Crime. The Case of Switzerland. Cambridge: University Press.
- Cloward, Richard A. (1968): Illegitime Mittel, Anomie und abweichendes Verhalten. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. S. 314-338.
- Cloward, Richard A./Ohlin, Lloyd E. (1960): Delinquency and Opportunity. A Theory of delinquent Gangs. New York: The Free Press.
- Coradi Vellacot, Maja/Wolter, Stefan C.(2002): Soziale Herkunft und Chancengleichheit. In: Bundesamt für Statistik (BFS) und Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Hrsg.): Für das Leben gerüstet? Die

Grundkompetenzen der Jugendlichen – Nationaler Bericht der Erhebung PISA 2000. Neuenburg/Bern: BFS und EDK. S. 90-112.

- Cornish, Derek B./Clarke, Ronald V. (Ed.) (1986): *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*. New York: Springer-Verlag.
- Coser, Lewis A. (1977): *Masters of Sociological Thought*. New York: Harcourt Brace Jovanovich.
- Cressey, Donald R. (1968): *Statistische Verteilung und individuelles Verhalten: Eine Abhandlung zur Kriminologie*. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. S. 400-428.
- Davidson, Donald (2004): *Problems of Rationality*. Oxford: Clarendon Press.
- Diekmann, Andreas/Jann, Ben (2001): *Anreizformen und Ausschöpfungsquoten bei postalischen Befragungen. Eine Prüfung der Reziprozitätshypothese*. In: *ZUMA-Nachrichten*, 48, S. 19-27.
- Dillman, Don A. (2007): *Mail and Internet Surveys: The Tailored Design Method*. New Jersey: John Wiley & Sons.
- Dölling, Dieter (2007): *Kinder- und Jugenddelinquenz*. In: Schneider, Han Joachim (Hrsg.) *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Band 1: *Grundlagen der Kriminologie*. Berlin: De Gruyter Recht.
- Durkheim, Emile (1968): *Kriminalität als normales Phänomen*. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. S. 3-8.
- Eidgenössisches Department des Innern EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachstelle gegen Gewalt (2007): *Informationsblatt: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung*. 08.10.2007.  
[www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00090/00093/00275/index.html](http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00090/00093/00275/index.html).  
(19.01.2010)
- Eifler, Stefanie (2002): *Kriminalsoziologie*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Eifler, Stefanie/Schulz, Sonja (2007): *Rational Choice, Handlungskontrolle und Alltagskriminalität*. In: *Soziale Probleme*, 18, S. 139-162.
- Eisner, Manuel/Kilias, Martin (2004): *Country Report: Switzerland*. In: *European Journal of Criminology*, 2(1), p. 257-293.
- Eisner, Manuel/Manzoni, Patrik/Schmid, Ruth (2000): *Lebensqualität und Sicherheit im Wohnquartier*. Chur/Zürich: Verlag Rüegger.

- Eisner, Manuel (1998): Jugendkriminalität und immigrierte Minderheiten im Kanton Zürich. In: Bauhofer, Stefan/Bolle, Pierre H./Dittmann, Volker/Niggli, Marcel A. (Hrsg.): Jugend und Strafrecht. Zürich: Rüegger. S. 103-137.
- Esser, Hartmut (1999): Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 1: Situationslogik und Handeln. Frankfurt am Main: Campus.
- Esser, Hartmut (1996): Die Definition der Situation. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 48(1), S. 1-35.
- Esser, Hartmut (1993): Soziologie. Allgemeine Grundlagen. Frankfurt am Main: Campus.
- Esser, Hartmut (1986): Können Befragte lügen? Zum Konzept des „wahren Wertes“ im Rahmen der handlungstheoretischen Erklärung von Situationseinflüssen bei der Befragung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 38, S. 314-336.
- Estermann, Josef (2002): Organisierte Kriminalität in der Schweiz. Mit Beiträgen von Rahel Zschokke und Boris Boller. Luzern: Orlux.
- Featherstone, Richard/Deflem, Mathieu (2003): Anomie and Strain: Context and Consequences of Merton's Two Theories. In: Sociological Inquiry, 73(4), p. 471-489.
- Fox, Richard J./Crask Melvin R./Kim, Jonghoon (1988): Mail Survey Response Rate. A Meta-Analysis of Selected Techniques for Inducing Response. Public Opinion Quarterly, 52(4), p. 467-491.
- Frey, Bruno S. (1997): Markt und Motivation. Wie ökonomische Anreize die Arbeits-Moral verdrängen. München: Franzen Verlag.
- Friedrichs, Jürgen (1995): Wert. In: Fuchs-Heinritz, Werner/ Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/ Wienold, Hanns (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 739.
- Geissler, Rainer (1994): Soziale Schichtung und Kriminalität. In: Geissler, Rainer (Hrsg.): Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland. Stuttgart: Ferdinand Enke. S. 160-187.
- Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis (1990): A General Theory of Crime. Stanford: University Press.
- Gouldner, Alvin (1960): The Norm of Reciprocity: A Preliminary Statement. In: American Sociological Review, 25(2), p.161-178.

- Grathoff, Richard/Hegner, Friedhart/Lipp, Wolfgang (1995). Kollektivbewusstsein. In: Fuchs-Heinritz, Werner/ Lautmann, Rüdiger/ Rammstedt, Otthein/ Wienold, Hanns (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 344.
- Grünwald, Gerald (1975): Bedeutung und Begründung des Satzes "nulla poena sine lege". In: Lüdersen, Klaus/Sack, Fritz (Hrsg.) Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1. S. 232-250. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch.
- Häcker, Hartmut O./Stapf, Kurt-H. (Hrsg.) (2004): Dorsch psychologisches Wörterbuch. Bern: Hans Huber.
- Hadjar, Andreas/Imhof, Regula (2007): Bildungsexpansion und Anti-Zivilmoral: Einstellungen zu leichter Delinquenz in der Schweiz, Westdeutschland und Ostdeutschland. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 33(2), S. 279-306.
- Hadjar, Andreas/Becker, Rolf (2006): Bildungsexpansion – erwartete und unerwartete Folgen. In: Hadjar, Andreas/Becker, Rolf (Hrsg.): Die Bildungsexpansion. Erwartete und unerwartete Folgen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 11-24.
- Hagan, Frank E. (2008): Introduction to Criminology. Theories, Methods, and Criminal Behavior. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Halpern, David (2001): Moral Values, Social Trust and Inequality. Can Values explain Crime? In: British Journal of Criminology, 41(2), p.236-251.
- Hartmann, Peter H./Schimpl-Neimanns, Bernhard (1993): Sind Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten möglich? Analysen zur Repräsentativität einer Sozialforschungsumfrage. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 44, S. 315-340.
- Häuptli, Lukas (2009): SBB registrieren halbe Million Schwarzfahrer. Jeden Tag werden 1000 Personen ohne ein gültiges Billett kontrolliert, doch der Anteil der Schwarzfahrer sinkt. In: Neue Zürcher Zeitung am Sonntag online, 1. Februar 2009.
- Hecken, Anna Etta (2006): Bildungsexpansion und Frauenerwerbstätigkeit. Hadjar, Andreas/Becker, Rolf (Hrsg.): Die Bildungsexpansion. Erwartete und unerwartete Folgen. S. 123-155.
- Hindelang, Michael J./Hirschi, Travis/Weis, Joseph G. (1979): Correlates of Delinquency: The Illusion of Discrepancy between Self-Report and Official Measures. In: American Sociological Review, 44, p. 995-1014.
- Huesmann, L. Rowell/Moise-Titus, Jessica/Podolski, Cheryl-Lynn/Eron, Leonard D. (2003): Longitudinal Relations between Children's Exposure to TV Violence and

- their Aggressive and Violent Behavior in Young Adulthood: 1977-1992. In: *Developmental Psychology*, 39(2), p.201-221.
- Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (2001): Beendete Forschungsprojekte, International Self Reported Delinquency Survey (ISRSD). [www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/irsd.html](http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/irsd.html) (24.01.2010)
  - Kaiser, Günther (1993): Kriminalität. In: Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. S. 238-246.
  - Kant, Immanuel (1984): *Zum ewigen Frieden*. Malter, Rudolf (Hrsg.). Stuttgart: Reclam.
  - Keckeisen, Wolfgang (1974): *Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des Labeling Approach*. München: Juventa.
  - Kiliyas, Martin/Maljević, Almir/Budimlić, Muhamed/Muratbegović, Elmedin, Markwalder, Nora/Esseiva, Lucia Sonia (2009a). Importierte Gewaltkultur oder hausgemachte Probleme? Zur Delinquenz Jugendlicher aus Südosteuropa in der Schweiz im Vergleich zur Jugenddelinquenz in Bosnien-Herzegowina. In: Görden, Thomas/Hoffmann-Holland, Klaus/Schneider, Hans/Stock, Jürgen (Hrsg.): *Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag*. Band 1. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 373-382ö.
  - Kiliyas, Martin (2009b): Recht ist dazu da, gerechte Verhältnisse zu schaffen. In: *Der Bund*, 23. März 2009.  
[www.derbund.ch/bern/dossier/die-samstagsinterviews/Recht-ist-dazu-da-gerechte-Verhaeltnisse-zu-schaffe/story/21773303](http://www.derbund.ch/bern/dossier/die-samstagsinterviews/Recht-ist-dazu-da-gerechte-Verhaeltnisse-zu-schaffe/story/21773303). (26.01.2010)
  - Kiliyas, Martin (2008): Jugendgewalt ist kein importiertes Problem. In: *Swissinfo*, 9. März 2008.  
[www.swissinfo.ch/ger/news/bestRated/Jugendgewalt\\_ist\\_kein\\_importiertes\\_Problem.html](http://www.swissinfo.ch/ger/news/bestRated/Jugendgewalt_ist_kein_importiertes_Problem.html) (26.01.2010)
  - Kiliyas, Martin/Haymoz, Sandrine/Lamon, Philippe (2007): *Swiss Crime Survey. Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1984 bis 2005*. Bern: Stämpfli.
  - Kiliyas, Martin/Aebi, Marcelo/Lucia, Sonia/Hermann, Leslie/Dilitz, Carine (2007): *Self-Reported Juvenile Delinquency in Switzerland 2006: Overview and Explanations. Second International Self-reported Delinquency Survey: Swiss national survey (Swiss ISRSD-2), FNS n°100012-109265/1. Report to the Swiss National Science Foundation*. June 2007.  
[www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/kiliyas/forschung/exprojekte/ISRSD2.pdf](http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/kiliyas/forschung/exprojekte/ISRSD2.pdf). (25.01.2010)

- Klein, Sabine/Porst, Rolf (2000): Mail Surveys. Ein Literaturbericht. ZUMA-Technischer Bericht 10/2000. Mannheim: ZUMA.
- Klenner, Hermann (2000): Der Leviathan im Widerstreit der Staatsphilosophie. In: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Der Leviathan. Baden-Baden: Nomos. S. 27-40.
- Krysan Maria/Schumann Howard/Scott, Lesli Jo, Beatty Paul (1994): Response rates and response content in mail versus face-to-face surveys. In: Public Opinion Quarterly, 58(3), p. 381-399.
- Kunz, Harald (1993): Kriminalität. Raub, Bernd-Thomas/Tietzel, Manfred (Hrsg.): Ökonomische Verhaltenstheorie. München: Vahlen. S. 181-206.
- Lindenberg, Siegwart (1989): Social Production Functions, Deficits and Social Revolutions. In: Rationality and Society, 1(1), p. 51-77.
- Mauss, Marcel (1984): Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften. Frankfurt am Main: Campus.
- Mehlkop, Guido/Becker, Rolf/Imhof, Regula (2008): Extending the Rational Action Theory of Crime: Success, Norms and Risk-Taking. An Empirical Re-Assessment of the Theory of Subjective Expected Utility. (unveröffentlichtes Manuskript)
- Mehlkop, Guido/Becker, Rolf (2007): Zur Wirkung monetärer Anreize auf die Rücklaufquote bei postalischen Befragungen zu kriminellen Handlungen. Theoretische Überlegungen und empirische Befunde eines Methodenexperiments. In: Methoden-Daten-Analysen, 1(1). S. 5-24.
- Mehlkop, Guido/Becker, Rolf (2004): Soziale Schichtung und Delinquenz. Eine empirische Anwendung eines Rational Choice Ansatzes mit Hilfe von Querschnittsdaten des Allbus 1990 und 2000. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 65(1), S. 95-126.
- Merton, Robert K. (1968): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. S. 283-314.
- Mühlenfeld, Hans-Ulrich (1999): Kriminalität als rationale Wahlhandlung. Eine empirische Überprüfung der Rational Choice-Theorie anhand des Schwarzfahrens. Stuttgart: Edition 451.
- Norton, Edward C./Wand, Hua/Ai, Chungrong (2004): Computing interaction effects and standard errors in logit and probit models. In: The Stata Journal, 4(2), p. 154-167.

- Opp, Karl-Dieter (1989): The Economics of Crime and the Sociology of Deviant Behaviour. A Theoretical Confrontation of Basic Positions. In: *Kyklos*, 42(3), p.405-430.
- Porst, Rolf (2001): Wie man die Rücklaufquote bei postalischen Befragungen erhöht. ZUMA How-to Reihe 9. Mannheim: ZUMA.
- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reuband, Karl-Heinz/Blasius, Jörg (1996): Face-to-face, telefonische und postalische Befragungen. Ausschöpfungsquoten und Antwortmuster in einer Grossstadt-Studie. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie*, 48(2), S. 296-318.
- Sack, Fritz (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. S. 431-475.
- Savage, Leonard J. (1954): *The Foundations of Statistics*. New York: Wiley.
- Schnell, Rainer (1997): Nonresponse in Bevölkerungsumfragen. Ausmass, Entwicklung und Ursachen. Opladen: Leske und Budrich.
- Schwarzenegger, Christian/Hug, Markus/Jositsch, Daniel (2007): Strafrecht II. Strafen und Massnahmen. In: Donatsch, Andreas (Hrsg.): *Zürcher Grundrisse des Strafrechts*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess.
- Schwarzenegger, Christian (2004): Rache, Gerechtigkeit, Abschreckung oder Erziehung? Altes und Neues zur Begründung von Strafen und Massnahmen. In: Stapferhaus Lenzburg (Hrsg.): *Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart*. Baden: hier+jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte.
- Schwarzenegger, Christian (1992): Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich. Freiburg im Breisgau: Eigenverlag Max-Planck-Institut.
- Schweizerisches Bundesamt für Statistik (BFS): Bevölkerungsstand und –struktur – Indikatoren Bevölkerungsstand und -entwicklung. [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand.html). (24.01.2010)
- Schweizerisches Bundesamt für Statistik (BFS): Erhebungen, Quellen – Kriminalität und Strafrecht. [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/11/enq.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/11/enq.html). (24.01.2010)



- Schweizerisches Bundesamt für Statistik (BFS): Erhebungen, Quellen – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Steckbrief. [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen\\_quellen/blank/blank/pk/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/pk/01.html). (24.01.2010)
- Schweizerisches Bundesamt für Statistik (BFS): Erhebungen, Quellen – Revision der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) – Einführung. [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen\\_quellen/blank/blank/pk/02/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/pk/02/01.html). (24.01.2010)
- Schweizerisches Bundesamt für Statistik (BFS): Erhebungen, Quellen – Revision der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) – Terminplan. [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen\\_quellen/blank/blankpk/02/03.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blankpk/02/03.html). (24.01.2010)
- Searle, John Rogers (2001): Rationality in Action. Cambridge, Massachusetts: MIT Press.
- Seipel, Christian/Eifler, Stefanie (2004): Gelegenheiten, Rational Choice und Selbstkontrolle: Zur Erklärung abweichenden Handelns in Low- und High-Cost-Situationen. In: Sonderheft „Soziologie der Kriminalität“ der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 288-315.
- Smith, Edward E./Nolen-Hoeksema, Susan/Fredrickson, Barbara L./Loftus, Geoffrey R. (2003): Atkinson and Hilgard's introduction to psychology. Belmont: Wadsworth.
- Stadler, Heinz (1987): Kriminalität im Kanton Uri. Eine Opferbefragung. Entlebuch: Huber Druck.
- Stadtmüller Sven/Porst, Rolf (2005): Zum Einsatz von Incentives bei postalischen Befragungen. ZUMA How-to-Reihe 14. Mannheim: ZUMA.
- Stangl, Werner Arbeitsblätter: <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/LERNEN/Behaviorismus.shtml> (13.12.2009)
- Statistikdienste der Stadt Bern (2007): Statistisches Jahrbuch der Stadt Bern, Berichtsjahr 2005. [www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/stadt/statistik/publikationen/jahrbuch/jahrbuch\\_2005](http://www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/statistik/publikationen/jahrbuch/jahrbuch_2005). (16.12.2009)
- Statistikdieneste der Stadt Bern (2009): Statistisches Jahrbuch der Stadt Bern, Berichtsjahr 2007. [www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/stadt/statistik/publikationen/jahrbuch/jahrbuch\\_2007](http://www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/statistik/publikationen/jahrbuch/jahrbuch_2007). (16.12.2009)
- StGB, StPO: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Strafgesetzzordnung und Nebenerlasse (2009). Niggli, Marcel Alexander (Hrsg.). Basel: Helbing Lichtenhahn.

- Streminger, Gerhard (1995): Der natürliche Lauf der Dinge. Essays zu Adam Smith und David Hume. Marburg: Metropolis-Verlag.
- Sutherland, Edwin H. (1968): Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. S. 395-399.
- Tittle, Charles R. (1983): Social Class and Criminal Behavior: A Critique of the Theoretical Foundation. In: Social Forces, 62(2), p. 334-358.
- Treiber, Hubert (1995): Norm. In: Fuchs-Heinritz, Werner/ Lautmann, Rüdiger/ Rammstedt, Otthein/ Wienold, Hanns (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 466.
- Treiber, Hubert (1995): Rechtsnorm. In: Fuchs-Heinritz, Werner/ Lautmann, Rüdiger/ Rammstedt, Otthein/ Wienold, Hanns (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 546.
- Voigt, Rüdiger (2000a): Der Leviathan. Zur Aktualität einer Staatskonzeption. In: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Der Leviathan. Baden-Baden: Nomos. S. 13-23.
- Voigt, Rüdiger (2000b): Zwischen Despotismus und Friedensstaatlichkeit. Zur Staatskonzeption von Thomas Hobbes. In: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Der Leviathan. Baden-Baden: Nomos. S. 41-63.
- Volken, Thomas (2002): Elemente des Vertrauens. Berlin: Peter Lang.
- Von Wright, Georg Henrik (1979): Norm und Handlung. Eine logische Untersuchung. In: Meggle, Georg (Hrsg.): Monographien, Wissenschaftstheorie und Grundlagenforschung. Königstein im Taunus: Scriptor.
- Von Wright, Georg Henrik (1971): Explanation and Understanding. London: Routledge & Kegan Paul.
- Weber, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Wikström, Per-Olof H. (2006): Individuals, Settings, and Acts of Crime: Situational Mechanisms and the Explanation of Crime. In: Wikström, Per-Olof H./Sampson, Robert J. (Hrsg.): The Explanation of Crime. Context, Mechanisms and Development. Cambridge: University Press. S. 61-107.